Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2157

19. 04. 88

Sachgebiet 61

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

A. Problem

Die Steuerreform gehört zu den wichtigsten innenpolitischen Aufgaben. Das Steuerreformgesetz 1990 soll das in der vergangenen Gesetzgebungsperiode begonnene Reformvorhaben abschließen, das bereits 1986 und 1988 zu einer schrittweisen Senkung der Steuerlast geführt hat. Ziel ist ein gerechteres und einfacheres Steuersystem, das die berufliche Leistung anerkennt, die Familie stärker entlastet und die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert.

Die dreistufige Steuerreform steht im Mittelpunkt der mittelfristig angelegten Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung für ein dauerhaftes, inflationsfreies Wirtschaftswachstum und mehr Beschäftigung. Einschließlich der bereits in Kraft getretenen Steuersenkungen 1986 und 1988 und der verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgebäude werden Bürger und Betriebe durch die Steuerreform um insgesamt rund 50 Milliarden DM entlastet. Diese Entlastungen stärken den Spielraum für eigenverantwortliches Handeln, verbessern die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen und stärken somit zugleich die Chancen für Wachstum und Arbeitsplätze.

B. Lösung

Der Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht vor, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in einer dritten Stufe um fast 40 Milliarden DM zu senken. Zugleich sollen zur Steuervereinfachung und zur gleichmäßigeren Besteuerung Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen in einer Größenordnung von fast 19 Milliarden DM zurückgeführt werden. Bürger und Wirtschaft werden demnach netto um gut 20 Milliarden DM entlastet.

Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderungen des Steuerrechts liegen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Mit einer spürbaren und nachhaltigen Senkung des Einkommensteuertarifs, einer Erhöhung der familienbezogenen Freibeträge und einer Rückführung von Steuervergünstigungen trägt das Einkommensteuerrecht dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit wieder stärker Rechnung. Die langfristige Bedeutung des neuen, geradlinig-progressiven, arbeits- und mittelstandsfreundlichen Einkommensteuertarifs liegt in seiner dauerhaften Entlastungswirkung. Investoren und Verbraucher können sich so bei ihren Planungen und Entscheidungen langfristig auf günstigere Rahmenbedingungen stützen.

Die weitere Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags entlastet vor allem die kleinen Einkommen und die Familien. Mehr als eine halbe Million Bürger fallen dadurch ganz aus der Steuerpflicht heraus. Neu eingeführt wird ein Pauschbetrag für die persönliche häusliche Pflege von Schwerstbehinderten. Der Tatsache, daß selbständig Tätige Vorsorgeaufwendungen zu einem erheblichen Teil aus versteuertem Einkommen zahlen müssen, wird durch eine kräftige Anhebung des Höchstbetrags für den Sonderausgaben-Vorwegabzug von Versicherungsbeiträgen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagene Senkung des Einkommensteuer-Spitzensatzes von 56 auf 53 v. H. schafft die Voraussetzung für eine aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 auf 50 v. H.

Die Senkung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuersätze geht Hand in Hand mit der notwendigen Rückführung steuerlicher Sonderregelungen und und ergänzenden Maßnahmen zur gleichmäßigeren Besteuerung. Dazu gehören die Einführung einer 10%igen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte und die Einführung einer allgemeinen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen. Ein Teil der Rückführung von Sonderregelungen, wie die Aufhebung des Freibetrags für freie Berufe, die Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten und die Nichtverlängerung der Geltungsdauer von Sonderabschreibungen, dient in erster Linie dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Behandlung der Einkunftsarten und der Steuerpflichtigen. Ein anderer Teil, wie die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes und der Umsatzsteuer-Sonderregelungen für Kleinunternehmer, dient vorrangig der Steuervereinfachung.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Steuerreformgesetz 1990 führt im Entstehungsjahr 1990 im Saldo zu Steuermindereinnahmen von 20,8 Milliarden DM. Für den Bund ergeben sich im Entstehungsjahr 1990 Steuermindereinnahmen von 9,1 Milliarden DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des Allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Inhaltsübersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 werden die Worte „die Sonderfreibeträge nach § 32 Abs. 7 und 8" durch die Worte „den Haushaltsfreibetrag nach § 32 Abs. 7" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Frauen" das Komma durch das Wort „sowie" ersetzt und die Worte „sowie Dienst- und Anwärterbezüge, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt werden" gestrichen.

   b) Am Ende der Nummer 11 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

      „Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;".

   c) In Nummer 13 werden die Worte „Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen" durch die Worte „Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder" ersetzt.

   d) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

      „15. Zuwendungen, die Arbeitnehmer anläßlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes von ihrem Arbeitgeber erhalten, soweit sie jeweils 700 Deutsche Mark nicht übersteigen;".

   e) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

      „16. die Vergütungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die beruflich veranlaßten Mehraufwendungen, bei Verpflegungsmehraufwendungen die

Höchstbeträge nach § 9 Abs. 4 und bei Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug die Pauschbeträge nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 nicht übersteigen;".

f) Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 25 eingefügt:

„25. Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz;".

g) In Nummer 51 wird die Zahl „1200" durch die Zahl „2400" ersetzt.

h) Nummer 53 wird aufgehoben.

i) Nach Nummer 54 wird folgende Nummer 55 eingefügt:

„55. Zinsen auf Erstattungen nicht abziehbarer Steuern im Sinne des § 12 Nr. 3 und des § 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes;".

j) In Nummer 61 wird das Zitat „§ 4 Nr. 2" durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 2" ersetzt.

k) Nummer 63 wird wie folgt gefaßt:

„63. Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen und dort zu einer der inländischen Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden;".

3. § 3b wird wie folgt gefaßt:

„§ 3b

Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

(1) Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie

1. für Nachtarbeit 25 vom Hundert,
2. vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 für Sonntagsarbeit 50 vom Hundert,
3. vorbehaltlich der Nummer 4 für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr und an den gesetzlichen Feiertagen 125 vom Hundert,
4. für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr, am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 vom Hundert

des Grundlohns nicht übersteigen.

(2) Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht; er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr des jeweiligen Tages. Die gesetzlichen Feiertage werden durch die am Ort der Arbeitsstätte geltenden Vorschriften bestimmt."

4. § 4 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, soweit sie 80 vom Hundert der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen hat der Steuerpflichtige auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck die folgenden Angaben zu machen: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlaß der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen auf dem Vordruck Angaben zu dem Anlaß und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung, die vom Inhaber der Gaststätte unterschrieben sein muß, ist beizufügen;".

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Mehraufwendungen für Verpflegung, soweit sie 140 vom Hundert der höchsten Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes übersteigen;".

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Steuerrechtliche Ansatz- oder Bewertungswahlrechte sind in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben; dies gilt nicht für das Recht auf Bildung einer Rücklage für Preissteigerung auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b."

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums dürfen nur gebildet werden, soweit die versprochene Zuwendung dem Berechtigten für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses zusteht und die Zusage rechtsverbindlich in schriftlicher Form erteilt ist."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen,

wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, angesetzt werden."

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 5 ermitteln, können für den Wertansatz gleichartiger Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens unterstellen, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst verbraucht oder veräußert worden sind, soweit dies den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Bewertung nach Satz 1 vorangeht, gilt mit seinem Durchschnittswert als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahrs. Von der Verbrauchs- oder Veräußerungsfolge nach Satz 1 kann in den folgenden Wirtschaftsjahren nur mit Zustimmung des Finanzamts abgewichen werden."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

7. § 6b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahl „80" durch die Zahl „50" ersetzt und der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:

„bei Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden kann ein Betrag bis zur vollen Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns abgezogen werden."

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Am Ende der Nummer 4 werden das Komma und das Wort „oder" durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.

cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5" durch die Worte „Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

c) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Anteilen an Kapitalgesellschaften oder" gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Mittelpreisen des Verbrauchsorts" durch die Worte „Endpreisen am Abgabeort" ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Werte nach Satz 2 sind auch bei Arbeitnehmern anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind. Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um drei vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 2400 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Fährt der Arbeitnehmer an einem Arbeitstag mehrmals zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hin und her, so sind die zusätzlichen Fahrten nur zu berücksichtigen, soweit sie durch einen zusätzlichen Arbeitseinsatz außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder durch eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden veranlaßt sind. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Fahrten von oder zu einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Bei Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug sind die Aufwendungen mit den folgenden Pauschbeträgen anzusetzen:

a) bei Benutzung eines Kraftwagens 0,50 Deutsche Mark,

b) bei Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers 0,22 Deutsche Mark

für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend;".

bb) In Nummer 5 werden im Satz 4 das Wort „eigenem" durch die Worte „einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen" und das Zitat „Nummer 4 Satz 2" durch das Zitat „Nummer 4 Satz 4" ersetzt sowie Satz 5 aufgehoben.

cc) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Aufwendungen für Arbeitsmittel, zum Beispiel für Werkzeuge und typische Berufskleidung. § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gilt sinngemäß. Nummer 7 bleibt unberührt;".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anstelle der Pauschbeträge nach Absatz 1 Nr. 4 Satz 4 können

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,

2. Behinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,

für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen."

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Aufwendungen des Arbeitnehmers für ein häusliches Arbeitszimmer sind mit einem Pauschbetrag von 800 Deutsche Mark jährlich anzusetzen, wenn der Arbeitgeber einen für die berufliche Tätigkeit ausreichenden Arbeitsplatz bereitgestellt hat. Wird das häusliche Arbeitszimmer auch zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder 5 bis 7 genutzt, so ist der Pauschbetrag anteilig zu kürzen."

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Mehraufwendungen für Verpflegung können höchstens mit 140 vom Hundert der höchsten Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes als Werbungskosten anerkannt werden."

10. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit:

ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 Deutsche Mark;".

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) geminderten Einnahmen, die Pauschbeträge nach den Nummern 2 und 3 dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. 50 vom Hundert der an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen geleisteten Beiträge;".

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

ee) In der neuen Nummer 6 wird Satz 4 aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Beiträge" wird durch das Wort „Beträge" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird aufgehoben.

cc) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

dd) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes gewährt wird" durch die Worte „Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von 2340 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 4680 Deutsche Mark;

2. für Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von 4000 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten von 8000 Deutsche Mark.

Diese Beträge sind zu kürzen

a) bei Steuerpflichtigen,

aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe pflichtversichert

sind und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,

bb) die bei einer landwirtschaftlichen Alterskasse pflichtversichert sind,

cc) denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses oder denen nach Beendigung der Ausübung eines Mandats eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,

dd) die eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwerben,

ee) für die der Arbeitgeber Ausgaben für die Zukunftssicherung im Sinne des § 3 Nr. 62 Sätze 2 bis 4 leistet,

um 9 vom Hundert,

b) bei Steuerpflichtigen,

aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Ersatzkasse pflichtversichert sind und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,

bb) die in einer landwirtschaftlichen Krankenkasse pflichtversichert sind,

cc) die einen gesetzlichen Anspruch auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen oder Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen oder auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, tarifvertraglicher Regelungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder des Abgeordnetengesetzes, des Europaabgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften haben,

um 3 vom Hundert

des Arbeitslohns aus der Beschäftigung, der Einkünfte nach § 22 Nr. 4 aus der Mandatsausübung und des Gewinns aus der Tätigkeit, mit der die Alters- oder Krankenversorgung zusammenhängt, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt;

3. soweit die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, können sie zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrags abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag)."

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

12. In § 10a Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „unterliegen sie einer Nachversteuerung mit den Sätzen" durch die Worte „gelten sie zum Zweck der Nachversteuerung als außerordentliche Einkünfte im Sinne" ersetzt.

13. § 10c wird wie folgt gefaßt:

„§ 10c

Vorsorgepauschale

(1) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, so wird für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3) eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen. Die Vorsorgepauschale beträgt 18 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch

1. höchstens 4000 Deutsche Mark abzüglich 12 vom Hundert des Arbeitslohns zuzüglich

2. höchstens 2340 Deutsche Mark, soweit der Teilbetrag nach Nummer 1 überschritten wird, zuzüglich

3. höchstens die Hälfte bis zu 1170 Deutsche Mark, soweit die Teilbeträge nach den Nummern 1 und 2 überschritten werden.

Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 39 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 39 ohne Rest teilbar ist. Arbeitslohn im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der um den Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a) verminderte Arbeitslohn.

(2) Für Arbeitnehmer, die während des ganzen oder eines Teils des Kalenderjahrs

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind oder

2. nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt und im Zusammenhang damit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschafts-

rechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erworben haben oder

3. Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 erhalten haben oder

4. Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben,

beträgt die Vorsorgepauschale 18 vom Hundert des Arbeitslohns, jedoch höchstens 2000 Deutsche Mark.

(3) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer sind

1. die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 2 zu verdoppeln und

2. Absatz 1 Satz 4 auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

Wenn beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Ehegatte zu dem Personenkreis des Absatzes 2 gehört, ist die höhere Vorsorgepauschale abzuziehen, die sich ergibt, wenn entweder die Deutsche-Mark-Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 verdoppelt und der sich für den Ehegatten im Sinne des Absatzes 2 nach Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz ergebende Betrag auf 2000 Deutsche Mark begrenzt wird oder der Arbeitslohn des nicht unter Absatz 2 fallenden Ehegatten außer Betracht bleibt. Nummer 1 gilt auch, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist."

14. In § 12 Nr. 3 wird nach dem Semikolon angefügt:

    „das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung;".

15. § 18 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 wird aufgehoben.

    b) Absatz 5 wird Absatz 4.

16. In § 19 werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

17. § 19a wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 5 werden die Worte „dem Finanzamt" durch die Worte „der Gemeinde" ersetzt.

       bb) In Nummer 6 wird das Zitat „§ 5 Abs. 4" durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 6" ersetzt.

    b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 1 werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

       bb) In Nummer 2 werden die Worte „Kuxe, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden," durch die Worte „Kuxe und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, sowie Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden," ersetzt.

       cc) In Nummer 3 werden die Worte „von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," ersetzt.

       dd) In den Nummern 10 und 11 werden jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

    c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

       „(3a) Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Entsprechendes gilt für eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, und für ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen."

18. § 20 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

          „Zu den sonstigen Bezügen gehören auch verdeckte Gewinnausschüttungen."

       bb) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

          „6. Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Dies gilt nicht für Zinsen in Höhe von 3,5 vom Hundert aus den Guthaben der Versicherungsnehmer bei Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, wenn die Zinsen im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß ausgezahlt werden. Außerrechnungsmäßige Zinsen fließen dem Gläubiger der Kapitalerträge außer bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag im Zeitpunkt der Gutschrift bei dem Versicherungsvertrag zu. Die Sätze 1 bis 3

sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;".

b) In Absatz 2 werden am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Abtretung von abgezinsten oder aufgezinsten Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Kapitalforderungen, die ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen sind, soweit die Kapitalerträge rechnerisch auf die Zeit der Innehabung dieser Wertpapiere oder Forderungen entfallen."

19. In § 24a Satz 1 wird die Zahl „3000" durch die Zahl „3720" ersetzt.

20. In § 26a Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c) werden in Höhe des bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten in Betracht kommenden Betrags bei beiden Veranlagungen jeweils zur Hälfte abgezogen, wenn die Ehegatten nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen."

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 werden die Zahl „1242" durch die Zahl „1521" und die Zahl „2484" jeweils durch die Zahl „3042" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „wenn er seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr nachkommt, der andere Elternteil jedoch nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil," durch die Worte „wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen nachkommt," ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Ein Haushaltsfreibetrag von 5 616 Deutsche Mark wird bei einem Steuerpflichtigen, für den das Splitting-Verfahren (§ 32a Abs. 5 und 6) nicht anzuwenden und der auch nicht als Ehegatte (§ 26 Abs. 1) getrennt zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, vom Einkommen abgezogen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhält, das in seiner Wohnung gemeldet ist. Kinder, die bei beiden Elternteilen gemeldet sind, werden dem Elternteil zugeordnet, in dessen Wohnung sie im Kalenderjahr zuerst gemeldet waren. Handelt es sich dabei um eine gemeinsame Wohnung der Eltern, so sind sie der Mutter zuzuordnen oder mit deren Zustimmung dem Vater."

c) Absatz 8 wird aufgehoben.

22. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 5 616 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
   0;

2. von 5 617 Deutsche Mark bis 8 150 Deutsche Mark:
   $0{,}19 \cdot x - 1\,067$;

3. von 8 151 Deutsche Mark bis 120 002 Deutsche Mark:
   $(151{,}93 \cdot y + 1\,900) \cdot y + 474$;

4. von 120 003 Deutsche Mark an:
   $0{,}53 \cdot x - 22\,847$;

„x" ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen. „y" ist ein Zehntausendstel des 8 112 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

(2) Das zu versteuernde Einkommen ist auf den nächsten durch 39 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn es nicht bereits durch 39 ohne Rest teilbar ist."

b) In Absatz 4 wird die Zahl „130 031" durch die Zahl „120 002" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Zahl „260 063" durch die Zahl „240 005" ersetzt.

23. § 32b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz,

c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld sowie die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,

d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,

e) Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz,

f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz

oder".

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Summe der bezogenen Leistungen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Nr. 1), soweit er nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar ist;".

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Träger der Sozialleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 haben bei Einstellung der Leistung oder spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahrs dem Empfänger die Dauer des Leistungszeitraums sowie Art und Höhe der während des Kalenderjahrs gezahlten Leistungen zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist der Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und seine Steuererklärungspflicht hinzuweisen."

24. § 33a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 3042 Deutsche Mark,

2. für andere Personen bis zu 5400 Deutsche Mark."

bb) In Satz 3 werden die Worte „4500 und 2484" durch die Worte „3042 und 5400" ersetzt.

b) Absatz 1a wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Kinderfreibetrag erhält oder erhielte, wenn das Kind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig wäre, so wird auf Antrag ein Ausbildungsfreibetrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen. Das gleiche gilt, wenn ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, für das der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält, den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, und im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, für die Zeit bis zur Vollendung des 29. Lebensjahrs des Kindes. Ausbildungsfreibeträge können je Kalenderjahr wie folgt abgezogen werden:".

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Der anrechnungsfreie Betrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige für das Kind einen Kinderfreibetrag erhält."

cc) In dem neuen Satz 8 werden die Worte „nach den Sätzen 1 bis 3" durch die Worte „nach den Sätzen 1 bis 6" ersetzt.

dd) In dem neuen Satz 10 werden die Worte „des Satzes 6" durch die Worte „des Satzes 9" ersetzt.

ee) In dem neuen Satz 11 werden die Worte „der Sätze 5 bis 7" durch die Worte „der Sätze 8 bis 10" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn

a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder

b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,

2. 1800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn eine der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Personen hilflos oder schwer behindert ist.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 1 200 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein,

2. 1 800 Deutsche Mark, wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

Die jeweiligen Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 können auch bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, insgesamt nur einmal abgezogen werden."

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind."

f) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1a bis 3" durch die Worte „der Absätze 2 und 3" ersetzt.

25. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen"

b) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Behinderten unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;

2. Behinderte, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn

a) dem Behinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder

b) die Behinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30	600 Deutsche Mark
von 35 und 40	840 Deutsche Mark
von 45 und 50	1 110 Deutsche Mark
von 55 und 60	1 410 Deutsche Mark
von 65 und 70	1 740 Deutsche Mark
von 75 und 80	2 070 Deutsche Mark
von 85 und 90	2 400 Deutsche Mark
von 95 und 100	2 760 Deutsche Mark.

Für Blinde und für Behinderte, die infolge der Behinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7200 Deutsche Mark."

c) In Absatz 4 wird nach den Worten „720 Deutsche Mark" der Klammerzusatz „(Hinterbliebenen-Pauschbetrag)" eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Pauschbetrag für Körperbehinderte" durch die Worte „Behinderten-Pauschbetrag" und die Worte „Pauschbetrag für Hinterbliebene" durch die Worte „Hinterbliebenen-Pauschbetrag" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Sätze 5 bis 7" durch die Worte „Sätze 8 bis 10" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Pauschbetrag für Körperbehinderte" durch die Worte „Behinderten-Pauschbetrag" ersetzt.

e) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die wegen einer Krankheit oder Behinderung so hilflos ist, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in sehr hohem Maße der Hilfe bedarf, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 1800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag). Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Behinderten persönlich durchführt. Wird ein Behinderter von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen, geteilt."

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

26. In der Überschrift des § 33c wird das Wort „Alleinstehender" gestrichen.

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die auf außerordentliche Einkünfte entfallende Einkommensteuer beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte und für den diesen Betrag übersteigenden, aber den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigenden Teil der außerordentlichen Einkünfte zwei Drittel des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteu-

ernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 § 32a anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einkommensteuer auf Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind, beträgt das Dreifache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Drittels dieser Einkünfte."

28. § 34b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden im Einleitungssatz die Worte „auf Antrag" gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 1 werden am Ende des Satzes das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden;".

29. § 34c Abs. 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden. Veräußerungsgewinne im Sinne des § 16 gehören nicht zu den Einkünften nach Satz 1."

30. In § 34f Abs. 2 wird die Zahl „600" durch die Zahl „750" ersetzt.

31. Am Ende des § 36 Abs. 2 Nr. 2 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 wird auf die Einkommensteuer des Veräußerers nur der Teil der Kapitalertragsteuer angerechnet, der dem Teil des Zinszahlungszeitraums entspricht, in dem er Inhaber der Schuldverschreibung gewesen ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer des Erwerbers, der am Ende des Zinszahlungszeitraums Inhaber der Schuldverschreibung gewesen ist. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Die Kapitalertragsteuer wird in den Fällen des Satzes 2 unabhängig davon angerechnet, ob sie einbehalten und abgeführt worden ist;".

32. In § 37 Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „1800" durch die Zahl „1200" ersetzt.

33. § 38a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden" werden durch die Worte „auf die Lohnzahlung entfallenden" ersetzt.

b) Am Ende des Satzes werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember gilt als laufender Arbeitslohn."

34. § 38c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Zahl „22" durch die Zahl „19" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Nr. 1) für die Steuerklassen I bis V,".

cc) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.

dd) Die Nummern 4 bis 8 werden Nummern 2 bis 6.

ee) In der neuen Nummer 2 werden das Zitat „§ 10c Abs. 3" durch das Zitat „§10c", die Worte „in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 2" durch die Worte „nach Maßgabe des § 10c Abs. 1" und die Worte „in Höhe des § 10c Abs. 4 Nr. 1" durch die Worte „nach Maßgabe des § 10c Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1" ersetzt.

ff) In der neuen Nummer 4 werden die Zahl „2484" durch die Zahl „3042" und die Zahl „1242" durch die Zahl „1521" ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 5 werden die Zahlen „27" und „54" durch die Zahlen „19,50" und „39" ersetzt.

hh) In der neuen Nummer 6 wird die Zahl „18" durch die Zahl „11" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Zitat „§ 10c Abs. 5" durch das Zitat „§ 10c Abs. 2", das Zitat „Nummer 4" durch das Zitat „Nummer 2", der Klammerzusatz „(§ 10c Abs. 3)" durch den Klammerzusatz „(§ 10c)", die Worte „in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3" durch die Worte „nach Maßgabe des § 10c Abs. 2" und die Worte „in Höhe des § 10c Abs. 4 Nr. 1" durch die Worte „nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Dreizehntel der Jahresbeträge, für die Wochenlohnsteuertabellen mit 7/30 und für die Tageslohnsteuertabellen mit 1/30 der Monatsbeträge anzusetzen; Bruchteile ei-

nes Pfennigs bleiben jeweils außer Ansatz."

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Kinderfreibeträge" die Worte „bei den Steuerklassen I bis IV" eingefügt sowie die Zahl „1242" durch die Zahl „1521", die Zahl „2484" durch die Zahl „3042" ersetzt und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

cc) Die Sätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Soweit bei dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 zu berücksichtigen und nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Falle des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. In den Fällen des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 und letzter Satz gilt dies nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3b) Für die Eintragungen nach den Absätzen 3 und 3a sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragungen sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.„

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Familienstands" durch das Wort „und" ersetzt, die Worte „und der Zahl der Kinder" gestrichen, am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 3a Satz 2 durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt."

bb) In Satz 2 werden die Worte „Satz 1" gestrichen und die Worte „Absatzes 3 Satz 4" durch die Worte „Absatzes 3a" ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Steuerklasse" durch das Wort „oder" ersetzt, die Worte „oder höhere Zahl der Kinder" gestrichen und die Worte „Absatzes 3 Satz 4" durch die Worte „Absatzes 3a" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) In Absatz 5a Satz 2 wird das Zitat „Absatz 3 Sätze 7 und 8" durch das Zitat „Absatz 3b Sätze 4 und 5" ersetzt.

36. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1, die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2, die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4 und die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

cc) In der neuen Nummer 1 wird das Wort „Werbungskosten-Pauschbetrag" durch das Wort „Arbeitnehmer-Pauschbetrag" ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 2 werden die Worte „soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 Deutsche Mark übersteigen," gestrichen.

ee) In der neuen Nummer 3 wird das Zitat „§§ 33, 33a und 33c" durch das Zitat „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c" ersetzt.

ff) In der neuen Nummer 4 werden das Wort „Körperbehinderte" durch das Wort „Behinderte" und das Zitat „§ 33b" durch das Zitat „§ 33b Abs. 1 bis 5" ersetzt.

gg) In der neuen Nummer 5 werden das Zitat „§ 52 Abs. 21 Satz 4" durch das Zitat „§ 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5", die Zahl „2400" durch die Zahl „3000" und in Satz 2 die Worte „der Wohnung, für die die Steuerbegünstigung nach § 10e oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen wird," durch die Worte „des begünstigten Objekts" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Altersfreibetrag und", die Worte „in einer Summe", das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen und das Wort „Körperbehinderte" durch das Wort „Behinderte" ersetzt.

bb) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, die Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7, der §§ 10b, 33 und 33c sowie die abziehbaren Beträge nach den §§ 33a und 33b Abs. 6 insgesamt 1200 Deutsche Mark nicht übersteigen. Das Finanzamt hat den Freibetrag mit Wirkung von dem auf die Antragstellung folgenden Monat an einzutragen; abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden. Neben dem Jahresfreibetrag hat das Finanzamt oder die Gemeinde den Monatsfreibetrag und erforderlichenfalls den Wochen- und Tagesfreibetrag einzutragen. Zur Ermittlung des Monatsfreibetrags wird der Jahresfreibetrag durch die um eins erhöhte Zahl der in Betracht kommenden Monate geteilt. Der Wochenfreibetrag beträgt 7/30 und der Tagesfreibetrag 1/30 des Monatsfreibetrags."

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Zitat „Nr. 1, 2, 4 bis 6" durch das Zitat „Nr. 2 bis 5" und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt sowie der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „im Sinne des § 9," die Worte „soweit sie jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne" eingefügt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „§ 153 Abs. 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden."

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt."

37. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: „eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember ist gesondert als laufender Arbeitslohn für einen monatlichen Lohnzahlungszeitraum zu behandeln."

bb) In Satz 2 werden die Worte „, der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3)" gestrichen.

cc) In Satz 4 wird das Zitat „§ 10c Abs. 5" durch das Zitat „§ 10c Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „, der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3)" gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 10c Abs. 5" durch das Zitat „§ 10c Abs. 2" ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „der Sätze 9 bis 11" durch die Worte „des Satzes 9" ersetzt und die Worte „, den Weihnachts-Freibetrag" gestrichen.

dd) Satz 8 wird wie folgt gefaßt:

„Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen."

ee) Die Sätze 9 und 10 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 3 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Drittel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verdreifachen ist."

ff) In Satz 11 werden die Worte „ist die nach Satz 7 oder nach Nummer 2" durch die Worte „, die zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen, ist die nach Satz 7" ersetzt.

38. In § 39c Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „, Zahl der Kinder" gestrichen.

39. § 39d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

c) In der neuen Nummer 1 wird das Wort „Werbungskosten-Pauschbetrag" durch das Wort „Arbeitnehmer-Pauschbetrag" ersetzt.

d) In der neuen Nummer 2 werden die Worte „soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 270 Deutsche Mark (§ 10c) übersteigen," gestrichen.

e) In der neuen Nummer 3 wird das Zitat „§ 33a Abs. 1" durch das Zitat „§ 33a Abs. 1 und 2" ersetzt.

f) Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Neben dem Freibetrag nach Satz 1 hat das Finanzamt den Monatsfreibetrag und erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge einzutragen. Zur Ermittlung des Monatsfreibe-

trags wird der Freibetrag nach Satz 1 durch die um eins erhöhte Monatszahl der voraussichtlichen Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr geteilt. Der Wochenfreibetrag beträgt 7/30 und der Tagesfreibetrag 1/30 des Monatsfreibetrags."

g) In Satz 4 wird das Zitat „§ 39a Abs. 4 bis 6" durch das Zitat „§ 39a Abs. 4 und 5" ersetzt.

40. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Zahl „1000" durch die Zahl „2000" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Betriebsstättenfinanzamt zulassen, daß die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 vom Hundert erhoben wird, soweit der Arbeitgeber

1. arbeitstäglich eine Mahlzeit im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich eine Mahlzeit unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgibt,

2. in einer größeren Zahl von Fällen Arbeitslohn aus Anlaß von Betriebsveranstaltungen zahlt,

3. in einer größeren Zahl von Fällen Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 300 Deutsche Mark für den Arbeitnehmer, 200 Deutsche Mark für dessen Ehegatten und 100 Deutsche Mark für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, daß die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden."

41. § 40a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „10" durch die Zahl „15" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 Deutsche Mark nicht übersteigt; bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 Deutsche Mark wöchentlich nicht übersteigen."

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „2" durch die Zahl „3" ersetzt.

42. § 40b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „10" durch die Zahl „15", das Komma durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „2400" jeweils durch die Zahl „3000" und die Zahl „3600" durch die Zahl „4200" ersetzt.

43. In § 41 Abs. 1 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz einzutragen. Besteht während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 5 zeitweise kein Anspruch auf Arbeitslohn, so ist dies jeweils durch Eintragung des Großbuchstabens U zu vermerken."

44. § 41b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Dauer des Dienstverhältnisses während des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, sowie zusätzlich die Anzahl der nach § 41 Abs. 1 Satz 6 vermerkten Großbuchstaben U,".

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz sowie die Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesesetz".

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absätze 1 und 2 gelten" werden durch die Worte „Absatz 1 gilt" ersetzt.

45. § 41c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder eines Lohnzettels" gestrichen.

b) In Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „oder einen Lohnzettel" gestrichen.

46. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden am Ende der Nummer 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei bleiben ermäßigt besteuerte Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 außer Ansatz, wenn der Arbeitnehmer nicht ihre Einbeziehung in

den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt."

bb) In Satz 3 werden die Worte „, der Weihnachts-Freibetrag" gestrichen.

cc) In Satz 4 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„dabei sind die §§ 10e, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes nicht anzuwenden."

47. § 42a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „, der Weihnachts-Freibetrag" gestrichen.

b) In Satz 4 wird der Teilsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„dabei sind die §§ 10e, 34 Abs. 1, §§ 34c, 34f, 35 und 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6 sowie § 15b des Berlinförderungsgesetzes nicht anzuwenden."

48. § 42b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Arbeitgeber ist berechtigt, für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die während des Ausgleichsjahrs ständig in einem Dienstverhältnis gestanden haben und am Ende des Ausgleichsjahrs bei ihm beschäftigt waren, einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen."

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnzettel noch nicht ausgeschrieben hat" gestrichen und in Nummer 4 die Worte „Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld" durch die Worte „Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Bundesseuchengesetz" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Komma vor dem Wort „Bezüge" durch das Wort „und" ersetzt und folgende Worte gestrichen:

„und ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen".

bb) In Satz 3 werden die Worte „, der Weihnachts-Freibetrag" gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und auf dem Lohnzettel" gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „und im Lohnzettel" gestrichen.

49. In § 42c werden die Absatzbezeichnung „(1)" gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.

50. § 42d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Lohnkonto" das Komma durch das Wort „oder" ersetzt und die Worte „oder im Lohnzettel" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 39a Abs. 6" durch das Zitat „§ 39a Abs. 5" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. soweit auf Grund der nach § 10 Abs. 5 erlassenen Rechtsverordnung eine Nachversteuerung durchzuführen ist,".

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. soweit aufgrund des § 19a Abs. 2 Satz 2 eine Nachversteuerung in den vom Arbeitgeber oder Kreditinstitut angezeigten Fällen durchzuführen ist."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Nachforderung zu übernehmender pauschaler Lohnsteuer."

d) In Absatz 6 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1068)" gestrichen.

51. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 in den Fällen der Nummer 8 Buchstabe b;".

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

cc) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7,

a) wenn die Kapitalforderungen in Schuldverschreibungen verbrieft oder ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen oder in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind. Dies gilt nicht für Kapitalerträge, die nach den §§ 3 und 3a steuerfrei sind oder nach den Nummern 2 und 6 dem Steuerabzug unterliegen;

b) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitaler-

träge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt oder die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen ist; als Schuldner der Kapitalerträge gilt auch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen. Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen,

aa) wenn auch der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen einschließlich der inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen, eine Bausparkasse, ein Postgiroamt, ein Postsparkassenamt, die Deutsche Bundesbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau ist; ist der Gläubiger ein Kreditinstitut ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Staat des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Kreditinstituts die Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden können,

bb) wenn es sich um Kapitalerträge aus Spareinlagen im Sinne der §§ 21 und 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen handelt, für die auf Grund besonderer Vereinbarungen oder besonderer Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen und Benutzungsordnungen kein steigender Zins, Bonus oder allgemein höherer Zins als der Satz für die niedrigste Spareinlage bei dem örtlichen Kreditinstitut oder der örtlichen Zweigstelle gezahlt wird;

c) wenn der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge keine der in Buchstabe b bezeichneten Einrichtungen ist und der Gläubiger der Kapitalerträge Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat. Dies gilt nur, wenn der Schuldner der Kapitalerträge eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes ist oder die Leistungen bei dem inländischen Schuldner Betriebsausgaben sind."

b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Nr. 8 Buchstabe b gelten auch als inländische, wenn sie von einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Sie gelten nicht als inländische, wenn sie von einer ausländischen Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts ausgezahlt oder gutgeschrieben werden."

52. § 43a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 4" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 5:

a) wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist oder nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß zurückgekauft wird,

aa) 10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11⅑ vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

bb) 25 vom Hundert des vor Ablauf des Versicherungsvertrags außer im Versicherungsfall ausgezahlten oder mit Beiträgen verrechneten Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

b) wenn der Vertrag nicht für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist,

aa) 10 vom Hundert der außerrechnungsmäßigen Zinsen, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11⅑ vom Hundert des tatsächlich gutgeschriebenen Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

bb) 25 vom Hundert des vor Ablauf des Versicherungsvertrags ausgezahlten oder mit Beiträgen verrechneten oder im Versicherungsfall ausgezahlten, nicht dem Steuerabzug nach Doppelbuchstabe aa unterliegenden Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

c) wenn der Vertrag vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß zurückgekauft wird,

25 vom Hundert des nicht dem Steuerabzug nach Buchstaben a unterliegenden Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt,

d) wenn es sich um Kapitalversicherungen gegen Einmalbeitrag oder um Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen Einmalbeitrag handelt,

25 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

33⅓ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt;".

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

d) In der Nummer 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

e) In der Nummer 4 werden das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 7" und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

f) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 8:

10 vom Hundert des Kapitalertrags, wenn der Gläubiger die Kapitalertragsteuer trägt,

11⅑ vom Hundert des tatsächlich ausgezahlten Betrags, wenn der Schuldner die Kapitalertragsteuer übernimmt."

53. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" ersetzt.

54. In § 44a Abs. 1 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.

55. § 44b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 8", das Zitat „§ 45a Abs. 3" durch das Zitat „§ 45a Abs. 2 oder 3" und das Zitat „§ 36b Abs. 3 bis 5 und § 36c" durch das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5, § 36b Abs. 3 bis 5 und § 36c" ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 6" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

56. § 44c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die einbehaltene Kapitalertragsteuer" durch die Worte „die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 oder 10 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach anderen Gesetzen von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder".

bb) Die Worte „auf Antrag die Hälfte der auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Kapitalertragsteuer" werden durch folgende Worte ersetzt: „auf Antrag des Gläubigers bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 sowie bei Kapitalerträgen aus Anteilscheinen an einem Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Hälfte der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer erstattet".

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 36b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 36c" durch das Zitat „§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5, § 36b Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und § 36c" ersetzt.

57. Nach § 44c wird folgender § 45 eingefügt:

„§ 45

Ausschluß der Erstattung von Kapitalertragsteuer

(1) In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 2 ist die Erstattung von Kapitalertragsteuer an den Erwerber von Dividendenscheinen oder von Zinsscheinen nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung ausgeschlossen.

(2) § 45 Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes gilt sinngemäß."

58. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „in den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8" angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „In den Fällen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist der Schuldner vorbehaltlich" durch die Worte „Der Schuldner ist vorbehaltlich des Satzes 4 und" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und 8" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des § 45b Satz 4 ist die Bescheinigung nur auf Verlangen des Gläubigers zu erteilen."

59. Nach § 45a wird folgender neuer § 45b eingefügt:

„§ 45b

Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 6

Die Einkommensteuer ist durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit es sich um Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa handelt und der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit gehören. Satz 1 gilt auch bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist Satz 1 in den Fällen des § 43a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa nicht anzuwenden und die Veranlagung der Einkünfte im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 zusammen mit den übrigen Einkünften durchzuführen."

60. Der bisherige § 45b wird § 45c.

61. In § 45c wird jeweils das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 7" ersetzt.

62. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „48 000" durch die Zahl „54 000" und die Zahl „24 000" durch die Zahl „27 000" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn die Summe der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, vermindert um die darauf entfallenden Beträge nach § 13 Abs. 3 und § 24a, oder die Summe der Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, jeweils mehr als 800 Deutsche Mark beträgt;".

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat;".

cc) Die Nummern 2a, 3 und 3a werden aufgehoben; die Nummern 2b und 2c werden Nummern 3 und 3a.

dd) In der neuen Nummer 3 wird das Zitat „§ 10c Abs. 5" durch das Zitat „§ 10c Abs. 2" ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 3a werden die Buchstaben a und b durch die Worte „beide Arbeitslohn bezogen haben und einer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist;" ersetzt.

ff) In der Nummer 4 wird das Zitat „§ 39a Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 39a Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

gg) Nummer 4a wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und b ersetzt:

„a) im Fall des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 der Kinderfreibetrag von 3042 Deutsche Mark auf der Lohnsteuerkarte des einen Elternteils bescheinigt und der andere Elternteil im Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist oder

b) im Fall des § 32 Abs. 6 Satz 4 einem Elternteil der übertragene Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt worden ist oder ein Elternteil die Übertragung des Kinderfreibetrags beantragt oder".

bbb) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

hh) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. wenn der Arbeitnehmer im Veranlagungszeitraum geheiratet hat, sein Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und auf seiner Lohnsteuerkarte ein Freibetrag wegen Kinderbetreuungskosten (§ 33c) eingetragen worden ist;".

ii) In Nummer 8 Buchstabe a wird in dem Zitat die Zahl „34" durch „34 Abs. 1" ersetzt.

jj) Im vorletzten Satz werden nach dem Wort „Kalenderjahrs" die Worte „durch Abgabe

einer Einkommensteuererklärung" eingefügt.

c) In Absatz 3 werden in Satz 1 „Nr. 2" durch „Nr. 1" ersetzt, nach den Worten „in Höhe der" das Wort „einkommensteuerpflichtigen" eingefügt und dem Satz 2 die Worte „, und um den nach § 13 Abs. 3 zu berücksichtigenden Betrag" angefügt.

d) In Absatz 5 wird nach den Worten „in denen die" das Wort „einkommensteuerpflichtigen" eingefügt.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

63. § 46a wird aufgehoben.

64. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a werden das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 6" durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 7" ersetzt und nach dem Wort „Gewinnobligationen" die Worte „sowie aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind" eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz nicht im Inland hat und das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist;".

65. In § 50 Abs. 4 Satz 1 werden das Zitat „§ 10c Abs. 1, § 10c Abs. 3" durch das Zitat „§ 10c Abs. 1 und 2" und das Zitat „§§ 24a, 32 Abs. 8 sowie § 33a Abs. 1" durch das Zitat „§ 24a sowie § 33a Abs. 1 und 2" ersetzt.

66. Nach § 50c wird folgender § 50d eingefügt:

„§ 50d

Besonderheiten im Fall von Doppelbesteuerungsabkommen

(1) Können Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nur nach einem niedrigeren Steuersatz besteuert werden, so sind die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a ungeachtet des Abkommens anzuwenden. Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen und abgeführten Steuer; der Anspruch ist durch Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck geltend zu machen. Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gelten § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5 sinngemäß und § 45 entsprechend. Der Schuldner kann sich im Haftungsverfahren nicht auf die Rechte des Gläubigers aus dem Abkommen berufen.

(2) Die Berechtigung des Gläubigers der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a, eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach einem Abkommen in Anspruch zu nehmen, ist durch eine Bestätigung der für ihn zuständigen Steuerbehörde des anderen Vertragsstaats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nachzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf Grund eines Verständigungsverfahrens nach einem Abkommen ein erleichtertes Verfahren oder vereinfachte Nachweise zulassen.

(3) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8, wenn die Kapitalforderungen nicht in Schuldverschreibungen verbrieft sind, nicht ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen sind und nicht in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, sowie bei Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 kann der Schuldner den Steuerabzug nach Maßgabe des Abkommens unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen auf Antrag bescheinigt, daß die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren). Das gleiche gilt, wenn das Bundesamt für Finanzen den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren). Die Ermächtigung kann in Fällen geringer steuerlicher Bedeutung erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Einer Bestätigung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es im Kontrollmeldeverfahren nicht. Inhalt der Auflage kann die Angabe des Namens, des Wohnortes oder des Ortes des Sitzes oder der Geschäftsleitung des Schuldners und des Gläubigers, der Art des Kapitalertrags oder der Vergütung, des Bruttobetrags und des Zeitpunkts der Zahlungen sowie des einbehaltenen Steuerbetrags sein. Mit dem Antrag auf Teilnahme am Kontrollmeldeverfahren gilt die Zustimmung des Gläubigers und des Schuldners zur Weiterleitung der Angaben des Schuldners an den Wohnsitz- oder Sitzstaat des Gläubigers als erteilt. Die Bescheinigung oder die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 ist als Beleg aufzubewahren. Bestehende Anmeldeverpflichtungen bleiben unberührt."

67. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Umlaufvermögens" die Worte „für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden," eingefügt.

bb) Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

„m) nach denen jeweils zu bestimmende Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens ausländischer Herkunft, deren Preis auf dem Weltmarkt wesentlichen Schwankungen unterliegt und die nach dem Erwerb weder bearbeitet noch verarbeitet worden sind, für

Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Wert mit einem Wert angesetzt werden können, der bis zu 20 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) des Bilanzstichtags liegt. Für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, kann ein entsprechender Wertansatz bis zu 10 vom Hundert unter den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis (Wiederbeschaffungspreis) zugelassen werden. Für Wirtschaftsgüter, für die das Land Berlin vertraglich das mit der Einlagerung verbundene Preisrisiko übernommen hat, ist ein Wertansatz nach Satz 1 oder 2 nicht zulässig;".

cc) Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden vor den Worten „angeschafft oder hergestellt" die Worte „vor dem 1. Januar 1990" eingefügt.

bbb) In Satz 5 werden vor den Worten „aufgewendeten Kosten" die Worte „vor dem 1. Januar 1990" eingefügt.

dd) Buchstabe q wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Doppelbuchstabe ee werden die Worte „und vor dem 1. Januar 1992" gestrichen.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Voraussetzung für die Gewährung der erhöhten Absetzungen ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 fertiggestellt worden sind; in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa müssen die Gebäude vor dem 1. Juli 1983 fertiggestellt worden sein, es sei denn, daß der Anschluß nicht schon im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes möglich war."

ccc) In Satz 4 werden die Worte „Die erhöhten Absetzungen" durch das Wort „Sie" ersetzt.

ddd) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Sind die Aufwendungen Erhaltungsaufwand und entstehen sie bei einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus, für die der Nutzungswert nicht mehr besteuert wird, und liegen in den Fällen des Satzes 1 Doppelbuchstabe aa die Voraussetzungen des Satzes 2, zweiter Halbsatz, vor, so kann der Abzug dieser Aufwendungen wie Sonderausgaben mit gleichmäßiger Verteilung auf das Kalenderjahr, in dem die Arbeiten abgeschlossen worden sind, und die neun folgenden Kalenderjahre zugelassen werden, wenn die Maßnahme vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden ist;".

ee) In Buchstabe x werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Voraussetzung ist, daß die Maßnahmen vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossen worden sind."

ff) In Buchstabe z werden nach den Worten „Wertansatz von Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium" die Worte „für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden," eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe d werden die Worte „den Lohnzettel (§ 41b Abs. 2)," gestrichen.

bbb) Am Ende des Buchstabens e werden ein Komma und die folgenden Buchstaben f und g eingefügt:

„f) die Anmeldung der Abzugsteuer (§ 50a),

g) die Entlastung von der Kapitalertragsteuer und vom Steuerabzug nach § 50a auf Grund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung".

bb) Nummer 2 wird aufgehoben, und Nummer 3 wird Nummer 2.

68. In § 51a werden

die Zahl „300" durch die Zahl „150", die Zahl „1242" durch die Zahl „1521", die Zahl „600" durch die Zahl „300" und die Zahl „2484" durch die Zahl „3042" ersetzt.

69. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1990" und jeweils die Jahreszahl „1987" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.

b) Absatz 1a in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) und Absatz 1a in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 Satz 1 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden, auf Antrag auch, soweit Steuerfestsetzungen für die Veranlagungszeiträume 1975 bis 1980 bereits bestandskräftig sind; bei Arbeitnehmern, die

nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Kalenderjahre 1975 bis 1980 der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, wenn dieser abweichend von § 42 Abs. 2 Satz 3 bis zum 31. Dezember 1988 beantragt wird."

d) Der bisherige Absatz 2 wird durch folgende neue Absätze 2a und 2b ersetzt:

„(2a) § 3 Nr. 63 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(2b) Soweit die Zuschläge, die nach einem Gesetz oder einem Tarifvertrag für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, den nach § 3b steuerfreien Betrag um mehr als um 6 vom Hundert des Grundlohns überschreiten, bleibt für das Kalenderjahr 1990 der über 6 vom Hundert des Grundlohns hinausgehende Betrag zusätzlich steuerfrei. Die Zahl 6 erhöht sich für jedes nachfolgende Kalenderjahr jeweils um 4."

e) Nach Absatz 3 werden die folgenden neuen Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) § 4 Abs. 5 Nr. 2 und 5 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet.

(5) § 5 Abs. 1 Satz 2 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1988 endet.

(6) § 5 Abs. 4 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 1988 endet. In früheren Wirtschaftsjahren gebildete Rückstellungen für Verpflichtungen zur Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 erfüllen, sind in den Bilanzen des nach dem 30. Dezember 1988 endenden Wirtschaftsjahrs und der beiden folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen."

f) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 7 und wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657) ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 1988 endet. § 6 Abs. 1 Nr. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet. Voraussetzung für die Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2a ist, daß der Wert der nach dieser Vorschrift zu bewertenden Wirtschaftsgüter nicht nach der auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe m erlassenen Rechtsverordnung ermäßigt wird. § 6 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 1988 endet."

g) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 8.

h) Der bisherige Absatz 6 wird neuer Absatz 9 und wie folgt gefaßt:

„(9) § 6b Abs. 1 Satz 1 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 vorgenommen werden. § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Sätze 5 und 6, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals auf Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1990 anzuwenden. § 6b Abs. 3 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das vor dem 31. Dezember 1988 endet."

i) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden neue Absätze 10 bis 12.

j) Die bisherigen Absätze 10, 11, 11a, 12 und 17 werden aufgehoben.

k) In Absatz 13 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."

l) Die Absätze 18 bis 19a werden Absätze 17 bis 19.

m) Absatz 20 wird wie folgt gefaßt:

„(20) § 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen."

n) Absatz 23 wird Absatz 22.

o) Nach Absatz 22 wird folgender Absatz 23 eingefügt:

„(23) § 33a Abs. 2 ist mit Ausnahme des Satzes 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."

p) Dem Absatz 24 werden folgende Sätze angefügt:

„§ 34f Abs. 2 ist erstmals anzuwenden bei Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes für nach dem 31. Dezember 1989 hergestellte oder angeschaffte Objekte. Für vor dem 1. Januar 1990 hergestellte oder angeschaffte Objekte ist § 34f Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 weiter anzuwenden."

q) Nach Absatz 24 werden folgende neue Absätze 25 bis 27 eingefügt:

„(25) § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1989 anzuwenden.

(26) § 39a Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 ist erstmals für das Kalenderjahr 1988 anzuwenden.

(27) § 41b Abs. 2, § 42c Abs. 2 und § 46 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes 1987 sind letztmals für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden."

r) Der bisherige Absatz 25 wird Absatz 28 und wie folgt gefaßt:

„(28) § 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3, §§ 43a, 44, 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1, 4 und 5, §§ 44c, 45, 45a, 45b und 45c sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen."

s) Die bisherigen Absätze 26 und 27 werden aufgehoben.

t) Folgende Absätze 29 bis 32 werden angefügt:

„(29) § 46a des Einkommensteuergesetzes 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden.

(30) § 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchstaben a und c ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen.

(31) § 50d ist erstmals auf Kapitalerträge und Vergütungen im Sinne des § 50a anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen.

(32) § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe q Satz 5 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden."

70. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53

Anwendung des § 33a Abs. 1 für die Veranlagungszeiträume 1988 und 1989

§ 33a Abs. 1 ist für die Veranlagungszeiträume 1988 und 1989 in folgender Fassung anzuwenden:

‚Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 2484 Deutsche Mark,

2. für andere Personen bis zu 4500 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 2484 und 4500 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 4500 Deutsche Mark übersteigen. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistung entspricht.'"

71. § 54 wird aufgehoben.

72. Die Anlagen 1 (zu § 32a Abs. 4) und 2 (zu § 32a Abs. 5) werden durch die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung," die Worte „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," eingefügt.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb darauf beschränkt,

a) Wohnungen herzustellen oder zu erwerben und sie den Mitgliedern auf Grund eines Mietvertrags oder auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrags zum Gebrauch zu überlassen oder

b) im Zusammenhang mit einer Tätigkeit im Sinne des Buchstaben a Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen herzustellen oder zu erwerben und sie zu betreiben, wenn sie überwiegend für die Mitglieder bestimmt sind und der Betrieb durch die Genossenschaft oder den Verein notwendig ist.

Den Wohnungen im Sinne des Buchstaben a stehen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gleich. Erstreckt sich der Geschäftsbetrieb zusätzlich darauf, Räume herzustellen oder zu erwerben und für Gewerbebetriebe zu überlassen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder notwendig sind, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Die Be-

freiung ist in vollem Umfang ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält; das gleiche gilt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer nicht steuerbefreiten Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft mehr als nur geringfügig beteiligt ist oder Mitgliedschaftsrechte an einem nicht steuerbefreiten Verein in mehr als geringfügigem Umfang besitzt. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen;".

c) Die Nummern 11 bis 13 und 17 werden aufgehoben.

d) In Nummer 16 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember " als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren."

2. § 7 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den verdeckten Gewinnausschüttungen gehören stets Vergütungen für verdecktes Nennkapital."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10d EStG ist bei einer Körperschaft, daß sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mehr als drei Viertel der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden und die Gesellschaft danach ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen wieder aufnimmt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahrs bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung."

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verdecktes Nennkapital

(1) Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem Anteilseigner erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr zu mehr als 10 vom Hundert am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, ist verdecktes Nennkapital, wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist. Dies gilt auch für Fremdkapital, das die Kapitalgesellschaft von einer dem Anteilseigner nahestehenden Person erhalten hat. Bei der Berechnung der Höhe der Beteiligung im Sinne des Satzes 1 ist das verdeckte Nennkapital nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften,
2. beschränkt steuerpflichtige Körperschaften bei der Ermittlung ihrer inländischen Einkünfte.

Dabei ist die Beteiligung am Vermögen, bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Beteiligung an der Summe der Geschäftsguthaben maßgebend."

5. In § 10 Nr. 2 wird nach dem Semikolon angefügt:

„das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung;".

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „56" durch die Zahl „50" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „46" ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

e) In dem neuen Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 4 gilt entsprechend."

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„In den Fällen des § 34c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes beträgt die Körperschaftsteuer für die dort bezeichneten ausländischen Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens. Bei Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes aus einem solchen Betrieb beträgt die Körperschaftsteuer für den Teil, der zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, 25 vom Hundert und für den diesen Betrag übersteigenden, aber den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigenden Teil 33 ⅓ vom Hundert. Satz 5 gilt nicht, wenn auf die Veräußerungsgewinne ganz oder teilweise § 6b oder § 6c des Einkommensteuergesetzes angewandt wird."

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Sind Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach Absatz 7 von der Körperschaftsteuer befreit oder nach den Absätzen 2 oder 3 begünstigt, so sind Gewinnminderungen, die

1. durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an der ausländischen Gesellschaft oder

2. durch Veräußerung des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Gesellschaft

entstehen, bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf die Gewinnausschüttungen zurückzuführen ist."

8. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Als Nennkapital gilt auch das verdeckte Nennkapital im Sinne des § 8a."

9. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.

10. In § 31 Abs. 1 Nr. 4 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.

11. In § 32 Abs. 4 Nr. 2 wird die Jahreszahl „1976" durch die Jahreszahl „1989" ersetzt.

12. In § 50 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

13. § 54 wird wie folgt gefaßt:

„§ 54

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den am 1. Januar 1990 beginnenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 gilt bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 1994 auch, wenn der Geschäftsbetrieb der Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder des Vereins sich darauf erstreckt,

1. auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen Spareinlagen oder sonstige Einlagen anzunehmen,

2. auf Grund von Verträgen, die am [Tag des Inkrafttretens des Steuerreformgesetzes 1990] abgeschlossen waren, Wohnungen an Nichtmitglieder zu vermieten oder Räume für andere als die in § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 bezeichneten Gewerbebetriebe zu überlassen.

Soweit sich der Geschäftsbetrieb auf die Vermietung oder Überlassung im Sinne der Nummer 2 erstreckt, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen.

(3) § 8 Abs. 4 ist auch für vor dem 1. Januar 1990 beginnende Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Rechtsgeschäfte, die zu dem Verlust der wirtschaftlichen Identität geführt haben, nach dem 22. März 1988 abgeschlossen worden sind.

(4) § 26 Abs. 8 ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderungen auf Gewinnausschüttungen nach dem 22. März 1988 zurückzuführen sind.

(5) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1976, aber vor dem 1. Januar 1990 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1995 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 56/44 seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von 12/44 dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1991 abgelaufen ist, den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1."

Artikel 3

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung," die Worte „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," eingefügt.

   b) Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

      „15. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;".

   c) Die Nummern 16 bis 18 und 22 werden aufgehoben.

   d) Nummer 21 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Dies gilt entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Zinsen" durch das Wort „Entgelte" ersetzt.

b) Am Ende der Nummer 9 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Gewinnminderungen, die

a) durch Ansatz des niedrigeren Teilwerts des Anteils an einer Körperschaft oder

b) durch Veräußerung oder Entnahme des Anteils oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Körperschaft

entstanden sind, soweit der Ansatz des niedrigeren Teilwerts oder die sonstige Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen der Körperschaft zurückzuführen ist und auf die Gewinnausschüttungen § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 angewendet wird."

3. In § 9 Nr. 6 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

4. Dem § 10a wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Fehlbeträge ist § 8 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden."

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Zitat „§ 34c Abs. 4 Satz 5" durch das Zitat „§ 34c Abs. 4 Satz 6" ersetzt.

b) In Absatz 5 werden das Komma vor der Zahl 9 durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „und 15 bis 18" gestrichen.

6. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Schuldzinsen" durch das Wort „Entgelte" ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach der Zahl „8" die Worte „und 15" eingefügt.

8. In § 35c Nr. 2 Buchstabe e werden die Worte „des Anlagevermögens" durch die Worte „der Aktivposten" ersetzt.

9. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden.

(2) § 8 Nr. 10 ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderungen auf Gewinnausschüttungen nach dem 22. März 1988 zurückzuführen sind.

(3) § 10a Satz 3 ist auch für Erhebungszeiträume vor 1990 anzuwenden, wenn die Rechtsgeschäfte, die zum Verlust der wirtschaftlichen Identität geführt haben, nach dem 22. März 1988 abgeschlossen worden sind."

Artikel 4

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1986 (BGBl. I S. 2074) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Dauerschulden bei Kreditinstituten

(1) Bei Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen sind Dauerschulden nur insoweit anzusetzen, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Gegenstände, über die Leasingverträge abgeschlossen worden sind, Schiffe, Anteile an Kreditinstituten und sonstigen Unternehmen sowie der Forderungen aus Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter und aus Genußrechten das Eigenkapital überschreitet. Den Anlagen nach Satz 1 sind Forderungen gegen ein Unternehmen hinzuzurechnen, mit dem eine organschaftliche Verbindung nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes besteht und das nicht zu den Kreditinstituten gehört, auf die Satz 1 und Absatz 2 anzuwenden sind, wenn die Forderungen am Ende des Erhebungszeitraums mehr als zwölf Monate bestanden haben.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß im Durchschnitt aller Monatsausweise des Wirtschaftsjahrs des Kreditinstituts nach § 25 des Gesetzes über das Kreditwesen oder entsprechender Statistiken die Aktivposten aus Bankgeschäften und dem Erwerb von Geldforderungen die Aktivposten aus anderen Geschäften überwiegen. In den Vergleich sind Aktivposten aus Anlagen nach Absatz 1 und aus Geschäften, die nach § 9 der Befreiungsverordnung vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1719) von der Anzeigepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgenommen sind, nicht einzubeziehen.

(3) Für Pfandleiher im Sinne der Pfandleiherverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986), gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend."

2. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform

Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641, 2643), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 werden die Worte „eine Bescheinigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Ziff. 5 dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und" gestrichen.

2. In § 28 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt.

   „(4a) § 17 ist erstmals auf Erwerbsvorgänge nach dem 31. Dezember 1989 anzuwenden."

Artikel 6

Änderung des Investitionszulagengesetzes

Das Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 und in § 4a Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „gewerbliche" gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist anzuwenden auf

      1. Wirtschaftsgüter, die vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die vor diesem Zeitpunkt beendet werden,

      2. vor dem 1. Januar 1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandene Teilherstellungskosten, wenn der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 1989 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den Ausbauten oder Erweiterungen begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird."

   b) Absatz 3 wird aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. Folgender § 9 wird angefügt:

   „§ 9

   Außerkrafttreten

   Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1989 außer Kraft. Es ist über diesen Zeitpunkt hinaus nach Maßgabe des § 8 weiter anzuwenden."

Artikel 7

Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In den Absätzen 1 bis 4 wird die Zahl „3" jeweils durch die Zahl „2" ersetzt.

   b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

      „(7) Werden in den Fällen der Absätze 1 bis 4 die Leistungen von einem Berliner Unternehmer ausgeführt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 10 betragen hat, so erhöht sich der Vomhundertsatz der Kürzung (Kürzungssatz) vorbehaltlich des Absatzes 8 bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

      1. von mehr als 10 bis unter 30 auf 1,35 zuzüglich 6,5 vom Hundert der Wertschöpfungsquote,

      2. ab 30 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote.

      Der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. Er gilt für den gesamten Besteuerungszeitraum und wird nur auf besonderen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine Berechnung der Berliner Wertschöpfungsquote nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beizufügen."

2. § 1a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „4" durch die Zahl „3" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „(2) Werden in den Fällen des Absatzes 1 die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6a Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 10 betragen hat, so erhöht sich der Kürzungssatz bei einer Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr

      1. von mehr als 10 bis unter 30 auf 2,35 zuzüglich 6,5 vom Hundert der Wertschöpfungsquote,

      2. ab 30 auf 11 vom Hundert der Wertschöpfungsquote, erhöht um einen Vomhundertpunkt.

      Der Kürzungssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden und darf 10 nicht übersteigen. § 1 Abs. 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 13 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird das Zitat „(Nr. 09.01 A II des Zolltarifs)" durch das Zitat „(Unter-

positionen 0901.21 und 0901.22 des Zolltarifs)" ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Worte „Auszüge und Essenzen aus Kaffee (aus Nr. 21.02 A des Zolltarifs)" durch die Worte „Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee (Unterpositionen 2101 1011 und 2101 1019 des Zolltarifs)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. gerösteter Kaffee (Absatz 1 Nr. 13 Buchstabe a) und Kakaohalberzeugnisse (Kakaomasse, Kakaopreßkuchen, auch fettarme, Kakaobutter) sowie Kakaopulver, auch fettarmes, — nicht gezuckert —, Kuvertüre, Milchschokolade- und Schokoladenüberzugsmasse und Schokoladenmassen — ausgenommen Fertigschokolade für den Endverbrauch —, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfungsquote (§ 6 Abs. 1) im vorletzten Wirtschaftsjahr weniger als 10 betragen hat."

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „Auszügen und Essenzen aus Kaffee" durch die Worte „Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee" ersetzt.

4. In § 13a wird die Zahl „4" durch die Zahl „5" ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach § 7a Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Nummer 1 die Worte „für bewegliche Wirtschaftsgüter" durch die Worte „für neue bewegliche Wirtschaftsgüter" ersetzt und Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. für in Berlin (West) belegene unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind (Gebäude), wenn sie im Betrieb des Steuerpflichtigen mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar

a) der Fertigung oder Bearbeitung von Wirtschaftsgütern, die zum Absatz bestimmt sind, oder der Erzeugung von Energie oder Wärme

oder

b) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern

oder

c) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes

oder

d) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Tätigkeiten

dienen."

bb) In Satz 2 werden das Semikolon und der nachfolgende Teilsatz gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden in Nummer 1 das Wort „neu" und in Nummer 2 die Worte „Buchstabe a" gestrichen; Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden."

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben und die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die entgeltliche Abtretung von Darlehensforderungen steht einer Rückzahlung gleich."

b) In Absatz 3 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren. Für die Anschaffung oder Herstellung von Luftfahrzeugen dürfen Darlehen nach Absatz 1 nicht verwendet werden."

7. Dem § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die entgeltliche Abtretung von Darlehensforderungen steht einer Rückzahlung gleich."

8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Investitionszulage
für Investitionen in Berlin (West)

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die begünstigte Investitionen vornehmen, haben Anspruch auf eine Investitionszulage. Bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft als Anspruchsberechtigter.

(2) Begünstigte Investitionen sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 3

1. die Anschaffung und die Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern,
3. die Herstellung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind (Gebäude), und
4. Ausbauten und Erweiterungen sowie andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden,

wenn die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder hergestellten Teile mindestens 3 Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten zum Anlagevermögen eines Betriebs in Berlin (West) gehören. Hat ein Betrieb Betriebsstätten in Berlin (West) und außerhalb von Berlin (West), gilt die Gesamtheit aller Betriebsstätten in Berlin (West) als ein Betrieb in Berlin (West). Nicht begünstigt sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von
   a) geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,
   b) Luftfahrzeugen,
   c) Personenkraftwagen, die nicht im Betrieb des Anspruchsberechtigten ausschließlich
      aa) der Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen,
      bb) kurzfristig an Selbstfahrer vermietet werden oder
      cc) für Fahrschulzwecke verwendet werden

   und nachträgliche Herstellungsarbeiten an solchen Wirtschaftsgütern

   und
2. die Herstellung von Gebäuden in Betrieben der Elektrizitätserzeugung, Gaserzeugung und Fernwärmeversorgung sowie Ausbauten, Erweiterungen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an solchen Gebäuden.

Kurzfristig im Sinne des Satzes 3 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist eine Vermietung von jeweils bis zu 3 Monaten.

(3) Bewegliche Wirtschaftsgüter und nachträgliche Herstellungsarbeiten an beweglichen Wirtschaftsgütern sind begünstigt,

1. wenn die Wirtschaftsgüter
   a) in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes verbleiben und es sich nicht um Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger handelt, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, oder
   b) in einem Betrieb des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen und der Umsatz des Betriebs in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber außerhalb von Berlin (West) entfällt oder
   c) ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen

   oder
2. wenn andere als die nach Nummer 1 begünstigten Wirtschaftsgüter in einem Betrieb in Berlin (West) verbleiben.

Gebäude sowie ausgebaute und hergestellte Teile von Gebäuden sind begünstigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllen. Andere nachträgliche Herstellungsarbeiten an Gebäuden sind begünstigt, wenn das Gebäude die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. Die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 müssen in einem Betrieb in Berlin (West) mindestens 3 Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung oder nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten vorliegen. Bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von 3 Jahren ein Zeitraum von 8 Jahren.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. 15 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 entfällt,
2. 7,5 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 2 entfällt, höchstens 7500 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr,
3. 10 vom Hundert des Teils der Bemessungsgrundlage, der auf begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 entfällt.

Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr vorgenomme-

nen begünstigten Investitionen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 3 dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter oder der Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Investitionszulage ist bis zum 30. September des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Investitionen vorgenommen worden, Anzahlungen geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind. Der Antrag ist bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständigen Finanzamt zu stellen. Ist eine Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anspruchsberechtigter, so ist der Antrag bei dem Finanzamt zu stellen, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag muß von dem Anspruchsberechtigten eigenhändig unterschrieben sein. In dem Antrag müssen die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, innerhalb der Antragsfrist so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(6) Auf die Investitionszulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuzahlen.

(7) Ist der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder zuungunsten des Anspruchsberechtigten geändert worden, so ist der Rückzahlungsanspruch nach § 238 der Abgabenordnung vom Tag der Auszahlung der Investitionszulage, in den Fällen des § 175 der Abgabenordnung vom Tag des Eintritts des Ereignisses an zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund der Absätze 1 bis 7 ergehenden Verwaltungsakte ist der Finanzrechtsweg gegeben.

(9) Die Investitionszulage gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindert nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten."

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 28 Abs. 1 Satz 1" durch das Zitat „§ 28 Abs. 1 Satz 1 bis 3" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 bis 4 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes)" durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 6 des Körperschaftsteuergesetzes)" ersetzt.

9a. In § 25 Abs. 3 wird jeweils das Zitat „§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2" durch das Zitat „§ 28 Abs. 1 Satz 1 bis 3" ersetzt.

10. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegen bei einer Pauschalierung der Lohnsteuer Arbeitslohnbeträge im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a vor, sind die nach § 40 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnden Pauschsteuersätze oder die Pauschsteuersätze nach § 40 Abs. 2, § 40a Abs. 1 und § 40b des Einkommensteuergesetzes um 30 vom Hundert zu ermäßigen; dabei ist zu berücksichtigen, daß die Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldwert bestehende Einnahme darstellt."

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „oder ein Dienst- oder Anwärterbezug, der für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld aus öffentlichen Kassen gezahlt wird" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 der auf einen Kalendertag entfallende laufende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorhergeht; eine Sonderlohnzahlung im Sinne des § 39b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bleibt außer Betracht. Hat das Dienstverhältnis erst im laufenden Lohnabrechnungszeitraum begonnen, so ist der laufende Arbeitslohn, der bei der für den Arbeitnehmer maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den Lohnabrechnungszeitraum ohne die Unterbrechung oder Einschränkung zu zahlen wäre, auf einen Kalendertag umzurechnen. Sonstige Bezüge einschließlich einer Sonderlohnzahlung im Sinne des § 39b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, die während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließen, erhöhen die Bemessungsgrundlage für den Zuflußtag; laufender Arbeitslohn, der während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, bleibt außer Betracht,".

bb) Am Ende von Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„in den Fällen des § 40a des Einkommensteuergesetzes ist der Betrag maßgebend, nach dem auch die pauschale Lohnsteuer bemessen wird."

c) Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das nach Absatz 4a auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen ist. Der Kinderzuschlag wird auch für ein Kind des Arbeitnehmers gewährt, das nach Absatz 4a Nr. 2 nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf."

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers, der Anspruch auf die Zulage nach Absatz 1 hat, ist die Zahl der Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes einzutragen; liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, sind nur Kinder einzutragen, die nach § 32 Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind. Für die Eintragung gilt § 39 des Einkommensteuergesetzes entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Eine Gemeinde außerhalb von Berlin (West) hat die Eintragung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur auf Antrag des Arbeitnehmers vorzunehmen.

2. Wird ein Kindschaftsverhältnis in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der im Laufe des Kalenderjahrs vollzogenen Eheschließung begründet, ist die Eintragung des Kindes nur dann zulässig, wenn wegen der Eheschließung bereits die Steuerklassen geändert worden sind."

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „oder einer entsprechenden Bescheinigung" gestrichen.

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Zulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „voneinander getrennt" gestrichen und am Ende die Worte „und in der Lohnsteuerbescheinigung zu bescheinigen" angefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

13. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1989 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1989 zufließen, anzuwenden ist. Für die Gewährung von Zulagen nach § 28 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung dieses Gesetzes erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1989 enden. Überschreitet der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen, so tritt an seine Stelle der Lohnzahlungszeitraum.

(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 ausgeführt werden.

(3) § 13a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1989 endet (Übergangsjahr). Auch für die Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung nach § 6a Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ist ein Rechnungszinsfuß von 5 vom Hundert zugrunde zu legen. Soweit eine am Schluß des dem Übergangsjahr vorangegangenen Wirtschaftsjahrs vorhandene Pensionsrückstellung den mit einem Rechnungszinsfuß von 5 vom Hundert zu berechnenden Teilwert der Pensionsverpflichtung an diesem Stichtag übersteigt, kann in Höhe des übersteigenden Betrags am Schluß des Übergangsjahrs eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Die sich nach Satz 3 bei einem Betrieb insgesamt ergebende Rücklage ist in diesem und den folgenden 11 Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Zwölftel gewinnerhöhend aufzulösen. Eine nach § 31 Abs. 9 in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) gebildete Rücklage ist mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift aufzulösen.

(4) § 14 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach diesem Zeitpunkt beendet werden.

(5) § 14 Abs. 6, § 14a Abs. 7, § 14b Abs. 4 und § 15 Abs. 6 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1) sind letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(6) Herstellungskosten im Sinne des § 14b, die der Steuerpflichtige für Modernisierungsmaßnahmen in einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1992 aufgewendet und nicht in die Bemessungsgrundlage des § 15b einbezogen hat, kann er im Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen und in den beiden folgenden Jahren bis zu insgesamt 50 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Von dem Jahr an, in dem die Abzugsbeträge nach Satz 1 nicht mehr abgezogen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Beendigung der Modernisierungsmaßnahmen folgenden Jahr an, können die restlichen Herstellungskosten in fünf gleichen Jahresbeträgen wie Sonderausgaben abgezogen werden.

(7) § 15a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, für das § 15a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

(8) § 16 Abs. 2 Satz 3 und § 17 Abs. 3 Satz 4 sind erstmals bei Darlehen anzuwenden, die nach dem 22. März 1988 abgetreten werden.

(9) § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist erstmals bei Darlehen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 an Unternehmen weitergegeben werden.

(10) § 19 ist erstmals anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 1989 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach diesem Zeitpunkt beendet werden. § 19 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) ist weiter anzuwenden auf die vor dem 1. Januar 1990 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilherstellungskosten, wenn der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1989 die Wirtschaftsgüter bestellt oder mit ihrer Herstellung oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten an Gebäuden begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt worden ist."

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

Dem § 8 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl I S. 1211, 1214), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523) geändert wurde, werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Rücklagen nach den §§ 1 und 3 können letztmalig für das Wirtschaftsjahr gebildet werden, das vor dem 1. Januar 1990 endet.

(5) Ausländische Verluste nach § 2 können letztmalig im Veranlagungszeitraum 1989 abgezogen werden."

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 3 werden das Zitat „§ 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 2" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 8" und das Wort „erhobene" durch die Worte „einbehaltene und abgeführte" ersetzt.
2. In § 38a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Satz 2" ersetzt.
3. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:

„§ 38b

(1) Von dem Teil der Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Sondervermögen, der nach § 39b zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigt, wird ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 10 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags vorgenommen, soweit die Ausschüttungen nicht

1. steuerfreie Zinsen im Sinne des § 3a des Einkommensteuergesetzes,
2. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,

sowie die hierauf entfallenden Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine enthalten. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Ausschüttungen den Anteilscheininhabern zufließen. § 44 des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Kapitalertragsteuer ist innerhalb eines Monats nach der Entstehung zu entrichten. Die Kapitalanlagegesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Für den Teil der nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens im Sinne des § 39 Satz 1, der nach § 39b zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigt, gilt Absatz 1 entsprechend."

4. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen. In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils das Wort „vereinnahmten" gestrichen und die Worte „Zinsen und Dividenden" durch das Wort „Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes" ersetzt.
      bb) Das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1" wird durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. In § 39a Abs. 2 wird das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2" durch das Zitat „§ 39 Satz 2" ersetzt.

6. Nach § 39a wird folgender § 39b eingefügt:

„§ 39b

(1) Für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen wird die Kapitalertragsteuer nur angerechnet oder erstattet, soweit darin enthalten sind

1. Erträge des Sondervermögens, die nach § 38 Abs. 3 zur Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank berechtigen und von denen ein Steuerabzug nach § 38b vorgenommen worden ist,

2. der auf Erträge im Sinne der Nummer 1 entfallende Teil des Ausgabepreises für ausgegebene Anteilscheine.

Für die Ermittlung des Teils der Ausschüttung, der zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigt, ist die nach § 38a zu entrichtende Körperschaftsteuer von den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Beträgen abzuziehen. § 45a Abs. 2 bis 6 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend. In der hiernach zu erteilenden Bescheinigung ist der zur Anrechnung oder Erstattung berechtigende Teil der Ausschüttung gesondert anzugeben.

(2) Gelten die nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens nach § 39 Satz 2 als zugeflossen, so ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der in § 45a Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Bescheinigung tritt eine Bescheinigung im Sinne des § 39a Abs. 2 Satz 3 bis 5. Für die Bescheinigung gilt im übrigen § 45a Abs. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß. Der Steuererklärung oder dem Antrag auf Erstattung von Kapitalertragsteuer ist ein Abdruck der Bekanntmachung im Sinne des § 42 beizufügen. Wird der Anteilschein aus dem Wertpapierdepot entnommen und ausgehändigt, so hat ihn das Kreditinstitut unter Hinweis auf die zuletzt ausgestellte Bescheinigung zu kennzeichnen. § 39a Abs. 3 gilt entsprechend.„

7. In § 40 Abs. 2 werden das Zitat „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt und die Worte „auf Antrag" gestrichen.

8. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Ziff. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.

   b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

      „5. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;".

   c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

9. In § 42 werden das Zitat „§ 40 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 5" durch das Zitat „§ 40 Abs. 1 und 2 bis 5" und das Zitat „§ 39 Abs. 1 Satz 2 und in § 39a Abs. 2" durch das Zitat „§ 39 Satz 2, § 39a Abs. 2 und § 39b Abs. 2" ersetzt.

10. Dem § 43 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Von den Vorschriften in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom ... (BGBl. I S. ...) sind

1. § 38 Abs. 3 erstmals für Einnahmen anzuwenden, die dem Wertpapier-Sondervermögen nach dem 31. Dezember 1988 zufließen,

2. die §§ 39, 39b und § 41 Abs. 1 erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen,

3. § 38a Abs. 2, §§ 38b, 39, § 39a Abs. 2, §§ 39b, 41 und 42 für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1988 endet,

4. § 38b auch anzuwenden, soweit in Ausschüttungen, die nach dem 31. Dezember 1988 zufließen, Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens enthalten sind, bei denen vor dem 1. Januar 1989 Kapitalertragsteuer nicht zu erheben war. Dies gilt auch für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens, die in dem Geschäftsjahr als zugeflossen gelten, das nach dem 31. Dezember 1988 endet."

11. In § 43a Satz 1 werden das Wort „vereinnahmten" gestrichen und die Worte „Zinsen, Dividenden und" durch die Worte „Einnahmen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der" ersetzt.

12. Dem § 43b wird folgende Nummer 4 angefügt:

    „4. Für die Anwendung der §§ 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 6 sinngemäß."

13. § 45 wird wie folgt geändert:

    a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen. In Absatz 1 wird das Zitat „§ 20 Abs. 1 Ziff. 1" durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

    b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Die §§ 38b und 39b gelten sinngemäß. Sind in den Ausschüttungen Gewinne aus der Veräußerung von Gegenständen im Sinne des § 27 enthalten, wird der Steuerabzug nur vorgenommen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung der Gegenstände nicht mehr als zwei Jahre betragen hat."

15. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

       „3. den Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer;".

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

16. In § 48 wird das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3" durch das Zitat „§ 47 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3 und 4" ersetzt.

17. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Anwendung der §§ 45, 45a, § 47 Abs. 1, § 48 gilt § 43 Abs. 6 sinngemäß."

Artikel 10

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1985 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), wird wie folgt geändert:

1. § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zu dem gewerblichen Betrieb einer Gesellschaft im Sinne der Buchstaben a und b gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines, mehrerer oder aller beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Mitunternehmerstellung der Gesellschafter in der Gesellschaft dienen; diese Zurechnung geht Zurechnungen nach Buchstaben a und b, Nummern 1 bis 4 und § 95 vor. Das gilt auch für Forderungen und Schulden zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter, soweit es sich nicht um Forderungen und Schulden aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder aus der kurzfristigen Überlassung von Geldbeträgen an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter handelt."

2. In § 102 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, bei der die Voraussetzungen des § 104a nicht vorliegen," gestrichen.

3. Dem § 103 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Schulden, die als verdecktes Nennkapital im Sinne des § 8a des Körperschaftsteuergesetzes zu behandeln sind, werden nicht abgezogen."

4. § 103a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 103a

Rückstellungen für Preisnachlässe,
für Wechselhaftung
und für Jubiläumszuwendungen"

b) Dem bisherigen Text wird folgender Satz angefügt:

„Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums sind nur abzugsfähig, soweit die versprochene Zuwendung dem Berechtigten für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses zusteht und die Zusage rechtsverbindlich in schriftlicher Form erteilt ist."

5. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13a des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415), der durch Artikel 7 Nr. 4 des Steuerreformgesetzes 1990 vom .... (BGBl. I S. .....) geändert worden ist, ist entsprechend anzuwenden."

b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „30 vom Hundert" durch die Worte „15 vom Hundert" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „15 vom Hundert" durch die Worte „7,5 vom Hundert" ersetzt.

c) In Absatz 14 werden die Worte „sofern die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bis zum 31. Dezember 1981 geschaffen werden oder" gestrichen.

6. § 104a wird aufgehoben.

7. In § 109 Abs. 4 werden die Worte „sowie Rückstellungen für Preisnachlässe und für Wechselhaftung" durch die Worte „sowie Rückstellungen für Preisnachlässe, für Wechselhaftung und für Jubiläumszuwendungen (§ 103a)" ersetzt.

8. In § 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b wird das Wort „erwerbsunfähig" durch die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90" ersetzt.

9. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „erwerbsunfähig" durch die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90" und das Wort „Versicherungsnehmer" durch das Wort „Berechtigte" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Versicherungsnehmers" durch das Wort „Berechtigten" und die Worte „die Ehefrau des Versicherungsnehmers" durch die Worte „der Ehegatte des Berechtigten" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Versicherungsnehmers" und „der Ehefrau" durch die Worte „Berechtigten" und „dem Ehegatten" ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Versicherungsnehmers", „die Ehefrau" und „der Ehefrau" durch die Worte „Berechtigten", „den Ehegatten" und „dem Ehegatten" ersetzt.

b) In Nummer 9 wird das Wort „erwerbsunfähig" durch die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90" ersetzt.

10. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 117

Verkehrsunternehmen"

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

cc) In der neuen Nummer 2 werden die Worte „Nr. 2" durch die Worte „Nummer 1" ersetzt. Folgender Satz wird angefügt:

„Dient das begünstigte Betriebsvermögen gleichzeitig auch anderen Zwecken, so ist es dem Umfang der jeweiligen Nutzung entsprechend aufzuteilen."

c) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen; Absatz 2 wird aufgehoben.

11. In § 117a Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „§ 34c Abs. 4 Sätze 2 und 3" durch das Zitat „§ 34c Abs. 4 Sätze 3 und 4" ersetzt.

12. § 124 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1987" durch die Jahreszahl „1990" ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„§ 97 Abs. 1 Nr. 5 Sätze 2 und 3, §§ 103a und 109 Abs. 4 sind erstmals zum 1. Januar 1989 anzuwenden. § 104 Abs. 12 ist erstmals zum 1. Januar 1991 anzuwenden."

Artikel 11

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach den Worten „die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung," die Worte „die Bayerische Landesbodenkreditanstalt," eingefügt.

b) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

„13. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen;".

c) Die Nummern 14 bis 16 und 18 werden aufgehoben.

d) Nummer 17 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen zur Sicherung von Spareinlagen bei Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren."

2. In § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 wird jeweils das Wort „erwerbsunfähig" durch die Worte „behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), mit einem Grad der Behinderung von mehr als 90" ersetzt.

3. In § 25 wird die Jahreszahl „1987" durch die Jahreszahl „1990" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) im Rahmen seines Unternehmens Aufwendungen tätigt, die unter das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 7 oder des § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes fallen. Das gilt nicht für Geldgeschenke;".

2. In § 4a Abs. 1 Nr. 2 wird das Zitat „§ 14 Abs. 1" durch das Zitat „§ 14" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird der Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 1)" durch den Klammerhinweis „(§ 14)" ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. im Fall des § 14a Abs. 1 und 2 im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung;".

cc) Nummer 4 wird aufgehoben.

dd) Nummer 5 wird Nummer 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Unternehmer und in den Fällen des § 14a Abs. 1 und 2 der Aussteller der Rechnung oder der anderen Urkunde."

4. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Ausstellung von Rechnungen

(1) Führt der Unternehmer steuerpflichtige Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 aus, so ist er berechtigt und, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen, in denen die Steuer gesondert ausgewiesen ist.

(2) Rechnung ist jede Urkunde, mit der ein Unternehmer oder in seinem Auftrag ein Dritter über eine Leistung gegenüber dem Leistungsempfänger abrechnet, gleichgültig, wie diese Urkunde im Geschäftsverkehr bezeichnet wird.

(3) Die Rechnung muß die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers,
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Leistung,
5. das Entgelt für die Leistung (§ 10),
6. den für den Umsatz maßgeblichen Steuersatz und
7. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Steuerbetrag.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und des § 10 Abs. 5 sind Nummer 5 und 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bemessungsgrundlage für die Leistung (§ 10 Abs. 4) und der darauf entfallende Steuerbetrag anzugeben sind. Unternehmer, die § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden, sind jedoch auch in diesen Fällen nur zur Angabe des Entgelts und des darauf entfallenden Steuerbetrags berechtigt. Anstelle des Steuersatzes haben diese Unternehmer den für den Umsatz maßgeblichen Durchschnittsatz (§ 24 Abs. 1) anzugeben.

(4) Vereinnahmt der Unternehmer das Entgelt oder einen Teil des Entgelts für eine noch nicht ausgeführte steuerpflichtige Leistung, so gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, wenn das vor Ausführung der Leistung jeweils vereinnahmte Entgelt oder Teilentgelt weniger als 10 000 Deutsche Mark beträgt. Wird eine Endrechnung erteilt, so sind in ihr die vor Ausführung der Leistung vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeträge abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis ausgestellt worden sind.

(5) Tritt auf Grund gesetzlicher Regelung oder der Verkehrssitte an die Stelle einer Rechnung im Sinne des Absatzes 2 eine Abrechnung des Unternehmers, an den die Leistung ausgeführt wird (Gutschrift), so ist Absatz 1 nicht anzuwenden.

(6) Die Gutschrift (Absatz 5) ist für die Zwecke der Umsatzsteuer unter folgenden Voraussetzungen als Rechnung des leistenden Unternehmers anzuerkennen:

1. Die Leistung, über die mit einer Gutschrift abgerechnet wird, muß steuerpflichtig sein.
2. Der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) muß zum gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung berechtigt sein.
3. Die Gutschrift muß die in Absatz 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten.
4. Zwischen dem Gutschriftsaussteller und dem Gutschriftsempfänger muß Einverständnis darüber bestehen, daß mit einer Gutschrift über die Leistung abgerechnet wird.
5. Die Gutschrift muß dem leistenden Unternehmer zugeleitet worden sein.

Die Gutschrift ist nicht als Rechnung anzuerkennen, wenn der Gutschriftsempfänger dem in ihr enthaltenen Steuerausweis widerspricht oder die Festsetzungsfrist für den Steueranspruch im Zeitpunkt der Ausstellung der Gutschrift abgelaufen ist (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung). Die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 3 gelten sinngemäß, wenn der Leistungsempfänger das Entgelt oder einen Teil des Entgelts entrichtet, bevor die steuerpflichtige Leistung an ihn ausgeführt wird.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen

1. als Rechnungen auch andere Urkunden anerkannt werden können,
2. auf einzelne Angaben bei der Ausstellung von Rechnungen (Absatz 3) verzichtet werden kann oder
3. eine Verpflichtung des Unternehmers zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis (Absatz 1) entfällt."

5. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Unberechtigter Steuerausweis

(1) Hat der Unternehmer einen Steuerbetrag, den er für den Umsatz nicht oder nicht in voller Höhe schuldet, in einer Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 2 gesondert ausgewiesen, so schuldet er den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag oder Mehrbetrag auf Grund des Steuerausweises. Das gleiche gilt, wenn die Festsetzungsfrist für den Steueranspruch im Zeitpunkt der Rechnungsausstellung abgelaufen ist (§§ 169 bis 171 der Abgabenordnung). Berichtigt der Unternehmer den Steuerbetrag, so ist § 17 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Nach einer Berichtigung haftet der

Unternehmer für den vom Rechnungsempfänger zu Unrecht als Vorsteuer abgezogenen Betrag, bis der Rückforderungsanspruch der Finanzbehörde gegen den Rechnungsempfänger erloschen ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn

1. ein Unternehmer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, oder
2. jemand in einer anderen Urkunde als einer Rechnung wie ein leistender Unternehmer abrechnet, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Leistung nicht ausführt.

(3) Ist gegenüber einem Unternehmer in der Form einer Gutschrift abgerechnet und der darin gesondert ausgewiesene Steuerbetrag vom Gutschriftsaussteller als Vorsteuer abgezogen worden, obwohl die Gutschrift nicht als Rechnung anzuerkennen ist (§ 14 Abs. 6), so haftet der Gutschriftsempfänger für den zu Unrecht als Vorsteuer abgezogenen Betrag, bis der Rückforderungsanspruch der Finanzbehörde gegen den Gutschriftsaussteller erloschen ist. Satz 1 gilt entsprechend, soweit der in der Gutschrift gesondert ausgewiesene Steuerbetrag die für den Umsatz geschuldete Steuer übersteigt. Die Haftung entfällt, wenn der Gutschriftsempfänger dem gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag widerspricht oder der Gutschriftsaussteller diesen Steuerbetrag berichtigt."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgender Satz angefügt:

      „Nicht abziehbar sind gesondert ausgewiesene Steuerbeträge, die der leistende Unternehmer nach § 14a Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder für einen Umsatz schuldet, der nur deswegen steuerpflichtig ist, weil der für eine Steuerbefreiung besonders vorgeschriebene Nachweis fehlt."

   b) Die Absätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

   c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 3 werden der Klammerhinweis „(Absätze 4 und 5)" durch den Klammerhinweis „(Absatz 4)" und am Ende der Nummer das Wort „und" durch ein Komma ersetzt.

      bb) Am Ende der Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

      „5. unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens oder zur Vermeidung von Härten die Haftung nach § 14a entfällt und Gruppen von Unternehmern der Vorsteuerabzug für solche Steuerbeträge gewährt werden kann, die von den Rechnungsausstellern nach § 14a Abs. 1 geschuldet werden. Die Gewährung des Vorsteuerabzugs hat sich auf solche Fälle zu beschränken, in denen eine Berichtigung der Rechnung nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand verursachen würde oder in denen wegen der Einschaltung eines Dritten in den Zahlungsverkehr der Leistungsempfänger von einer Minderung des Entgelts keine Kenntnis erlangt."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Zitat „§ 14 Abs. 2 und 3" durch das Zitat „§ 14a Abs. 1 und 2" ersetzt.

   b) In Absatz 5 Satz 4 wird das Zitat „§ 19 Abs. 1 und 3" durch das Zitat „§ 19 Abs. 1" ersetzt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird der Betrag „20 000 Deutsche Mark" durch den Betrag „25 000 Deutsche Mark" ersetzt.

      bb) In Satz 3 wird das Zitat „§ 14 Abs. 3" durch das Zitat „§ 14a Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.

      cc) In Satz 4 wird der Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 1)" durch den Klammerhinweis „(§ 14)" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

   c) Absatz 4 wird Absatz 3; in dessen Nummer 1 wird das Zitat „§ 4 Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe i" durch das Zitat „§ 4 Nr. 8 Buchstabe i" ersetzt.

9. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerhinweis „(§ 19 Abs. 4)" durch den Klammerhinweis „(§ 19 Abs. 3)" ersetzt.

10. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß; ausgenommen sind § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3, §§ 24, 25 und 40 des Zollgesetzes sowie die Vorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr nach dem Verfahren der Zollrückvergütung und über den passiven Veredelungsverkehr."

11. § 22 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

       „Diese Verpflichtung gilt in den Fällen des § 14a Abs. 2 Nr. 2 auch für Personen, die nicht Unternehmer sind. Ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb nach § 24 Abs. 3 als gesondert geführter Betrieb zu behandeln, so hat der Unternehmer Aufzeichnungspflichten für diesen Betrieb gesondert zu erfüllen."

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Nummer 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2, wenn Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt werden. Aus den Aufzeichnungen muß außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt."

bb) Nummer 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Nummer 1 Satz 4 gilt entsprechend."

cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

dd) Nummer 4 wird Nummer 3.

ee) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die wegen unberechtigten Steuerausweises nach § 14a Abs. 1 und 2 geschuldeten Steuerbeträge sowie die Beträge, für die der Unternehmer nach § 14a Abs. 3 haftet;".

ff) Am Ende der Nummer 5 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Sind steuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 sowie des § 10 Abs. 5 ausgeführt worden, so sind die Bemessungsgrundlagen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen;".

c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.

12. § 24 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Führt der Unternehmer neben den in Absatz 1 bezeichneten Umsätzen auch andere Umsätze aus, so ist der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als ein in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführter Betrieb zu behandeln."

13. In § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 wird jeweils der Klammerhinweis „(§ 14 Abs. 1)" durch den Klammerhinweis „(§ 14)" ersetzt.

14. In den in § 28 Abs. 3 und 5 enthaltenen Fassungen des § 24 Abs. 1 werden jeweils die beiden letzten Sätze aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Dem § 9 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 241) geändert wurde, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind, sind zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldungszeitraum festzusetzen."

Artikel 14

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 152 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen."

2. Dem § 167 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Teilsatz angefügt:

„oder der Steuer- oder Haftungsschuldner die Steueranmeldung nicht abgibt."

3. Dem § 194 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Anläßlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut sollen Feststellungen über Konten und Schließfächer nicht ausgewertet werden, soweit das Kreditinstitut seine Pflichten nach § 154 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat."

4. Nach § 233 wird folgender § 233a eingefügt:

„§ 233a

Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

(1) Führt die Festsetzung der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer zu einer Steuernachforderung oder Steuererstattung, ist diese nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verzinsen. Dies gilt nicht für die Festsetzung von Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen.

(2) Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit der Fälligkeit der Steuernachforderung oder Steuererstattung, spätestens vier Jahre nach seinem Beginn.

(3) Maßgebend für die Zinsberechnung ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftsteuer und um die festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag). Bei der Vermögensteuer ist als Unterschiedsbetrag für die Zinsberechnung die festgesetzte Steuer, vermindert um die festgesetzten Vorauszahlungen oder die bisher festgesetzte Jahressteuer, maßgebend. Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen ist nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrages zu verzinsen; die Verzinsung beginnt frühestens mit dem Tag der Zahlung.

(4) Die Festsetzung der Zinsen soll mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

(5) Wird die Steuerfestsetzung oder die Anrechnung von Steuerbeträgen aufgehoben oder geändert, ist eine bisherige Zinsfestsetzung zu ändern. Maßgebend für die Zinsberechnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und der vorher festgesetzten Steuer, jeweils ver-

mindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und um die anzurechnende Körperschaftsteuer. Dem sich hiernach ergebenden Zinsbetrag sind bisher festzusetzende Zinsen hinzuzurechnen; bei einem Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen entfallen darauf festgesetzte Zinsen. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten bei der Duchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs entsprechend."

5. Dem § 235 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Zinsen nach § 233a, die für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, sind anzurechnen."

6. Dem § 236 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Zinsen nach § 233a, die für denselben Zeitraum festgesetzt wurden, sind anzurechnen."

7. § 237 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Ist die Vollziehung erst nach dem Eingang des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag, an dem die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung beginnt."

8. § 239 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

      „1. in den Fällen des § 233a mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer festgesetzt, aufgehoben oder geändert worden ist,".

   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 2 bis 5.

   c) Es wird folgender Satz angefügt:

      „Die Festsetzungsfrist läuft in den Fällen des § 233a nicht ab, solange die Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung noch zulässig ist."

9. In § 241 Abs. 2 Nr. 3 werden das Wort „Genossenschaftskasse" durch das Wort „Genossenschaftsbank" und das Wort „Lastenausgleichsbank" durch die Worte „Deutsche Ausgleichsbank" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die durch Artikel 14 des Steuerreformgesetzes 1990 vom .... (BGBl. I S. ....) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Die Vorschrift des § 152 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 14 Nr. 1 des Steuerreformgesetzes 1990 vom ... (BGBl. I S. ..) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1989 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen."

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Vorschriften der §§ 233a, 235, 236 und 239 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 14 Nr. 4 bis 6 und 8 des Steuerreformgesetzes 1990 vom ... (BGBl. I S. ...) gelten für alle Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, die nach dem 31. Dezember 1988 entstehen."

Artikel 16

Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen

§ 1

Strafbefreiende Erklärung

(1) Wer bis 31. Dezember 1990 bei der Finanzbehörde für die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erhebliche Angaben in der Steuererklärung für 1986 und 1987 richtig und vollständig macht oder für die Veranlagungszeiträume ab 1986 nachholt, berichtigt oder ergänzt (strafbefreiende Erklärung), wird auch für weiter zurückliegende Zeiträume straffrei, soweit auf Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallende Steuern hinterzogen worden sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Angaben zur Besteuerung des Kapitalvermögens, aus dem die Einkünfte geflossen sind. Straffrei werden auch die mit dem Erklärenden zusammen veranlagten Personen und im Fall der strafbefreienden Erklärung eines inzwischen volljährigen Kindes die bisherigen gesetzlichen Vertreter.

(2) Sind Steuerverkürzungen bereits eingetreten, so treten die Wirkungen des Absatzes 1 nur ein, wenn die für Veranlagungszeiträume ab 1986 hinterzogene Einkommen- oder Vermögensteuer innerhalb einer von der Finanzbehörde dem Erklärenden bestimmten angemessenen Frist entrichtet wird.

(3) Eine strafbefreiende Erklärung im Sinne des Absatzes 1 ist auch für zurückliegende Zeiträume ausgeschlossen, wenn

1. vor der strafbefreienden Erklärung ein Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Einkommen- oder Vermögensteuer oder zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist; dies gilt bis zum Abschluß der Prüfung oder der Ermittlungen; oder

2. vor der strafbefreienden Erklärung dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder

Bußgeldverfahrens wegen Hinterziehung oder leichtfertiger Verkürzung von Einkommen- oder Vermögensteuer bekannt gegeben worden ist oder

3. die Tat im Zeitpunkt der strafbefreienden Erklärung ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der Täter dies wußte oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen mußte.

(4) Bei einer leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 der Abgabenordnung) durch unvollständige oder unrichtige Angabe der Einkünfte aus Kapitalvermögen oder des Kapitalvermögens, aus dem die Einkünfte geflossen sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 2

Absehen von Steuerfestsetzung

(1) Im Fall einer strafbefreienden Erklärung nach § 1 Abs. 1 werden die auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen und auf das Kapitalvermögen entfallenden Steuern für Veranlagungszeiträume vor 1986 nicht festgesetzt, wenn insoweit nach § 1 Straffreiheit eintritt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt wird. Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden, soweit die auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallende Einkommensteuer oder auf das Kapitalvermögen entfallende Vermögensteuer weder vorsätzlich noch leichtfertig verkürzt worden ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Steuerschulden, die nach § 45 der Abgabenordnung auf den Erklärenden übergegangen sind.

(2) Werden in Steuererklärungen für Veranlagungszeiträume ab 1987 Einkünfte aus Kapitalvermögen oder wird Kapitalvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 angegeben, ohne daß solche Einkünfte oder solches Kapitalvermögen zugleich für vorangegangene Veranlagungszeiträume ab 1986 nach § 1 Abs. 1 strafbefreiend erklärt werden, und bestehen Anhaltspunkte dafür, daß solche Einkünfte oder solches Vermögen in Steuererklärungen für solche Veranlagungszeiträume unrichtig oder unvollständig angegeben worden sind, hat die Finanzbehörde für die strafbefreiende Erklärung nach § 1 Abs. 1 eine angemessene Frist zu setzen.

§ 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

(1) Das Fünfte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

aaa) Das Zitat „(§ 5)" wird durch das Zitat „(§ 4)" ersetzt.

bbb) In Buchstabe a werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

ccc) In Buchstabe b werden die Worte „Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden" durch die Worte „Kuxen und Wandelschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, sowie von Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden" ersetzt.

ddd) In den Buchstaben c, d und e wird jeweils das Zitat „§ 5 oder des § 6" durch das Zitat „§ 4 oder des § 5" ersetzt.

eee) In Buchstabe f werden die Worte „von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind," ersetzt.

fff) In den Buchstaben k und l werden jeweils das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt gefaßt:

„2. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Wertpapier-Kaufvertrags (§ 5),".

dd) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefaßt:

„3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Beteiligungs-Vertrags (§ 6) oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags (§ 7),".

ee) Nummer 5 wird Nummer 4.

ff) Nummer 6 wird Nummer 5, und die Buchstaben a bis c werden wie folgt gefaßt:

„a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung,

b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland belegenen Wohnung,

c) zum Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder".

gg) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags (§ 8),".

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Erwerb von Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht dem Erwerb von Aktien, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Entsprechendes gilt für die Begründung oder den Erwerb einer Darlehensforderung gegen ein Unternehmen, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, und für die Begründung oder den Erwerb eines Genußrechts an einem solchen Unternehmen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b" wird durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe f" wird durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe f", das Zitat „Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe l" durch das Zitat „Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe l in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2" und das Zitat „Absatz 2" durch das Zitat „Absatz 3" ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben f, i bis l" wird durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben f, i bis l" ersetzt.

f) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Reicht der nach Abzug der vermögenswirksamen Leistung verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung erforderlichen Betrag zu zahlen.

(7) Vermögenswirksame Leistungen sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns oder Gehalts. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Kennzeichnungs- und andere Pflichten" durch die Worte „Kennzeichnungs-, Bestätigungs- und Mitteilungspflichten" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Zitat „§§ 6 bis 8" durch das Zitat „§§ 5 bis 7" ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

„Er hat dabei gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen. Das Unternehmen oder Institut hat die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und die Art ihrer Anlage zu kennzeichnen. Es hat dem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 bis 4 angelegt werden, sowie die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und die Art ihrer Anlage mitzuteilen; bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen genügen Bestätigung und Mitteilung bei der ersten vermögenswirksamen Leistung. Kann eine weitere vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 4 erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen."

bb) In Satz 6 wird das Zitat „§§ 6, 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1" durch das Zitat „§§ 5, 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1" ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 6" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs" durch die Worte „vor der Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)" ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Bestätigung und Mitteilung nach Absatz 2 Satz 4, der Bestätigung nach Absatz 3 Satz 1 und des Nachweises nach Absatz 3 Satz 2 nicht zu prüfen."

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 5 wird § 4 und wie folgt gefaßt:

„§ 4

Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 oder zur Begründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluß laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. die Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet und bis zur Verwendung festgelegt werden und

2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.

Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt der Tag, an dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut eingeht.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die nicht bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 verwendet worden sind, gelten als rechtzeitig verwendet, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs insgesamt 300 Deutsche Mark nicht übersteigen und bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 verwendet oder festgelegt werden.

(4) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,

2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,

3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,

4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat,

5. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung der Gemeinde mitzuteilen ist, aufgenommen hat,

6. festgelegte Wertpapiere veräußert werden und der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, zum Erwerb von in Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren wiederverwendet wird; der bis zum Ablauf des der Veräußerung folgenden Kalendermonats nicht wiederverwendete Erlös gilt als rechtzeitig wiederverwendet, wenn er am Ende eines Kalendermonats insgesamt 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Unschädlich ist auch, wenn in die Rechte und Pflichten des Kreditinstituts aus dem Sparvertrag an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut während der Laufzeit des Vertrags durch Rechtsgeschäft eintritt.

(6) Werden auf einen Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, weder vermögenswirksame Leistungen noch andere Beträge eingezahlt, so ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn mindestens alle Einzahlungen eines Kalenderjahrs zurückgezahlt oder die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden."

5. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 3" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f" durch das

Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

6. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 3" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 3" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis i" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5" durch das Zitat „§ 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5" ersetzt.

7. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 3" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 4" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 3" und das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 7 Abs. 3" durch das Zitat „§ 6 Abs. 3" ersetzt.

8. Folgender § 8 wird eingefügt:

„§ 8

Sparvertrag

(1) Ein Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist ein Sparvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Kreditinstitut, in dem die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen, mindestens aber die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen, getroffen sind.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet,

1. einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluß laufend, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, als Sparbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen und

2. bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) die eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen bei dem Kreditinstitut festzulegen und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag weder abzutreten noch zu beleihen.

Der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Beginn der Sperrfrist bestimmen sich nach den Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(3) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung zu vorzeitiger Verfügung berechtigt, wenn eine der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist.

(4) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen zu erwerben

1. Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis f,

2. Schuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern, von den Gemeinden, von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

3. Genußscheine, die von einem Kreditinstitut mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das nicht der Arbeitgeber ist, als Wertpapiere ausgegeben werden, wenn die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f, Abs. 4 bezeichneten Voraussetzungen im übrigen erfüllt sind,

4. Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,

5. Anteilscheine an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder d fallen oder

6. ausländische Investmentanteile, die nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e fallen.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Sperrfrist die nach Satz 1 erworbenen Wertpapiere bei dem Kreditinstitut, mit dem der Sparvertrag abgeschlossen ist, festzulegen und über die Wertpapiere nicht zu verfügen; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn eine der in § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt ist.

(5) Der Arbeitnehmer ist abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Vereinbarung auch berechtigt, vor Ablauf der Sperrfrist die

Überweisung eingezahlter vermögenswirksamer Leistungen auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) abgeschlossenen Bausparvertrag zu verlangen, wenn weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unschädlich ist."

9. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Kapitalversicherungsvertrag

(1) Ein Kapitalversicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 7 ist ein Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, der für die Dauer von mindestens zwölf Jahren und mit den in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen zwischen dem Arbeitnehmer und einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen ist, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, als Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(3) Die Versicherungsbeiträge enthalten keine Anteile für Zusatzleistungen wie für Unfall, Invalidität oder Krankheit.

(4) Der Versicherungsvertrag führt nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags.

(5) Die Gewinnanteile werden verwendet

1. zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
2. auf Verlangen des Arbeitnehmers zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn er nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 4 wird das Zitat „Absatz 2" durch das Zitat „Absatz 3" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absätzen 2 bis 4" wird durch das Zitat „Absätzen 3 bis 5" ersetzt.

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

11. In § 12 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben f bis l" durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben g bis l" ersetzt.

12. Die §§ 13 bis 15 werden wie folgt gefaßt:

„§ 13

Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, hat für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage nach diesem Gesetz, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, 27 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26b des Einkommensteuergesetzes 54 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

1. 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 angelegt werden, und
2. 10 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 angelegt werden.

(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage gilt weder als steuerpflichtige Einnahme im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes; sie gilt arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(4) Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind.

(5) Der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit die in den §§ 4 bis 7 genannten Fristen oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Der Anspruch entfällt nicht, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil

1. der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder Wertpapiere dem Aussteller nach Auslosung oder Kündigung durch

den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind oder

2. die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen oder begründeten Wertpapiere oder Rechte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind.

§ 14

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Anwendung der Abgabenordnung, Verordnungsermächtigung, Rechtsweg

(1) Die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage obliegt den Finanzämtern. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird aus den Einnahmen an Lohnsteuer gezahlt.

(2) Auf die Arbeitnehmer-Sparzulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung.

(3) Für die Arbeitnehmer-Sparzulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Abs. 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(4) Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird auf Antrag durch das für die Besteuerung des Arbeitnehmers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt festgesetzt. Der Arbeitnehmer hat den Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach dem Kalenderjahr zu stellen, in dem die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt worden sind. Dem Antrag sind die für das Kalenderjahr dieser vermögenswirksamen Leistungen ausgestellten Lohnsteuerkarten mit vollständigen Lohnsteuerbescheinigungen oder in den Fällen, in denen dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte nicht vorgelegen hat, die Lohnsteuerbescheinigungen nach entsprechendem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§ 41b Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) beizufügen; in den Fällen der §§ 39d und 40a des Einkommensteuergesetzes hat der Arbeitgeber die in Satz 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen auf dem Antrag zu bestätigen. Das Finanzamt teilt die festgesetzte Arbeitnehmer-Sparzulage dem Unternehmen oder Institut mit, bei dem die in Satz 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Verfahren bei der Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage näher zu regeln und

2. zu bestimmen, daß ein Betrag in Höhe der zu Unrecht gezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist,

soweit dies zur Vereinfachung des Verfahrens erforderlich ist.

(6) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 15

Weitere Pflichten und Haftung des Arbeitgebers, Unternehmens oder Instituts; Verordnungsermächtigung, Anrufungsauskunft

(1) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen und

2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorschriften zu erlassen über

1. Aufzeichnungs-, Bescheinigungs- und Mitteilungspflichten des Arbeitgebers und des Unternehmens oder Instituts, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt sind, und

2. die Festlegung von Wertpapieren und die Art der Festlegung, soweit dies erforderlich ist, damit nicht die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt, versagt, nicht zurückgefordert oder nicht einbehalten wird.

(3) Haben der Arbeitgeber, das Unternehmen, das Institut oder der in § 3 Abs. 3 genannte Gläubiger ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung verletzt, so haften sie für die Arbeitnehmer-Sparzulage, die wegen ihrer Pflichtverletzung zu Unrecht gezahlt, nicht zurückgefordert oder nicht einbehalten worden ist.

(4) Das Finanzamt, das für die Besteuerung der in Absatz 3 Genannten zuständig ist, hat auf deren Anfrage Auskunft darüber zu erteilen, wie im einzelnen Fall die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen anzuwenden sind, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 angelegt werden.

(5) Das für die Lohnsteuer-Außenprüfung zuständige Finanzamt kann bei den in Absatz 3 Genannten eine Außenprüfung durchführen, um festzustellen, ob sie ihre Pflichten nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit diese mit der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2 bis 4 zusammenhängen, erfüllt haben. Die §§ 195 bis 202 der Abgabenordnung gelten entsprechend."

13. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften gelten vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 abgeschlossenen Vertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt und auf Grund dessen vor dem 1. Januar 1987 vermögenswirksame Leistungen angelegt worden sind, endet die Sperrfrist abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 nach Ablauf von sieben Jahren seit dem 1. Juli des Kalenderjahrs der ersten Einzahlung auf Grund des Vertrags, wenn diese Einzahlung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs beim Kreditinstitut eingegangen ist. § 4 Abs. 4 Nr. 6 gilt entsprechend, wenn nach dem 31. Dezember 1989 Wertpapiere veräußert werden, die mit vor dem 1. Januar 1987 erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erworben worden sind.

(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1989 angelegt werden

1. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 630) erfüllt, oder auf Grund eines Wertpapier-Sparvertrags nach § 17 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes,
2. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes erfüllt und in dem der Erwerb von Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen von Kreditinstituten vereinbart ist, die nicht vom Arbeitgeber ausgegeben werden, oder
3. auf Grund eines vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes erfüllt,

gelten nach Maßgabe des Satzes 2 und vorbehaltlich des Absatzes 4 die Vorschriften des in Nummer 1 bezeichneten Gesetzes mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, des § 13 Abs. 1 bis 6, 9 und 10 und der §§ 14 und 15. Für die in Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen gilt § 5 Abs. 3 des in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes mit der Maßgabe, daß für Spitzenbeträge der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage mit Wirkung für die Vergangenheit entfällt, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs 300 Deutsche Mark übersteigen.

(4) Für die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen gelten abweichend von Absatz 3

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, daß nach Satz 3 die vermögenswirksamen Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht oder entsteht, und die Art ihrer Anlage zu kennzeichnen sind,
2. § 13 mit der Maßgabe, daß
   a) nach dessen Absatz 1 Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht
      aa) für die Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, und
      bb) für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen und wenn die Sperrfrist des Kapitalversicherungsvertrags nicht vor dem Kalenderjahr, in dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, abgelaufen ist,
   b) nach dessen Absatz 2 die Arbeitnehmer-Sparzulage 10 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen beträgt,
   c) nach dessen Absatz 5 Satz 1 der Anspruch entfällt, soweit die Fristen nach den §§ 4, 5 oder 9 des in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes nicht eingehalten werden,
   d) nach dessen Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 der Anspruch nicht entfällt, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil die Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f, Abs. 2 und 3 des in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind,
3. § 14 und
4. § 15 mit der Maßgabe, daß
   a) nach dessen Absatz 1 der Arbeitgeber
      aa) den Betrag der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen sowie der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht oder entsteht, gesondert einzutragen und zu bescheinigen hat und

bb) den Betrag der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen wie den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen einzutragen und zu bescheinigen hat,

b) nach dessen Absatz 3 der Arbeitgeber, das Unternehmen oder das Institut haften.

(5) Für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1990 angelegt werden, gelten die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Fassung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung."

14. § 18 wird aufgehoben.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der vom [Tag des Inkrafttretens des Artikels 17 des Steuerreformgesetzes 1990] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 18

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1" gestrichen.

b) In Nummer 1 wird der Relativsatz wie folgt gefaßt:

„, für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes besteht,".

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) mindestens 100 DM betragen;".

bb) In Nummer 4 werden die Worte „oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik" gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen die bis zum 31. Dezember 1989 abgeschlossenen Verträge mit Unternehmen, die zu diesem Zeitpunkt als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt waren, gleich, soweit sie im übrigen die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 wird das Wort „weiter" gestrichen.

cc) In Nummer 5 Buchstabe b werden die Worte „den §§ 1 bis 6 des Gesetzes" durch die Worte „dem Gesetz" ersetzt.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Zahlen „24 000" und „48 000" durch die Zahlen „27 000" und „54 000" ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen (§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes) des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1)."

c) In Absatz 3 werden die Worte „(§ 3 Abs. 2)" und „(§ 3 Abs. 5)" durch die Worte „(§ 3 Abs. 4)" und „(§ 3 Abs. 2 Satz 2)" ersetzt.

4. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichung „(1)" wird gestrichen. In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „(§ 3 Abs. 5)" durch die Worte „(§ 3 Abs. 2 Satz 2)" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Prämie bemißt sich nach den im Sparjahr (§ 4 Abs. 1) geleisteten prämienbegünstigten Aufwendungen. Sie beträgt

1. 8 vom Hundert der Aufwendungen für nach dem 31. Dezember 1988 abgeschlossene Verträge,

2. 14 vom Hundert der Aufwendungen für vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossene Verträge."

b) Die Absätze 4 und 5 werden zusammengefaßt und Absatz 2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

c) Im neuen Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Höchstbeträge stehen den Prämienberechtigten und ihren Kindern (Absatz 4), die zu Beginn des Sparjahrs (§ 4 Abs. 1) das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die im Sparjahr lebend geboren wurden, gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft)."

6. § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Antrag ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Sparjahr (§ 4 Abs. 1) folgt."

7. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Satz 4" durch die Worte „Satz 2" ersetzt.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Auf die Wohnungsbauprämie sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 108 Abs. 3 der Abgabenordnung hinsichtlich der in § 2 genannten Fristen sowie für die §§ 109 und 163 der Abgabenordnung."

9. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die Worte „in den folgenden Absätzen" werden durch das Wort „nachstehend" ersetzt.

      bb) Die Jahreszahl „1986" wird durch die Jahreszahl „1990" ersetzt.

   b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

      „(3) § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) sind letztmals für das Kalenderjahr 1987 anzuwenden."

   d) Absatz 4 wird Absatz 2.

   e) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) § 3 Abs. 1 ist erstmals für das Kalenderjahr 1989 anzuwenden."

Artikel 19

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 4 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1237), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird gestrichen.

2. Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau

In § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird das Wort „Besteuerung," gestrichen.

Artikel 21

Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

§ 1

Aufhebung des Rechts der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),

2. die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967),

3. die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Saarland vom 17. Februar 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 126).

§ 2

Maßnahmen bei Verstößen gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts

Hat ein am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkanntes Unternehmen gegen die §§ 2 bis 15 des in § 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen verstoßen, kann die ehemals zuständige Anerkennungsbehörde dem Unternehmen eine geldliche Leistung zur Abgeltung der durch die Gesetzesverstöße erlangten Vorteile einschließlich der ersparten Steuern auferlegen.

§ 3

Sicherstellung der Pensionszusagen und der Verpflichtung aus Sozialplänen und aus betrieblichen Vereinbarungen

(1) Scheidet ein am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkanntes Unternehmen aus dem Prüfungsverband, dem es angehört, aus, so hat es entsprechend dem Verhältnis seines Beitrags am Gesamtbeitragsaufkommen des Prüfungsverbands, insbesondere durch einmalige oder laufende Zahlungen, dazu beizutragen, daß die bis zum ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] von dem Prüfungsverband an gesetzliche Vertreter und Arbeitnehmer gegebenen Zusagen für die Gewährung von Alters- und

Hinterbliebenenversorgung erfüllt werden können. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsverband aus dem Spitzenverband, dem er angehört, ausscheidet.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden zur Finanzierung von Leistungen, die auf Grund eines Sozialplans oder auf Grund einer betrieblichen Vereinbarung an Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1992 aus dem Prüfungsverband oder Spitzenverband ausscheiden, zum Ausgleich oder zur Milderung wirtschaftlicher Nachteile gezahlt werden. Voraussetzung ist, daß das Ausscheiden auf Umständen beruht, die durch die Aufhebung der in § 1 bezeichneten Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts herbeigeführt worden sind.

§ 4

Änderung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 63b Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 161 wird angefügt:

„§ 162

Am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannte Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, bleiben Mitglieder des Prüfungsverbands, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören. Die Unternehmen können bis zum 30. Juni 1990 gegenüber dem Prüfungsverband ihren Austritt zum 31. Dezember 1991 erklären; das Recht zur Kündigung nach der Satzung des Prüfungsverbands bleibt unberührt."

(2) Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 25

(1) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses

1. von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen die Mehrheit der Anteile und die Mehrheit der Stimmrechte Genossenschaften oder zur Prüfung von Genossenschaften zugelassenen Prüfungsverbänden zusteht, oder
2. von Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt waren und die nicht eingetragene Genossenschaften sind,

ist § 319 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Gesellschaften oder Unternehmen sich auch von dem Prüfungsverband prüfen lassen dürfen, dem sie als Mitglied angehören, sofern mehr als die Hälfte der geschäftsführenden Mitglieder des Vorstands dieses Prüfungsverbands Wirtschaftsprüfer sind. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. § 319 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(2) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses der in Absatz 1 bezeichneten Gesellschaften oder Unternehmen durch einen Prüfungsverband darf der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Die im Prüfungsverband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten unparteiisch zu verhalten. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden. Die Zahl der im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer muß so bemessen sein, daß die den Bestätigungsvermerk unterschreibenden Wirtschaftsprüfer die Prüfung verantwortlich durchführen können.

(3) Ist ein am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkanntes Unternehmen als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts nach dem Zweiten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, so ist der Prüfungsverband, dem das Unternehmen angehört, auch Abschlußprüfer des Konzernabschlusses."

(3) Die §§ 34 und 35 des Reichsheimstättengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2332-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) geändert worden ist, werden aufgehoben.

(4) Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, BGBl. 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. In § 14 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

(5) § 158 Abs. 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bestätigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ausgesprochen."

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 22

Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen

(1) Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 werden die Worte „gemeinnützigen und freien" sowie „Organen der staatlichen Wohnungspolitik," gestrichen.

2. In § 33 Abs. 5 werden die Worte „oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik" gestrichen.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Betreuungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, die im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen und hierfür die Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung besitzen."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Am 31. Dezember 1989 anerkannte Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die nach Absatz 2 Buchstabe a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Betreuungs unternehmen waren, bleiben Betreuungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1993, sofern zu ihren Aufgaben nach ihrer Satzung weiterhin die Betreuung von Bauherren gehört. Unternehmen, die nach Absatz 2 Buchstabe b in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung als Betreuungsunternehmen zugelassen waren oder als zugelassen galten, bleiben bis zum 31. Dezember 1993 Betreuungsunternehmen, sofern nicht die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zulassung vor diesem Zeitpunkt widerruft, weil das Unternehmen es beantragt oder es die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt."

4. § 58 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Als Kleinsiedlungsträger kommen in Betracht

   1. Gemeinden und Gemeindeverbände,

   2. Unternehmen, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als Kleinsiedlungsträger zugelassen hat. Am 31. Dezember 1989 anerkannte Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören, gelten als zugelassen."

5. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Organe der staatlichen Wohnungspolitik, gemeinnützige oder freie" gestrichen.

   b) In Absatz 5 Satz 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

6. In § 82 Abs. 1 Satz 1 wird der Relativsatz wie folgt gefaßt:

   „, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind,".

7. In der Überschrift zu Teil V Erster Abschnitt wird das Wort „steuerbegünstigten" gestrichen.

8. In § 88 Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Für freifinanzierte Wohnungen können auf Antrag des Bauherrn Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus Mitteln gewährt werden, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten. Voraussetzung ist, daß die Wohnungen abgeschlossen sind und die in § 39 Abs. 1 bestimmten Wohnflächengrenzen im Zeitpunkt der Bewilligung um nicht mehr als 20 vom Hundert überschreiten; § 39 Abs. 2 bleibt unberührt."

9. § 92a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift und in Absatz 5 werden jeweils nach den Worten „nach dem 31. Dezember 1973" die Worte „und vor dem 1. Januar 1990" eingefügt.

   b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Für Grundstücke mit öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind (begünstigte Wohnungen), bemißt sich der Steuermeßbetrag der Grundsteuer auf die Dauer von zehn Jahren nur nach dem Teil des jeweils maßgebenden Einheitswerts, der auf den Grund und Boden entfällt (Bodenwertanteil)."

10. Nach § 114 wird folgender § 115 eingefügt:

„§ 115

Überleitungsvorschriften für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der

Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen."

11. § 117 wird aufgehoben.

(2) Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 10. September 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „gemeinnützigen und freien" sowie „Organen der staatlichen Wohnungspolitik," gestrichen.

2. In § 21a werden die Worte „oder Organs der staatlichen Wohnungspolitik" gestrichen.

3. § 22c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Betreuungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, die im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 übernehmen und hierfür die Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung besitzen."

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Am 31. Dezember 1989 anerkannte Organe der staatlichen Wohnungspolitik, die nach Absatz 2 Buchstabe a in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Betreuungsunternehmen waren, bleiben Betreuungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1993, sofern zu ihren Aufgaben nach ihrer Satzung weiterhin die Betreuung von Bauherren gehört. Unternehmen, die nach Absatz 2 Buchstabe b in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung als Betreuungsunternehmen zugelassen waren oder als zugelassen galten, bleiben bis zum 31. Dezember 1993 Betreuungsunternehmen, sofern nicht die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zulassung vor diesem Zeitpunkt widerruft, weil das Unternehmen es beantragt oder es die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt."

4. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Als Kleinsiedlungsträger kommen in Betracht

   1. Gemeinden und Gemeindeverbände,

   2. Unternehmen, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle als Kleinsiedlungsträger zugelassen hat. Am 31. Dezember 1989 anerkannte Organe der staatlichen Wohnungspolitik, zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung der Bau und die Betreuung von Kleinsiedlungen gehören, gelten als zugelassen."

5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird der Relativsatz wie folgt gefaßt:

   „, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind,".

6. In der Überschrift zu Teil V Vierter Titel wird das Wort „steuerbegünstigten" gestrichen.

7. In § 51a Abs. 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

   „Für freifinanzierte Wohnungen können auf Antrag des Bauherrn Zuschüsse oder Darlehen zur Deckung von laufenden Aufwendungen aus Mitteln gewährt werden, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten. Voraussetzung ist, daß die Wohnungen abgeschlossen sind und die in § 42 Abs. 1 bis 3 bestimmten Wohnflächengrenzen nicht überschreiten."

8. Nach § 53d wird folgender § 53e eingefügt:

   „§ 53e

   Überleitungsvorschriften für § 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes

   Soweit es für die Grunderwerbsteuer von Bedeutung ist (§ 23 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes), ob nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig gewordene Wohnungen als steuerbegünstigt hätten anerkannt werden können, entscheidet das für die Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt bei der Steuerfestsetzung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften, ob die sachlichen Voraussetzungen der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung vorliegen."

9. § 58 wird aufgehoben.

(3) § 2 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 364-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß am 31. Dezember 1989 anerkannte gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik weiterhin von der Zahlung der in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren befreit bleiben, wenn der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts bis zum 31. Dezember 1989 bei Gericht eingegangen ist; werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, gilt die Gebührenbefreiung nur noch für die Instanz, die vor diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. Als Nachweis im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau gilt die Bestätigung der bis zum 31. Dezember 1989 zuständigen Anerkennungsbehörde, daß das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt war.

(4) § 34c Abs. 5 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

   „1. Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik oder als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren, solange sie Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 2a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bleiben,".

2. Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. gemeinnützige ländliche Siedlungsunternehmen und andere Unternehmen, insbesondere freie Wohnungsunternehmen, die nach § 37 Abs. 2 Buchstabe b des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung als Betreuungsunternehmen zugelassen waren oder als zugelassen galten, soweit sie nach ihrer Satzung Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 tätigen dürfen und solange sie Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 2a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bleiben,".

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

2. § 26 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. Dem § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren und die nur Geschäfte betreiben, die sie nach den am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes betreiben durften, unterliegen

1. für Bankgeschäfte, die zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören, bis zum 31. Dezember 1994 nicht der Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 und

2. bis zum 31. Dezember 1994 nicht den Vorschriften der §§ 10, 10a, 12 bis 20, 25, 30 und 33 Abs. 2 Satz 2, soweit ihnen eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 zum Betreiben von Bankgeschäften erteilt wurde.

Für Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt waren, gilt Satz 1 Nr. 1 entsprechend, sofern sie nicht überwiegend Bankgeschäfte betreiben. Werden dem Abschlußprüfer oder dem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß das Unternehmen seinen bisherigen Geschäftskreis ausgedehnt hat oder nicht ihm eigentümliche oder überwiegend Bankgeschäfte betreibt, hat er dies unverzüglich dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen."

Artikel 24

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2672), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. als Luftfahrtbetriebsstoff."

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Luftfahrtbetriebsstoffe im Sinne des Gesetzes sind Flugbenzin der Unterposition 2710 0031, dessen Researchoktanzahl den Wert 100 nicht unterschreitet, leichter Flugturbinenkraftstoff der Unterposition 2710 0037, Flugturbinenkraftstoff (mittelschweres Öl) der Unterposition 2710 0051 und besonderes Schmieröl für Luftfahrzeuge aus der Unterposition 2710 0099 des Zolltarifs, wenn diese in Luftfahrzeugen verwendet werden."

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „erlassen" ein Komma eingefügt und die folgenden Worte gestrichen.

Artikel 25

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die §§ 19 und 36 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 4 können auf Grund des § 35c des Gewerbesteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 26

Saar-Regelung

Artikel 22 Abs. 1 gilt nicht im Saarland.

Artikel 27

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 28

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 12 mit Ausnahme der Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und der Nummer 10, Artikel 19, Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 5, Artikel 22 Abs. 1 mit Ausnahme der Nummern 6 und 9, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 5, Abs. 3 und 4, Artikel 23 Nr. 1 und 3 und Artikel 24 treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bonn, den 19. April 1988

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Anlage 1 zu Artikel 1 Nr. 72

Anlage 1
(zu § 32a Abs. 4)

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1	0 -	5654	0	51	7566 -	7604	370
2	5655 -	5693	7	52	7605 -	7643	377
3	5694 -	5732	14	53	7644 -	7682	385
4	5733 -	5771	22	54	7683 -	7721	392
5	5772 -	5810	29	55	7722 -	7760	400
6	5811 -	5849	37	56	7761 -	7799	407
7	5850 -	5888	44	57	7800 -	7838	415
8	5889 -	5927	51	58	7839 -	7877	422
9	5928 -	5966	59	59	7878 -	7916	429
10	5967 -	6005	66	60	7917 -	7955	437
11	6006 -	6044	74	61	7956 -	7994	444
12	6045 -	6083	81	62	7995 -	8033	452
13	6084 -	6122	88	63	8034 -	8072	459
14	6123 -	6161	96	64	8073 -	8111	466
15	6162 -	6200	103	65	8112 -	8150	474
16	6201 -	6239	111	66	8151 -	8189	481
17	6240 -	6278	118	67	8190 -	8228	488
18	6279 -	6317	126	68	8229 -	8267	496
19	6318 -	6356	133	69	8268 -	8306	503
20	6357 -	6395	140	70	8307 -	8345	511
21	6396 -	6434	148	71	8346 -	8384	518
22	6435 -	6473	155	72	8385 -	8423	525
23	6474 -	6512	163	73	8424 -	8462	533
24	6513 -	6551	170	74	8463 -	8501	540
25	6552 -	6590	177	75	8502 -	8540	548
26	6591 -	6629	185	76	8541 -	8579	555
27	6630 -	6668	192	77	8580 -	8618	563
28	6669 -	6707	200	78	8619 -	8657	570
29	6708 -	6746	207	79	8658 -	8696	578
30	6747 -	6785	214	80	8697 -	8735	585
31	6786 -	6824	222	81	8736 -	8774	593
32	6825 -	6863	229	82	8775 -	8813	600
33	6864 -	6902	237	83	8814 -	8852	608
34	6903 -	6941	244	84	8853 -	8891	615
35	6942 -	6980	251	85	8892 -	8930	623
36	6981 -	7019	259	86	8931 -	8969	630
37	7020 -	7058	266	87	8970 -	9008	638
38	7059 -	7097	274	88	9009 -	9047	645
39	7098 -	7136	281	89	9048 -	9086	653
40	7137 -	7175	289	90	9087 -	9125	660
41	7176 -	7214	296	91	9126 -	9164	668
42	7215 -	7253	303	92	9165 -	9203	675
43	7254 -	7292	311	93	9204 -	9242	683
44	7293 -	7331	318	94	9243 -	9281	690
45	7332 -	7370	326	95	9282 -	9320	698
46	7371 -	7409	333	96	9321 -	9359	705
47	7410 -	7448	340	97	9360 -	9398	713
48	7449 -	7487	348	98	9399 -	9437	721
49	7488 -	7526	355	99	9438 -	9476	728
50	7527 -	7565	363	100	9477 -	9515	736

Grundtabelle von 0 — 9515 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
101	9516 –	9554	743	151	11466 –	11504	1128
102	9555 –	9593	751	152	11505 –	11543	1136
103	9594 –	9632	758	153	11544 –	11582	1143
104	9633 –	9671	766	154	11583 –	11621	1151
105	9672 –	9710	774	155	11622 –	11660	1159
106	9711 –	9749	781	156	11661 –	11699	1167
107	9750 –	9788	789	157	11700 –	11738	1175
108	9789 –	9827	796	158	11739 –	11777	1183
109	9828 –	9866	804	159	11778 –	11816	1190
110	9867 –	9905	812	160	11817 –	11855	1198
111	9906 –	9944	819	161	11856 –	11894	1206
112	9945 –	9983	827	162	11895 –	11933	1214
113	9984 –	10022	835	163	11934 –	11972	1222
114	10023 –	10061	842	164	11973 –	12011	1230
115	10062 –	10100	850	165	12012 –	12050	1238
116	10101 –	10139	857	166	12051 –	12089	1245
117	10140 –	10178	865	167	12090 –	12128	1253
118	10179 –	10217	873	168	12129 –	12167	1261
119	10218 –	10256	880	169	12168 –	12206	1269
120	10257 –	10295	888	170	12207 –	12245	1277
121	10296 –	10334	896	171	12246 –	12284	1285
122	10335 –	10373	903	172	12285 –	12323	1293
123	10374 –	10412	911	173	12324 –	12362	1301
124	10413 –	10451	919	174	12363 –	12401	1309
125	10452 –	10490	926	175	12402 –	12440	1317
126	10491 –	10529	934	176	12441 –	12479	1324
127	10530 –	10568	942	177	12480 –	12518	1332
128	10569 –	10607	950	178	12519 –	12557	1340
129	10608 –	10646	957	179	12558 –	12596	1348
130	10647 –	10685	965	180	12597 –	12635	1356
131	10686 –	10724	973	181	12636 –	12674	1364
132	10725 –	10763	980	182	12675 –	12713	1372
133	10764 –	10802	988	183	12714 –	12752	1380
134	10803 –	10841	996	184	12753 –	12791	1388
135	10842 –	10880	1004	185	12792 –	12830	1396
136	10881 –	10919	1011	186	12831 –	12869	1404
137	10920 –	10958	1019	187	12870 –	12908	1412
138	10959 –	10997	1027	188	12909 –	12947	1420
139	10998 –	11036	1034	189	12948 –	12986	1428
140	11037 –	11075	1042	190	12987 –	13025	1436
141	11076 –	11114	1050	191	13026 –	13064	1444
142	11115 –	11153	1058	192	13065 –	13103	1452
143	11154 –	11192	1066	193	13104 –	13142	1460
144	11193 –	11231	1073	194	13143 –	13181	1468
145	11232 –	11270	1081	195	13182 –	13220	1476
146	11271 –	11309	1089	196	13221 –	13259	1484
147	11310 –	11348	1097	197	13260 –	13298	1492
148	11349 –	11387	1104	198	13299 –	13337	1500
149	11388 –	11426	1112	199	13338 –	13376	1508
150	11427 –	11465	1120	200	13377 –	13415	1516

Grundtabelle von 9516 — 13415 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
201	13416 –	13454	1524	251	15366 –	15404	1932
202	13455 –	13493	1532	252	15405 –	15443	1940
203	13494 –	13532	1540	253	15444 –	15482	1948
204	13533 –	13571	1548	254	15483 –	15521	1957
205	13572 –	13610	1556	255	15522 –	15560	1965
206	13611 –	13649	1564	256	15561 –	15599	1973
207	13650 –	13688	1572	257	15600 –	15638	1981
208	13689 –	13727	1580	258	15639 –	15677	1990
209	13728 –	13766	1588	259	15678 –	15716	1998
210	13767 –	13805	1597	260	15717 –	15755	2006
211	13806 –	13844	1605	261	15756 –	15794	2015
212	13845 –	13883	1613	262	15795 –	15833	2023
213	13884 –	13922	1621	263	15834 –	15872	2031
214	13923 –	13961	1629	264	15873 –	15911	2040
215	13962 –	14000	1637	265	15912 –	15950	2048
216	14001 –	14039	1645	266	15951 –	15989	2056
217	14040 –	14078	1653	267	15990 –	16028	2065
218	14079 –	14117	1661	268	16029 –	16067	2073
219	14118 –	14156	1669	269	16068 –	16106	2081
220	14157 –	14195	1678	270	16107 –	16145	2090
221	14196 –	14234	1686	271	16146 –	16184	2098
222	14235 –	14273	1694	272	16185 –	16223	2106
223	14274 –	14312	1702	273	16224 –	16262	2115
224	14313 –	14351	1710	274	16263 –	16301	2123
225	14352 –	14390	1718	275	16302 –	16340	2132
226	14391 –	14429	1726	276	16341 –	16379	2140
227	14430 –	14468	1735	277	16380 –	16418	2148
228	14469 –	14507	1743	278	16419 –	16457	2157
229	14508 –	14546	1751	279	16458 –	16496	2165
230	14547 –	14585	1759	280	16497 –	16535	2173
231	14586 –	14624	1767	281	16536 –	16574	2182
232	14625 –	14663	1775	282	16575 –	16613	2190
233	14664 –	14702	1784	283	16614 –	16652	2199
234	14703 –	14741	1792	284	16653 –	16691	2207
235	14742 –	14780	1800	285	16692 –	16730	2216
236	14781 –	14819	1808	286	16731 –	16769	2224
237	14820 –	14858	1816	287	16770 –	16808	2232
238	14859 –	14897	1825	288	16809 –	16847	2241
239	14898 –	14936	1833	289	16848 –	16886	2249
240	14937 –	14975	1841	290	16887 –	16925	2258
241	14976 –	15014	1849	291	16926 –	16964	2266
242	15015 –	15053	1857	292	16965 –	17003	2275
243	15054 –	15092	1866	293	17004 –	17042	2283
244	15093 –	15131	1874	294	17043 –	17081	2292
245	15132 –	15170	1882	295	17082 –	17120	2300
246	15171 –	15209	1890	296	17121 –	17159	2309
247	15210 –	15248	1899	297	17160 –	17198	2317
248	15249 –	15287	1907	298	17199 –	17237	2325
249	15288 –	15326	1915	299	17238 –	17276	2334
250	15327 –	15365	1923	300	17277 –	17315	2342

Grundtabelle von 13416 — 17315 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
301	17316	17354	2351
302	17355	17393	2359
303	17394	17432	2368
304	17433	17471	2376
305	17472	17510	2385
306	17511	17549	2394
307	17550	17588	2402
308	17589	17627	2411
309	17628	17666	2419
310	17667	17705	2428
311	17706	17744	2436
312	17745	17783	2445
313	17784	17822	2453
314	17823	17861	2462
315	17862	17900	2470
316	17901	17939	2479
317	17940	17978	2488
318	17979	18017	2496
319	18018	18056	2505
320	18057	18095	2513
321	18096	18134	2522
322	18135	18173	2530
323	18174	18212	2539
324	18213	18251	2548
325	18252	18290	2556
326	18291	18329	2565
327	18330	18368	2574
328	18369	18407	2582
329	18408	18446	2591
330	18447	18485	2599
331	18486	18524	2608
332	18525	18563	2617
333	18564	18602	2625
334	18603	18641	2634
335	18642	18680	2643
336	18681	18719	2651
337	18720	18758	2660
338	18759	18797	2669
339	18798	18836	2677
340	18837	18875	2686
341	18876	18914	2695
342	18915	18953	2703
343	18954	18992	2712
344	18993	19031	2721
345	19032	19070	2729
346	19071	19109	2738
347	19110	19148	2747
348	19149	19187	2756
349	19188	19226	2764
350	19227	19265	2773
351	19266	19304	2782
352	19305	19343	2791
353	19344	19382	2799
354	19383	19421	2808
355	19422	19460	2817
356	19461	19499	2825
357	19500	19538	2834
358	19539	19577	2843
359	19578	19616	2852
360	19617	19655	2861
361	19656	19694	2869
362	19695	19733	2878
363	19734	19772	2887
364	19773	19811	2896
365	19812	19850	2904
366	19851	19889	2913
367	19890	19928	2922
368	19929	19967	2931
369	19968	20006	2940
370	20007	20045	2949
371	20046	20084	2957
372	20085	20123	2966
373	20124	20162	2975
374	20163	20201	2984
375	20202	20240	2993
376	20241	20279	3002
377	20280	20318	3010
378	20319	20357	3019
379	20358	20396	3028
380	20397	20435	3037
381	20436	20474	3046
382	20475	20513	3055
383	20514	20552	3064
384	20553	20591	3072
385	20592	20630	3081
386	20631	20669	3090
387	20670	20708	3099
388	20709	20747	3108
389	20748	20786	3117
390	20787	20825	3126
391	20826	20864	3135
392	20865	20903	3144
393	20904	20942	3153
394	20943	20981	3162
395	20982	21020	3170
396	21021	21059	3179
397	21060	21098	3188
398	21099	21137	3197
399	21138	21176	3206
400	21177	21215	3215

Grundtabelle von 17316 — 21215 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
401	21216 -	21254	3224	451	23166 -	23204	3678
402	21255 -	21293	3233	452	23205 -	23243	3687
403	21294 -	21332	3242	453	23244 -	23282	3696
404	21333 -	21371	3251	454	23283 -	23321	3706
405	21372 -	21410	3260	455	23322 -	23360	3715
406	21411 -	21449	3269	456	23361 -	23399	3724
407	21450 -	21488	3278	457	23400 -	23438	3733
408	21489 -	21527	3287	458	23439 -	23477	3743
409	21528 -	21566	3296	459	23478 -	23516	3752
410	21567 -	21605	3305	460	23517 -	23555	3761
411	21606 -	21644	3314	461	23556 -	23594	3770
412	21645 -	21683	3323	462	23595 -	23633	3779
413	21684 -	21722	3332	463	23634 -	23672	3789
414	21723 -	21761	3341	464	23673 -	23711	3798
415	21762 -	21800	3350	465	23712 -	23750	3807
416	21801 -	21839	3359	466	23751 -	23789	3816
417	21840 -	21878	3368	467	23790 -	23828	3826
418	21879 -	21917	3377	468	23829 -	23867	3835
419	21918 -	21956	3386	469	23868 -	23906	3844
420	21957 -	21995	3395	470	23907 -	23945	3854
421	21996 -	22034	3404	471	23946 -	23984	3863
422	22035 -	22073	3413	472	23985 -	24023	3872
423	22074 -	22112	3422	473	24024 -	24062	3881
424	22113 -	22151	3432	474	24063 -	24101	3891
425	22152 -	22190	3441	475	24102 -	24140	3900
426	22191 -	22229	3450	476	24141 -	24179	3909
427	22230 -	22268	3459	477	24180 -	24218	3919
428	22269 -	22307	3468	478	24219 -	24257	3928
429	22308 -	22346	3477	479	24258 -	24296	3937
430	22347 -	22385	3486	480	24297 -	24335	3947
431	22386 -	22424	3495	481	24336 -	24374	3956
432	22425 -	22463	3504	482	24375 -	24413	3965
433	22464 -	22502	3513	483	24414 -	24452	3975
434	22503 -	22541	3522	484	24453 -	24491	3984
435	22542 -	22580	3532	485	24492 -	24530	3993
436	22581 -	22619	3541	486	24531 -	24569	4003
437	22620 -	22658	3550	487	24570 -	24608	4012
438	22659 -	22697	3559	488	24609 -	24647	4021
439	22698 -	22736	3568	489	24648 -	24686	4031
440	22737 -	22775	3577	490	24687 -	24725	4040
441	22776 -	22814	3586	491	24726 -	24764	4050
442	22815 -	22853	3596	492	24765 -	24803	4059
443	22854 -	22892	3605	493	24804 -	24842	4068
444	22893 -	22931	3614	494	24843 -	24881	4078
445	22932 -	22970	3623	495	24882 -	24920	4087
446	22971 -	23009	3632	496	24921 -	24959	4096
447	23010 -	23048	3641	497	24960 -	24998	4106
448	23049 -	23087	3651	498	24999 -	25037	4115
449	23088 -	23126	3660	499	25038 -	25076	4125
450	23127 -	23165	3669	500	25077 -	25115	4134

Grundtabelle von 21216 — 25115 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
501	25116 –	25154	4144	551	27066 –	27104	4621
502	25155 –	25193	4153	552	27105 –	27143	4630
503	25194 –	25232	4162	553	27144 –	27182	4640
504	25233 –	25271	4172	554	27183 –	27221	4650
505	25272 –	25310	4181	555	27222 –	27260	4659
506	25311 –	25349	4191	556	27261 –	27299	4669
507	25350 –	25388	4200	557	27300 –	27338	4679
508	25389 –	25427	4210	558	27339 –	27377	4688
509	25428 –	25466	4219	559	27378 –	27416	4698
510	25467 –	25505	4229	560	27417 –	27455	4708
511	25506 –	25544	4238	561	27456 –	27494	4717
512	25545 –	25583	4247	562	27495 –	27533	4727
513	25584 –	25622	4257	563	27534 –	27572	4737
514	25623 –	25661	4266	564	27573 –	27611	4746
515	25662 –	25700	4276	565	27612 –	27650	4756
516	25701 –	25739	4285	566	27651 –	27689	4766
517	25740 –	25778	4295	567	27690 –	27728	4776
518	25779 –	25817	4304	568	27729 –	27767	4785
519	25818 –	25856	4314	569	27768 –	27806	4795
520	25857 –	25895	4323	570	27807 –	27845	4805
521	25896 –	25934	4333	571	27846 –	27884	4815
522	25935 –	25973	4342	572	27885 –	27923	4824
523	25974 –	26012	4352	573	27924 –	27962	4834
524	26013 –	26051	4362	574	27963 –	28001	4844
525	26052 –	26090	4371	575	28002 –	28040	4854
526	26091 –	26129	4381	576	28041 –	28079	4863
527	26130 –	26168	4390	577	28080 –	28118	4873
528	26169 –	26207	4400	578	28119 –	28157	4883
529	26208 –	26246	4409	579	28158 –	28196	4893
530	26247 –	26285	4419	580	28197 –	28235	4903
531	26286 –	26324	4428	581	28236 –	28274	4912
532	26325 –	26363	4438	582	28275 –	28313	4922
533	26364 –	26402	4448	583	28314 –	28352	4932
534	26403 –	26441	4457	584	28353 –	28391	4942
535	26442 –	26480	4467	585	28392 –	28430	4952
536	26481 –	26519	4476	586	28431 –	28469	4961
537	26520 –	26558	4486	587	28470 –	28508	4971
538	26559 –	26597	4495	588	28509 –	28547	4981
539	26598 –	26636	4505	589	28548 –	28586	4991
540	26637 –	26675	4515	590	28587 –	28625	5001
541	26676 –	26714	4524	591	28626 –	28664	5011
542	26715 –	26753	4534	592	28665 –	28703	5020
543	26754 –	26792	4543	593	28704 –	28742	5030
544	26793 –	26831	4553	594	28743 –	28781	5040
545	26832 –	26870	4563	595	28782 –	28820	5050
546	26871 –	26909	4572	596	28821 –	28859	5060
547	26910 –	26948	4582	597	28860 –	28898	5070
548	26949 –	26987	4592	598	28899 –	28937	5080
549	26988 –	27026	4601	599	28938 –	28976	5089
550	27027 –	27065	4611	600	28977 –	29015	5099

Grundtabelle von 25116 — 29015 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
601	29016	29054	5109	651	30966	31004	5609
602	29055	29093	5119	652	31005	31043	5619
603	29094	29132	5129	653	31044	31082	5630
604	29133	29171	5139	654	31083	31121	5640
605	29172	29210	5149	655	31122	31160	5650
606	29211	29249	5159	656	31161	31199	5660
607	29250	29288	5169	657	31200	31238	5670
608	29289	29327	5178	658	31239	31277	5680
609	29328	29366	5188	659	31278	31316	5690
610	29367	29405	5198	660	31317	31355	5701
611	29406	29444	5208	661	31356	31394	5711
612	29445	29483	5218	662	31395	31433	5721
613	29484	29522	5228	663	31434	31472	5731
614	29523	29561	5238	664	31473	31511	5741
615	29562	29600	5248	665	31512	31550	5751
616	29601	29639	5258	666	31551	31589	5762
617	29640	29678	5268	667	31590	31628	5772
618	29679	29717	5278	668	31629	31667	5782
619	29718	29756	5288	669	31668	31706	5792
620	29757	29795	5298	670	31707	31745	5802
621	29796	29834	5308	671	31746	31784	5813
622	29835	29873	5318	672	31785	31823	5823
623	29874	29912	5328	673	31824	31862	5833
624	29913	29951	5338	674	31863	31901	5843
625	29952	29990	5348	675	31902	31940	5853
626	29991	30029	5358	676	31941	31979	5864
627	30030	30068	5368	677	31980	32018	5874
628	30069	30107	5378	678	32019	32057	5884
629	30108	30146	5388	679	32058	32096	5894
630	30147	30185	5398	680	32097	32135	5905
631	30186	30224	5408	681	32136	32174	5915
632	30225	30263	5418	682	32175	32213	5925
633	30264	30302	5428	683	32214	32252	5935
634	30303	30341	5438	684	32253	32291	5946
635	30342	30380	5448	685	32292	32330	5956
636	30381	30419	5458	686	32331	32369	5966
637	30420	30458	5468	687	32370	32408	5977
638	30459	30497	5478	688	32409	32447	5987
639	30498	30536	5488	689	32448	32486	5997
640	30537	30575	5498	690	32487	32525	6007
641	30576	30614	5508	691	32526	32564	6018
642	30615	30653	5518	692	32565	32603	6028
643	30654	30692	5528	693	32604	32642	6038
644	30693	30731	5539	694	32643	32681	6049
645	30732	30770	5549	695	32682	32720	6059
646	30771	30809	5559	696	32721	32759	6069
647	30810	30848	5569	697	32760	32798	6080
648	30849	30887	5579	698	32799	32837	6090
649	30888	30926	5589	699	32838	32876	6100
650	30927	30965	5599	700	32877	32915	6111

Grundtabelle von 29016 — 32915 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
701	32916	32954	6121	751	34866	34904	6644
702	32955	32993	6131	752	34905	34943	6655
703	32994	33032	6142	753	34944	34982	6665
704	33033	33071	6152	754	34983	35021	6676
705	33072	33110	6162	755	35022	35060	6687
706	33111	33149	6173	756	35061	35099	6697
707	33150	33188	6183	757	35100	35138	6708
708	33189	33227	6194	758	35139	35177	6718
709	33228	33266	6204	759	35178	35216	6729
710	33267	33305	6214	760	35217	35255	6740
711	33306	33344	6225	761	35256	35294	6750
712	33345	33383	6235	762	35295	35333	6761
713	33384	33422	6246	763	35334	35372	6772
714	33423	33461	6256	764	35373	35411	6782
715	33462	33500	6266	765	35412	35450	6793
716	33501	33539	6277	766	35451	35489	6803
717	33540	33578	6287	767	35490	35528	6814
718	33579	33617	6298	768	35529	35567	6825
719	33618	33656	6308	769	35568	35606	6835
720	33657	33695	6318	770	35607	35645	6846
721	33696	33734	6329	771	35646	35684	6857
722	33735	33773	6339	772	35685	35723	6867
723	33774	33812	6350	773	35724	35762	6878
724	33813	33851	6360	774	35763	35801	6889
725	33852	33890	6371	775	35802	35840	6900
726	33891	33929	6381	776	35841	35879	6910
727	33930	33968	6392	777	35880	35918	6921
728	33969	34007	6402	778	35919	35957	6932
729	34008	34046	6413	779	35958	35996	6942
730	34047	34085	6423	780	35997	36035	6953
731	34086	34124	6434	781	36036	36074	6964
732	34125	34163	6444	782	36075	36113	6974
733	34164	34202	6455	783	36114	36152	6985
734	34203	34241	6465	784	36153	36191	6996
735	34242	34280	6476	785	36192	36230	7007
736	34281	34319	6486	786	36231	36269	7017
737	34320	34358	6497	787	36270	36308	7028
738	34359	34397	6507	788	36309	36347	7039
739	34398	34436	6518	789	36348	36386	7050
740	34437	34475	6528	790	36387	36425	7060
741	34476	34514	6539	791	36426	36464	7071
742	34515	34553	6549	792	36465	36503	7082
743	34554	34592	6560	793	36504	36542	7093
744	34593	34631	6570	794	36543	36581	7103
745	34632	34670	6581	795	36582	36620	7114
746	34671	34709	6591	796	36621	36659	7125
747	34710	34748	6602	797	36660	36698	7136
748	34749	34787	6613	798	36699	36737	7147
749	34788	34826	6623	799	36738	36776	7157
750	34827	34865	6634	800	36777	36815	7168

Grundtabelle von 32916 — 36815 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
801	36816 -	36854	7179	851	38766 -	38804	7725
802	36855 -	36893	7190	852	38805 -	38843	7736
803	36894 -	36932	7201	853	38844 -	38882	7747
804	36933 -	36971	7211	854	38883 -	38921	7759
805	36972 -	37010	7222	855	38922 -	38960	7770
806	37011 -	37049	7233	856	38961 -	38999	7781
807	37050 -	37088	7244	857	39000 -	39038	7792
808	37089 -	37127	7255	858	39039 -	39077	7803
809	37128 -	37166	7266	859	39078 -	39116	7814
810	37167 -	37205	7277	860	39117 -	39155	7825
811	37206 -	37244	7287	861	39156 -	39194	7836
812	37245 -	37283	7298	862	39195 -	39233	7847
813	37284 -	37322	7309	863	39234 -	39272	7858
814	37323 -	37361	7320	864	39273 -	39311	7869
815	37362 -	37400	7331	865	39312 -	39350	7880
816	37401 -	37439	7342	866	39351 -	39389	7892
817	37440 -	37478	7353	867	39390 -	39428	7903
818	37479 -	37517	7364	868	39429 -	39467	7914
819	37518 -	37556	7374	869	39468 -	39506	7925
820	37557 -	37595	7385	870	39507 -	39545	7936
821	37596 -	37634	7396	871	39546 -	39584	7947
822	37635 -	37673	7407	872	39585 -	39623	7958
823	37674 -	37712	7418	873	39624 -	39662	7969
824	37713 -	37751	7429	874	39663 -	39701	7981
825	37752 -	37790	7440	875	39702 -	39740	7992
826	37791 -	37829	7451	876	39741 -	39779	8003
827	37830 -	37868	7462	877	39780 -	39818	8014
828	37869 -	37907	7473	878	39819 -	39857	8025
829	37908 -	37946	7484	879	39858 -	39896	8036
830	37947 -	37985	7495	880	39897 -	39935	8048
831	37986 -	38024	7505	881	39936 -	39974	8059
832	38025 -	38063	7516	882	39975 -	40013	8070
833	38064 -	38102	7527	883	40014 -	40052	8081
834	38103 -	38141	7538	884	40053 -	40091	8092
835	38142 -	38180	7549	885	40092 -	40130	8104
836	38181 -	38219	7560	886	40131 -	40169	8115
837	38220 -	38258	7571	887	40170 -	40208	8126
838	38259 -	38297	7582	888	40209 -	40247	8137
839	38298 -	38336	7593	889	40248 -	40286	8148
840	38337 -	38375	7604	890	40287 -	40325	8160
841	38376 -	38414	7615	891	40326 -	40364	8171
842	38415 -	38453	7626	892	40365 -	40403	8182
843	38454 -	38492	7637	893	40404 -	40442	8193
844	38493 -	38531	7648	894	40443 -	40481	8205
845	38532 -	38570	7659	895	40482 -	40520	8216
846	38571 -	38609	7670	896	40521 -	40559	8227
847	38610 -	38648	7681	897	40560 -	40598	8238
848	38649 -	38687	7692	898	40599 -	40637	8250
849	38688 -	38726	7703	899	40638 -	40676	8261
850	38727 -	38765	7714	900	40677 -	40715	8272

Grundtabelle von 36816 — 40715 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
901	40716	40754	8283	951	42666	42704	8853
902	40755	40793	8295	952	42705	42743	8864
903	40794	40832	8306	953	42744	42782	8876
904	40833	40871	8317	954	42783	42821	8887
905	40872	40910	8328	955	42822	42860	8899
906	40911	40949	8340	956	42861	42899	8910
907	40950	40988	8351	957	42900	42938	8922
908	40989	41027	8362	958	42939	42977	8933
909	41028	41066	8374	959	42978	43016	8945
910	41067	41105	8385	960	43017	43055	8957
911	41106	41144	8396	961	43056	43094	8968
912	41145	41183	8408	962	43095	43133	8980
913	41184	41222	8419	963	43134	43172	8991
914	41223	41261	8430	964	43173	43211	9003
915	41262	41300	8442	965	43212	43250	9014
916	41301	41339	8453	966	43251	43289	9026
917	41340	41378	8464	967	43290	43328	9037
918	41379	41417	8476	968	43329	43367	9049
919	41418	41456	8487	969	43368	43406	9061
920	41457	41495	8498	970	43407	43445	9072
921	41496	41534	8510	971	43446	43484	9084
922	41535	41573	8521	972	43485	43523	9095
923	41574	41612	8532	973	43524	43562	9107
924	41613	41651	8544	974	43563	43601	9119
925	41652	41690	8555	975	43602	43640	9130
926	41691	41729	8567	976	43641	43679	9142
927	41730	41768	8578	977	43680	43718	9153
928	41769	41807	8589	978	43719	43757	9165
929	41808	41846	8601	979	43758	43796	9177
930	41847	41885	8612	980	43797	43835	9188
931	41886	41924	8624	981	43836	43874	9200
932	41925	41963	8635	982	43875	43913	9212
933	41964	42002	8646	983	43914	43952	9223
934	42003	42041	8658	984	43953	43991	9235
935	42042	42080	8669	985	43992	44030	9247
936	42081	42119	8681	986	44031	44069	9258
937	42120	42158	8692	987	44070	44108	9270
938	42159	42197	8704	988	44109	44147	9282
939	42198	42236	8715	989	44148	44186	9293
940	42237	42275	8726	990	44187	44225	9305
941	42276	42314	8738	991	44226	44264	9317
942	42315	42353	8749	992	44265	44303	9328
943	42354	42392	8761	993	44304	44342	9340
944	42393	42431	8772	994	44343	44381	9352
945	42432	42470	8784	995	44382	44420	9363
946	42471	42509	8795	996	44421	44459	9375
947	42510	42548	8807	997	44460	44498	9387
948	42549	42587	8818	998	44499	44537	9399
949	42588	42626	8830	999	44538	44576	9410
950	42627	42665	8841	1000	44577	44615	9422

Grundtabelle von 40716 — 44615 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM
1001	44616 –	44654	9434	1051	46566 –	46604	10026
1002	44655 –	44693	9446	1052	46605 –	46643	10038
1003	44694 –	44732	9457	1053	46644 –	46682	10050
1004	44733 –	44771	9469	1054	46683 –	46721	10062
1005	44772 –	44810	9481	1055	46722 –	46760	10074
1006	44811 –	44849	9493	1056	46761 –	46799	10086
1007	44850 –	44888	9504	1057	46800 –	46838	10098
1008	44889 –	44927	9516	1058	46839 –	46877	10110
1009	44928 –	44966	9528	1059	46878 –	46916	10122
1010	44967 –	45005	9540	1060	46917 –	46955	10134
1011	45006 –	45044	9551	1061	46956 –	46994	10146
1012	45045 –	45083	9563	1062	46995 –	47033	10158
1013	45084 –	45122	9575	1063	47034 –	47072	10170
1014	45123 –	45161	9587	1064	47073 –	47111	10182
1015	45162 –	45200	9599	1065	47112 –	47150	10194
1016	45201 –	45239	9610	1066	47151 –	47189	10206
1017	45240 –	45278	9622	1067	47190 –	47228	10218
1018	45279 –	45317	9634	1068	47229 –	47267	10230
1019	45318 –	45356	9646	1069	47268 –	47306	10243
1020	45357 –	45395	9658	1070	47307 –	47345	10255
1021	45396 –	45434	9669	1071	47346 –	47384	10267
1022	45435 –	45473	9681	1072	47385 –	47423	10279
1023	45474 –	45512	9693	1073	47424 –	47462	10291
1024	45513 –	45551	9705	1074	47463 –	47501	10303
1025	45552 –	45590	9717	1075	47502 –	47540	10315
1026	45591 –	45629	9729	1076	47541 –	47579	10327
1027	45630 –	45668	9740	1077	47580 –	47618	10339
1028	45669 –	45707	9752	1078	47619 –	47657	10351
1029	45708 –	45746	9764	1079	47658 –	47696	10363
1030	45747 –	45785	9776	1080	47697 –	47735	10375
1031	45786 –	45824	9788	1081	47736 –	47774	10387
1032	45825 –	45863	9800	1082	47775 –	47813	10400
1033	45864 –	45902	9812	1083	47814 –	47852	10412
1034	45903 –	45941	9824	1084	47853 –	47891	10424
1035	45942 –	45980	9835	1085	47892 –	47930	10436
1036	45981 –	46019	9847	1086	47931 –	47969	10448
1037	46020 –	46058	9859	1087	47970 –	48008	10460
1038	46059 –	46097	9871	1088	48009 –	48047	10472
1039	46098 –	46136	9883	1089	48048 –	48086	10484
1040	46137 –	46175	9895	1090	48087 –	48125	10497
1041	46176 –	46214	9907	1091	48126 –	48164	10509
1042	46215 –	46253	9919	1092	48165 –	48203	10521
1043	46254 –	46292	9931	1093	48204 –	48242	10533
1044	46293 –	46331	9943	1094	48243 –	48281	10545
1045	46332 –	46370	9955	1095	48282 –	48320	10557
1046	46371 –	46409	9967	1096	48321 –	48359	10570
1047	46410 –	46448	9979	1097	48360 –	48398	10582
1048	46449 –	46487	9990	1098	48399 –	48437	10594
1049	46488 –	46526	10002	1099	48438 –	48476	10606
1050	46527 –	46565	10014	1100	48477 –	48515	10618

Grundtabelle von 44616 — 48515 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1101	48516 -	48554	10630	1151	50466 -	50504	11246
1102	48555 -	48593	10643	1152	50505 -	50543	11259
1103	48594 -	48632	10655	1153	50544 -	50582	11271
1104	48633 -	48671	10667	1154	50583 -	50621	11283
1105	48672 -	48710	10679	1155	50622 -	50660	11296
1106	48711 -	48749	10692	1156	50661 -	50699	11308
1107	48750 -	48788	10704	1157	50700 -	50738	11321
1108	48789 -	48827	10716	1158	50739 -	50777	11333
1109	48828 -	48866	10728	1159	50778 -	50816	11346
1110	48867 -	48905	10740	1160	50817 -	50855	11358
1111	48906 -	48944	10753	1161	50856 -	50894	11371
1112	48945 -	48983	10765	1162	50895 -	50933	11383
1113	48984 -	49022	10777	1163	50934 -	50972	11396
1114	49023 -	49061	10789	1164	50973 -	51011	11408
1115	49062 -	49100	10802	1165	51012 -	51050	11421
1116	49101 -	49139	10814	1166	51051 -	51089	11433
1117	49140 -	49178	10826	1167	51090 -	51128	11446
1118	49179 -	49217	10839	1168	51129 -	51167	11458
1119	49218 -	49256	10851	1169	51168 -	51206	11471
1120	49257 -	49295	10863	1170	51207 -	51245	11483
1121	49296 -	49334	10875	1171	51246 -	51284	11496
1122	49335 -	49373	10888	1172	51285 -	51323	11508
1123	49374 -	49412	10900	1173	51324 -	51362	11521
1124	49413 -	49451	10912	1174	51363 -	51401	11533
1125	49452 -	49490	10925	1175	51402 -	51440	11546
1126	49491 -	49529	10937	1176	51441 -	51479	11558
1127	49530 -	49568	10949	1177	51480 -	51518	11571
1128	49569 -	49607	10962	1178	51519 -	51557	11583
1129	49608 -	49646	10974	1179	51558 -	51596	11596
1130	49647 -	49685	10986	1180	51597 -	51635	11609
1131	49686 -	49724	10999	1181	51636 -	51674	11621
1132	49725 -	49763	11011	1182	51675 -	51713	11634
1133	49764 -	49802	11023	1183	51714 -	51752	11646
1134	49803 -	49841	11036	1184	51753 -	51791	11659
1135	49842 -	49880	11048	1185	51792 -	51830	11671
1136	49881 -	49919	11060	1186	51831 -	51869	11684
1137	49920 -	49958	11073	1187	51870 -	51908	11697
1138	49959 -	49997	11085	1188	51909 -	51947	11709
1139	49998 -	50036	11097	1189	51948 -	51986	11722
1140	50037 -	50075	11110	1190	51987 -	52025	11734
1141	50076 -	50114	11122	1191	52026 -	52064	11747
1142	50115 -	50153	11134	1192	52065 -	52103	11760
1143	50154 -	50192	11147	1193	52104 -	52142	11772
1144	50193 -	50231	11159	1194	52143 -	52181	11785
1145	50232 -	50270	11172	1195	52182 -	52220	11798
1146	50271 -	50309	11184	1196	52221 -	52259	11810
1147	50310 -	50348	11196	1197	52260 -	52298	11823
1148	50349 -	50387	11209	1198	52299 -	52337	11835
1149	50388 -	50426	11221	1199	52338 -	52376	11848
1150	50427 -	50465	11234	1200	52377 -	52415	11861

Grundtabelle von 48516 — 52415 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1201	52416	52454	11873	1251	54366	54404	12512
1202	52455	52493	11886	1252	54405	54443	12525
1203	52494	52532	11899	1253	54444	54482	12538
1204	52533	52571	11911	1254	54483	54521	12551
1205	52572	52610	11924	1255	54522	54560	12564
1206	52611	52649	11937	1256	54561	54599	12577
1207	52650	52688	11949	1257	54600	54638	12590
1208	52689	52727	11962	1258	54639	54677	12603
1209	52728	52766	11975	1259	54678	54716	12615
1210	52767	52805	11988	1260	54717	54755	12628
1211	52806	52844	12000	1261	54756	54794	12641
1212	52845	52883	12013	1262	54795	54833	12654
1213	52884	52922	12026	1263	54834	54872	12667
1214	52923	52961	12038	1264	54873	54911	12680
1215	52962	53000	12051	1265	54912	54950	12693
1216	53001	53039	12064	1266	54951	54989	12706
1217	53040	53078	12077	1267	54990	55028	12719
1218	53079	53117	12089	1268	55029	55067	12732
1219	53118	53156	12102	1269	55068	55106	12745
1220	53157	53195	12115	1270	55107	55145	12758
1221	53196	53234	12128	1271	55146	55184	12771
1222	53235	53273	12140	1272	55185	55223	12784
1223	53274	53312	12153	1273	55224	55262	12797
1224	53313	53351	12166	1274	55263	55301	12810
1225	53352	53390	12179	1275	55302	55340	12823
1226	53391	53429	12191	1276	55341	55379	12836
1227	53430	53468	12204	1277	55380	55418	12849
1228	53469	53507	12217	1278	55419	55457	12862
1229	53508	53546	12230	1279	55458	55496	12875
1230	53547	53585	12242	1280	55497	55535	12888
1231	53586	53624	12255	1281	55536	55574	12901
1232	53625	53663	12268	1282	55575	55613	12914
1233	53664	53702	12281	1283	55614	55652	12927
1234	53703	53741	12294	1284	55653	55691	12940
1235	53742	53780	12307	1285	55692	55730	12953
1236	53781	53819	12319	1286	55731	55769	12966
1237	53820	53858	12332	1287	55770	55808	12979
1238	53859	53897	12345	1288	55809	55847	12992
1239	53898	53936	12358	1289	55848	55886	13005
1240	53937	53975	12371	1290	55887	55925	13018
1241	53976	54014	12384	1291	55926	55964	13032
1242	54015	54053	12396	1292	55965	56003	13045
1243	54054	54092	12409	1293	56004	56042	13058
1244	54093	54131	12422	1294	56043	56081	13071
1245	54132	54170	12435	1295	56082	56120	13084
1246	54171	54209	12448	1296	56121	56159	13097
1247	54210	54248	12461	1297	56160	56198	13110
1248	54249	54287	12474	1298	56199	56237	13123
1249	54288	54326	12486	1299	56238	56276	13136
1250	54327	54365	12499	1300	56277	56315	13149

Grundtabelle von 52416 — 56315 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1301	56316	56354	13163	1351	58266	58304	13824
1302	56355	56393	13176	1352	58305	58343	13838
1303	56394	56432	13189	1353	58344	58382	13851
1304	56433	56471	13202	1354	58383	58421	13865
1305	56472	56510	13215	1355	58422	58460	13878
1306	56511	56549	13228	1356	58461	58499	13891
1307	56550	56588	13241	1357	58500	58538	13905
1308	56589	56627	13255	1358	58539	58577	13918
1309	56628	56666	13268	1359	58578	58616	13931
1310	56667	56705	13281	1360	58617	58655	13945
1311	56706	56744	13294	1361	58656	58694	13958
1312	56745	56783	13307	1362	58695	58733	13972
1313	56784	56822	13320	1363	58734	58772	13985
1314	56823	56861	13334	1364	58773	58811	13998
1315	56862	56900	13347	1365	58812	58850	14012
1316	56901	56939	13360	1366	58851	58889	14025
1317	56940	56978	13373	1367	58890	58928	14039
1318	56979	57017	13386	1368	58929	58967	14052
1319	57018	57056	13399	1369	58968	59006	14066
1320	57057	57095	13413	1370	59007	59045	14079
1321	57096	57134	13426	1371	59046	59084	14092
1322	57135	57173	13439	1372	59085	59123	14106
1323	57174	57212	13452	1373	59124	59162	14119
1324	57213	57251	13466	1374	59163	59201	14133
1325	57252	57290	13479	1375	59202	59240	14146
1326	57291	57329	13492	1376	59241	59279	14160
1327	57330	57368	13505	1377	59280	59318	14173
1328	57369	57407	13519	1378	59319	59357	14187
1329	57408	57446	13532	1379	59358	59396	14200
1330	57447	57485	13545	1380	59397	59435	14214
1331	57486	57524	13558	1381	59436	59474	14227
1332	57525	57563	13572	1382	59475	59513	14241
1333	57564	57602	13585	1383	59514	59552	14254
1334	57603	57641	13598	1384	59553	59591	14268
1335	57642	57680	13611	1385	59592	59630	14281
1336	57681	57719	13625	1386	59631	59669	14295
1337	57720	57758	13638	1387	59670	59708	14308
1338	57759	57797	13651	1388	59709	59747	14322
1339	57798	57836	13665	1389	59748	59786	14335
1340	57837	57875	13678	1390	59787	59825	14349
1341	57876	57914	13691	1391	59826	59864	14362
1342	57915	57953	13704	1392	59865	59903	14376
1343	57954	57992	13718	1393	59904	59942	14389
1344	57993	58031	13731	1394	59943	59981	14403
1345	58032	58070	13744	1395	59982	60020	14416
1346	58071	58109	13758	1396	60021	60059	14430
1347	58110	58148	13771	1397	60060	60098	14444
1348	58149	58187	13784	1398	60099	60137	14457
1349	58188	58226	13798	1399	60138	60176	14471
1350	58227	58265	13811	1400	60177	60215	14484

Grundtabelle von 56316 — 60215 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM
1401	60216 -	60254	14498	1451	62166 -	62204	15183
1402	60255 -	60293	14511	1452	62205 -	62243	15197
1403	60294 -	60332	14525	1453	62244 -	62282	15211
1404	60333 -	60371	14539	1454	62283 -	62321	15224
1405	60372 -	60410	14552	1455	62322 -	62360	15238
1406	60411 -	60449	14566	1456	62361 -	62399	15252
1407	60450 -	60488	14579	1457	62400 -	62438	15266
1408	60489 -	60527	14593	1458	62439 -	62477	15280
1409	60528 -	60566	14607	1459	62478 -	62516	15294
1410	60567 -	60605	14620	1460	62517 -	62555	15307
1411	60606 -	60644	14634	1461	62556 -	62594	15321
1412	60645 -	60683	14648	1462	62595 -	62633	15335
1413	60684 -	60722	14661	1463	62634 -	62672	15349
1414	60723 -	60761	14675	1464	62673 -	62711	15363
1415	60762 -	60800	14689	1465	62712 -	62750	15377
1416	60801 -	60839	14702	1466	62751 -	62789	15391
1417	60840 -	60878	14716	1467	62790 -	62828	15405
1418	60879 -	60917	14730	1468	62829 -	62867	15418
1419	60918 -	60956	14743	1469	62868 -	62906	15432
1420	60957 -	60995	14757	1470	62907 -	62945	15446
1421	60996 -	61034	14771	1471	62946 -	62984	15460
1422	61035 -	61073	14784	1472	62985 -	63023	15474
1423	61074 -	61112	14798	1473	63024 -	63062	15488
1424	61113 -	61151	14812	1474	63063 -	63101	15502
1425	61152 -	61190	14825	1475	63102 -	63140	15516
1426	61191 -	61229	14839	1476	63141 -	63179	15530
1427	61230 -	61268	14853	1477	63180 -	63218	15544
1428	61269 -	61307	14866	1478	63219 -	63257	15558
1429	61308 -	61346	14880	1479	63258 -	63296	15572
1430	61347 -	61385	14894	1480	63297 -	63335	15585
1431	61386 -	61424	14908	1481	63336 -	63374	15599
1432	61425 -	61463	14921	1482	63375 -	63413	15613
1433	61464 -	61502	14935	1483	63414 -	63452	15627
1434	61503 -	61541	14949	1484	63453 -	63491	15641
1435	61542 -	61580	14962	1485	63492 -	63530	15655
1436	61581 -	61619	14976	1486	63531 -	63569	15669
1437	61620 -	61658	14990	1487	63570 -	63608	15683
1438	61659 -	61697	15004	1488	63609 -	63647	15697
1439	61698 -	61736	15017	1489	63648 -	63686	15711
1440	61737 -	61775	15031	1490	63687 -	63725	15725
1441	61776 -	61814	15045	1491	63726 -	63764	15739
1442	61815 -	61853	15059	1492	63765 -	63803	15753
1443	61854 -	61892	15073	1493	63804 -	63842	15767
1444	61893 -	61931	15086	1494	63843 -	63881	15781
1445	61932 -	61970	15100	1495	63882 -	63920	15795
1446	61971 -	62009	15114	1496	63921 -	63959	15809
1447	62010 -	62048	15128	1497	63960 -	63998	15823
1448	62049 -	62087	15141	1498	63999 -	64037	15837
1449	62088 -	62126	15155	1499	64038 -	64076	15851
1450	62127 -	62165	15169	1500	64077 -	64115	15865

Grundtabelle von 60216 — 64115 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1501	64116 -	64154	15879	1551	66066 -	66104	16588
1502	64155 -	64193	15894	1552	66105 -	66143	16602
1503	64194 -	64232	15908	1553	66144 -	66182	16616
1504	64233 -	64271	15922	1554	66183 -	66221	16630
1505	64272 -	64310	15936	1555	66222 -	66260	16645
1506	64311 -	64349	15950	1556	66261 -	66299	16659
1507	64350 -	64388	15964	1557	66300 -	66338	16673
1508	64389 -	64427	15978	1558	66339 -	66377	16688
1509	64428 -	64466	15992	1559	66378 -	66416	16702
1510	64467 -	64505	16006	1560	66417 -	66455	16716
1511	64506 -	64544	16020	1561	66456 -	66494	16731
1512	64545 -	64583	16034	1562	66495 -	66533	16745
1513	64584 -	64622	16048	1563	66534 -	66572	16759
1514	64623 -	64661	16062	1564	66573 -	66611	16774
1515	64662 -	64700	16077	1565	66612 -	66650	16788
1516	64701 -	64739	16091	1566	66651 -	66689	16802
1517	64740 -	64778	16105	1567	66690 -	66728	16817
1518	64779 -	64817	16119	1568	66729 -	66767	16831
1519	64818 -	64856	16133	1569	66768 -	66806	16845
1520	64857 -	64895	16147	1570	66807 -	66845	16860
1521	64896 -	64934	16161	1571	66846 -	66884	16874
1522	64935 -	64973	16175	1572	66885 -	66923	16888
1523	64974 -	65012	16190	1573	66924 -	66962	16903
1524	65013 -	65051	16204	1574	66963 -	67001	16917
1525	65052 -	65090	16218	1575	67002 -	67040	16932
1526	65091 -	65129	16232	1576	67041 -	67079	16946
1527	65130 -	65168	16246	1577	67080 -	67118	16960
1528	65169 -	65207	16260	1578	67119 -	67157	16975
1529	65208 -	65246	16275	1579	67158 -	67196	16989
1530	65247 -	65285	16289	1580	67197 -	67235	17004
1531	65286 -	65324	16303	1581	67236 -	67274	17018
1532	65325 -	65363	16317	1582	67275 -	67313	17032
1533	65364 -	65402	16331	1583	67314 -	67352	17047
1534	65403 -	65441	16346	1584	67353 -	67391	17061
1535	65442 -	65480	16360	1585	67392 -	67430	17076
1536	65481 -	65519	16374	1586	67431 -	67469	17090
1537	65520 -	65558	16388	1587	67470 -	67508	17105
1538	65559 -	65597	16402	1588	67509 -	67547	17119
1539	65598 -	65636	16417	1589	67548 -	67586	17133
1540	65637 -	65675	16431	1590	67587 -	67625	17148
1541	65676 -	65714	16445	1591	67626 -	67664	17162
1542	65715 -	65753	16459	1592	67665 -	67703	17177
1543	65754 -	65792	16474	1593	67704 -	67742	17191
1544	65793 -	65831	16488	1594	67743 -	67781	17206
1545	65832 -	65870	16502	1595	67782 -	67820	17220
1546	65871 -	65909	16516	1596	67821 -	67859	17235
1547	65910 -	65948	16531	1597	67860 -	67898	17249
1548	65949 -	65987	16545	1598	67899 -	67937	17264
1549	65988 -	66026	16559	1599	67938 -	67976	17278
1550	66027 -	66065	16573	1600	67977 -	68015	17293

Grundtabelle von 64116 — 68015 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1601	68016 -	68054	17307	1651	69966 -	70004	18038
1602	68055 -	68093	17322	1652	70005 -	70043	18053
1603	68094 -	68132	17336	1653	70044 -	70082	18068
1604	68133 -	68171	17351	1654	70083 -	70121	18083
1605	68172 -	68210	17365	1655	70122 -	70160	18097
1606	68211 -	68249	17380	1656	70161 -	70199	18112
1607	68250 -	68288	17394	1657	70200 -	70238	18127
1608	68289 -	68327	17409	1658	70239 -	70277	18142
1609	68328 -	68366	17423	1659	70278 -	70316	18157
1610	68367 -	68405	17438	1660	70317 -	70355	18171
1611	68406 -	68444	17453	1661	70356 -	70394	18186
1612	68445 -	68483	17467	1662	70395 -	70433	18201
1613	68484 -	68522	17482	1663	70434 -	70472	18216
1614	68523 -	68561	17496	1664	70473 -	70511	18230
1615	68562 -	68600	17511	1665	70512 -	70550	18245
1616	68601 -	68639	17525	1666	70551 -	70589	18260
1617	68640 -	68678	17540	1667	70590 -	70628	18275
1618	68679 -	68717	17555	1668	70629 -	70667	18290
1619	68718 -	68756	17569	1669	70668 -	70706	18305
1620	68757 -	68795	17584	1670	70707 -	70745	18319
1621	68796 -	68834	17598	1671	70746 -	70784	18334
1622	68835 -	68873	17613	1672	70785 -	70823	18349
1623	68874 -	68912	17628	1673	70824 -	70862	18364
1624	68913 -	68951	17642	1674	70863 -	70901	18379
1625	68952 -	68990	17657	1675	70902 -	70940	18394
1626	68991 -	69029	17671	1676	70941 -	70979	18408
1627	69030 -	69068	17686	1677	70980 -	71018	18423
1628	69069 -	69107	17701	1678	71019 -	71057	18438
1629	69108 -	69146	17715	1679	71058 -	71096	18453
1630	69147 -	69185	17730	1680	71097 -	71135	18468
1631	69186 -	69224	17745	1681	71136 -	71174	18483
1632	69225 -	69263	17759	1682	71175 -	71213	18498
1633	69264 -	69302	17774	1683	71214 -	71252	18513
1634	69303 -	69341	17789	1684	71253 -	71291	18527
1635	69342 -	69380	17803	1685	71292 -	71330	18542
1636	69381 -	69419	17818	1686	71331 -	71369	18557
1637	69420 -	69458	17833	1687	71370 -	71408	18572
1638	69459 -	69497	17847	1688	71409 -	71447	18587
1639	69498 -	69536	17862	1689	71448 -	71486	18602
1640	69537 -	69575	17877	1690	71487 -	71525	18617
1641	69576 -	69614	17891	1691	71526 -	71564	18632
1642	69615 -	69653	17906	1692	71565 -	71603	18647
1643	69654 -	69692	17921	1693	71604 -	71642	18662
1644	69693 -	69731	17935	1694	71643 -	71681	18677
1645	69732 -	69770	17950	1695	71682 -	71720	18692
1646	69771 -	69809	17965	1696	71721 -	71759	18706
1647	69810 -	69848	17980	1697	71760 -	71798	18721
1648	69849 -	69887	17994	1698	71799 -	71837	18736
1649	69888 -	69926	18009	1699	71838 -	71876	18751
1650	69927 -	69965	18024	1700	71877 -	71915	18766

Grundtabelle von 68016 — 71915 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1701	71916	71954	18781	1751	73866	73904	19536
1702	71955	71993	18796	1752	73905	73943	19551
1703	71994	72032	18811	1753	73944	73982	19566
1704	72033	72071	18826	1754	73983	74021	19581
1705	72072	72110	18841	1755	74022	74060	19596
1706	72111	72149	18856	1756	74061	74099	19612
1707	72150	72188	18871	1757	74100	74138	19627
1708	72189	72227	18886	1758	74139	74177	19642
1709	72228	72266	18901	1759	74178	74216	19657
1710	72267	72305	18916	1760	74217	74255	19673
1711	72306	72344	18931	1761	74256	74294	19688
1712	72345	72383	18946	1762	74295	74333	19703
1713	72384	72422	18961	1763	74334	74372	19718
1714	72423	72461	18976	1764	74373	74411	19734
1715	72462	72500	18991	1765	74412	74450	19749
1716	72501	72539	19006	1766	74451	74489	19764
1717	72540	72578	19021	1767	74490	74528	19779
1718	72579	72617	19036	1768	74529	74567	19795
1719	72618	72656	19051	1769	74568	74606	19810
1720	72657	72695	19067	1770	74607	74645	19825
1721	72696	72734	19082	1771	74646	74684	19841
1722	72735	72773	19097	1772	74685	74723	19856
1723	72774	72812	19112	1773	74724	74762	19871
1724	72813	72851	19127	1774	74763	74801	19886
1725	72852	72890	19142	1775	74802	74840	19902
1726	72891	72929	19157	1776	74841	74879	19917
1727	72930	72968	19172	1777	74880	74918	19932
1728	72969	73007	19187	1778	74919	74957	19948
1729	73008	73046	19202	1779	74958	74996	19963
1730	73047	73085	19217	1780	74997	75035	19978
1731	73086	73124	19232	1781	75036	75074	19994
1732	73125	73163	19248	1782	75075	75113	20009
1733	73164	73202	19263	1783	75114	75152	20024
1734	73203	73241	19278	1784	75153	75191	20040
1735	73242	73280	19293	1785	75192	75230	20055
1736	73281	73319	19308	1786	75231	75269	20070
1737	73320	73358	19323	1787	75270	75308	20086
1738	73359	73397	19338	1788	75309	75347	20101
1739	73398	73436	19353	1789	75348	75386	20117
1740	73437	73475	19369	1790	75387	75425	20132
1741	73476	73514	19384	1791	75426	75464	20147
1742	73515	73553	19399	1792	75465	75503	20163
1743	73554	73592	19414	1793	75504	75542	20178
1744	73593	73631	19429	1794	75543	75581	20194
1745	73632	73670	19444	1795	75582	75620	20209
1746	73671	73709	19460	1796	75621	75659	20224
1747	73710	73748	19475	1797	75660	75698	20240
1748	73749	73787	19490	1798	75699	75737	20255
1749	73788	73826	19505	1799	75738	75776	20271
1750	73827	73865	19520	1800	75777	75815	20286

Grundtabelle von 71916 — 75815 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1801	75816 –	75854	20301	1851	77766 –	77804	21079
1802	75855 –	75893	20317	1852	77805 –	77843	21095
1803	75894 –	75932	20332	1853	77844 –	77882	21110
1804	75933 –	75971	20348	1854	77883 –	77921	21126
1805	75972 –	76010	20363	1855	77922 –	77960	21142
1806	76011 –	76049	20379	1856	77961 –	77999	21157
1807	76050 –	76088	20394	1857	78000 –	78038	21173
1808	76089 –	76127	20410	1858	78039 –	78077	21189
1809	76128 –	76166	20425	1859	78078 –	78116	21204
1810	76167 –	76205	20441	1860	78117 –	78155	21220
1811	76206 –	76244	20456	1861	78156 –	78194	21236
1812	76245 –	76283	20472	1862	78195 –	78233	21252
1813	76284 –	76322	20487	1863	78234 –	78272	21267
1814	76323 –	76361	20502	1864	78273 –	78311	21283
1815	76362 –	76400	20518	1865	78312 –	78350	21299
1816	76401 –	76439	20533	1866	78351 –	78389	21314
1817	76440 –	76478	20549	1867	78390 –	78428	21330
1818	76479 –	76517	20565	1868	78429 –	78467	21346
1819	76518 –	76556	20580	1869	78468 –	78506	21362
1820	76557 –	76595	20596	1870	78507 –	78545	21377
1821	76596 –	76634	20611	1871	78546 –	78584	21393
1822	76635 –	76673	20627	1872	78585 –	78623	21409
1823	76674 –	76712	20642	1873	78624 –	78662	21425
1824	76713 –	76751	20658	1874	78663 –	78701	21440
1825	76752 –	76790	20673	1875	78702 –	78740	21456
1826	76791 –	76829	20689	1876	78741 –	78779	21472
1827	76830 –	76868	20704	1877	78780 –	78818	21488
1828	76869 –	76907	20720	1878	78819 –	78857	21504
1829	76908 –	76946	20735	1879	78858 –	78896	21519
1830	76947 –	76985	20751	1880	78897 –	78935	21535
1831	76986 –	77024	20767	1881	78936 –	78974	21551
1832	77025 –	77063	20782	1882	78975 –	79013	21567
1833	77064 –	77102	20798	1883	79014 –	79052	21583
1834	77103 –	77141	20813	1884	79053 –	79091	21598
1835	77142 –	77180	20829	1885	79092 –	79130	21614
1836	77181 –	77219	20844	1886	79131 –	79169	21630
1837	77220 –	77258	20860	1887	79170 –	79208	21646
1838	77259 –	77297	20876	1888	79209 –	79247	21662
1839	77298 –	77336	20891	1889	79248 –	79286	21677
1840	77337 –	77375	20907	1890	79287 –	79325	21693
1841	77376 –	77414	20922	1891	79326 –	79364	21709
1842	77415 –	77453	20938	1892	79365 –	79403	21725
1843	77454 –	77492	20954	1893	79404 –	79442	21741
1844	77493 –	77531	20969	1894	79443 –	79481	21757
1845	77532 –	77570	20985	1895	79482 –	79520	21773
1846	77571 –	77609	21001	1896	79521 –	79559	21788
1847	77610 –	77648	21016	1897	79560 –	79598	21804
1848	77649 –	77687	21032	1898	79599 –	79637	21820
1849	77688 –	77726	21048	1899	79638 –	79676	21836
1850	77727 –	77765	21063	1900	79677 –	79715	21852

Grundtabelle von 75816 — 79715 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1901	79716	79754	21868	1951	81666	81704	22668
1902	79755	79793	21884	1952	81705	81743	22685
1903	79794	79832	21900	1953	81744	81782	22701
1904	79833	79871	21916	1954	81783	81821	22717
1905	79872	79910	21932	1955	81822	81860	22733
1906	79911	79949	21947	1956	81861	81899	22749
1907	79950	79988	21963	1957	81900	81938	22765
1908	79989	80027	21979	1958	81939	81977	22781
1909	80028	80066	21995	1959	81978	82016	22798
1910	80067	80105	22011	1960	82017	82055	22814
1911	80106	80144	22027	1961	82056	82094	22830
1912	80145	80183	22043	1962	82095	82133	22846
1913	80184	80222	22059	1963	82134	82172	22862
1914	80223	80261	22075	1964	82173	82211	22878
1915	80262	80300	22091	1965	82212	82250	22895
1916	80301	80339	22107	1966	82251	82289	22911
1917	80340	80378	22123	1967	82290	82328	22927
1918	80379	80417	22139	1968	82329	82367	22943
1919	80418	80456	22155	1969	82368	82406	22959
1920	80457	80495	22171	1970	82407	82445	22976
1921	80496	80534	22187	1971	82446	82484	22992
1922	80535	80573	22203	1972	82485	82523	23008
1923	80574	80612	22219	1973	82524	82562	23024
1924	80613	80651	22235	1974	82563	82601	23041
1925	80652	80690	22251	1975	82602	82640	23057
1926	80691	80729	22267	1976	82641	82679	23073
1927	80730	80768	22283	1977	82680	82718	23089
1928	80769	80807	22299	1978	82719	82757	23106
1929	80808	80846	22315	1979	82758	82796	23122
1930	80847	80885	22331	1980	82797	82835	23138
1931	80886	80924	22347	1981	82836	82874	23154
1932	80925	80963	22363	1982	82875	82913	23171
1933	80964	81002	22379	1983	82914	82952	23187
1934	81003	81041	22395	1984	82953	82991	23203
1935	81042	81080	22411	1985	82992	83030	23219
1936	81081	81119	22427	1986	83031	83069	23236
1937	81120	81158	22443	1987	83070	83108	23252
1938	81159	81197	22459	1988	83109	83147	23268
1939	81198	81236	22475	1989	83148	83186	23285
1940	81237	81275	22491	1990	83187	83225	23301
1941	81276	81314	22507	1991	83226	83264	23317
1942	81315	81353	22524	1992	83265	83303	23334
1943	81354	81392	22540	1993	83304	83342	23350
1944	81393	81431	22556	1994	83343	83381	23366
1945	81432	81470	22572	1995	83382	83420	23383
1946	81471	81509	22588	1996	83421	83459	23399
1947	81510	81548	22604	1997	83460	83498	23415
1948	81549	81587	22620	1998	83499	83537	23432
1949	81588	81626	22636	1999	83538	83576	23448
1950	81627	81665	22652	2000	83577	83615	23464

Grundtabelle von 79716 — 83615 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2001	83616 -	83654	23481	2051	85566 -	85604	24304
2002	83655 -	83693	23497	2052	85605 -	85643	24321
2003	83694 -	83732	23513	2053	85644 -	85682	24337
2004	83733 -	83771	23530	2054	85683 -	85721	24354
2005	83772 -	83810	23546	2055	85722 -	85760	24371
2006	83811 -	83849	23562	2056	85761 -	85799	24387
2007	83850 -	83888	23579	2057	85800 -	85838	24404
2008	83889 -	83927	23595	2058	85839 -	85877	24420
2009	83928 -	83966	23612	2059	85878 -	85916	24437
2010	83967 -	84005	23628	2060	85917 -	85955	24454
2011	84006 -	84044	23644	2061	85956 -	85994	24470
2012	84045 -	84083	23661	2062	85995 -	86033	24487
2013	84084 -	84122	23677	2063	86034 -	86072	24504
2014	84123 -	84161	23694	2064	86073 -	86111	24520
2015	84162 -	84200	23710	2065	86112 -	86150	24537
2016	84201 -	84239	23726	2066	86151 -	86189	24554
2017	84240 -	84278	23743	2067	86190 -	86228	24570
2018	84279 -	84317	23759	2068	86229 -	86267	24587
2019	84318 -	84356	23776	2069	86268 -	86306	24604
2020	84357 -	84395	23792	2070	86307 -	86345	24620
2021	84396 -	84434	23809	2071	86346 -	86384	24637
2022	84435 -	84473	23825	2072	86385 -	86423	24654
2023	84474 -	84512	23842	2073	86424 -	86462	24670
2024	84513 -	84551	23858	2074	86463 -	86501	24687
2025	84552 -	84590	23874	2075	86502 -	86540	24704
2026	84591 -	84629	23891	2076	86541 -	86579	24720
2027	84630 -	84668	23907	2077	86580 -	86618	24737
2028	84669 -	84707	23924	2078	86619 -	86657	24754
2029	84708 -	84746	23940	2079	86658 -	86696	24771
2030	84747 -	84785	23957	2080	86697 -	86735	24787
2031	84786 -	84824	23973	2081	86736 -	86774	24804
2032	84825 -	84863	23990	2082	86775 -	86813	24821
2033	84864 -	84902	24006	2083	86814 -	86852	24837
2034	84903 -	84941	24023	2084	86853 -	86891	24854
2035	84942 -	84980	24039	2085	86892 -	86930	24871
2036	84981 -	85019	24056	2086	86931 -	86969	24888
2037	85020 -	85058	24072	2087	86970 -	87008	24904
2038	85059 -	85097	24089	2088	87009 -	87047	24921
2039	85098 -	85136	24105	2089	87048 -	87086	24938
2040	85137 -	85175	24122	2090	87087 -	87125	24955
2041	85176 -	85214	24139	2091	87126 -	87164	24971
2042	85215 -	85253	24155	2092	87165 -	87203	24988
2043	85254 -	85292	24172	2093	87204 -	87242	25005
2044	85293 -	85331	24188	2094	87243 -	87281	25022
2045	85332 -	85370	24205	2095	87282 -	87320	25039
2046	85371 -	85409	24221	2096	87321 -	87359	25055
2047	85410 -	85448	24238	2097	87360 -	87398	25072
2048	85449 -	85487	24254	2098	87399 -	87437	25089
2049	85488 -	85526	24271	2099	87438 -	87476	25106
2050	85527 -	85565	24288	2100	87477 -	87515	25123

Grundtabelle von 83616 — 87515 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2101	87516	87554	25139	2151	89466	89504	25986
2102	87555	87593	25156	2152	89505	89543	26003
2103	87594	87632	25173	2153	89544	89582	26020
2104	87633	87671	25190	2154	89583	89621	26037
2105	87672	87710	25207	2155	89622	89660	26054
2106	87711	87749	25224	2156	89661	89699	26072
2107	87750	87788	25240	2157	89700	89738	26089
2108	87789	87827	25257	2158	89739	89777	26106
2109	87828	87866	25274	2159	89778	89816	26123
2110	87867	87905	25291	2160	89817	89855	26140
2111	87906	87944	25308	2161	89856	89894	26157
2112	87945	87983	25325	2162	89895	89933	26174
2113	87984	88022	25342	2163	89934	89972	26191
2114	88023	88061	25358	2164	89973	90011	26208
2115	88062	88100	25375	2165	90012	90050	26225
2116	88101	88139	25392	2166	90051	90089	26242
2117	88140	88178	25409	2167	90090	90128	26260
2118	88179	88217	25426	2168	90129	90167	26277
2119	88218	88256	25443	2169	90168	90206	26294
2120	88257	88295	25460	2170	90207	90245	26311
2121	88296	88334	25477	2171	90246	90284	26328
2122	88335	88373	25494	2172	90285	90323	26345
2123	88374	88412	25511	2173	90324	90362	26362
2124	88413	88451	25528	2174	90363	90401	26380
2125	88452	88490	25544	2175	90402	90440	26397
2126	88491	88529	25561	2176	90441	90479	26414
2127	88530	88568	25578	2177	90480	90518	26431
2128	88569	88607	25595	2178	90519	90557	26448
2129	88608	88646	25612	2179	90558	90596	26465
2130	88647	88685	25629	2180	90597	90635	26483
2131	88686	88724	25646	2181	90636	90674	26500
2132	88725	88763	25663	2182	90675	90713	26517
2133	88764	88802	25680	2183	90714	90752	26534
2134	88803	88841	25697	2184	90753	90791	26551
2135	88842	88880	25714	2185	90792	90830	26569
2136	88881	88919	25731	2186	90831	90869	26586
2137	88920	88958	25748	2187	90870	90908	26603
2138	88959	88997	25765	2188	90909	90947	26620
2139	88998	89036	25782	2189	90948	90986	26637
2140	89037	89075	25799	2190	90987	91025	26655
2141	89076	89114	25816	2191	91026	91064	26672
2142	89115	89153	25833	2192	91065	91103	26689
2143	89154	89192	25850	2193	91104	91142	26706
2144	89193	89231	25867	2194	91143	91181	26724
2145	89232	89270	25884	2195	91182	91220	26741
2146	89271	89309	25901	2196	91221	91259	26758
2147	89310	89348	25918	2197	91260	91298	26775
2148	89349	89387	25935	2198	91299	91337	26793
2149	89388	89426	25952	2199	91338	91376	26810
2150	89427	89465	25969	2200	91377	91415	26827

Grundtabelle von 87516 — 91415 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2201	91416 -	91454	26845	2251	93366 -	93404	27714
2202	91455 -	91493	26862	2252	93405 -	93443	27732
2203	91494 -	91532	26879	2253	93444 -	93482	27749
2204	91533 -	91571	26896	2254	93483 -	93521	27767
2205	91572 -	91610	26914	2255	93522 -	93560	27784
2206	91611 -	91649	26931	2256	93561 -	93599	27802
2207	91650 -	91688	26948	2257	93600 -	93638	27820
2208	91689 -	91727	26966	2258	93639 -	93677	27837
2209	91728 -	91766	26983	2259	93678 -	93716	27855
2210	91767 -	91805	27000	2260	93717 -	93755	27872
2211	91806 -	91844	27018	2261	93756 -	93794	27890
2212	91845 -	91883	27035	2262	93795 -	93833	27907
2213	91884 -	91922	27052	2263	93834 -	93872	27925
2214	91923 -	91961	27070	2264	93873 -	93911	27942
2215	91962 -	92000	27087	2265	93912 -	93950	27960
2216	92001 -	92039	27104	2266	93951 -	93989	27978
2217	92040 -	92078	27122	2267	93990 -	94028	27995
2218	92079 -	92117	27139	2268	94029 -	94067	28013
2219	92118 -	92156	27156	2269	94068 -	94106	28030
2220	92157 -	92195	27174	2270	94107 -	94145	28048
2221	92196 -	92234	27191	2271	94146 -	94184	28066
2222	92235 -	92273	27208	2272	94185 -	94223	28083
2223	92274 -	92312	27226	2273	94224 -	94262	28101
2224	92313 -	92351	27243	2274	94263 -	94301	28118
2225	92352 -	92390	27261	2275	94302 -	94340	28136
2226	92391 -	92429	27278	2276	94341 -	94379	28154
2227	92430 -	92468	27295	2277	94380 -	94418	28171
2228	92469 -	92507	27313	2278	94419 -	94457	28189
2229	92508 -	92546	27330	2279	94458 -	94496	28207
2230	92547 -	92585	27348	2280	94497 -	94535	28224
2231	92586 -	92624	27365	2281	94536 -	94574	28242
2232	92625 -	92663	27382	2282	94575 -	94613	28260
2233	92664 -	92702	27400	2283	94614 -	94652	28277
2234	92703 -	92741	27417	2284	94653 -	94691	28295
2235	92742 -	92780	27435	2285	94692 -	94730	28313
2236	92781 -	92819	27452	2286	94731 -	94769	28330
2237	92820 -	92858	27470	2287	94770 -	94808	28348
2238	92859 -	92897	27487	2288	94809 -	94847	28366
2239	92898 -	92936	27505	2289	94848 -	94886	28383
2240	92937 -	92975	27522	2290	94887 -	94925	28401
2241	92976 -	93014	27539	2291	94926 -	94964	28419
2242	93015 -	93053	27557	2292	94965 -	95003	28436
2243	93054 -	93092	27574	2293	95004 -	95042	28454
2244	93093 -	93131	27592	2294	95043 -	95081	28472
2245	93132 -	93170	27609	2295	95082 -	95120	28489
2246	93171 -	93209	27627	2296	95121 -	95159	28507
2247	93210 -	93248	27644	2297	95160 -	95198	28525
2248	93249 -	93287	27662	2298	95199 -	95237	28543
2249	93288 -	93326	27679	2299	95238 -	95276	28560
2250	93327 -	93365	27697	2300	95277 -	95315	28578

Grundtabelle von 91416 — 95315 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM
2301	95316 -	95354	28596	2351	97266 -	97304	29489
2302	95355 -	95393	28614	2352	97305 -	97343	29507
2303	95394 -	95432	28631	2353	97344 -	97382	29525
2304	95433 -	95471	28649	2354	97383 -	97421	29543
2305	95472 -	95510	28667	2355	97422 -	97460	29561
2306	95511 -	95549	28685	2356	97461 -	97499	29579
2307	95550 -	95588	28702	2357	97500 -	97538	29597
2308	95589 -	95627	28720	2358	97539 -	97577	29615
2309	95628 -	95666	28738	2359	97578 -	97616	29633
2310	95667 -	95705	28756	2360	97617 -	97655	29651
2311	95706 -	95744	28774	2361	97656 -	97694	29669
2312	95745 -	95783	28791	2362	97695 -	97733	29687
2313	95784 -	95822	28809	2363	97734 -	97772	29705
2314	95823 -	95861	28827	2364	97773 -	97811	29723
2315	95862 -	95900	28845	2365	97812 -	97850	29741
2316	95901 -	95939	28863	2366	97851 -	97889	29759
2317	95940 -	95978	28880	2367	97890 -	97928	29777
2318	95979 -	96017	28898	2368	97929 -	97967	29795
2319	96018 -	96056	28916	2369	97968 -	98006	29813
2320	96057 -	96095	28934	2370	98007 -	98045	29831
2321	96096 -	96134	28952	2371	98046 -	98084	29849
2322	96135 -	96173	28969	2372	98085 -	98123	29867
2323	96174 -	96212	28987	2373	98124 -	98162	29885
2324	96213 -	96251	29005	2374	98163 -	98201	29903
2325	96252 -	96290	29023	2375	98202 -	98240	29922
2326	96291 -	96329	29041	2376	98241 -	98279	29940
2327	96330 -	96368	29059	2377	98280 -	98318	29958
2328	96369 -	96407	29077	2378	98319 -	98357	29976
2329	96408 -	96446	29094	2379	98358 -	98396	29994
2330	96447 -	96485	29112	2380	98397 -	98435	30012
2331	96486 -	96524	29130	2381	98436 -	98474	30030
2332	96525 -	96563	29148	2382	98475 -	98513	30048
2333	96564 -	96602	29166	2383	98514 -	98552	30066
2334	96603 -	96641	29184	2384	98553 -	98591	30085
2335	96642 -	96680	29202	2385	98592 -	98630	30103
2336	96681 -	96719	29220	2386	98631 -	98669	30121
2337	96720 -	96758	29238	2387	98670 -	98708	30139
2338	96759 -	96797	29256	2388	98709 -	98747	30157
2339	96798 -	96836	29273	2389	98748 -	98786	30175
2340	96837 -	96875	29291	2390	98787 -	98825	30193
2341	96876 -	96914	29309	2391	98826 -	98864	30212
2342	96915 -	96953	29327	2392	98865 -	98903	30230
2343	96954 -	96992	29345	2393	98904 -	98942	30248
2344	96993 -	97031	29363	2394	98943 -	98981	30266
2345	97032 -	97070	29381	2395	98982 -	99020	30284
2346	97071 -	97109	29399	2396	99021 -	99059	30302
2347	97110 -	97148	29417	2397	99060 -	99098	30321
2348	97149 -	97187	29435	2398	99099 -	99137	30339
2349	97188 -	97226	29453	2399	99138 -	99176	30357
2350	97227 -	97265	29471	2400	99177 -	99215	30375

Grundtabelle von 95316 — 99215 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2401	99216	99254	30393	2451	101166	101204	31309
2402	99255	99293	30412	2452	101205	101243	31328
2403	99294	99332	30430	2453	101244	101282	31346
2404	99333	99371	30448	2454	101283	101321	31365
2405	99372	99410	30466	2455	101322	101360	31383
2406	99411	99449	30484	2456	101361	101399	31402
2407	99450	99488	30503	2457	101400	101438	31420
2408	99489	99527	30521	2458	101439	101477	31439
2409	99528	99566	30539	2459	101478	101516	31457
2410	99567	99605	30557	2460	101517	101555	31476
2411	99606	99644	30576	2461	101556	101594	31494
2412	99645	99683	30594	2462	101595	101633	31513
2413	99684	99722	30612	2463	101634	101672	31531
2414	99723	99761	30630	2464	101673	101711	31550
2415	99762	99800	30649	2465	101712	101750	31568
2416	99801	99839	30667	2466	101751	101789	31587
2417	99840	99878	30685	2467	101790	101828	31605
2418	99879	99917	30704	2468	101829	101867	31624
2419	99918	99956	30722	2469	101868	101906	31642
2420	99957	99995	30740	2470	101907	101945	31661
2421	99996	100034	30758	2471	101946	101984	31679
2422	100035	100073	30777	2472	101985	102023	31698
2423	100074	100112	30795	2473	102024	102062	31716
2424	100113	100151	30813	2474	102063	102101	31735
2425	100152	100190	30832	2475	102102	102140	31753
2426	100191	100229	30850	2476	102141	102179	31772
2427	100230	100268	30868	2477	102180	102218	31790
2428	100269	100307	30887	2478	102219	102257	31809
2429	100308	100346	30905	2479	102258	102296	31828
2430	100347	100385	30923	2480	102297	102335	31846
2431	100386	100424	30942	2481	102336	102374	31865
2432	100425	100463	30960	2482	102375	102413	31883
2433	100464	100502	30978	2483	102414	102452	31902
2434	100503	100541	30997	2484	102453	102491	31920
2435	100542	100580	31015	2485	102492	102530	31939
2436	100581	100619	31033	2486	102531	102569	31958
2437	100620	100658	31052	2487	102570	102608	31976
2438	100659	100697	31070	2488	102609	102647	31995
2439	100698	100736	31089	2489	102648	102686	32013
2440	100737	100775	31107	2490	102687	102725	32032
2441	100776	100814	31125	2491	102726	102764	32051
2442	100815	100853	31144	2492	102765	102803	32069
2443	100854	100892	31162	2493	102804	102842	32088
2444	100893	100931	31180	2494	102843	102881	32107
2445	100932	100970	31199	2495	102882	102920	32125
2446	100971	101009	31217	2496	102921	102959	32144
2447	101010	101048	31236	2497	102960	102998	32162
2448	101049	101087	31254	2498	102999	103037	32181
2449	101088	101126	31273	2499	103038	103076	32200
2450	101127	101165	31291	2500	103077	103115	32218

Grundtabelle von 99216 — 103115 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2501	103116	103154	32237	2551	105066	105104	33176
2502	103155	103193	32256	2552	105105	105143	33195
2503	103194	103232	32274	2553	105144	105182	33214
2504	103233	103271	32293	2554	105183	105221	33233
2505	103272	103310	32312	2555	105222	105260	33252
2506	103311	103349	32330	2556	105261	105299	33271
2507	103350	103388	32349	2557	105300	105338	33290
2508	103389	103427	32368	2558	105339	105377	33309
2509	103428	103466	32387	2559	105378	105416	33328
2510	103467	103505	32405	2560	105417	105455	33347
2511	103506	103544	32424	2561	105456	105494	33366
2512	103545	103583	32443	2562	105495	105533	33384
2513	103584	103622	32461	2563	105534	105572	33403
2514	103623	103661	32480	2564	105573	105611	33422
2515	103662	103700	32499	2565	105612	105650	33441
2516	103701	103739	32518	2566	105651	105689	33460
2517	103740	103778	32536	2567	105690	105728	33479
2518	103779	103817	32555	2568	105729	105767	33498
2519	103818	103856	32574	2569	105768	105806	33517
2520	103857	103895	32593	2570	105807	105845	33536
2521	103896	103934	32611	2571	105846	105884	33555
2522	103935	103973	32630	2572	105885	105923	33574
2523	103974	104012	32649	2573	105924	105962	33593
2524	104013	104051	32668	2574	105963	106001	33612
2525	104052	104090	32686	2575	106002	106040	33631
2526	104091	104129	32705	2576	106041	106079	33650
2527	104130	104168	32724	2577	106080	106118	33669
2528	104169	104207	32743	2578	106119	106157	33688
2529	104208	104246	32762	2579	106158	106196	33707
2530	104247	104285	32780	2580	106197	106235	33726
2531	104286	104324	32799	2581	106236	106274	33745
2532	104325	104363	32818	2582	106275	106313	33764
2533	104364	104402	32837	2583	106314	106352	33783
2534	104403	104441	32856	2584	106353	106391	33802
2535	104442	104480	32874	2585	106392	106430	33822
2536	104481	104519	32893	2586	106431	106469	33841
2537	104520	104558	32912	2587	106470	106508	33860
2538	104559	104597	32931	2588	106509	106547	33879
2539	104598	104636	32950	2589	106548	106586	33898
2540	104637	104675	32969	2590	106587	106625	33917
2541	104676	104714	32988	2591	106626	106664	33936
2542	104715	104753	33006	2592	106665	106703	33955
2543	104754	104792	33025	2593	106704	106742	33974
2544	104793	104831	33044	2594	106743	106781	33993
2545	104832	104870	33063	2595	106782	106820	34012
2546	104871	104909	33082	2596	106821	106859	34031
2547	104910	104948	33101	2597	106860	106898	34051
2548	104949	104987	33120	2598	106899	106937	34070
2549	104988	105026	33139	2599	106938	106976	34089
2550	105027	105065	33157	2600	106977	107015	34108

Grundtabelle von 103116 — 107015 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2601	107016	107054	34127	2651	108966	109004	35089
2602	107055	107093	34146	2652	109005	109043	35109
2603	107094	107132	34165	2653	109044	109082	35128
2604	107133	107171	34184	2654	109083	109121	35147
2605	107172	107210	34204	2655	109122	109160	35167
2606	107211	107249	34223	2656	109161	109199	35186
2607	107250	107288	34242	2657	109200	109238	35206
2608	107289	107327	34261	2658	109239	109277	35225
2609	107328	107366	34280	2659	109278	109316	35244
2610	107367	107405	34299	2660	109317	109355	35264
2611	107406	107444	34319	2661	109356	109394	35283
2612	107445	107483	34338	2662	109395	109433	35303
2613	107484	107522	34357	2663	109434	109472	35322
2614	107523	107561	34376	2664	109473	109511	35341
2615	107562	107600	34395	2665	109512	109550	35361
2616	107601	107639	34415	2666	109551	109589	35380
2617	107640	107678	34434	2667	109590	109628	35400
2618	107679	107717	34453	2668	109629	109667	35419
2619	107718	107756	34472	2669	109668	109706	35439
2620	107757	107795	34491	2670	109707	109745	35458
2621	107796	107834	34511	2671	109746	109784	35478
2622	107835	107873	34530	2672	109785	109823	35497
2623	107874	107912	34549	2673	109824	109862	35516
2624	107913	107951	34568	2674	109863	109901	35536
2625	107952	107990	34588	2675	109902	109940	35555
2626	107991	108029	34607	2676	109941	109979	35575
2627	108030	108068	34626	2677	109980	110018	35594
2628	108069	108107	34645	2678	110019	110057	35614
2629	108108	108146	34665	2679	110058	110096	35633
2630	108147	108185	34684	2680	110097	110135	35653
2631	108186	108224	34703	2681	110136	110174	35672
2632	108225	108263	34722	2682	110175	110213	35692
2633	108264	108302	34742	2683	110214	110252	35711
2634	108303	108341	34761	2684	110253	110291	35731
2635	108342	108380	34780	2685	110292	110330	35750
2636	108381	108419	34799	2686	110331	110369	35770
2637	108420	108458	34819	2687	110370	110408	35789
2638	108459	108497	34838	2688	110409	110447	35809
2639	108498	108536	34857	2689	110448	110486	35828
2640	108537	108575	34877	2690	110487	110525	35848
2641	108576	108614	34896	2691	110526	110564	35868
2642	108615	108653	34915	2692	110565	110603	35887
2643	108654	108692	34935	2693	110604	110642	35907
2644	108693	108731	34954	2694	110643	110681	35926
2645	108732	108770	34973	2695	110682	110720	35946
2646	108771	108809	34993	2696	110721	110759	35965
2647	108810	108848	35012	2697	110760	110798	35985
2648	108849	108887	35031	2698	110799	110837	36004
2649	108888	108926	35051	2699	110838	110876	36024
2650	108927	108965	35070	2700	110877	110915	36044

Grundtabelle von 107016 — 110915 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2701	110916	110954	36063	2751	112866	112904	37049
2702	110955	110993	36083	2752	112905	112943	37068
2703	110994	111032	36102	2753	112944	112982	37088
2704	111033	111071	36122	2754	112983	113021	37108
2705	111072	111110	36142	2755	113022	113060	37128
2706	111111	111149	36161	2756	113061	113099	37148
2707	111150	111188	36181	2757	113100	113138	37168
2708	111189	111227	36200	2758	113139	113177	37188
2709	111228	111266	36220	2759	113178	113216	37207
2710	111267	111305	36240	2760	113217	113255	37227
2711	111306	111344	36259	2761	113256	113294	37247
2712	111345	111383	36279	2762	113295	113333	37267
2713	111384	111422	36299	2763	113334	113372	37287
2714	111423	111461	36318	2764	113373	113411	37307
2715	111462	111500	36338	2765	113412	113450	37327
2716	111501	111539	36358	2766	113451	113489	37347
2717	111540	111578	36377	2767	113490	113528	37366
2718	111579	111617	36397	2768	113529	113567	37386
2719	111618	111656	36417	2769	113568	113606	37406
2720	111657	111695	36436	2770	113607	113645	37426
2721	111696	111734	36456	2771	113646	113684	37446
2722	111735	111773	36476	2772	113685	113723	37466
2723	111774	111812	36495	2773	113724	113762	37486
2724	111813	111851	36515	2774	113763	113801	37506
2725	111852	111890	36535	2775	113802	113840	37526
2726	111891	111929	36554	2776	113841	113879	37546
2727	111930	111968	36574	2777	113880	113918	37566
2728	111969	112007	36594	2778	113919	113957	37586
2729	112008	112046	36614	2779	113958	113996	37606
2730	112047	112085	36633	2780	113997	114035	37625
2731	112086	112124	36653	2781	114036	114074	37645
2732	112125	112163	36673	2782	114075	114113	37665
2733	112164	112202	36693	2783	114114	114152	37685
2734	112203	112241	36712	2784	114153	114191	37705
2735	112242	112280	36732	2785	114192	114230	37725
2736	112281	112319	36752	2786	114231	114269	37745
2737	112320	112358	36772	2787	114270	114308	37765
2738	112359	112397	36791	2788	114309	114347	37785
2739	112398	112436	36811	2789	114348	114386	37805
2740	112437	112475	36831	2790	114387	114425	37825
2741	112476	112514	36851	2791	114426	114464	37845
2742	112515	112553	36870	2792	114465	114503	37865
2743	112554	112592	36890	2793	114504	114542	37885
2744	112593	112631	36910	2794	114543	114581	37905
2745	112632	112670	36930	2795	114582	114620	37925
2746	112671	112709	36950	2796	114621	114659	37945
2747	112710	112748	36969	2797	114660	114698	37965
2748	112749	112787	36989	2798	114699	114737	37985
2749	112788	112826	37009	2799	114738	114776	38006
2750	112827	112865	37029	2800	114777	114815	38026

Grundtabelle von 110916 — 114815 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2801	114816	114854	38046	2851	116766	116804	39054
2802	114855	114893	38066	2852	116805	116843	39074
2803	114894	114932	38086	2853	116844	116882	39095
2804	114933	114971	38106	2854	116883	116921	39115
2805	114972	115010	38126	2855	116922	116960	39135
2806	115011	115049	38146	2856	116961	116999	39156
2807	115050	115088	38166	2857	117000	117038	39176
2808	115089	115127	38186	2858	117039	117077	39196
2809	115128	115166	38206	2859	117078	117116	39217
2810	115167	115205	38226	2860	117117	117155	39237
2811	115206	115244	38246	2861	117156	117194	39257
2812	115245	115283	38266	2862	117195	117233	39278
2813	115284	115322	38287	2863	117234	117272	39298
2814	115323	115361	38307	2864	117273	117311	39318
2815	115362	115400	38327	2865	117312	117350	39339
2816	115401	115439	38347	2866	117351	117389	39359
2817	115440	115478	38367	2867	117390	117428	39379
2818	115479	115517	38387	2868	117429	117467	39400
2819	115518	115556	38407	2869	117468	117506	39420
2820	115557	115595	38427	2870	117507	117545	39440
2821	115596	115634	38448	2871	117546	117584	39461
2822	115635	115673	38468	2872	117585	117623	39481
2823	115674	115712	38488	2873	117624	117662	39502
2824	115713	115751	38508	2874	117663	117701	39522
2825	115752	115790	38528	2875	117702	117740	39542
2826	115791	115829	38548	2876	117741	117779	39563
2827	115830	115868	38569	2877	117780	117818	39583
2828	115869	115907	38589	2878	117819	117857	39604
2829	115908	115946	38609	2879	117858	117896	39624
2830	115947	115985	38629	2880	117897	117935	39644
2831	115986	116024	38649	2881	117936	117974	39665
2832	116025	116063	38670	2882	117975	118013	39685
2833	116064	116102	38690	2883	118014	118052	39706
2834	116103	116141	38710	2884	118053	118091	39726
2835	116142	116180	38730	2885	118092	118130	39747
2836	116181	116219	38750	2886	118131	118169	39767
2837	116220	116258	38771	2887	118170	118208	39787
2838	116259	116297	38791	2888	118209	118247	39808
2839	116298	116336	38811	2889	118248	118286	39828
2840	116337	116375	38831	2890	118287	118325	39849
2841	116376	116414	38852	2891	118326	118364	39869
2842	116415	116453	38872	2892	118365	118403	39890
2843	116454	116492	38892	2893	118404	118442	39910
2844	116493	116531	38912	2894	118443	118481	39931
2845	116532	116570	38933	2895	118482	118520	39951
2846	116571	116609	38953	2896	118521	118559	39972
2847	116610	116648	38973	2897	118560	118598	39992
2848	116649	116687	38993	2898	118599	118637	40013
2849	116688	116726	39014	2899	118638	118676	40033
2850	116727	116765	39034	2900	118677	118715	40054

Grundtabelle von 114816 — 118715 DM

Einkommensteuer-Grundtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2901	118716	118754	40074	2921	119496	119534	40485
2902	118755	118793	40095	2922	119535	119573	40506
2903	118794	118832	40115	2923	119574	119612	40527
2904	118833	118871	40136	2924	119613	119651	40547
2905	118872	118910	40156	2925	119652	119690	40568
2906	118911	118949	40177	2926	119691	119729	40589
2907	118950	118988	40197	2927	119730	119768	40609
2908	118989	119027	40218	2928	119769	119807	40630
2909	119028	119066	40239	2929	119808	119846	40651
2910	119067	119105	40259	2930	119847	119885	40671
2911	119106	119144	40280	2931	119886	119924	40692
2912	119145	119183	40300	2932	119925	119963	40712
2913	119184	119222	40321	2933	119964	120002	40733
2914	119223	119261	40341				
2915	119262	119300	40362				
2916	119301	119339	40383				
2917	119340	119378	40403				
2918	119379	119417	40424				
2919	119418	119456	40444				
2920	119457	119495	40465				

Grundtabelle von 118716 — 120002 DM

Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 72

Anlage 2
(zu § 32a Abs. 5)

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1	0 -	11309	0	51	15132 -	15209	740
2	11310 -	11387	14	52	15210 -	15287	754
3	11388 -	11465	28	53	15288 -	15365	770
4	11466 -	11543	44	54	15366 -	15443	784
5	11544 -	11621	58	55	15444 -	15521	800
6	11622 -	11699	74	56	15522 -	15599	814
7	11700 -	11777	88	57	15600 -	15677	830
8	11778 -	11855	102	58	15678 -	15755	844
9	11856 -	11933	118	59	15756 -	15833	858
10	11934 -	12011	132	60	15834 -	15911	874
11	12012 -	12089	148	61	15912 -	15989	888
12	12090 -	12167	162	62	15990 -	16067	904
13	12168 -	12245	176	63	16068 -	16145	918
14	12246 -	12323	192	64	16146 -	16223	932
15	12324 -	12401	206	65	16224 -	16301	948
16	12402 -	12479	222	66	16302 -	16379	962
17	12480 -	12557	236	67	16380 -	16457	976
18	12558 -	12635	252	68	16458 -	16535	992
19	12636 -	12713	266	69	16536 -	16613	1006
20	12714 -	12791	280	70	16614 -	16691	1022
21	12792 -	12869	296	71	16692 -	16769	1036
22	12870 -	12947	310	72	16770 -	16847	1050
23	12948 -	13025	326	73	16848 -	16925	1066
24	13026 -	13103	340	74	16926 -	17003	1080
25	13104 -	13181	354	75	17004 -	17081	1096
26	13182 -	13259	370	76	17082 -	17159	1110
27	13260 -	13337	384	77	17160 -	17237	1126
28	13338 -	13415	400	78	17238 -	17315	1140
29	13416 -	13493	414	79	17316 -	17393	1156
30	13494 -	13571	428	80	17394 -	17471	1170
31	13572 -	13649	444	81	17472 -	17549	1186
32	13650 -	13727	458	82	17550 -	17627	1200
33	13728 -	13805	474	83	17628 -	17705	1216
34	13806 -	13883	488	84	17706 -	17783	1230
35	13884 -	13961	502	85	17784 -	17861	1246
36	13962 -	14039	518	86	17862 -	17939	1260
37	14040 -	14117	532	87	17940 -	18017	1276
38	14118 -	14195	548	88	18018 -	18095	1290
39	14196 -	14273	562	89	18096 -	18173	1306
40	14274 -	14351	578	90	18174 -	18251	1320
41	14352 -	14429	592	91	18252 -	18329	1336
42	14430 -	14507	606	92	18330 -	18407	1350
43	14508 -	14585	622	93	18408 -	18485	1366
44	14586 -	14663	636	94	18486 -	18563	1380
45	14664 -	14741	652	95	18564 -	18641	1396
46	14742 -	14819	666	96	18642 -	18719	1410
47	14820 -	14897	680	97	18720 -	18797	1426
48	14898 -	14975	696	98	18798 -	18875	1442
49	14976 -	15053	710	99	18876 -	18953	1456
50	15054 -	15131	726	100	18954 -	19031	1472

Splittingtabelle von 0 — 19031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
101	19032	19109	1486	151	22932	23009	2256
102	19110	19187	1502	152	23010	23087	2272
103	19188	19265	1516	153	23088	23165	2286
104	19266	19343	1532	154	23166	23243	2302
105	19344	19421	1548	155	23244	23321	2318
106	19422	19499	1562	156	23322	23399	2334
107	19500	19577	1578	157	23400	23477	2350
108	19578	19655	1592	158	23478	23555	2366
109	19656	19733	1608	159	23556	23633	2380
110	19734	19811	1624	160	23634	23711	2396
111	19812	19889	1638	161	23712	23789	2412
112	19890	19967	1654	162	23790	23867	2428
113	19968	20045	1670	163	23868	23945	2444
114	20046	20123	1684	164	23946	24023	2460
115	20124	20201	1700	165	24024	24101	2476
116	20202	20279	1714	166	24102	24179	2490
117	20280	20357	1730	167	24180	24257	2506
118	20358	20435	1746	168	24258	24335	2522
119	20436	20513	1760	169	24336	24413	2538
120	20514	20591	1776	170	24414	24491	2554
121	20592	20669	1792	171	24492	24569	2570
122	20670	20747	1806	172	24570	24647	2586
123	20748	20825	1822	173	24648	24725	2602
124	20826	20903	1838	174	24726	24803	2618
125	20904	20981	1852	175	24804	24881	2634
126	20982	21059	1868	176	24882	24959	2648
127	21060	21137	1884	177	24960	25037	2664
128	21138	21215	1900	178	25038	25115	2680
129	21216	21293	1914	179	25116	25193	2696
130	21294	21371	1930	180	25194	25271	2712
131	21372	21449	1946	181	25272	25349	2728
132	21450	21527	1960	182	25350	25427	2744
133	21528	21605	1976	183	25428	25505	2760
134	21606	21683	1992	184	25506	25583	2776
135	21684	21761	2008	185	25584	25661	2792
136	21762	21839	2022	186	25662	25739	2808
137	21840	21917	2038	187	25740	25817	2824
138	21918	21995	2054	188	25818	25895	2840
139	21996	22073	2068	189	25896	25973	2856
140	22074	22151	2084	190	25974	26051	2872
141	22152	22229	2100	191	26052	26129	2888
142	22230	22307	2116	192	26130	26207	2904
143	22308	22385	2132	193	26208	26285	2920
144	22386	22463	2146	194	26286	26363	2936
145	22464	22541	2162	195	26364	26441	2952
146	22542	22619	2178	196	26442	26519	2968
147	22620	22697	2194	197	26520	26597	2984
148	22698	22775	2208	198	26598	26675	3000
149	22776	22853	2224	199	26676	26753	3016
150	22854	22931	2240	200	26754	26831	3032

Splittingtabelle von 19032 — 26831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
201	26832 -	26909	3048	251	30732 -	30809	3864
202	26910 -	26987	3064	252	30810 -	30887	3880
203	26988 -	27065	3080	253	30888 -	30965	3896
204	27066 -	27143	3096	254	30966 -	31043	3914
205	27144 -	27221	3112	255	31044 -	31121	3930
206	27222 -	27299	3128	256	31122 -	31199	3946
207	27300 -	27377	3144	257	31200 -	31277	3962
208	27378 -	27455	3160	258	31278 -	31355	3980
209	27456 -	27533	3176	259	31356 -	31433	3996
210	27534 -	27611	3194	260	31434 -	31511	4012
211	27612 -	27689	3210	261	31512 -	31589	4030
212	27690 -	27767	3226	262	31590 -	31667	4046
213	27768 -	27845	3242	263	31668 -	31745	4062
214	27846 -	27923	3258	264	31746 -	31823	4080
215	27924 -	28001	3274	265	31824 -	31901	4096
216	28002 -	28079	3290	266	31902 -	31979	4112
217	28080 -	28157	3306	267	31980 -	32057	4130
218	28158 -	28235	3322	268	32058 -	32135	4146
219	28236 -	28313	3338	269	32136 -	32213	4162
220	28314 -	28391	3356	270	32214 -	32291	4180
221	28392 -	28469	3372	271	32292 -	32369	4196
222	28470 -	28547	3388	272	32370 -	32447	4212
223	28548 -	28625	3404	273	32448 -	32525	4230
224	28626 -	28703	3420	274	32526 -	32603	4246
225	28704 -	28781	3436	275	32604 -	32681	4264
226	28782 -	28859	3452	276	32682 -	32759	4280
227	28860 -	28937	3470	277	32760 -	32837	4296
228	28938 -	29015	3486	278	32838 -	32915	4314
229	29016 -	29093	3502	279	32916 -	32993	4330
230	29094 -	29171	3518	280	32994 -	33071	4346
231	29172 -	29249	3534	281	33072 -	33149	4364
232	29250 -	29327	3550	282	33150 -	33227	4380
233	29328 -	29405	3568	283	33228 -	33305	4398
234	29406 -	29483	3584	284	33306 -	33383	4414
235	29484 -	29561	3600	285	33384 -	33461	4432
236	29562 -	29639	3616	286	33462 -	33539	4448
237	29640 -	29717	3632	287	33540 -	33617	4464
238	29718 -	29795	3650	288	33618 -	33695	4482
239	29796 -	29873	3666	289	33696 -	33773	4498
240	29874 -	29951	3682	290	33774 -	33851	4516
241	29952 -	30029	3698	291	33852 -	33929	4532
242	30030 -	30107	3714	292	33930 -	34007	4550
243	30108 -	30185	3732	293	34008 -	34085	4566
244	30186 -	30263	3748	294	34086 -	34163	4584
245	30264 -	30341	3764	295	34164 -	34241	4600
246	30342 -	30419	3780	296	34242 -	34319	4618
247	30420 -	30497	3798	297	34320 -	34397	4634
248	30498 -	30575	3814	298	34398 -	34475	4650
249	30576 -	30653	3830	299	34476 -	34553	4668
250	30654 -	30731	3846	300	34554 -	34631	4684

Splittingtabelle von 26832 — 34631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
301	34632 -	34709	4702	351	38532 -	38609	5564
302	34710 -	34787	4718	352	38610 -	38687	5582
303	34788 -	34865	4736	353	38688 -	38765	5598
304	34866 -	34943	4752	354	38766 -	38843	5616
305	34944 -	35021	4770	355	38844 -	38921	5634
306	35022 -	35099	4788	356	38922 -	38999	5650
307	35100 -	35177	4804	357	39000 -	39077	5668
308	35178 -	35255	4822	358	39078 -	39155	5686
309	35256 -	35333	4838	359	39156 -	39233	5704
310	35334 -	35411	4856	360	39234 -	39311	5722
311	35412 -	35489	4872	361	39312 -	39389	5738
312	35490 -	35567	4890	362	39390 -	39467	5756
313	35568 -	35645	4906	363	39468 -	39545	5774
314	35646 -	35723	4924	364	39546 -	39623	5792
315	35724 -	35801	4940	365	39624 -	39701	5808
316	35802 -	35879	4958	366	39702 -	39779	5826
317	35880 -	35957	4976	367	39780 -	39857	5844
318	35958 -	36035	4992	368	39858 -	39935	5862
319	36036 -	36113	5010	369	39936 -	40013	5880
320	36114 -	36191	5026	370	40014 -	40091	5898
321	36192 -	36269	5044	371	40092 -	40169	5914
322	36270 -	36347	5060	372	40170 -	40247	5932
323	36348 -	36425	5078	373	40248 -	40325	5950
324	36426 -	36503	5096	374	40326 -	40403	5968
325	36504 -	36581	5112	375	40404 -	40481	5986
326	36582 -	36659	5130	376	40482 -	40559	6004
327	36660 -	36737	5148	377	40560 -	40637	6020
328	36738 -	36815	5164	378	40638 -	40715	6038
329	36816 -	36893	5182	379	40716 -	40793	6056
330	36894 -	36971	5198	380	40794 -	40871	6074
331	36972 -	37049	5216	381	40872 -	40949	6092
332	37050 -	37127	5234	382	40950 -	41027	6110
333	37128 -	37205	5250	383	41028 -	41105	6128
334	37206 -	37283	5268	384	41106 -	41183	6144
335	37284 -	37361	5286	385	41184 -	41261	6162
336	37362 -	37439	5302	386	41262 -	41339	6180
337	37440 -	37517	5320	387	41340 -	41417	6198
338	37518 -	37595	5338	388	41418 -	41495	6216
339	37596 -	37673	5354	389	41496 -	41573	6234
340	37674 -	37751	5372	390	41574 -	41651	6252
341	37752 -	37829	5390	391	41652 -	41729	6270
342	37830 -	37907	5406	392	41730 -	41807	6288
343	37908 -	37985	5424	393	41808 -	41885	6306
344	37986 -	38063	5442	394	41886 -	41963	6324
345	38064 -	38141	5458	395	41964 -	42041	6340
346	38142 -	38219	5476	396	42042 -	42119	6358
347	38220 -	38297	5494	397	42120 -	42197	6376
348	38298 -	38375	5512	398	42198 -	42275	6394
349	38376 -	38453	5528	399	42276 -	42353	6412
350	38454 -	38531	5546	400	42354 -	42431	6430

Splittingtabelle von 34632 — 42431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
401	42432	42509	6448	451	46332	46409	7356
402	42510	42587	6466	452	46410	46487	7374
403	42588	42665	6484	453	46488	46565	7392
404	42666	42743	6502	454	46566	46643	7412
405	42744	42821	6520	455	46644	46721	7430
406	42822	42899	6538	456	46722	46799	7448
407	42900	42977	6556	457	46800	46877	7466
408	42978	43055	6574	458	46878	46955	7486
409	43056	43133	6592	459	46956	47033	7504
410	43134	43211	6610	460	47034	47111	7522
411	43212	43289	6628	461	47112	47189	7540
412	43290	43367	6646	462	47190	47267	7558
413	43368	43445	6664	463	47268	47345	7578
414	43446	43523	6682	464	47346	47423	7596
415	43524	43601	6700	465	47424	47501	7614
416	43602	43679	6718	466	47502	47579	7632
417	43680	43757	6736	467	47580	47657	7652
418	43758	43835	6754	468	47658	47735	7670
419	43836	43913	6772	469	47736	47813	7688
420	43914	43991	6790	470	47814	47891	7708
421	43992	44069	6808	471	47892	47969	7726
422	44070	44147	6826	472	47970	48047	7744
423	44148	44225	6844	473	48048	48125	7762
424	44226	44303	6864	474	48126	48203	7782
425	44304	44381	6882	475	48204	48281	7800
426	44382	44459	6900	476	48282	48359	7818
427	44460	44537	6918	477	48360	48437	7838
428	44538	44615	6936	478	48438	48515	7856
429	44616	44693	6954	479	48516	48593	7874
430	44694	44771	6972	480	48594	48671	7894
431	44772	44849	6990	481	48672	48749	7912
432	44850	44927	7008	482	48750	48827	7930
433	44928	45005	7026	483	48828	48905	7950
434	45006	45083	7044	484	48906	48983	7968
435	45084	45161	7064	485	48984	49061	7986
436	45162	45239	7082	486	49062	49139	8006
437	45240	45317	7100	487	49140	49217	8024
438	45318	45395	7118	488	49218	49295	8042
439	45396	45473	7136	489	49296	49373	8062
440	45474	45551	7154	490	49374	49451	8080
441	45552	45629	7172	491	49452	49529	8100
442	45630	45707	7192	492	49530	49607	8118
443	45708	45785	7210	493	49608	49685	8136
444	45786	45863	7228	494	49686	49763	8156
445	45864	45941	7246	495	49764	49841	8174
446	45942	46019	7264	496	49842	49919	8192
447	46020	46097	7282	497	49920	49997	8212
448	46098	46175	7302	498	49998	50075	8230
449	46176	46253	7320	499	50076	50153	8250
450	46254	46331	7338	500	50154	50231	8268

Splittingtabelle von 42432 — 50231 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
501	50232 –	50309	8288	551	54132 –	54209	9242
502	50310 –	50387	8306	552	54210 –	54287	9260
503	50388 –	50465	8324	553	54288 –	54365	9280
504	50466 –	50543	8344	554	54366 –	54443	9300
505	50544 –	50621	8362	555	54444 –	54521	9318
506	50622 –	50699	8382	556	54522 –	54599	9338
507	50700 –	50777	8400	557	54600 –	54677	9358
508	50778 –	50855	8420	558	54678 –	54755	9376
509	50856 –	50933	8438	559	54756 –	54833	9396
510	50934 –	51011	8458	560	54834 –	54911	9416
511	51012 –	51089	8476	561	54912 –	54989	9434
512	51090 –	51167	8494	562	54990 –	55067	9454
513	51168 –	51245	8514	563	55068 –	55145	9474
514	51246 –	51323	8532	564	55146 –	55223	9492
515	51324 –	51401	8552	565	55224 –	55301	9512
516	51402 –	51479	8570	566	55302 –	55379	9532
517	51480 –	51557	8590	567	55380 –	55457	9552
518	51558 –	51635	8608	568	55458 –	55535	9570
519	51636 –	51713	8628	569	55536 –	55613	9590
520	51714 –	51791	8646	570	55614 –	55691	9610
521	51792 –	51869	8666	571	55692 –	55769	9630
522	51870 –	51947	8684	572	55770 –	55847	9648
523	51948 –	52025	8704	573	55848 –	55925	9668
524	52026 –	52103	8724	574	55926 –	56003	9688
525	52104 –	52181	8742	575	56004 –	56081	9708
526	52182 –	52259	8762	576	56082 –	56159	9726
527	52260 –	52337	8780	577	56160 –	56237	9746
528	52338 –	52415	8800	578	56238 –	56315	9766
529	52416 –	52493	8818	579	56316 –	56393	9786
530	52494 –	52571	8838	580	56394 –	56471	9806
531	52572 –	52649	8856	581	56472 –	56549	9824
532	52650 –	52727	8876	582	56550 –	56627	9844
533	52728 –	52805	8896	583	56628 –	56705	9864
534	52806 –	52883	8914	584	56706 –	56783	9884
535	52884 –	52961	8934	585	56784 –	56861	9904
536	52962 –	53039	8952	586	56862 –	56939	9922
537	53040 –	53117	8972	587	56940 –	57017	9942
538	53118 –	53195	8990	588	57018 –	57095	9962
539	53196 –	53273	9010	589	57096 –	57173	9982
540	53274 –	53351	9030	590	57174 –	57251	10002
541	53352 –	53429	9048	591	57252 –	57329	10022
542	53430 –	53507	9068	592	57330 –	57407	10040
543	53508 –	53585	9086	593	57408 –	57485	10060
544	53586 –	53663	9106	594	57486 –	57563	10080
545	53664 –	53741	9126	595	57564 –	57641	10100
546	53742 –	53819	9144	596	57642 –	57719	10120
547	53820 –	53897	9164	597	57720 –	57797	10140
548	53898 –	53975	9184	598	57798 –	57875	10160
549	53976 –	54053	9202	599	57876 –	57953	10178
550	54054 –	54131	9222	600	57954 –	58031	10198

Splittingtabelle von 50232 — 58031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
601	58032 -	58109	10218	651	61932 -	62009	11218
602	58110 -	58187	10238	652	62010 -	62087	11238
603	58188 -	58265	10258	653	62088 -	62165	11260
604	58266 -	58343	10278	654	62166 -	62243	11280
605	58344 -	58421	10298	655	62244 -	62321	11300
606	58422 -	58499	10318	656	62322 -	62399	11320
607	58500 -	58577	10338	657	62400 -	62477	11340
608	58578 -	58655	10356	658	62478 -	62555	11360
609	58656 -	58733	10376	659	62556 -	62633	11380
610	58734 -	58811	10396	660	62634 -	62711	11402
611	58812 -	58889	10416	661	62712 -	62789	11422
612	58890 -	58967	10436	662	62790 -	62867	11442
613	58968 -	59045	10456	663	62868 -	62945	11462
614	59046 -	59123	10476	664	62946 -	63023	11482
615	59124 -	59201	10496	665	63024 -	63101	11502
616	59202 -	59279	10516	666	63102 -	63179	11524
617	59280 -	59357	10536	667	63180 -	63257	11544
618	59358 -	59435	10556	668	63258 -	63335	11564
619	59436 -	59513	10576	669	63336 -	63413	11584
620	59514 -	59591	10596	670	63414 -	63491	11604
621	59592 -	59669	10616	671	63492 -	63569	11626
622	59670 -	59747	10636	672	63570 -	63647	11646
623	59748 -	59825	10656	673	63648 -	63725	11666
624	59826 -	59903	10676	674	63726 -	63803	11686
625	59904 -	59981	10696	675	63804 -	63881	11706
626	59982 -	60059	10716	676	63882 -	63959	11728
627	60060 -	60137	10736	677	63960 -	64037	11748
628	60138 -	60215	10756	678	64038 -	64115	11768
629	60216 -	60293	10776	679	64116 -	64193	11788
630	60294 -	60371	10796	680	64194 -	64271	11810
631	60372 -	60449	10816	681	64272 -	64349	11830
632	60450 -	60527	10836	682	64350 -	64427	11850
633	60528 -	60605	10856	683	64428 -	64505	11870
634	60606 -	60683	10876	684	64506 -	64583	11892
635	60684 -	60761	10896	685	64584 -	64661	11912
636	60762 -	60839	10916	686	64662 -	64739	11932
637	60840 -	60917	10936	687	64740 -	64817	11954
638	60918 -	60995	10956	688	64818 -	64895	11974
639	60996 -	61073	10976	689	64896 -	64973	11994
640	61074 -	61151	10996	690	64974 -	65051	12014
641	61152 -	61229	11016	691	65052 -	65129	12036
642	61230 -	61307	11036	692	65130 -	65207	12056
643	61308 -	61385	11056	693	65208 -	65285	12076
644	61386 -	61463	11078	694	65286 -	65363	12098
645	61464 -	61541	11098	695	65364 -	65441	12118
646	61542 -	61619	11118	696	65442 -	65519	12138
647	61620 -	61697	11138	697	65520 -	65597	12160
648	61698 -	61775	11158	698	65598 -	65675	12180
649	61776 -	61853	11178	699	65676 -	65753	12200
650	61854 -	61931	11198	700	65754 -	65831	12222

Splittingtabelle von 58032 — 65831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
701	65832	65909	12242
702	65910	65987	12262
703	65988	66065	12284
704	66066	66143	12304
705	66144	66221	12324
706	66222	66299	12346
707	66300	66377	12366
708	66378	66455	12388
709	66456	66533	12408
710	66534	66611	12428
711	66612	66689	12450
712	66690	66767	12470
713	66768	66845	12492
714	66846	66923	12512
715	66924	67001	12532
716	67002	67079	12554
717	67080	67157	12574
718	67158	67235	12596
719	67236	67313	12616
720	67314	67391	12636
721	67392	67469	12658
722	67470	67547	12678
723	67548	67625	12700
724	67626	67703	12720
725	67704	67781	12742
726	67782	67859	12762
727	67860	67937	12784
728	67938	68015	12804
729	68016	68093	12826
730	68094	68171	12846
731	68172	68249	12868
732	68250	68327	12888
733	68328	68405	12910
734	68406	68483	12930
735	68484	68561	12952
736	68562	68639	12972
737	68640	68717	12994
738	68718	68795	13014
739	68796	68873	13036
740	68874	68951	13056
741	68952	69029	13078
742	69030	69107	13098
743	69108	69185	13120
744	69186	69263	13140
745	69264	69341	13162
746	69342	69419	13182
747	69420	69497	13204
748	69498	69575	13226
749	69576	69653	13246
750	69654	69731	13268
751	69732	69809	13288
752	69810	69887	13310
753	69888	69965	13330
754	69966	70043	13352
755	70044	70121	13374
756	70122	70199	13394
757	70200	70277	13416
758	70278	70355	13436
759	70356	70433	13458
760	70434	70511	13480
761	70512	70589	13500
762	70590	70667	13522
763	70668	70745	13544
764	70746	70823	13564
765	70824	70901	13586
766	70902	70979	13606
767	70980	71057	13628
768	71058	71135	13650
769	71136	71213	13670
770	71214	71291	13692
771	71292	71369	13714
772	71370	71447	13734
773	71448	71525	13756
774	71526	71603	13778
775	71604	71681	13800
776	71682	71759	13820
777	71760	71837	13842
778	71838	71915	13864
779	71916	71993	13884
780	71994	72071	13906
781	72072	72149	13928
782	72150	72227	13948
783	72228	72305	13970
784	72306	72383	13992
785	72384	72461	14014
786	72462	72539	14034
787	72540	72617	14056
788	72618	72695	14078
789	72696	72773	14100
790	72774	72851	14120
791	72852	72929	14142
792	72930	73007	14164
793	73008	73085	14186
794	73086	73163	14206
795	73164	73241	14228
796	73242	73319	14250
797	73320	73397	14272
798	73398	73475	14294
799	73476	73553	14314
800	73554	73631	14336

Splittingtabelle von 65832 — 73631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
801	73632	73709	14358	851	77532	77609	15450
802	73710	73787	14380	852	77610	77687	15472
803	73788	73865	14402	853	77688	77765	15494
804	73866	73943	14422	854	77766	77843	15518
805	73944	74021	14444	855	77844	77921	15540
806	74022	74099	14466	856	77922	77999	15562
807	74100	74177	14488	857	78000	78077	15584
808	74178	74255	14510	858	78078	78155	15606
809	74256	74333	14532	859	78156	78233	15628
810	74334	74411	14554	860	78234	78311	15650
811	74412	74489	14574	861	78312	78389	15672
812	74490	74567	14596	862	78390	78467	15694
813	74568	74645	14618	863	78468	78545	15716
814	74646	74723	14640	864	78546	78623	15738
815	74724	74801	14662	865	78624	78701	15760
816	74802	74879	14684	866	78702	78779	15784
817	74880	74957	14706	867	78780	78857	15806
818	74958	75035	14728	868	78858	78935	15828
819	75036	75113	14748	869	78936	79013	15850
820	75114	75191	14770	870	79014	79091	15872
821	75192	75269	14792	871	79092	79169	15894
822	75270	75347	14814	872	79170	79247	15916
823	75348	75425	14836	873	79248	79325	15938
824	75426	75503	14858	874	79326	79403	15962
825	75504	75581	14880	875	79404	79481	15984
826	75582	75659	14902	876	79482	79559	16006
827	75660	75737	14924	877	79560	79637	16028
828	75738	75815	14946	878	79638	79715	16050
829	75816	75893	14968	879	79716	79793	16072
830	75894	75971	14990	880	79794	79871	16096
831	75972	76049	15010	881	79872	79949	16118
832	76050	76127	15032	882	79950	80027	16140
833	76128	76205	15054	883	80028	80105	16162
834	76206	76283	15076	884	80106	80183	16184
835	76284	76361	15098	885	80184	80261	16208
836	76362	76439	15120	886	80262	80339	16230
837	76440	76517	15142	887	80340	80417	16252
838	76518	76595	15164	888	80418	80495	16274
839	76596	76673	15186	889	80496	80573	16296
840	76674	76751	15208	890	80574	80651	16320
841	76752	76829	15230	891	80652	80729	16342
842	76830	76907	15252	892	80730	80807	16364
843	76908	76985	15274	893	80808	80885	16386
844	76986	77063	15296	894	80886	80963	16410
845	77064	77141	15318	895	80964	81041	16432
846	77142	77219	15340	896	81042	81119	16454
847	77220	77297	15362	897	81120	81197	16476
848	77298	77375	15384	898	81198	81275	16500
849	77376	77453	15406	899	81276	81353	16522
850	77454	77531	15428	900	81354	81431	16544

Splittingtabelle von 73632 — 81431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
901	81432 -	81509	16566	951	85332 -	85409	17706
902	81510 -	81587	16590	952	85410 -	85487	17728
903	81588 -	81665	16612	953	85488 -	85565	17752
904	81666 -	81743	16634	954	85566 -	85643	17774
905	81744 -	81821	16656	955	85644 -	85721	17798
906	81822 -	81899	16680	956	85722 -	85799	17820
907	81900 -	81977	16702	957	85800 -	85877	17844
908	81978 -	82055	16724	958	85878 -	85955	17866
909	82056 -	82133	16748	959	85956 -	86033	17890
910	82134 -	82211	16770	960	86034 -	86111	17914
911	82212 -	82289	16792	961	86112 -	86189	17936
912	82290 -	82367	16816	962	86190 -	86267	17960
913	82368 -	82445	16838	963	86268 -	86345	17982
914	82446 -	82523	16860	964	86346 -	86423	18006
915	82524 -	82601	16884	965	86424 -	86501	18028
916	82602 -	82679	16906	966	86502 -	86579	18052
917	82680 -	82757	16928	967	86580 -	86657	18074
918	82758 -	82835	16952	968	86658 -	86735	18098
919	82836 -	82913	16974	969	86736 -	86813	18122
920	82914 -	82991	16996	970	86814 -	86891	18144
921	82992 -	83069	17020	971	86892 -	86969	18168
922	83070 -	83147	17042	972	86970 -	87047	18190
923	83148 -	83225	17064	973	87048 -	87125	18214
924	83226 -	83303	17088	974	87126 -	87203	18238
925	83304 -	83381	17110	975	87204 -	87281	18260
926	83382 -	83459	17134	976	87282 -	87359	18284
927	83460 -	83537	17156	977	87360 -	87437	18306
928	83538 -	83615	17178	978	87438 -	87515	18330
929	83616 -	83693	17202	979	87516 -	87593	18354
930	83694 -	83771	17224	980	87594 -	87671	18376
931	83772 -	83849	17248	981	87672 -	87749	18400
932	83850 -	83927	17270	982	87750 -	87827	18424
933	83928 -	84005	17292	983	87828 -	87905	18446
934	84006 -	84083	17316	984	87906 -	87983	18470
935	84084 -	84161	17338	985	87984 -	88061	18494
936	84162 -	84239	17362	986	88062 -	88139	18516
937	84240 -	84317	17384	987	88140 -	88217	18540
938	84318 -	84395	17408	988	88218 -	88295	18564
939	84396 -	84473	17430	989	88296 -	88373	18586
940	84474 -	84551	17452	990	88374 -	88451	18610
941	84552 -	84629	17476	991	88452 -	88529	18634
942	84630 -	84707	17498	992	88530 -	88607	18656
943	84708 -	84785	17522	993	88608 -	88685	18680
944	84786 -	84863	17544	994	88686 -	88763	18704
945	84864 -	84941	17568	995	88764 -	88841	18726
946	84942 -	85019	17590	996	88842 -	88919	18750
947	85020 -	85097	17614	997	88920 -	88997	18774
948	85098 -	85175	17636	998	88998 -	89075	18798
949	85176 -	85253	17660	999	89076 -	89153	18820
950	85254 -	85331	17682	1000	89154 -	89231	18844

Splittingtabelle von 81432 — 89231 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1001	89232 -	89309	18868	1051	93132 -	93209	20052
1002	89310 -	89387	18892	1052	93210 -	93287	20076
1003	89388 -	89465	18914	1053	93288 -	93365	20100
1004	89466 -	89543	18938	1054	93366 -	93443	20124
1005	89544 -	89621	18962	1055	93444 -	93521	20148
1006	89622 -	89699	18986	1056	93522 -	93599	20172
1007	89700 -	89777	19008	1057	93600 -	93677	20196
1008	89778 -	89855	19032	1058	93678 -	93755	20220
1009	89856 -	89933	19056	1059	93756 -	93833	20244
1010	89934 -	90011	19080	1060	93834 -	93911	20268
1011	90012 -	90089	19102	1061	93912 -	93989	20292
1012	90090 -	90167	19126	1062	93990 -	94067	20316
1013	90168 -	90245	19150	1063	94068 -	94145	20340
1014	90246 -	90323	19174	1064	94146 -	94223	20364
1015	90324 -	90401	19198	1065	94224 -	94301	20388
1016	90402 -	90479	19220	1066	94302 -	94379	20412
1017	90480 -	90557	19244	1067	94380 -	94457	20436
1018	90558 -	90635	19268	1068	94458 -	94535	20460
1019	90636 -	90713	19292	1069	94536 -	94613	20486
1020	90714 -	90791	19316	1070	94614 -	94691	20510
1021	90792 -	90869	19338	1071	94692 -	94769	20534
1022	90870 -	90947	19362	1072	94770 -	94847	20558
1023	90948 -	91025	19386	1073	94848 -	94925	20582
1024	91026 -	91103	19410	1074	94926 -	95003	20606
1025	91104 -	91181	19434	1075	95004 -	95081	20630
1026	91182 -	91259	19458	1076	95082 -	95159	20654
1027	91260 -	91337	19480	1077	95160 -	95237	20678
1028	91338 -	91415	19504	1078	95238 -	95315	20702
1029	91416 -	91493	19528	1079	95316 -	95393	20726
1030	91494 -	91571	19552	1080	95394 -	95471	20750
1031	91572 -	91649	19576	1081	95472 -	95549	20774
1032	91650 -	91727	19600	1082	95550 -	95627	20800
1033	91728 -	91805	19624	1083	95628 -	95705	20824
1034	91806 -	91883	19648	1084	95706 -	95783	20848
1035	91884 -	91961	19670	1085	95784 -	95861	20872
1036	91962 -	92039	19694	1086	95862 -	95939	20896
1037	92040 -	92117	19718	1087	95940 -	96017	20920
1038	92118 -	92195	19742	1088	96018 -	96095	20944
1039	92196 -	92273	19766	1089	96096 -	96173	20968
1040	92274 -	92351	19790	1090	96174 -	96251	20994
1041	92352 -	92429	19814	1091	96252 -	96329	21018
1042	92430 -	92507	19838	1092	96330 -	96407	21042
1043	92508 -	92585	19862	1093	96408 -	96485	21066
1044	92586 -	92663	19886	1094	96486 -	96563	21090
1045	92664 -	92741	19910	1095	96564 -	96641	21114
1046	92742 -	92819	19934	1096	96642 -	96719	21140
1047	92820 -	92897	19958	1097	96720 -	96797	21164
1048	92898 -	92975	19980	1098	96798 -	96875	21188
1049	92976 -	93053	20004	1099	96876 -	96953	21212
1050	93054 -	93131	20028	1100	96954 -	97031	21236

Splittingtabelle von 89232 — 97031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1101	97032	97109	21260
1102	97110	97187	21286
1103	97188	97265	21310
1104	97266	97343	21334
1105	97344	97421	21358
1106	97422	97499	21384
1107	97500	97577	21408
1108	97578	97655	21432
1109	97656	97733	21456
1110	97734	97811	21480
1111	97812	97889	21506
1112	97890	97967	21530
1113	97968	98045	21554
1114	98046	98123	21578
1115	98124	98201	21604
1116	98202	98279	21628
1117	98280	98357	21652
1118	98358	98435	21678
1119	98436	98513	21702
1120	98514	98591	21726
1121	98592	98669	21750
1122	98670	98747	21776
1123	98748	98825	21800
1124	98826	98903	21824
1125	98904	98981	21850
1126	98982	99059	21874
1127	99060	99137	21898
1128	99138	99215	21924
1129	99216	99293	21948
1130	99294	99371	21972
1131	99372	99449	21998
1132	99450	99527	22022
1133	99528	99605	22046
1134	99606	99683	22072
1135	99684	99761	22096
1136	99762	99839	22120
1137	99840	99917	22146
1138	99918	99995	22170
1139	99996	100073	22194
1140	100074	100151	22220
1141	100152	100229	22244
1142	100230	100307	22268
1143	100308	100385	22294
1144	100386	100463	22318
1145	100464	100541	22344
1146	100542	100619	22368
1147	100620	100697	22392
1148	100698	100775	22418
1149	100776	100853	22442
1150	100854	100931	22468
1151	100932	101009	22492
1152	101010	101087	22518
1153	101088	101165	22542
1154	101166	101243	22566
1155	101244	101321	22592
1156	101322	101399	22616
1157	101400	101477	22642
1158	101478	101555	22666
1159	101556	101633	22692
1160	101634	101711	22716
1161	101712	101789	22742
1162	101790	101867	22766
1163	101868	101945	22792
1164	101946	102023	22816
1165	102024	102101	22842
1166	102102	102179	22866
1167	102180	102257	22892
1168	102258	102335	22916
1169	102336	102413	22942
1170	102414	102491	22966
1171	102492	102569	22992
1172	102570	102647	23016
1173	102648	102725	23042
1174	102726	102803	23066
1175	102804	102881	23092
1176	102882	102959	23116
1177	102960	103037	23142
1178	103038	103115	23166
1179	103116	103193	23192
1180	103194	103271	23218
1181	103272	103349	23242
1182	103350	103427	23268
1183	103428	103505	23292
1184	103506	103583	23318
1185	103584	103661	23342
1186	103662	103739	23368
1187	103740	103817	23394
1188	103818	103895	23418
1189	103896	103973	23444
1190	103974	104051	23468
1191	104052	104129	23494
1192	104130	104207	23520
1193	104208	104285	23544
1194	104286	104363	23570
1195	104364	104441	23596
1196	104442	104519	23620
1197	104520	104597	23646
1198	104598	104675	23670
1199	104676	104753	23696
1200	104754	104831	23722

Splittingtabelle von 97032 — 104831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1201	104832	104909	23746	1251	108732	108809	25024
1202	104910	104987	23772	1252	108810	108887	25050
1203	104988	105065	23798	1253	108888	108965	25076
1204	105066	105143	23822	1254	108966	109043	25102
1205	105144	105221	23848	1255	109044	109121	25128
1206	105222	105299	23874	1256	109122	109199	25154
1207	105300	105377	23898	1257	109200	109277	25180
1208	105378	105455	23924	1258	109278	109355	25206
1209	105456	105533	23950	1259	109356	109433	25230
1210	105534	105611	23976	1260	109434	109511	25256
1211	105612	105689	24000	1261	109512	109589	25282
1212	105690	105767	24026	1262	109590	109667	25308
1213	105768	105845	24052	1263	109668	109745	25334
1214	105846	105923	24076	1264	109746	109823	25360
1215	105924	106001	24102	1265	109824	109901	25386
1216	106002	106079	24128	1266	109902	109979	25412
1217	106080	106157	24154	1267	109980	110057	25438
1218	106158	106235	24178	1268	110058	110135	25464
1219	106236	106313	24204	1269	110136	110213	25490
1220	106314	106391	24230	1270	110214	110291	25516
1221	106392	106469	24256	1271	110292	110369	25542
1222	106470	106547	24280	1272	110370	110447	25568
1223	106548	106625	24306	1273	110448	110525	25594
1224	106626	106703	24332	1274	110526	110603	25620
1225	106704	106781	24358	1275	110604	110681	25646
1226	106782	106859	24382	1276	110682	110759	25672
1227	106860	106937	24408	1277	110760	110837	25698
1228	106938	107015	24434	1278	110838	110915	25724
1229	107016	107093	24460	1279	110916	110993	25750
1230	107094	107171	24484	1280	110994	111071	25776
1231	107172	107249	24510	1281	111072	111149	25802
1232	107250	107327	24536	1282	111150	111227	25828
1233	107328	107405	24562	1283	111228	111305	25854
1234	107406	107483	24588	1284	111306	111383	25880
1235	107484	107561	24614	1285	111384	111461	25906
1236	107562	107639	24638	1286	111462	111539	25932
1237	107640	107717	24664	1287	111540	111617	25958
1238	107718	107795	24690	1288	111618	111695	25984
1239	107796	107873	24716	1289	111696	111773	26010
1240	107874	107951	24742	1290	111774	111851	26036
1241	107952	108029	24768	1291	111852	111929	26064
1242	108030	108107	24792	1292	111930	112007	26090
1243	108108	108185	24818	1293	112008	112085	26116
1244	108186	108263	24844	1294	112086	112163	26142
1245	108264	108341	24870	1295	112164	112241	26168
1246	108342	108419	24896	1296	112242	112319	26194
1247	108420	108497	24922	1297	112320	112397	26220
1248	108498	108575	24948	1298	112398	112475	26246
1249	108576	108653	24972	1299	112476	112553	26272
1250	108654	108731	24998	1300	112554	112631	26298

Splittingtabelle von 104832 — 112631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1301	112632	112709	26326	1351	116532	116609	27648
1302	112710	112787	26352	1352	116610	116687	27676
1303	112788	112865	26378	1353	116688	116765	27702
1304	112866	112943	26404	1354	116766	116843	27730
1305	112944	113021	26430	1355	116844	116921	27756
1306	113022	113099	26456	1356	116922	116999	27782
1307	113100	113177	26482	1357	117000	117077	27810
1308	113178	113255	26510	1358	117078	117155	27836
1309	113256	113333	26536	1359	117156	117233	27862
1310	113334	113411	26562	1360	117234	117311	27890
1311	113412	113489	26588	1361	117312	117389	27916
1312	113490	113567	26614	1362	117390	117467	27944
1313	113568	113645	26640	1363	117468	117545	27970
1314	113646	113723	26668	1364	117546	117623	27996
1315	113724	113801	26694	1365	117624	117701	28024
1316	113802	113879	26720	1366	117702	117779	28050
1317	113880	113957	26746	1367	117780	117857	28078
1318	113958	114035	26772	1368	117858	117935	28104
1319	114036	114113	26798	1369	117936	118013	28132
1320	114114	114191	26826	1370	118014	118091	28158
1321	114192	114269	26852	1371	118092	118169	28184
1322	114270	114347	26878	1372	118170	118247	28212
1323	114348	114425	26904	1373	118248	118325	28238
1324	114426	114503	26932	1374	118326	118403	28266
1325	114504	114581	26958	1375	118404	118481	28292
1326	114582	114659	26984	1376	118482	118559	28320
1327	114660	114737	27010	1377	118560	118637	28346
1328	114738	114815	27038	1378	118638	118715	28374
1329	114816	114893	27064	1379	118716	118793	28400
1330	114894	114971	27090	1380	118794	118871	28428
1331	114972	115049	27116	1381	118872	118949	28454
1332	115050	115127	27144	1382	118950	119027	28482
1333	115128	115205	27170	1383	119028	119105	28508
1334	115206	115283	27196	1384	119106	119183	28536
1335	115284	115361	27222	1385	119184	119261	28562
1336	115362	115439	27250	1386	119262	119339	28590
1337	115440	115517	27276	1387	119340	119417	28616
1338	115518	115595	27302	1388	119418	119495	28644
1339	115596	115673	27330	1389	119496	119573	28670
1340	115674	115751	27356	1390	119574	119651	28698
1341	115752	115829	27382	1391	119652	119729	28724
1342	115830	115907	27408	1392	119730	119807	28752
1343	115908	115985	27436	1393	119808	119885	28778
1344	115986	116063	27462	1394	119886	119963	28806
1345	116064	116141	27488	1395	119964	120041	28832
1346	116142	116219	27516	1396	120042	120119	28860
1347	116220	116297	27542	1397	120120	120197	28888
1348	116298	116375	27568	1398	120198	120275	28914
1349	116376	116453	27596	1399	120276	120353	28942
1350	116454	116531	27622	1400	120354	120431	28968

Splittingtabelle von 112632 — 120431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1401	120432	120509	28996	1451	124332	124409	30366
1402	120510	120587	29022	1452	124410	124487	30394
1403	120588	120665	29050	1453	124488	124565	30422
1404	120666	120743	29078	1454	124566	124643	30448
1405	120744	120821	29104	1455	124644	124721	30476
1406	120822	120899	29132	1456	124722	124799	30504
1407	120900	120977	29158	1457	124800	124877	30532
1408	120978	121055	29186	1458	124878	124955	30560
1409	121056	121133	29214	1459	124956	125033	30588
1410	121134	121211	29240	1460	125034	125111	30614
1411	121212	121289	29268	1461	125112	125189	30642
1412	121290	121367	29296	1462	125190	125267	30670
1413	121368	121445	29322	1463	125268	125345	30698
1414	121446	121523	29350	1464	125346	125423	30726
1415	121524	121601	29378	1465	125424	125501	30754
1416	121602	121679	29404	1466	125502	125579	30782
1417	121680	121757	29432	1467	125580	125657	30810
1418	121758	121835	29460	1468	125658	125735	30836
1419	121836	121913	29486	1469	125736	125813	30864
1420	121914	121991	29514	1470	125814	125891	30892
1421	121992	122069	29542	1471	125892	125969	30920
1422	122070	122147	29568	1472	125970	126047	30948
1423	122148	122225	29596	1473	126048	126125	30976
1424	122226	122303	29624	1474	126126	126203	31004
1425	122304	122381	29650	1475	126204	126281	31032
1426	122382	122459	29678	1476	126282	126359	31060
1427	122460	122537	29706	1477	126360	126437	31088
1428	122538	122615	29732	1478	126438	126515	31116
1429	122616	122693	29760	1479	126516	126593	31144
1430	122694	122771	29788	1480	126594	126671	31170
1431	122772	122849	29816	1481	126672	126749	31198
1432	122850	122927	29842	1482	126750	126827	31226
1433	122928	123005	29870	1483	126828	126905	31254
1434	123006	123083	29898	1484	126906	126983	31282
1435	123084	123161	29924	1485	126984	127061	31310
1436	123162	123239	29952	1486	127062	127139	31338
1437	123240	123317	29980	1487	127140	127217	31366
1438	123318	123395	30008	1488	127218	127295	31394
1439	123396	123473	30034	1489	127296	127373	31422
1440	123474	123551	30062	1490	127374	127451	31450
1441	123552	123629	30090	1491	127452	127529	31478
1442	123630	123707	30118	1492	127530	127607	31506
1443	123708	123785	30146	1493	127608	127685	31534
1444	123786	123863	30172	1494	127686	127763	31562
1445	123864	123941	30200	1495	127764	127841	31590
1446	123942	124019	30228	1496	127842	127919	31618
1447	124020	124097	30256	1497	127920	127997	31646
1448	124098	124175	30282	1498	127998	128075	31674
1449	124176	124253	30310	1499	128076	128153	31702
1450	124254	124331	30338	1500	128154	128231	31730

Splittingtabelle von 120432 — 128231 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1501	128232	128309	31758	1551	132132	132209	33176
1502	128310	128387	31788	1552	132210	132287	33204
1503	128388	128465	31816	1553	132288	132365	33232
1504	128466	128543	31844	1554	132366	132443	33260
1505	128544	128621	31872	1555	132444	132521	33290
1506	128622	128699	31900	1556	132522	132599	33318
1507	128700	128777	31928	1557	132600	132677	33346
1508	128778	128855	31956	1558	132678	132755	33376
1509	128856	128933	31984	1559	132756	132833	33404
1510	128934	129011	32012	1560	132834	132911	33432
1511	129012	129089	32040	1561	132912	132989	33462
1512	129090	129167	32068	1562	132990	133067	33490
1513	129168	129245	32096	1563	133068	133145	33518
1514	129246	129323	32124	1564	133146	133223	33548
1515	129324	129401	32154	1565	133224	133301	33576
1516	129402	129479	32182	1566	133302	133379	33604
1517	129480	129557	32210	1567	133380	133457	33634
1518	129558	129635	32238	1568	133458	133535	33662
1519	129636	129713	32266	1569	133536	133613	33690
1520	129714	129791	32294	1570	133614	133691	33720
1521	129792	129869	32322	1571	133692	133769	33748
1522	129870	129947	32350	1572	133770	133847	33776
1523	129948	130025	32380	1573	133848	133925	33806
1524	130026	130103	32408	1574	133926	134003	33834
1525	130104	130181	32436	1575	134004	134081	33864
1526	130182	130259	32464	1576	134082	134159	33892
1527	130260	130337	32492	1577	134160	134237	33920
1528	130338	130415	32520	1578	134238	134315	33950
1529	130416	130493	32550	1579	134316	134393	33978
1530	130494	130571	32578	1580	134394	134471	34008
1531	130572	130649	32606	1581	134472	134549	34036
1532	130650	130727	32634	1582	134550	134627	34064
1533	130728	130805	32662	1583	134628	134705	34094
1534	130806	130883	32692	1584	134706	134783	34122
1535	130884	130961	32720	1585	134784	134861	34152
1536	130962	131039	32748	1586	134862	134939	34180
1537	131040	131117	32776	1587	134940	135017	34210
1538	131118	131195	32804	1588	135018	135095	34238
1539	131196	131273	32834	1589	135096	135173	34266
1540	131274	131351	32862	1590	135174	135251	34296
1541	131352	131429	32890	1591	135252	135329	34324
1542	131430	131507	32918	1592	135330	135407	34354
1543	131508	131585	32948	1593	135408	135485	34382
1544	131586	131663	32976	1594	135486	135563	34412
1545	131664	131741	33004	1595	135564	135641	34440
1546	131742	131819	33032	1596	135642	135719	34470
1547	131820	131897	33062	1597	135720	135797	34498
1548	131898	131975	33090	1598	135798	135875	34528
1549	131976	132053	33118	1599	135876	135953	34556
1550	132054	132131	33146	1600	135954	136031	34586

Splittingtabelle von 128232 — 136031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommen-steuer in DM
1601	136032	136109	34614	1651	139932	140009	36076
1602	136110	136187	34644	1652	140010	140087	36106
1603	136188	136265	34672	1653	140088	140165	36136
1604	136266	136343	34702	1654	140166	140243	36166
1605	136344	136421	34730	1655	140244	140321	36194
1606	136422	136499	34760	1656	140322	140399	36224
1607	136500	136577	34788	1657	140400	140477	36254
1608	136578	136655	34818	1658	140478	140555	36284
1609	136656	136733	34846	1659	140556	140633	36314
1610	136734	136811	34876	1660	140634	140711	36342
1611	136812	136889	34906	1661	140712	140789	36372
1612	136890	136967	34934	1662	140790	140867	36402
1613	136968	137045	34964	1663	140868	140945	36432
1614	137046	137123	34992	1664	140946	141023	36460
1615	137124	137201	35022	1665	141024	141101	36490
1616	137202	137279	35050	1666	141102	141179	36520
1617	137280	137357	35080	1667	141180	141257	36550
1618	137358	137435	35110	1668	141258	141335	36580
1619	137436	137513	35138	1669	141336	141413	36610
1620	137514	137591	35168	1670	141414	141491	36638
1621	137592	137669	35196	1671	141492	141569	36668
1622	137670	137747	35226	1672	141570	141647	36698
1623	137748	137825	35256	1673	141648	141725	36728
1624	137826	137903	35284	1674	141726	141803	36758
1625	137904	137981	35314	1675	141804	141881	36788
1626	137982	138059	35342	1676	141882	141959	36816
1627	138060	138137	35372	1677	141960	142037	36846
1628	138138	138215	35402	1678	142038	142115	36876
1629	138216	138293	35430	1679	142116	142193	36906
1630	138294	138371	35460	1680	142194	142271	36936
1631	138372	138449	35490	1681	142272	142349	36966
1632	138450	138527	35518	1682	142350	142427	36996
1633	138528	138605	35548	1683	142428	142505	37026
1634	138606	138683	35578	1684	142506	142583	37054
1635	138684	138761	35606	1685	142584	142661	37084
1636	138762	138839	35636	1686	142662	142739	37114
1637	138840	138917	35666	1687	142740	142817	37144
1638	138918	138995	35694	1688	142818	142895	37174
1639	138996	139073	35724	1689	142896	142973	37204
1640	139074	139151	35754	1690	142974	143051	37234
1641	139152	139229	35782	1691	143052	143129	37264
1642	139230	139307	35812	1692	143130	143207	37294
1643	139308	139385	35842	1693	143208	143285	37324
1644	139386	139463	35870	1694	143286	143363	37354
1645	139464	139541	35900	1695	143364	143441	37384
1646	139542	139619	35930	1696	143442	143519	37412
1647	139620	139697	35960	1697	143520	143597	37442
1648	139698	139775	35988	1698	143598	143675	37472
1649	139776	139853	36018	1699	143676	143753	37502
1650	139854	139931	36048	1700	143754	143831	37532

Splittingtabelle von 136032 — 143831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1701	143832	143909	37562	1751	147732	147809	39072
1702	143910	143987	37592	1752	147810	147887	39102
1703	143988	144065	37622	1753	147888	147965	39132
1704	144066	144143	37652	1754	147966	148043	39162
1705	144144	144221	37682	1755	148044	148121	39192
1706	144222	144299	37712	1756	148122	148199	39224
1707	144300	144377	37742	1757	148200	148277	39254
1708	144378	144455	37772	1758	148278	148355	39284
1709	144456	144533	37802	1759	148356	148433	39314
1710	144534	144611	37832	1760	148434	148511	39346
1711	144612	144689	37862	1761	148512	148589	39376
1712	144690	144767	37892	1762	148590	148667	39406
1713	144768	144845	37922	1763	148668	148745	39436
1714	144846	144923	37952	1764	148746	148823	39468
1715	144924	145001	37982	1765	148824	148901	39498
1716	145002	145079	38012	1766	148902	148979	39528
1717	145080	145157	38042	1767	148980	149057	39558
1718	145158	145235	38072	1768	149058	149135	39590
1719	145236	145313	38102	1769	149136	149213	39620
1720	145314	145391	38134	1770	149214	149291	39650
1721	145392	145469	38164	1771	149292	149369	39682
1722	145470	145547	38194	1772	149370	149447	39712
1723	145548	145625	38224	1773	149448	149525	39742
1724	145626	145703	38254	1774	149526	149603	39772
1725	145704	145781	38284	1775	149604	149681	39804
1726	145782	145859	38314	1776	149682	149759	39834
1727	145860	145937	38344	1777	149760	149837	39864
1728	145938	146015	38374	1778	149838	149915	39896
1729	146016	146093	38404	1779	149916	149993	39926
1730	146094	146171	38434	1780	149994	150071	39956
1731	146172	146249	38464	1781	150072	150149	39988
1732	146250	146327	38496	1782	150150	150227	40018
1733	146328	146405	38526	1783	150228	150305	40048
1734	146406	146483	38556	1784	150306	150383	40080
1735	146484	146561	38586	1785	150384	150461	40110
1736	146562	146639	38616	1786	150462	150539	40140
1737	146640	146717	38646	1787	150540	150617	40172
1738	146718	146795	38676	1788	150618	150695	40202
1739	146796	146873	38706	1789	150696	150773	40234
1740	146874	146951	38738	1790	150774	150851	40264
1741	146952	147029	38768	1791	150852	150929	40294
1742	147030	147107	38798	1792	150930	151007	40326
1743	147108	147185	38828	1793	151008	151085	40356
1744	147186	147263	38858	1794	151086	151163	40388
1745	147264	147341	38888	1795	151164	151241	40418
1746	147342	147419	38920	1796	151242	151319	40448
1747	147420	147497	38950	1797	151320	151397	40480
1748	147498	147575	38980	1798	151398	151475	40510
1749	147576	147653	39010	1799	151476	151553	40542
1750	147654	147731	39040	1800	151554	151631	40572

Splittingtabelle von 143832 — 151631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
1801	151632	151709	40602	1851	155532	155609	42158
1802	151710	151787	40634	1852	155610	155687	42190
1803	151788	151865	40664	1853	155688	155765	42220
1804	151866	151943	40696	1854	155766	155843	42252
1805	151944	152021	40726	1855	155844	155921	42284
1806	152022	152099	40758	1856	155922	155999	42314
1807	152100	152177	40788	1857	156000	156077	42346
1808	152178	152255	40820	1858	156078	156155	42378
1809	152256	152333	40850	1859	156156	156233	42408
1810	152334	152411	40882	1860	156234	156311	42440
1811	152412	152489	40912	1861	156312	156389	42472
1812	152490	152567	40944	1862	156390	156467	42504
1813	152568	152645	40974	1863	156468	156545	42534
1814	152646	152723	41004	1864	156546	156623	42566
1815	152724	152801	41036	1865	156624	156701	42598
1816	152802	152879	41066	1866	156702	156779	42628
1817	152880	152957	41098	1867	156780	156857	42660
1818	152958	153035	41130	1868	156858	156935	42692
1819	153036	153113	41160	1869	156936	157013	42724
1820	153114	153191	41192	1870	157014	157091	42754
1821	153192	153269	41222	1871	157092	157169	42786
1822	153270	153347	41254	1872	157170	157247	42818
1823	153348	153425	41284	1873	157248	157325	42850
1824	153426	153503	41316	1874	157326	157403	42880
1825	153504	153581	41346	1875	157404	157481	42912
1826	153582	153659	41378	1876	157482	157559	42944
1827	153660	153737	41408	1877	157560	157637	42976
1828	153738	153815	41440	1878	157638	157715	43008
1829	153816	153893	41470	1879	157716	157793	43038
1830	153894	153971	41502	1880	157794	157871	43070
1831	153972	154049	41534	1881	157872	157949	43102
1832	154050	154127	41564	1882	157950	158027	43134
1833	154128	154205	41596	1883	158028	158105	43166
1834	154206	154283	41626	1884	158106	158183	43196
1835	154284	154361	41658	1885	158184	158261	43228
1836	154362	154439	41688	1886	158262	158339	43260
1837	154440	154517	41720	1887	158340	158417	43292
1838	154518	154595	41752	1888	158418	158495	43324
1839	154596	154673	41782	1889	158496	158573	43354
1840	154674	154751	41814	1890	158574	158651	43386
1841	154752	154829	41844	1891	158652	158729	43418
1842	154830	154907	41876	1892	158730	158807	43450
1843	154908	154985	41908	1893	158808	158885	43482
1844	154986	155063	41938	1894	158886	158963	43514
1845	155064	155141	41970	1895	158964	159041	43546
1846	155142	155219	42002	1896	159042	159119	43576
1847	155220	155297	42032	1897	159120	159197	43608
1848	155298	155375	42064	1898	159198	159275	43640
1849	155376	155453	42096	1899	159276	159353	43672
1850	155454	155531	42126	1900	159354	159431	43704

Splittingtabelle von 151632 — 159431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM		tarifliche Einkommensteuer in DM
	von	bis	
1901	159432	159509	43736
1902	159510	159587	43768
1903	159588	159665	43800
1904	159666	159743	43832
1905	159744	159821	43864
1906	159822	159899	43894
1907	159900	159977	43926
1908	159978	160055	43958
1909	160056	160133	43990
1910	160134	160211	44022
1911	160212	160289	44054
1912	160290	160367	44086
1913	160368	160445	44118
1914	160446	160523	44150
1915	160524	160601	44182
1916	160602	160679	44214
1917	160680	160757	44246
1918	160758	160835	44278
1919	160836	160913	44310
1920	160914	160991	44342
1921	160992	161069	44374
1922	161070	161147	44406
1923	161148	161225	44438
1924	161226	161303	44470
1925	161304	161381	44502
1926	161382	161459	44534
1927	161460	161537	44566
1928	161538	161615	44598
1929	161616	161693	44630
1930	161694	161771	44662
1931	161772	161849	44694
1932	161850	161927	44726
1933	161928	162005	44758
1934	162006	162083	44790
1935	162084	162161	44822
1936	162162	162239	44854
1937	162240	162317	44886
1938	162318	162395	44918
1939	162396	162473	44950
1940	162474	162551	44982
1941	162552	162629	45014
1942	162630	162707	45048
1943	162708	162785	45080
1944	162786	162863	45112
1945	162864	162941	45144
1946	162942	163019	45176
1947	163020	163097	45208
1948	163098	163175	45240
1949	163176	163253	45272
1950	163254	163331	45304
1951	163332	163409	45336
1952	163410	163487	45370
1953	163488	163565	45402
1954	163566	163643	45434
1955	163644	163721	45466
1956	163722	163799	45498
1957	163800	163877	45530
1958	163878	163955	45562
1959	163956	164033	45596
1960	164034	164111	45628
1961	164112	164189	45660
1962	164190	164267	45692
1963	164268	164345	45724
1964	164346	164423	45756
1965	164424	164501	45790
1966	164502	164579	45822
1967	164580	164657	45854
1968	164658	164735	45886
1969	164736	164813	45918
1970	164814	164891	45952
1971	164892	164969	45984
1972	164970	165047	46016
1973	165048	165125	46048
1974	165126	165203	46082
1975	165204	165281	46114
1976	165282	165359	46146
1977	165360	165437	46178
1978	165438	165515	46212
1979	165516	165593	46244
1980	165594	165671	46276
1981	165672	165749	46308
1982	165750	165827	46342
1983	165828	165905	46374
1984	165906	165983	46406
1985	165984	166061	46438
1986	166062	166139	46472
1987	166140	166217	46504
1988	166218	166295	46536
1989	166296	166373	46570
1990	166374	166451	46602
1991	166452	166529	46634
1992	166530	166607	46668
1993	166608	166685	46700
1994	166686	166763	46732
1995	166764	166841	46766
1996	166842	166919	46798
1997	166920	166997	46830
1998	166998	167075	46864
1999	167076	167153	46896
2000	167154	167231	46928

Splittingtabelle von 159432 — 167231 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2001	167232	167309	46962	2051	171132	171209	48608
2002	167310	167387	46994	2052	171210	171287	48642
2003	167388	167465	47026	2053	171288	171365	48674
2004	167466	167543	47060	2054	171366	171443	48708
2005	167544	167621	47092	2055	171444	171521	48742
2006	167622	167699	47124	2056	171522	171599	48774
2007	167700	167777	47158	2057	171600	171677	48808
2008	167778	167855	47190	2058	171678	171755	48840
2009	167856	167933	47224	2059	171756	171833	48874
2010	167934	168011	47256	2060	171834	171911	48908
2011	168012	168089	47288	2061	171912	171989	48940
2012	168090	168167	47322	2062	171990	172067	48974
2013	168168	168245	47354	2063	172068	172145	49008
2014	168246	168323	47388	2064	172146	172223	49040
2015	168324	168401	47420	2065	172224	172301	49074
2016	168402	168479	47452	2066	172302	172379	49108
2017	168480	168557	47486	2067	172380	172457	49140
2018	168558	168635	47518	2068	172458	172535	49174
2019	168636	168713	47552	2069	172536	172613	49208
2020	168714	168791	47584	2070	172614	172691	49240
2021	168792	168869	47618	2071	172692	172769	49274
2022	168870	168947	47650	2072	172770	172847	49308
2023	168948	169025	47684	2073	172848	172925	49340
2024	169026	169103	47716	2074	172926	173003	49374
2025	169104	169181	47748	2075	173004	173081	49408
2026	169182	169259	47782	2076	173082	173159	49440
2027	169260	169337	47814	2077	173160	173237	49474
2028	169338	169415	47848	2078	173238	173315	49508
2029	169416	169493	47880	2079	173316	173393	49542
2030	169494	169571	47914	2080	173394	173471	49574
2031	169572	169649	47946	2081	173472	173549	49608
2032	169650	169727	47980	2082	173550	173627	49642
2033	169728	169805	48012	2083	173628	173705	49674
2034	169806	169883	48046	2084	173706	173783	49708
2035	169884	169961	48078	2085	173784	173861	49742
2036	169962	170039	48112	2086	173862	173939	49776
2037	170040	170117	48144	2087	173940	174017	49808
2038	170118	170195	48178	2088	174018	174095	49842
2039	170196	170273	48210	2089	174096	174173	49876
2040	170274	170351	48244	2090	174174	174251	49910
2041	170352	170429	48278	2091	174252	174329	49942
2042	170430	170507	48310	2092	174330	174407	49976
2043	170508	170585	48344	2093	174408	174485	50010
2044	170586	170663	48376	2094	174486	174563	50044
2045	170664	170741	48410	2095	174564	174641	50078
2046	170742	170819	48442	2096	174642	174719	50110
2047	170820	170897	48476	2097	174720	174797	50144
2048	170898	170975	48508	2098	174798	174875	50178
2049	170976	171053	48542	2099	174876	174953	50212
2050	171054	171131	48576	2100	174954	175031	50246

Splittingtabelle von 167232 — 175031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2101	175032	175109	50278	2151	178932	179009	51972
2102	175110	175187	50312	2152	179010	179087	52006
2103	175188	175265	50346	2153	179088	179165	52040
2104	175266	175343	50380	2154	179166	179243	52074
2105	175344	175421	50414	2155	179244	179321	52108
2106	175422	175499	50448	2156	179322	179399	52144
2107	175500	175577	50480	2157	179400	179477	52178
2108	175578	175655	50514	2158	179478	179555	52212
2109	175656	175733	50548	2159	179556	179633	52246
2110	175734	175811	50582	2160	179634	179711	52280
2111	175812	175889	50616	2161	179712	179789	52314
2112	175890	175967	50650	2162	179790	179867	52348
2113	175968	176045	50684	2163	179868	179945	52382
2114	176046	176123	50716	2164	179946	180023	52416
2115	176124	176201	50750	2165	180024	180101	52450
2116	176202	176279	50784	2166	180102	180179	52484
2117	176280	176357	50818	2167	180180	180257	52520
2118	176358	176435	50852	2168	180258	180335	52554
2119	176436	176513	50886	2169	180336	180413	52588
2120	176514	176591	50920	2170	180414	180491	52622
2121	176592	176669	50954	2171	180492	180569	52656
2122	176670	176747	50988	2172	180570	180647	52690
2123	176748	176825	51022	2173	180648	180725	52724
2124	176826	176903	51056	2174	180726	180803	52760
2125	176904	176981	51088	2175	180804	180881	52794
2126	176982	177059	51122	2176	180882	180959	52828
2127	177060	177137	51156	2177	180960	181037	52862
2128	177138	177215	51190	2178	181038	181115	52896
2129	177216	177293	51224	2179	181116	181193	52930
2130	177294	177371	51258	2180	181194	181271	52966
2131	177372	177449	51292	2181	181272	181349	53000
2132	177450	177527	51326	2182	181350	181427	53034
2133	177528	177605	51360	2183	181428	181505	53068
2134	177606	177683	51394	2184	181506	181583	53102
2135	177684	177761	51428	2185	181584	181661	53138
2136	177762	177839	51462	2186	181662	181739	53172
2137	177840	177917	51496	2187	181740	181817	53206
2138	177918	177995	51530	2188	181818	181895	53240
2139	177996	178073	51564	2189	181896	181973	53274
2140	178074	178151	51598	2190	181974	182051	53310
2141	178152	178229	51632	2191	182052	182129	53344
2142	178230	178307	51666	2192	182130	182207	53378
2143	178308	178385	51700	2193	182208	182285	53412
2144	178386	178463	51734	2194	182286	182363	53448
2145	178464	178541	51768	2195	182364	182441	53482
2146	178542	178619	51802	2196	182442	182519	53516
2147	178620	178697	51836	2197	182520	182597	53550
2148	178698	178775	51870	2198	182598	182675	53586
2149	178776	178853	51904	2199	182676	182753	53620
2150	178854	178931	51938	2200	182754	182831	53654

Splittingtabelle von 175032 — 182831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2201	182832	182909	53690	2251	186732	186809	55428
2202	182910	182987	53724	2252	186810	186887	55464
2203	182988	183065	53758	2253	186888	186965	55498
2204	183066	183143	53792	2254	186966	187043	55534
2205	183144	183221	53828	2255	187044	187121	55568
2206	183222	183299	53862	2256	187122	187199	55604
2207	183300	183377	53896	2257	187200	187277	55640
2208	183378	183455	53932	2258	187278	187355	55674
2209	183456	183533	53966	2259	187356	187433	55710
2210	183534	183611	54000	2260	187434	187511	55744
2211	183612	183689	54036	2261	187512	187589	55780
2212	183690	183767	54070	2262	187590	187667	55814
2213	183768	183845	54104	2263	187668	187745	55850
2214	183846	183923	54140	2264	187746	187823	55884
2215	183924	184001	54174	2265	187824	187901	55920
2216	184002	184079	54208	2266	187902	187979	55956
2217	184080	184157	54244	2267	187980	188057	55990
2218	184158	184235	54278	2268	188058	188135	56026
2219	184236	184313	54312	2269	188136	188213	56060
2220	184314	184391	54348	2270	188214	188291	56096
2221	184392	184469	54382	2271	188292	188369	56132
2222	184470	184547	54416	2272	188370	188447	56166
2223	184548	184625	54452	2273	188448	188525	56202
2224	184626	184703	54486	2274	188526	188603	56236
2225	184704	184781	54522	2275	188604	188681	56272
2226	184782	184859	54556	2276	188682	188759	56308
2227	184860	184937	54590	2277	188760	188837	56342
2228	184938	185015	54626	2278	188838	188915	56378
2229	185016	185093	54660	2279	188916	188993	56414
2230	185094	185171	54696	2280	188994	189071	56448
2231	185172	185249	54730	2281	189072	189149	56484
2232	185250	185327	54764	2282	189150	189227	56520
2233	185328	185405	54800	2283	189228	189305	56554
2234	185406	185483	54834	2284	189306	189383	56590
2235	185484	185561	54870	2285	189384	189461	56626
2236	185562	185639	54904	2286	189462	189539	56660
2237	185640	185717	54940	2287	189540	189617	56696
2238	185718	185795	54974	2288	189618	189695	56732
2239	185796	185873	55010	2289	189696	189773	56766
2240	185874	185951	55044	2290	189774	189851	56802
2241	185952	186029	55078	2291	189852	189929	56838
2242	186030	186107	55114	2292	189930	190007	56872
2243	186108	186185	55148	2293	190008	190085	56908
2244	186186	186263	55184	2294	190086	190163	56944
2245	186264	186341	55218	2295	190164	190241	56978
2246	186342	186419	55254	2296	190242	190319	57014
2247	186420	186497	55288	2297	190320	190397	57050
2248	186498	186575	55324	2298	190398	190475	57086
2249	186576	186653	55358	2299	190476	190553	57120
2250	186654	186731	55394	2300	190554	190631	57156

Splittingtabelle von 182832 — 190631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2301	190632	190709	57192	2351	194532	194609	58978
2302	190710	190787	57228	2352	194610	194687	59014
2303	190788	190865	57262	2353	194688	194765	59050
2304	190866	190943	57298	2354	194766	194843	59086
2305	190944	191021	57334	2355	194844	194921	59122
2306	191022	191099	57370	2356	194922	194999	59158
2307	191100	191177	57404	2357	195000	195077	59194
2308	191178	191255	57440	2358	195078	195155	59230
2309	191256	191333	57476	2359	195156	195233	59266
2310	191334	191411	57512	2360	195234	195311	59302
2311	191412	191489	57548	2361	195312	195389	59338
2312	191490	191567	57582	2362	195390	195467	59374
2313	191568	191645	57618	2363	195468	195545	59410
2314	191646	191723	57654	2364	195546	195623	59446
2315	191724	191801	57690	2365	195624	195701	59482
2316	191802	191879	57726	2366	195702	195779	59518
2317	191880	191957	57760	2367	195780	195857	59554
2318	191958	192035	57796	2368	195858	195935	59590
2319	192036	192113	57832	2369	195936	196013	59626
2320	192114	192191	57868	2370	196014	196091	59662
2321	192192	192269	57904	2371	196092	196169	59698
2322	192270	192347	57938	2372	196170	196247	59734
2323	192348	192425	57974	2373	196248	196325	59770
2324	192426	192503	58010	2374	196326	196403	59806
2325	192504	192581	58046	2375	196404	196481	59844
2326	192582	192659	58082	2376	196482	196559	59880
2327	192660	192737	58118	2377	196560	196637	59916
2328	192738	192815	58154	2378	196638	196715	59952
2329	192816	192893	58188	2379	196716	196793	59988
2330	192894	192971	58224	2380	196794	196871	60024
2331	192972	193049	58260	2381	196872	196949	60060
2332	193050	193127	58296	2382	196950	197027	60096
2333	193128	193205	58332	2383	197028	197105	60132
2334	193206	193283	58368	2384	197106	197183	60170
2335	193284	193361	58404	2385	197184	197261	60206
2336	193362	193439	58440	2386	197262	197339	60242
2337	193440	193517	58476	2387	197340	197417	60278
2338	193518	193595	58512	2388	197418	197495	60314
2339	193596	193673	58546	2389	197496	197573	60350
2340	193674	193751	58582	2390	197574	197651	60386
2341	193752	193829	58618	2391	197652	197729	60424
2342	193830	193907	58654	2392	197730	197807	60460
2343	193908	193985	58690	2393	197808	197885	60496
2344	193986	194063	58726	2394	197886	197963	60532
2345	194064	194141	58762	2395	197964	198041	60568
2346	194142	194219	58798	2396	198042	198119	60604
2347	194220	194297	58834	2397	198120	198197	60642
2348	194298	194375	58870	2398	198198	198275	60678
2349	194376	194453	58906	2399	198276	198353	60714
2350	194454	194531	58942	2400	198354	198431	60750

Splittingtabelle von 190632 — 198431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2401	198432	198509	60786	2451	202332	202409	62618
2402	198510	198587	60824	2452	202410	202487	62656
2403	198588	198665	60860	2453	202488	202565	62692
2404	198666	198743	60896	2454	202566	202643	62730
2405	198744	198821	60932	2455	202644	202721	62766
2406	198822	198899	60968	2456	202722	202799	62804
2407	198900	198977	61006	2457	202800	202877	62840
2408	198978	199055	61042	2458	202878	202955	62878
2409	199056	199133	61078	2459	202956	203033	62914
2410	199134	199211	61114	2460	203034	203111	62952
2411	199212	199289	61152	2461	203112	203189	62988
2412	199290	199367	61188	2462	203190	203267	63026
2413	199368	199445	61224	2463	203268	203345	63062
2414	199446	199523	61260	2464	203346	203423	63100
2415	199524	199601	61298	2465	203424	203501	63136
2416	199602	199679	61334	2466	203502	203579	63174
2417	199680	199757	61370	2467	203580	203657	63210
2418	199758	199835	61408	2468	203658	203735	63248
2419	199836	199913	61444	2469	203736	203813	63284
2420	199914	199991	61480	2470	203814	203891	63322
2421	199992	200069	61516	2471	203892	203969	63358
2422	200070	200147	61554	2472	203970	204047	63396
2423	200148	200225	61590	2473	204048	204125	63432
2424	200226	200303	61626	2474	204126	204203	63470
2425	200304	200381	61664	2475	204204	204281	63506
2426	200382	200459	61700	2476	204282	204359	63544
2427	200460	200537	61736	2477	204360	204437	63580
2428	200538	200615	61774	2478	204438	204515	63618
2429	200616	200693	61810	2479	204516	204593	63656
2430	200694	200771	61846	2480	204594	204671	63692
2431	200772	200849	61884	2481	204672	204749	63730
2432	200850	200927	61920	2482	204750	204827	63766
2433	200928	201005	61956	2483	204828	204905	63804
2434	201006	201083	61994	2484	204906	204983	63840
2435	201084	201161	62030	2485	204984	205061	63878
2436	201162	201239	62066	2486	205062	205139	63916
2437	201240	201317	62104	2487	205140	205217	63952
2438	201318	201395	62140	2488	205218	205295	63990
2439	201396	201473	62178	2489	205296	205373	64026
2440	201474	201551	62214	2490	205374	205451	64064
2441	201552	201629	62250	2491	205452	205529	64102
2442	201630	201707	62288	2492	205530	205607	64138
2443	201708	201785	62324	2493	205608	205685	64176
2444	201786	201863	62360	2494	205686	205763	64214
2445	201864	201941	62398	2495	205764	205841	64250
2446	201942	202019	62434	2496	205842	205919	64288
2447	202020	202097	62472	2497	205920	205997	64324
2448	202098	202175	62508	2498	205998	206075	64362
2449	202176	202253	62546	2499	206076	206153	64400
2450	202254	202331	62582	2500	206154	206231	64436

Splittingtabelle von 198432 — 206231 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2501	206232	206309	64474
2502	206310	206387	64512
2503	206388	206465	64548
2504	206466	206543	64586
2505	206544	206621	64624
2506	206622	206699	64660
2507	206700	206777	64698
2508	206778	206855	64736
2509	206856	206933	64774
2510	206934	207011	64810
2511	207012	207089	64848
2512	207090	207167	64886
2513	207168	207245	64922
2514	207246	207323	64960
2515	207324	207401	64998
2516	207402	207479	65036
2517	207480	207557	65072
2518	207558	207635	65110
2519	207636	207713	65148
2520	207714	207791	65186
2521	207792	207869	65222
2522	207870	207947	65260
2523	207948	208025	65298
2524	208026	208103	65336
2525	208104	208181	65372
2526	208182	208259	65410
2527	208260	208337	65448
2528	208338	208415	65486
2529	208416	208493	65524
2530	208494	208571	65560
2531	208572	208649	65598
2532	208650	208727	65636
2533	208728	208805	65674
2534	208806	208883	65712
2535	208884	208961	65748
2536	208962	209039	65786
2537	209040	209117	65824
2538	209118	209195	65862
2539	209196	209273	65900
2540	209274	209351	65938
2541	209352	209429	65976
2542	209430	209507	66012
2543	209508	209585	66050
2544	209586	209663	66088
2545	209664	209741	66126
2546	209742	209819	66164
2547	209820	209897	66202
2548	209898	209975	66240
2549	209976	210053	66278
2550	210054	210131	66314
2551	210132	210209	66352
2552	210210	210287	66390
2553	210288	210365	66428
2554	210366	210443	66466
2555	210444	210521	66504
2556	210522	210599	66542
2557	210600	210677	66580
2558	210678	210755	66618
2559	210756	210833	66656
2560	210834	210911	66694
2561	210912	210989	66732
2562	210990	211067	66768
2563	211068	211145	66806
2564	211146	211223	66844
2565	211224	211301	66882
2566	211302	211379	66920
2567	211380	211457	66958
2568	211458	211535	66996
2569	211536	211613	67034
2570	211614	211691	67072
2571	211692	211769	67110
2572	211770	211847	67148
2573	211848	211925	67186
2574	211926	212003	67224
2575	212004	212081	67262
2576	212082	212159	67300
2577	212160	212237	67338
2578	212238	212315	67376
2579	212316	212393	67414
2580	212394	212471	67452
2581	212472	212549	67490
2582	212550	212627	67528
2583	212628	212705	67566
2584	212706	212783	67604
2585	212784	212861	67644
2586	212862	212939	67682
2587	212940	213017	67720
2588	213018	213095	67758
2589	213096	213173	67796
2590	213174	213251	67834
2591	213252	213329	67872
2592	213330	213407	67910
2593	213408	213485	67948
2594	213486	213563	67986
2595	213564	213641	68024
2596	213642	213719	68062
2597	213720	213797	68102
2598	213798	213875	68140
2599	213876	213953	68178
2600	213954	214031	68216

Splittingtabelle von 206232 — 214031 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von		bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von		bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2601	214032	-	214109	68254	2651	217932	-	218009	70178
2602	214110	-	214187	68292	2652	218010	-	218087	70218
2603	214188	-	214265	68330	2653	218088	-	218165	70256
2604	214266	-	214343	68368	2654	218166	-	218243	70294
2605	214344	-	214421	68408	2655	218244	-	218321	70334
2606	214422	-	214499	68446	2656	218322	-	218399	70372
2607	214500	-	214577	68484	2657	218400	-	218477	70412
2608	214578	-	214655	68522	2658	218478	-	218555	70450
2609	214656	-	214733	68560	2659	218556	-	218633	70488
2610	214734	-	214811	68598	2660	218634	-	218711	70528
2611	214812	-	214889	68638	2661	218712	-	218789	70566
2612	214890	-	214967	68676	2662	218790	-	218867	70606
2613	214968	-	215045	68714	2663	218868	-	218945	70644
2614	215046	-	215123	68752	2664	218946	-	219023	70682
2615	215124	-	215201	68790	2665	219024	-	219101	70722
2616	215202	-	215279	68830	2666	219102	-	219179	70760
2617	215280	-	215357	68868	2667	219180	-	219257	70800
2618	215358	-	215435	68906	2668	219258	-	219335	70838
2619	215436	-	215513	68944	2669	219336	-	219413	70878
2620	215514	-	215591	68982	2670	219414	-	219491	70916
2621	215592	-	215669	69022	2671	219492	-	219569	70956
2622	215670	-	215747	69060	2672	219570	-	219647	70994
2623	215748	-	215825	69098	2673	219648	-	219725	71032
2624	215826	-	215903	69136	2674	219726	-	219803	71072
2625	215904	-	215981	69176	2675	219804	-	219881	71110
2626	215982	-	216059	69214	2676	219882	-	219959	71150
2627	216060	-	216137	69252	2677	219960	-	220037	71188
2628	216138	-	216215	69290	2678	220038	-	220115	71228
2629	216216	-	216293	69330	2679	220116	-	220193	71266
2630	216294	-	216371	69368	2680	220194	-	220271	71306
2631	216372	-	216449	69406	2681	220272	-	220349	71344
2632	216450	-	216527	69444	2682	220350	-	220427	71384
2633	216528	-	216605	69484	2683	220428	-	220505	71422
2634	216606	-	216683	69522	2684	220506	-	220583	71462
2635	216684	-	216761	69560	2685	220584	-	220661	71500
2636	216762	-	216839	69598	2686	220662	-	220739	71540
2637	216840	-	216917	69638	2687	220740	-	220817	71578
2638	216918	-	216995	69676	2688	220818	-	220895	71618
2639	216996	-	217073	69714	2689	220896	-	220973	71656
2640	217074	-	217151	69754	2690	220974	-	221051	71696
2641	217152	-	217229	69792	2691	221052	-	221129	71736
2642	217230	-	217307	69830	2692	221130	-	221207	71774
2643	217308	-	217385	69870	2693	221208	-	221285	71814
2644	217386	-	217463	69908	2694	221286	-	221363	71852
2645	217464	-	217541	69946	2695	221364	-	221441	71892
2646	217542	-	217619	69986	2696	221442	-	221519	71930
2647	217620	-	217697	70024	2697	221520	-	221597	71970
2648	217698	-	217775	70062	2698	221598	-	221675	72008
2649	217776	-	217853	70102	2699	221676	-	221753	72048
2650	217854	-	217931	70140	2700	221754	-	221831	72088

Splittingtabelle von 214032 — 221831 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2701	221832	221909	72126
2702	221910	221987	72166
2703	221988	222065	72204
2704	222066	222143	72244
2705	222144	222221	72284
2706	222222	222299	72322
2707	222300	222377	72362
2708	222378	222455	72400
2709	222456	222533	72440
2710	222534	222611	72480
2711	222612	222689	72518
2712	222690	222767	72558
2713	222768	222845	72598
2714	222846	222923	72636
2715	222924	223001	72676
2716	223002	223079	72716
2717	223080	223157	72754
2718	223158	223235	72794
2719	223236	223313	72834
2720	223314	223391	72872
2721	223392	223469	72912
2722	223470	223547	72952
2723	223548	223625	72990
2724	223626	223703	73030
2725	223704	223781	73070
2726	223782	223859	73108
2727	223860	223937	73148
2728	223938	224015	73188
2729	224016	224093	73228
2730	224094	224171	73266
2731	224172	224249	73306
2732	224250	224327	73346
2733	224328	224405	73386
2734	224406	224483	73424
2735	224484	224561	73464
2736	224562	224639	73504
2737	224640	224717	73544
2738	224718	224795	73582
2739	224796	224873	73622
2740	224874	224951	73662
2741	224952	225029	73702
2742	225030	225107	73740
2743	225108	225185	73780
2744	225186	225263	73820
2745	225264	225341	73860
2746	225342	225419	73900
2747	225420	225497	73938
2748	225498	225575	73978
2749	225576	225653	74018
2750	225654	225731	74058
2751	225732	225809	74098
2752	225810	225887	74136
2753	225888	225965	74176
2754	225966	226043	74216
2755	226044	226121	74256
2756	226122	226199	74296
2757	226200	226277	74336
2758	226278	226355	74376
2759	226356	226433	74414
2760	226434	226511	74454
2761	226512	226589	74494
2762	226590	226667	74534
2763	226668	226745	74574
2764	226746	226823	74614
2765	226824	226901	74654
2766	226902	226979	74694
2767	226980	227057	74732
2768	227058	227135	74772
2769	227136	227213	74812
2770	227214	227291	74852
2771	227292	227369	74892
2772	227370	227447	74932
2773	227448	227525	74972
2774	227526	227603	75012
2775	227604	227681	75052
2776	227682	227759	75092
2777	227760	227837	75132
2778	227838	227915	75172
2779	227916	227993	75212
2780	227994	228071	75250
2781	228072	228149	75290
2782	228150	228227	75330
2783	228228	228305	75370
2784	228306	228383	75410
2785	228384	228461	75450
2786	228462	228539	75490
2787	228540	228617	75530
2788	228618	228695	75570
2789	228696	228773	75610
2790	228774	228851	75650
2791	228852	228929	75690
2792	228930	229007	75730
2793	229008	229085	75770
2794	229086	229163	75810
2795	229164	229241	75850
2796	229242	229319	75890
2797	229320	229397	75930
2798	229398	229475	75970
2799	229476	229553	76012
2800	229554	229631	76052

Splittingtabelle von 221832 — 229631 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2801	229632	229709	76092	2851	233532	233609	78108
2802	229710	229787	76132	2852	233610	233687	78148
2803	229788	229865	76172	2853	233688	233765	78190
2804	229866	229943	76212	2854	233766	233843	78230
2805	229944	230021	76252	2855	233844	233921	78270
2806	230022	230099	76292	2856	233922	233999	78312
2807	230100	230177	76332	2857	234000	234077	78352
2808	230178	230255	76372	2858	234078	234155	78392
2809	230256	230333	76412	2859	234156	234233	78434
2810	230334	230411	76452	2860	234234	234311	78474
2811	230412	230489	76492	2861	234312	234389	78514
2812	230490	230567	76532	2862	234390	234467	78556
2813	230568	230645	76574	2863	234468	234545	78596
2814	230646	230723	76614	2864	234546	234623	78636
2815	230724	230801	76654	2865	234624	234701	78678
2816	230802	230879	76694	2866	234702	234779	78718
2817	230880	230957	76734	2867	234780	234857	78758
2818	230958	231035	76774	2868	234858	234935	78800
2819	231036	231113	76814	2869	234936	235013	78840
2820	231114	231191	76854	2870	235014	235091	78880
2821	231192	231269	76896	2871	235092	235169	78922
2822	231270	231347	76936	2872	235170	235247	78962
2823	231348	231425	76976	2873	235248	235325	79004
2824	231426	231503	77016	2874	235326	235403	79044
2825	231504	231581	77056	2875	235404	235481	79084
2826	231582	231659	77096	2876	235482	235559	79126
2827	231660	231737	77138	2877	235560	235637	79166
2828	231738	231815	77178	2878	235638	235715	79208
2829	231816	231893	77218	2879	235716	235793	79248
2830	231894	231971	77258	2880	235794	235871	79288
2831	231972	232049	77298	2881	235872	235949	79330
2832	232050	232127	77340	2882	235950	236027	79370
2833	232128	232205	77380	2883	236028	236105	79412
2834	232206	232283	77420	2884	236106	236183	79452
2835	232284	232361	77460	2885	236184	236261	79494
2836	232362	232439	77500	2886	236262	236339	79534
2837	232440	232517	77542	2887	236340	236417	79574
2838	232518	232595	77582	2888	236418	236495	79616
2839	232596	232673	77622	2889	236496	236573	79656
2840	232674	232751	77662	2890	236574	236651	79698
2841	232752	232829	77704	2891	236652	236729	79738
2842	232830	232907	77744	2892	236730	236807	79780
2843	232908	232985	77784	2893	236808	236885	79820
2844	232986	233063	77824	2894	236886	236963	79862
2845	233064	233141	77866	2895	236964	237041	79902
2846	233142	233219	77906	2896	237042	237119	79944
2847	233220	233297	77946	2897	237120	237197	79984
2848	233298	233375	77986	2898	237198	237275	80026
2849	233376	233453	78028	2899	237276	237353	80066
2850	233454	233531	78068	2900	237354	237431	80108

Splittingtabelle von 229632 — 237431 DM

Einkommensteuer-Splittingtabelle 1990

lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM	lfd. Nr.	zu versteuerndes Einkommen in DM von	bis	tarifliche Einkommensteuer in DM
2901	237432	237509	80148	2921	238992	239069	80970
2902	237510	237587	80190	2922	239070	239147	81012
2903	237588	237665	80230	2923	239148	239225	81054
2904	237666	237743	80272	2924	239226	239303	81094
2905	237744	237821	80312	2925	239304	239381	81136
2906	237822	237899	80354	2926	239382	239459	81178
2907	237900	237977	80394	2927	239460	239537	81218
2908	237978	238055	80436	2928	239538	239615	81260
2909	238056	238133	80478	2929	239616	239693	81302
2910	238134	238211	80518	2930	239694	239771	81342
2911	238212	238289	80560	2931	239772	239849	81384
2912	238290	238367	80600	2932	239850	239927	81424
2913	238368	238445	80642	2933	239928	240005	81466
2914	238446	238523	80682				
2915	238524	238601	80724				
2916	238602	238679	80766				
2917	238680	238757	80806				
2918	238758	238835	80848				
2919	238836	238913	80888				
2920	238914	238991	80930				

Splittingtabelle von 237432 — 240005 DM

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

Die Bundesregierung schlägt mit dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 ein Steuerrecht mit niedrigeren Steuersätzen und weniger Ausnahmen vor. Kernstück ist der arbeits- und mittelstandsfreundliche Lohn- und Einkommensteuertarif. Ziel ist ein gerechteres und einfacheres Steuersystem, das die berufliche Leistung anerkennt, der wirtschaftlichen Belastung der Familie durch Unterhaltsverpflichtungen besser Rechnung trägt und die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert. Mit dem Steuerreformgesetz 1990 wird das in der vergangenen Gesetzgebungsperiode begonnene Reformvorhaben, das bereits 1986 und 1988 zu einer schrittweisen Senkung der Steuerlast führte, entsprechend der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987 abgeschlossen.

Die dreistufige Steuerreform steht im Mittelpunkt einer offensiven Wirtschafts- und Finanzpolitik für mehr Wachstum und Beschäftigung und hilft, die ordnungspolitischen Grundlagen für eine aus sich heraus dynamische, anpassungs- und innovationsfähige Wirtschaft zu schaffen. Zugleich leistet die Bundesrepublik Deutschland mit der Steuerreform einen Beitrag für eine besser abgestimmte Politik der großen Industrienationen zum Abbau der weltwirtschaftlichen Ungleichgewichte und zur Stützung der Weltkonjunktur.

Einschließlich der bereits in Kraft getretenen Verbesserungen der Abschreibungsmöglichkeiten für Wirtschaftsgebäude werden Bürger und Betriebe um insgesamt rund 50 Milliarden DM entlastet.

Die volkswirtschaftliche Steuerquote erreicht — bei den zugrunde gelegten gesamtwirtschaftlichen Annahmen — 1990 einen Tiefstand seit den 50er Jahren von rund 22 1/2 v. H.

Der Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 sieht vor, die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in einer dritten Stufe um fast 40 Milliarden DM zu senken. Zugleich sollen zur Steuervereinfachung und zur gleichmäßigeren Besteuerung Steuervergünstigungen und steuerliche Sonderregelungen in einer Größenordnung von fast 19 Milliarden DM zurückgeführt werden. Bürger und Wirtschaft werden also um gut 20 Milliarden DM entlastet.

Grundlage dieser Steuerpolitik ist die Weiterführung einer sparsamen Ausgabenpolitik in allen öffentlichen Haushalten. Beim Bund stiegen die Ausgaben in den Jahren 1983 bis 1987 durchschnittlich um weniger als 2 v. H. Auch im Finanzplan des Bundes 1987 bis 1991 wird der Ausgabenzuwachs auf jährlich 2 1/2 v. H. begrenzt und damit auch weiterhin deutlich unter dem Anstieg des nominalen Sozialprodukts liegen.

Im Rahmen dieser Politik ist ein vorübergehender Anstieg der Nettokreditaufnahme im Zusammenhang mit der Steuerreform haushaltspolitisch gerechtfertigt und volkswirtschaftlich vertretbar. So werden insgesamt die Rahmenbedingungen für ein stetiges wirtschaftliches Wachstum, für mehr Beschäftigung und für eine erfolgreiche Anpassung an die sich wandelnden Wettbewerbsbedingungen verbessert.

Bereits verwirklichte Steuererleichterungen

Die Vorschläge zum Steuerreformgesetz 1990 sind vor dem Hintergrund der steuerpolitischen Maßnahmen seit 1983 zu werten:

— Die Bundesregierung hat bereits im Herbst 1982 — trotz der vorrangig notwendigen Haushaltskonsolidierung — sofort damit begonnen, die Steuerbelastung für die deutsche Wirtschaft zu senken. Im Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), im Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) und im Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2434) wurden die Steuern zur Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft zunächst um insgesamt 8 Milliarden DM gesenkt. Die Entlastungen bei der Gewerbesteuer und der betrieblichen Vermögensteuer gehörten zu den Schwerpunkten.

— Mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) als Teil des dreistufigen Steuerplans wurde das wichtigste steuerpolitische Vorhaben der Bundesregierung für die 10. Gesetzgebungsperiode verwirklicht. Bürger und Wirtschaft wurden in zwei Stufen 1986 und 1988 um insgesamt knapp 20 Milliarden DM entlastet, ohne daß auf der anderen Seite Steuern erhöht wurden. In der ersten Stufe 1986 wurden vor allem Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen und die Familien mit knapp 11 Milliarden DM entlastet. In der zweiten Stufe 1988 stand die Milderung des überhöhten Steuerzugriffs über die gesamte Progressionszone des Lohn- und Einkommensteuertarifs im Vordergrund. Zusammen mit einer Erweiterung der zweiten Stufe durch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629) um rund 5 Milliarden DM werden Arbeitnehmer und Selbständige seit Anfang 1988 jährlich um weitere 14 Milliarden DM entlastet. Dies war zugleich entsprechend den internationalen Absprachen ein deutscher Beitrag zu einer ausgewogenen internationalen Wirtschaftsentwicklung und zur Stärkung der binnenwirtschaftlichen Wachstumskräfte.

Steuersenkung 1990

Trotz der bereits verwirklichten Steuererleichterungen ist die Belastung mit direkten Abgaben (Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) immer noch zu hoch. Berufliche Anstrengung, unternehmerische Initiative und die Bereitschaft, arbeitsplatzschaffende Investitionen durchzuführen, werden nicht ausreichend gefördert. Dadurch wird zu Schattenwirtschaft angereizt und das Verhältnis zwischen Bürgern und Staat belastet.

In zahlreichen Industrieländern werden gegenwärtig zum Teil tiefgreifende steuerliche Veränderungen vorgenommen oder geplant. Der immer härter werdende Wettbewerb, dem unsere international tätigen Unternehmen ausgesetzt sind, erfordert es, auf steuerpolitische Aktivitäten des Auslandes angemessen zu antworten, damit die Bundesrepublik Deutschland auch weiterhin ein gesuchter Platz für moderne Produktionen und internationale Spitzenleistungen bleibt. Damit können vorhandene Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Im Mittelpunkt der Steuerreform 1990 steht wiederum die Lohn- und Einkommensteuer, weil sie am dringendsten einer Reform bedarf und eine große Breitenwirkung entfaltet. Sie hat ihre besondere Bedeutung nicht nur für die Besteuerung der Arbeitnehmer. Sie ist zugleich wichtigste Unternehmensteuer, weil neun von zehn Unternehmen Personalunternehmen (einzelkaufmännische Unternehmen oder Personengesellschaften) sind, deren Steuerbelastung sich vor allem aus der Einkommensteuer der Unternehmer oder Mitunternehmer ergibt.

Die langfristige Bedeutung der Steuerreform 1990 liegt in der dauerhaften Entlastungswirkung des neuen Einkommensteuertarifs. Investoren und Verbraucher können sich so bei ihren Planungen und Entscheidungen langfristig auf günstigere Rahmenbedingungen stützen. Die Steuerreform wird damit zum entscheidenden Mittel, die Leistungskraft der deutschen Volkswirtschaft sowohl von der Angebots- als auch von der Nachfrageseite zu stärken.

Die Tarifsenkung bei der Einkommensteuer mit der Abflachung der Progression und der Herabsetzung des Spitzensteuersatzes von 56 v. H. auf 53 v. H., bei der Körperschaftsteuer mit der Herabsetzung des Steuersatzes für nicht ausgeschüttete Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H., verbessert die Angebotsbedingungen. Die nachhaltige Senkung der Grenzsteuerbelastung fördert die Investitionsfähigkeit und stärkt die Kraft zur Eigenkapitalbildung, insbesondere auch bei mittelständischen Unternehmen. Längerfristig verläßliche und günstige Rahmenbedingungen erhöhen zugleich die Bereitschaft zur Investition und Risikoübernahme.

Von den spürbaren und nachhaltigen Lohn- und Einkommensteuerentlastungen sind günstige Wirkungen auf die Lohnentwicklung zu erwarten. Die Steuerentlastung stärkt auch die volkswirtschaftliche Nachfrage. Sie ist geeignet, bei den Bürgern und den Unternehmen Vertrauen zu bilden und über eine Kräftigung der Inlandsnachfrage zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen.

Verbesserung des Steuergefüges

Die Verwirklichung eines einfacheren, gerechteren und in sich schlüssigeren Steuersystems ist — neben einer dauerhaften Steuersenkung — ein wichtiges, eigenständiges steuerpolitisches Ziel der Bundesregierung.

Das Steuerrecht ist im Laufe der Jahrzehnte immer komplizierter und unübersichtlicher geworden, da die Steuern in zunehmendem Maße für außerfiskalische Zwecke eingesetzt wurden. Ein Übermaß an Sonderregelungen verleitet aber zu steuerbedingten Fehllenkungen, ruft Mitnahmewirkungen und Wettbewerbsverzerrungen hervor und zieht immer weitere Ausnahmetatbestände nach sich.

Mit den Steuerentlastungen 1986, 1988 und 1990 sind die entscheidenden Voraussetzungen für die notwendige Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen geschaffen. Da die Steuertarife deutlich und dauerhaft gesenkt werden, entfällt ein wesentlicher Grund für zahlreiche steuerliche Vergünstigungen und Sonderregelungen. Zugleich werden dem Bürger und der Wirtschaft mehr Freiräume für eigenverantwortliches Handeln zurückgegeben, die zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte genutzt werden können.

Der Gesetzentwurf gewährleistet, daß alle großen Gruppen in angemessener und ausgewogener Weise ihren Beitrag zum Abbau der Steuervergünstigungen leisten.

Da die Steuervergünstigungen bestimmte Schwerpunkte haben, muß die Rückführung für den einzelnen Steuerzahler auch unterschiedlich wirken. Das Gesamtergebnis für den einzelnen Steuerzahler beruht auf dem Zusammenwirken von Tarifentlastung und Subventionsabbau. Danach wird die große Mehrheit der Steuerzahler — unter Berücksichtigung der bereits vollzogenen und mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Tarifsenkungen — spürbar und nachhaltig entlastet.

Gleichmäßigere Erfassung von Einkommen

Der aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot abgeleitete Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Einkunftsarten und der Steuerpflichtigen. Ein Teil der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen, wie der Abbau des Freibetrags für freie Berufe, die Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten, die Neuregelung der Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie die Nichtverlängerung der Geltungsdauer von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen dient vorrangig diesem Ziel. Hinzu treten ergänzende Maßnahmen wie die gleichmäßigere steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen und die Vollverzinsung.

Viele Bürger versteuern ihre Zinseinkünfte ordnungsgemäß. Andere tun dies — oft aus Unkenntnis — nicht. Im Interesse der Steuergerechtigkeit sieht der Gesetzentwurf deshalb vor, die bisher schon auf Dividenden

und sonstige Bezüge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften erhobene Kapitalertragsteuer von 25 v. H. auf Zinseinkünfte auszudehnen, allerdings mit einem Satz von nur 10 v. H. Da auch diese Kapitalertragsteuer voll auf die Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld angerechnet werden kann, ändert sich für die Bürger, bei denen die Kapitalerträge bisher zu einer Steuerbelastung führten, — mit Ausnahme der neuen Abgeltungsteuer bei Lebensversicherungen — nichts.

Auch für Bezieher kleiner Einkommen ändert sich nichts. Wer wegen seines niedrigen Einkommens nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, erhält seine Zinserträge weiterhin kapitalertragsteuerfrei. Darüber hinaus bleiben Erträge aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist — diese Einlagen machen heute rund zwei Drittel aller Sparanlagen aus — von der Kapitalertragsteuer ausgenommen, wenn keine von der Normalverzinsung abweichenden Zinsvereinbarungen getroffen worden sind.

Kontrollmitteilungen für Kapitalerträge sind nicht vorgesehen. Der sogenannte Bankenerlaß soll insoweit gesetzlich verankert werden. Andererseits sollen die Kreditinstitute verpflichtet werden, in geeigneter Form auf die Steuerpflicht von Zinserträgen hinzuweisen.

Die verbesserte steuerliche Erfassung von Zinseinkünften dient nicht nur der Steuergerechtigkeit, sondern ist auch wirtschafts- und beschäftigungspolitisch geboten. Sie mildert eine steuerliche Benachteiligung von Anlagen in arbeitsplatzschaffendem Unternehmenskapital im Vergleich zu reinen Finanzanlagen. Die Maßnahme soll damit zugleich zur Belebung des Risikokapitalmarktes und zur Stärkung des unternehmerischen Eigenkapitals beitragen.

Um den Weg in die Steuerehrlichkeit zu erleichtern, wird eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen, wonach Steuerpflichtige, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in der Zeit bis 1990 ihre Zinseinkünfte ab 1986 ordnungsgemäß erklären oder nacherklären, insoweit weder mit Steuernachforderungen noch mit Straf- oder Bußgeldverfahren zu rechnen haben. Dies gilt bei Vermögensteuerpflicht auch für das zugrunde liegende Vermögen.

Zum Ausgleich einer zeitlich ungleichmäßigen Heranziehung zur Steuer soll die sogenannte Vollverzinsung eingeführt werden. Vollverzinsung bedeutet, daß Nachzahlungen und Erstattungen bei den laufend veranlagten Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Umsatz- und Gewerbesteuer künftig — nach Ablauf einer Karenzzeit von 15 Monaten seit Entstehung des jeweiligen Anspruchs bis zur Fälligkeit, längstens jedoch für vier Jahre, verzinst werden. Wer nach Ablauf der Karenzzeit zu zahlen hat, hat Nachzahlungszinsen zu entrichten. Wer nach Ablauf der Karenzzeit eine Erstattung erhält, hat Anspruch auf Erstattungszinsen.

Mit Einführung der sogenannten Vollverzinsung wird das seit Verabschiedung der Abgabenordnung 1977 verfolgte Anliegen einer möglichst gerechten zeitlichen Heranziehung zur Steuer verwirklicht. Die vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung vom 27. November 1975 (Drucksache 7/4292 S. 49) geforderten verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die sogenannte Vollverzinsung, vor allem die Automation der Kassenbuchführung bei allen Finanzämtern, sind inzwischen geschaffen worden.

Steuervereinfachung

Die ausgleichende Wirkung der sogenannten Vollverzinsung auf die unterschiedliche zeitliche Heranziehung von Arbeitnehmern und anderen Steuerzahlern zur Einkommensteuer ermöglicht in Verbindung mit der kräftigen Senkung des Steuertarifs die mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls vorgeschlagene Zusammenfassung des Weihnachts- und des Arbeitnehmer-Freibetrags sowie des Werbungskosten-Pauschbetrags von bisher insgesamt 1644 DM zu einer einheitlichen und aufgestockten Arbeitnehmer-Pauschale in Höhe von 2000 DM. Die neue Arbeitnehmer-Pauschale führt zum Fortfall vieler Anträge auf Lohnsteuer-Ermäßigung und auf Lohnsteuer-Jahresausgleich. Rund 75 v. H. der Arbeitnehmer brauchen künftig ihre Werbungskosten nicht mehr besonders zu ermitteln und dem Finanzamt nachzuweisen. Das ist eine erhebliche Vereinfachung für die Lohnsteuerzahler und für die Finanzämter.

Auch die übrigen Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen dienen zum weitaus überwiegenden Teil der Steuervereinfachung. Allein durch die kräftige Anhebung des Grundfreibetrags im Einkommensteuertarif und des Kinderfreibetrags werden 1990 zusätzlich rund eine halbe Million Steuerpflichtige ganz steuerfrei gestellt. Die Bundesregierung schlägt darüber hinaus weitere Vereinfachungsmaßnahmen vor.

Einige Beispiele für die Steuervereinfachung:

- Das Investitionszulagengesetz wird vollständig aufgehoben.
- Das Lohnzettelverfahren nach § 41b Abs. 2 EStG, das die Arbeitgeber bisher verpflichtet, in einer Vielzahl von Fällen Lohnzettel auszustellen und bei den Wohnsitzfinanzämtern der Arbeitnehmer einzureichen, wird aufgehoben.
- Die Umsatzsteuer-Sonderregelung für Kleinunternehmer nach § 19 Abs. 3 UStG wird aufgehoben. Außerdem wird die Vereinfachungswirkung des § 19 Abs. 1 UStG durch Erhöhung der Nichterhebungsgrenze von 20 000 auf 25 000 DM Umsatz erweitert. Mit der Abschaffung des systemwidrigen § 19 Abs. 3 UStG wird zugleich wirtschaftlich ungewöhnlichen Gestaltungen die Grundlage entzogen.
- Die Förderung der Vermögensbildung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz wird in wesentlichen Punkten vereinfacht: Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird nicht mehr monatlich vom Arbeitgeber, sondern nur noch einmal jährlich vom Finanzamt ausgezahlt. Der Fördersatz wird auf 936 DM vereinheitlicht. Die kinderabhängige Erhöhung der Einkommensgrenzen und des Fördersatzes entfällt.

— Der Trinkgeldfreibetrag nach § 3 Nr. 51 EStG wird von 1200 DM auf 2400 DM verdoppelt und damit dem steuerfreien Betrag bei Belegschaftsrabatten angepaßt.

— Verschiedene Sonderregelungen bei den Abschreibungen laufen fristgerecht aus.

Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, das Körperschaftsteueranrechnungsverfahren wesentlich zu vereinfachen. Die hierzu im Bundesministerium der Finanzen entwickelten Vorstellungen bedürfen aber noch einer eingehenden Erörterung mit den betroffenen Gruppen und einer Überprüfung auf ihre konkreten Auswirkungen in der Praxis. Eine Aufnahme in den Entwurf des Steuerreformgesetzes 1990 war deshalb noch nicht möglich. Die Arbeiten an diesem Vorhaben sollen aber so zügig fortgesetzt werden, daß die Vereinfachung zugleich mit den wesentlichen Änderungen der Steuerreform im Jahre 1990 in Kraft treten kann.

2. Lohn- und Einkommensteuer

Die Schwerpunkte der vorgeschlagenen Änderungen des Steuerrechts liegen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Das Einkommensteuerrecht ist zu wenig leistungsfreundlich und berücksichtigt zu wenig die Belastung der Familie. Als Ergebnis einer früher herrschenden steuerpolitischen Grundauffassung, wonach das Steuerrecht über seine fiskalische Aufgabe hinaus in vielfältiger Weise auch Lenkungsaufgaben zu erfüllen habe, wurde vor allem die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Lohn- und Einkommensteuer durch Ausnahmetatbestände und Sonderregelungen durchlöchert mit der Folge von Steuerungerechtigkeiten zu Lasten der Allgemeinheit und einer zunehmenden Steuerkomplizierung.

Die Steuerprogression führte bereits bei mittleren Einkommen zu Grenzbelastungen zwischen 40 v. H. und 50 v. H. Mehr Arbeit und Leistung, die Übernahme von unternehmerischem Risiko, das Erwirtschaften zusätzlichen steuerbelasteten Verdienstes — die Grundlage für die Finanzierung des Sozialstaates — erschienen immer weniger lohnend.

Die geminderte Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern wurde im Einkommensteuerrecht kaum noch berücksichtigt. Das außerhalb des Besteuerungsverfahrens gezahlte Kindergeld wurde überdies zum 1. Januar 1982 für das zweite und dritte Kind gekürzt.

Die dreistufige Steuerreform 1986/1988/1990 gibt dem Steuerbürger die notwendigen finanziellen Freiräume für mehr Leistung und mehr Investitionen. Sie bedeutet die Abkehr von der Politik, durch eine ständig zunehmende Belastung des Einkommens einschließlich „heimlicher Steuererhöhungen" einen immer höheren Staatsanteil am Volkseinkommen finanzieren zu wollen.

Mit einem spürbar und nachhaltig niedrigeren Einkommensteuertarif, einer Erhöhung familienbezogener Abzugsbeträge und einer Rückführung von Steuervergünstigungen trägt das Einkommensteuerrecht dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit wieder stärker Rechnung.

Tarif

Der Einkommensteuertarif wird wie folgt neu gestaltet:

— Der Grundfreibetrag wird von 4752/9504 DM (Einkommensteuer-Grundtabelle für Alleinstehende/Einkommensteuer-Splittingtabelle für zusammenveranlagte Eheleute) um 864/1728 DM auf 5616/11 232 DM zu versteuerndes Einkommen angehoben.

— Der Eingangssatz wird von bisher 22 v. H. um 3 vom-Hundert-Punkte auf 19 v. H. gesenkt. Die untere Proportionalzone mit dem gleichbleibenden Eingangssatz von 19 v. H. endet statt bisher bei 18 000/36 000 DM künftig bei 8150/16 300 DM zu versteuerndem Einkommen.

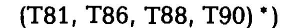
— Die Progressionszone beginnt künftig bei 8150/16 300 DM und endet bei 120 000/240 000 DM zu versteuerndem Einkommen. In dieser Zone gilt anstelle des bisherigen nach oben gewölbten Verlaufs („Mittelstandsbogen") ein geradliniger Anstieg der Grenzsteuersätze zwischen dem Eingangssatz von 19 v. H. und dem Spitzensatz.

— Der Spitzensatz wird von bisher 56 v. H. um 3 vom-Hundert-Punkte auf 53 v. H. gesenkt. Die obere Proportionalzone mit diesem Spitzensatz beginnt künftig bei 120 000/240 000 DM zu versteuerndem Einkommen (bisher bei 130 000/260 000 DM).

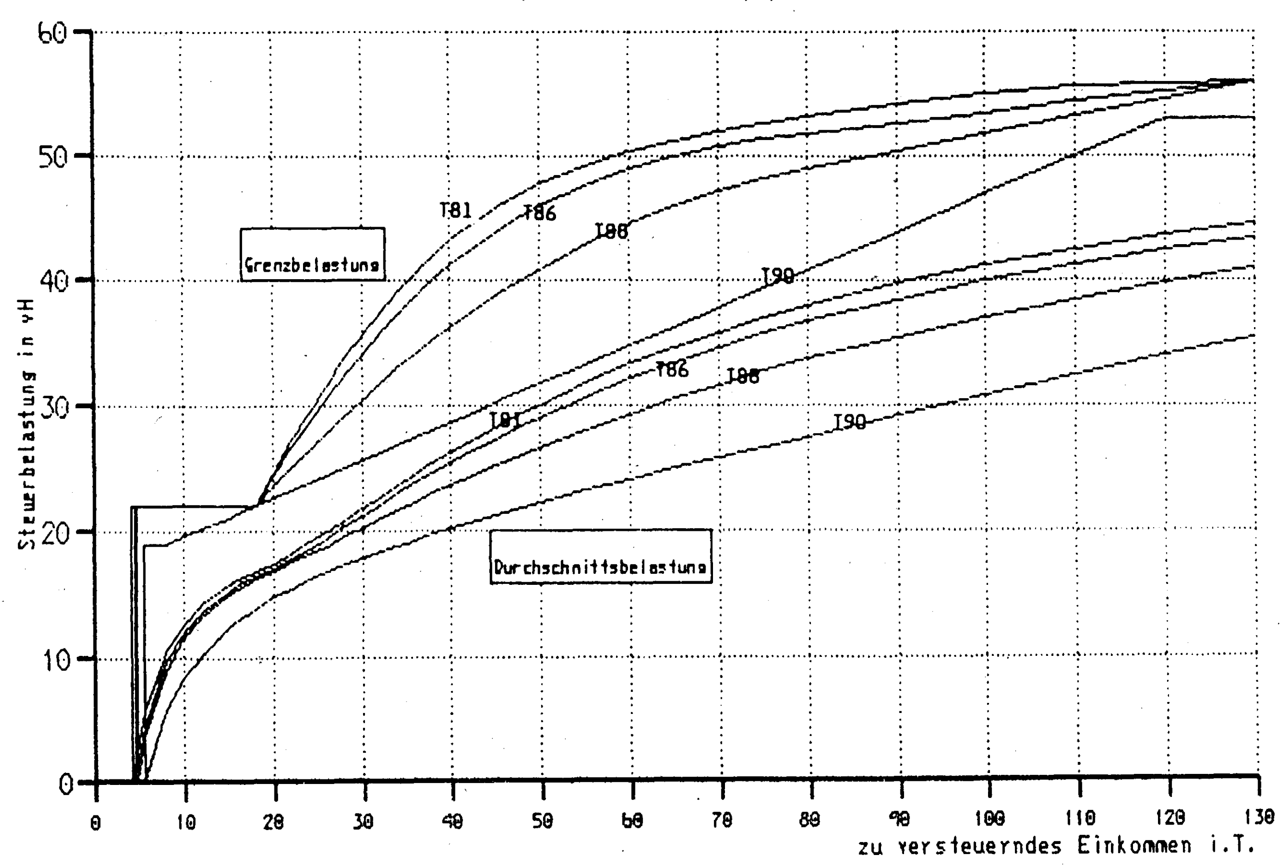
Im Mittelpunkt steht die grundlegende Umgestaltung der Progressionszone mit Begradigung des Verlaufs der ansteigenden Grenzsteuersätze. Damit wird der besonders steile Anstieg der Grenzsteuersätze im unteren Teil der Progressionszone, in den die Mehrzahl der Einkommen reicht, beseitigt.

Tarifvergleich

— Grenzbelastung, Durchschnittsbelastung —



(T81, T86, T88, T90) *)



*) Tarife für das jeweilige und die folgenden Kalenderjahre

Hervorstechende Eigenschaft des Tarifs 1990 ist, daß die Steuerzahler nicht nur für kurze Zeit entlastet werden, sondern daß die Tarifgestaltung die mittel- und längerfristige Auswirkung bei wachsenden Löhnen und Gehältern, beruflichem Aufstieg und unternehmerischem Erfolg berücksichtigt.

Das zeigt sich in der deutlichen Absenkung der Grenzbelastung. Im unteren Progressionsbereich zwischen 18 000 DM und 60 000 DM (Grundtabelle) zu versteuerndem Einkommen steigt die steuerliche Belastung des Einkommenszuwachses nach

— dem bis 1985 geltenden Einkommensteuertarif um 28 vom-Hundert-Punkte auf über 50 v. H.,

— dem geradlinig-progressiven Tarif 1990 nur noch um 13 vom-Hundert-Punkte — also um gut die Hälfte weniger — auf 34,8 v. H.

Entsprechend dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und im Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip bleibt die Einkommensbesteuerung auch auf der Grundlage des Einkommensteuertarifs 1990 progressiv. Die Bezieher hoher Einkommen müssen auch ab 1990 absolut und prozentual erheblich mehr Einkommensteuer entrichten als die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen. Das zeigt folgende Übersicht über die durchschnittliche Steuerbelastung je nach Höhe des Einkommens:

Zu versteuerndes Einkommen DM	Einkommensteuerbelastung nach Tarif 1990			
	Grundtabelle DM	v.H.	Splittingtabelle DM	v.H.
18 000	2 496	*13,9*	1 276	*7,1*
36 000	6 953	*19,3*	4 992	*13,9*
48 000	10 460	*21,8*	7 744	*16,1*
60 000	14 416	*24,0*	10 716	*17,9*
80 000	21 979	*27,5*	16 140	*20,2*
100 000	30 758	*30,8*	22 194	*22,2*
120 000	40 733	*34,0*	28 832	*24,0*
150 000	56 649	*37,8*	39 956	*26,6*
240 000	104 335	*43,5*	81 466	*34,0*
500 000	242 142	*48,4*	219 294	*43,9*

Familie

Die Bundesregierung schlägt eine weitere Erhöhung familienbezogener Abzugsbeträge ab 1990 vor, und zwar insbesondere

— des Kinderfreibetrags von 2484 DM auf 3042 DM,

— des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehende mit Kindern von 4752 DM auf 5616 DM,

— des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für bedürftige Angehörige von 4500 DM auf 5400 DM,

— der Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei eigengenutztem Wohneigentum (sog. Baukindergeld) von 600 DM auf 750 DM.

Neu eingeführt werden soll ein Pauschbetrag in Höhe von 1800 DM für die persönliche häusliche Pflege von Schwerpflegebedürftigen (Pflegepauschbetrag). Hiermit trägt die Bundesregierung der besonderen Belastung der Familien Rechnung; die hilflose Angehörige in häuslicher Umgebung selbst pflegen.

Den steuerlichen Höchstbeträgen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Pflegefall und bei Heimunterbringung zur dauernden Pflege liegen ähnliche Sachverhalte wie dem Pflegepauschbetrag zugrunde. Vor allem bei Heimunterbringung zur dauernden Pflege ist der finanzielle Aufwand regelmäßig höher als im Fall der häuslichen Pflege, wo die psychische und physische Belastung von größerem Gewicht ist. Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß die genannten Höchstbeträge von bisher 1200 DM auf ebenfalls 1800 DM angehoben werden sollten.

Die Anhebung familienbezogener Abzugsbeträge und die Einführung des Pflegepauschbetrags sind weitere Schritte auf dem Weg zur Besteuerung der Familie nach ihrer durch besondere Belastungen geminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang die häufig am Kinderfreibetrag geübte Kritik noch einmal als unbegründet zurück. Der Bundesregierung sind alle Kinder gleich viel wert. Für jedes Kind bleibt ein gleicher Einkommensbetrag steuerfrei. Anders als das Kindergeld bewirkt der Kinderfreibetrag keine Minderung der Unterhaltslast, sondern stellt nur sicher, daß Eltern für Einkommensteile, die sie zum Kindesunterhalt verwenden müssen, nicht zusätzlich noch Steuern zu zahlen haben. Die durch den Kinderfreibetrag eintretende Steuerermäßigung ist daher keine Vergünstigung, sondern entspricht einem Gebot der Steuergerechtigkeit, auch im Verhältnis zu Kinderlosen. Bei einer Familie mit zwei Kindern bleibt ab 1990 ein Einkommen (vor Abzug aller Pauschal- und Freibeträge) bis zu 23 644 DM steuerfrei. Das sind fast 10 000 DM mehr als noch 1985. Bei Verheirateten mit vier Kindern beginnt die Steuerpflicht ab 1990 erst bei 31 055 DM. 1985 waren es noch 15 036 DM.

Die familienbezogenen Abzugsbeträge bewirken zusammen mit der allgemeinen Tarifsenkung, daß auf die Familien rund die Hälfte des dreistufigen Entlastungsvolumens entfällt, obwohl ihr Anteil an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen nur etwa ein Drittel ausmacht.

Sonderausgaben-Vorwegabzug

Der zusätzliche Sonderausgaben-Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen (sog. Vorwegabzug) wird um 1000 DM auf 4000 DM (bei Verheirateten um 2000 DM auf 8000 DM) angehoben. Die Anhebung trägt der Tatsache Rechnung, daß selbständig Tätige Vorsorgeaufwendungen aus weitgehend versteuertem Einkommen zahlen müssen. Die Erhöhung des Vorwegabzugs kommt allen selbständig Tätigen, die ihre Vorsorgeaufwendungen selbst tragen, zugute und kann von ihnen in vollem Umfang genutzt werden.

3. Körperschaftsteuer

Auch bei Körperschaften soll die Tarifabsenkung Hand in Hand gehen mit einem Abbau steuerlicher Sonderregelungen und ergänzenden Maßnahmen zur gleichmäßigeren Besteuerung. Von den Maßnahmen zur gerechteren Besteuerung der Unternehmen sind hervorzuheben:

— die — auch wohnungs- und wettbewerbspolitisch begründete — Einschränkung der Steuerbefreiungen im Bereich der Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und der Organe der staatlichen Wohnungspolitik,

— die Einengung der Möglichkeiten von Kapitalgesellschaften, ihre Steuerbelastung ganz oder teilweise dadurch zu verringern, daß sie von ihren Gesellschaftern mit Fremdkapital anstatt Eigenkapital ausgestattet werden (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4) sowie

— die steuerliche Versagung des Verlustabzugs in den Fällen, in denen die Körperschaft zwar nicht ihre rechtliche, aber ihre wirtschaftliche Identität ändert (sog. Mantelkauf; vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b).

Senkung der Körperschaftsteuersätze

Die Bundesregierung schlägt vor, den allgemeinen Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H. zu senken. Da der Einkommensteuerspitzensatz von zur Zeit 56 v. H. nur auf 53 v. H. sinken soll, wird der allgemeine Körperschaftsteuersatz künftig 3 vom-Hundert-Punkte niedriger liegen. Dieser Abstand ist vertretbar (vgl. Einzelbegründung).

Mit der vorgesehenen Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 50 v. H. wird zugleich erreicht, daß die nichtabziehbaren Aufwendungen von Kapitalgesellschaften künftig statt mit 56 v. H. nur noch mit 50 v.H belastet werden. Die Benachteiligung von Kapitalgesellschaften bei der steuerlichen Behandlung der nichtabziehbaren Aufwendungen wird damit weitgehend beseitigt.

Die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes ist auch erforderlich, weil die Körperschaftsteuer in wichtigen ausländischen Staaten niedriger ist als im Inland.

Körperschaften, die nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind, unterliegen — mit Ausnahme der steuerpflichtigen Stiftungen — nach geltendem Recht einem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 50 v. H. Dieser Satz soll auf 46 v. H. gesenkt werden. Dadurch wird weiterhin dem Umstand Rechnung getragen, daß diese Körperschaften — im Gegensatz insbesondere zu Kapitalgesellschaften Eigenkapital

grundsätzlich nur aus selbsterwirtschafteten Gewinnen bilden können.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Die Einschränkung der Steuerbefreiungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen entspricht den Vorschlägen einer Unabhängigen Sachverständigen-Kommission aus dem Jahre 1985 (BMF-Schriftenreihe, Heft 35). Entsprechend dieser Einschränkung muß auch die Steuerfreiheit für Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, aufgehoben werden. Die Einschränkung der Steuerfreiheit beseitigt Wettbewerbsvorteile gegenüber den bisher nicht steuerbefreiten Wohnungsunternehmen.

Eine Ausnahme ist — wie von der Unabhängigen Sachverständigen-Kommission vorgeschlagen — für Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine vorgesehen, die sich darauf beschränken, Wohnungen zur Vermietung an ihre Mitglieder zu errichten. Diese Unternehmen sollen weiterhin von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer freigestellt werden. Eine Steuerbefreiung für Wohnungsbaugenossenschaften und -vereine ist gerechtfertigt, weil es sich um Selbsthilfeeinrichtungen handelt. Entsprechend dem genossenschaftsrechtlichen Fördergedanken nimmt die Genossenschaft eine wirtschaftliche Hilfsfunktion für ihre Mitglieder wahr. Da der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus nicht mehr zu versteuern ist, wäre es nicht überzeugend, nur deshalb eine Steuer auf das Einkommen zu erheben, weil sich mehrere Interessenten zu einer Wohnungsbaugenossenschaft zusammenschließen.

4. Umsatzsteuer

Die Bundesregierung schlägt folgende Änderungen des Umsatzsteuergesetzes vor:

- Anhebung der Nichterhebungsgrenze auf 25 000 DM Umsatz bei gleichzeitiger Beseitigung des Steuerabzugsbetrages für Kleinunternehmer,
- Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs,
- Anpassung der Besteuerung der Einfuhr im Veredelungsverkehr an das EG-Recht.

Bei der Besteuerung von Kleinunternehmern wird die Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG, bis zu der die Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen nicht erhoben wird, auf 25 000 DM angehoben. Demgegenüber wird die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 UStG gestrichen, wonach Kleinunternehmern ein Steuerabzugsbetrag gewährt wird.

Die systemwidrige Regelung des § 19 Abs. 3 UStG hat sich gesamtwirtschaftlich als nicht gerechtfertigt erwiesen. Der Steuerabzugsbetrag wirkt sich als Subvention aus. Er berücksichtigt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Kleinunternehmers. Mit dem Steuerabzugsbetrag ist daher keine gezielte Förderung von Kleinunternehmern, sondern nur eine Subventionierung nach dem „Gießkannenprinzip" möglich. Das ist keine sinnvolle Wirtschaftsförderung.

Ein weiterer Grund für die Aufhebung dieser Sonderregelung für Kleinunternehmer ist die Tatsache, daß sie in steigendem Umfang zu wirtschaftlich ungewöhnlichen Gestaltungen verleitet, die nur gewählt werden, um den Steuerabzugsbetrag zu erhalten (z.B. Gründung von Kleinunternehmen durch Betriebsaufspaltung unter Angehörigen).

Es ist nicht sinnvoll, wenn unternehmerische Entscheidungen vor allem getroffen werden, um steuerliche Sondervorschriften zu nutzen.

Zur Neuregelung der Rechnungserteilung und des Vorsteuerabzugs sowie der Anpassung der Besteuerung der Einfuhr im Veredelungsverkehr an das EG-Recht vgl. Einzelbegründung zu Artikel 12.

5. Vermögensbildung

Die Bundesregierung mißt der — von allen gesellschaftlichen Gruppen geforderten — Vermögensbildung durch verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Wirtschaft hohe gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung bei. Sie setzt daher die mit den beiden Vermögensbeteiligungsgesetzen der vergangenen Gesetzgebungsperiode vorgenommene Neuausrichtung zielgerecht fort: Die Förderung nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz wird noch stärker auf Vermögensbeteiligungen konzentriert. Dabei bleibt die Förderung des Bausparens und ähnlicher Anlageformen mit erhöhtem Förderungshöchstbetrag, jedoch abgesenktem Sparzulagensatz, zur unverändert notwendigen Verstetigung der Wohnungsbautätigkeit erhalten. Die Förderung des Geldsparens entfällt, weil die Ziele der traditionellen Geldsparförderung nach Auffassung der Bundesregierung heute weitgehend erreicht sind. Das Kontensparen und das Versicherungssparen sind weiter im Anlagekatalog des Gesetzes aufgeführt, so daß die vermögenswirksamen Leistungen — ohne Förderung — auch künftig in diesen Anlageformen angelegt werden können. Zur Entlastung insbesondere der Betriebe werden das Gesetz und seine Anwendung weiter vereinfacht. So wird z.B. die Sparzulage nicht mehr durch den jeweiligen Arbeitgeber, sondern durch das Finanzamt nach Ablauf des Jahres gezahlt.

6. Wirtschaftsförderung

a) Überblick

Die Bundesregierung schlägt im Bereich der Wirtschaftsförderung vor, das Investitionszulagengesetz aufzuheben. Gleichzeitig sollen die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" um 500 Mio DM aufgestockt und der Zonenranderlaß mit dem Ziel einer wirksameren Förderung überarbeitet werden. Die steuerliche Berlinförderung soll unter grundsätzlicher Wahrung des Fördervorsprungs und unter Berücksichtigung der besonderen Lage Berlins eingeschränkt werden.

b) Aufhebung des Investitionszulagengesetzes

Die Bundesregierung hält nach langjähriger Förderung und den dabei gewonnenen Erfahrungen eine weitere Subventionierung regional-, forschungs- und energiebezogener Investitionen in Form von Investitionszulagen nicht mehr für geboten. Die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes ist auch unter finanzpolitischen Gesichtspunkten sachgerecht, da die vorgesehene deutliche Tarifsenkung die Ertragskraft der Unternehmen nachhaltig stärken und den Finanzierungsspielraum für zusätzliche Investitionen erweitern wird.

Die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes ist aber auch unter regional-, forschungs- und energiepolitischen Gesichtspunkten vertretbar.

Im Bereich der Regionalförderung soll die bisherige zweigleisige Förderung durch Investitionszulagen und Zuschüsse ab 1990 auf eine einheitliche Förderung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" konzentriert werden, die nach Aufhebung des Investitionszulagengesetzes aufgestockt werden sollen. Hierdurch wird — bei weitgehend gleichen Förderungstatbeständen — der Handlungs- und Ermessensspielraum der für die Durchführung der Regionalförderung verantwortlichen Länder gestärkt. Zur vorgesehenen Überarbeitung des Zonenranderlasses sind noch Besprechungen mit den Ländern erforderlich, die insbesondere die wahlweise Zulasssung von Sonderabschreibungen und Rücklagen anhand bestimmter Kriterien zum Gegenstand haben.

Im Hinblick auf die gegenüber den Personalaufwendungen geringe Bedeutung von Sachinvestitionen im Forschungsbereich ist eine weitere Förderung von Forschungsinvestitionen nicht vordringlich. Energiesparinvestitionen tragen sich überwiegend wirtschaftlich selbst, so daß eine weitere Förderung ebenfalls entbehrlich erscheint.

Ein weiterer Grund für die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes sind die schwerwiegenden Mängel, mit denen dieses Gesetz behaftet ist. Der mit den Investitionszulagen verbundene Rechtsanspruch hat in vielen Fällen förderungspolitisch fragwürdige Ergebnisse gebracht. Die im Zusammenhang mit den Bescheinigungsverfahren aufgetretenen Schwierigkeiten und die unzureichenden Abgrenzungsmerkmale einzelner Fördertatbestände haben vielfach zu unterschiedlicher Verwaltungspraxis und damit zur Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen sowie zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Mit der Aufhebung des Investitionszulagengesetzes wird daher ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungs- und Steuervereinfachung geleistet.

c) Einschränkung der Berlinförderung

Eine Rückführung der regionalen Wirtschaftsförderung im Bundesgebiet unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung des regionalen Präferenzgefälles macht auch Maßnahmen im Bereich der Berlinförderung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung sieht die Bundesregierung eine Einschränkung der Berlinförderung in einem Umfang von rd. 800 Millionen DM für angemessen an. Sie hält insbesondere Einschränkungen bei der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG sowie bei der umsatzsteuerlichen Herstellerpräferenz nach den §§ 1 und 1a BerlinFG für geboten.

Auch ab 1990 wird der finanzielle Aufwand für die Förderung Berlins, bezogen auf die Bevölkerung, ein Vielfaches der Förderung der westdeutschen Fördergebiete betragen. Hinsichtlich des Fördervorsprungs ist zudem zu berücksichtigen, daß nach der Steuerreform im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe anders als bei der steuerlichen Berlinförderung künftig nur noch der Höhe nach eindeutig begrenzte Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

7. Weitere Beschlüsse

Die Bundesregierung hat zusammen mit dem Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990 auch die Aufhebung der steuerlichen Anerkennung der Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten beschlossen. Soweit von der Bundesregierung beschlossene Maßnahmen Änderungen in Rechtsverordnungen erforderlich machen und diese Änderungen noch nicht im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen werden, werden sie rechtzeitig in die Wege geleitet. Die Anhebung des Regelsatzes für die private Pkw-Nutzung nach Abschnitt 118 EStR auf 30 v. H. bis 35 v. H. und die Aufhebung des Essensfreibetrags von 1,50 DM nach Abschnitt 19 LStR bei unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe einer Mahlzeit an einen Arbeitnehmer werden außerhalb des Steuerreformgesetzes 1990 in Verwaltungsvorschriften geregelt. Soweit zeitlich befristete Steuervergünstigungen und Sonderregelungen abgebaut werden sollen, wird lediglich die Befristung nicht weiter verlängert. Einer ausdrücklichen Aufhebung im Gesetzentwurf bedurfte es daher nicht.

8. Auswirkungen auf die Preise

Das Steuerreformgesetz 1990 führt durch die vorgesehenen Steuersenkungen bei der Lohn- und Einkommensteuer sowie bei der Körperschaftsteuer auch unter Berücksichtigung der Wirkungen durch den Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen insgesamt zu einer spürbaren Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen. Die Entlastungswirkungen werden dabei bei den einzelnen Personengruppen und Unternehmen unterschiedlich ausfallen. Spezielle Auswirkungen auf Einzelpreise lassen sich im voraus nicht exakt quantifizieren. Bei Steuerentlastungen in diesem Umfang ist in einer Zeit weitgehend stabiler Verbraucherpreise und einer spannungsfreien Wirtschaftsentwicklung sowie in einer vom Wettbewerb bestimmten Wirtschaftsordnung auf Dauer von stabilisierenden Wirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, auszugehen.

9. Finanzielle Auswirkungen der Steuerreform 1990

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermindereinnahmen / Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	Steuermindereinnahmen durch Steuerentlastungen (−)		39.665	17.061	17.467	5.137	35.385	15.222	15.586	4.577	40.810	17.557	17.974	5.279	43.305	18.625	19.070	5.610
2	Steuermehreinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen (+)		18.901	7.947	8.030	2.924	13.220*)	5.783	5.840	1.597	14.758	6.561	6.499	1.698	16.695	7.287	7.237	2.171
	Saldo (−)		20.764	9.114	9.437	2.213	22.165	9.439	9.746	2.980	26.052	10.996	11.475	3.581	26.610	11.338	11.833	3.439

*) Einschließlich der einmaligen Mehreinnahme aus der Umstellung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf die Finanzämter ab 1990 in Höhe von 2,3 Mrd DM

1) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen. Bei auslaufenden Regelungen teilweise unterschiedliche Entstehungsjahre.
2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung.
3) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet.
4) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an ausgleichsberechtigte Länder.
5) Auswirkungen nur innerhalb des jeweiligen Rechnungsjahres.
6) Vermeidung von Steuerausfällen.
7) Nicht bezifferbar, weil Fälle sehr unregelmäßig eintreten.

A. Steuerentlastungen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermindereinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	I. Tarifreform 1990																	
1	a) Anhebung des Grundfreibetrages von 4.752/9.504 DM (Led/Verh.) um 864/1.728 DM auf 5.616/11.232 DM (§ 32 a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	ESt	5.600	2.380	2.442	778	5.100	2.167	2.224	709	5.600	2.380	2.442	778	5.600	2.380	2.442	778
2	b) Senkung des Eingangssatzes von 22 vH um 3 vH-Punkte auf 19 vH (§ 32 a Abs. 1 Nr. 2 EStG)	ESt	6.700	2.848	2.921	931	6.100	2.592	2.660	848	6.700	2.848	2.921	931	6.700	2.848	2.921	931
3	c) Begradigung der Tarifprogression (§ 32 a Abs. 1 Nr. 3 EStG)	ESt	20.700	8.798	9.025	2.877	18.200	7.735	7.935	2.530	21.900	9.308	9.548	3.044	24.000	10.200	10.464	3.336
4	d) Senkung des tariflichen Spitzensatzes von 56 vH um 3 vH-Punkte auf 53 vH (§ 32 a Abs. 1 Nr. 4 - neu - EStG)	ESt	1.000	425	436	139	900	383	392	125	1.050	446	458	146	1.100	467	480	153
	II. Familienpolitische Maßnahmen																	
5	a) Anhebung des Kinderfreibetrages von 2.484 DM um 558 DM auf 3.042 DM (§ 32 Abs. 6 EStG)	ESt	2.000	850	872	278	1.800	765	785	250	2.000	850	872	278	2.000	850	872	278
6	b) Anhebung/Einführung sonstiger familienbezogener Abzugsbeträge (§§ 32 Abs. 7, 33 a Abs. 1 und 2, 33 b Abs. 6 EStG)	ESt	365	155	159	51	300	127	131	42	365	155	159	51	365	155	159	51
7	**III. Verbesserung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen** (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) einmalig:	ESt	600 (300)	255 (127)	262 (131)	83 (42)	250 275	106 117	109 120	35 38	350 25	149 11	153 11	48 3	600 –	255 –	262 –	83 –
8	**IV. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes**																	
	a) für einbehaltene Gewinne von 56 vH um 6 vH-Punkte auf 50 vH (§ 23 Abs. 1 KStG)	KSt	2.300	1.150	1.150	–	2.100	1.050	1.050	–	2.400	1.200	1.200	–	2.500	1.250	1.250	–
	b) für Körperschaften mit ermäßigtem Steuersatz von 50 vH auf 46 vH (§ 23 Abs. 2 u. 3 KStG)	KSt	400	200	200	–	360	180	180	–	420	210	210	–	440	220	220	–
	V. **Mindereinnahmen insgesamt *)**		39.665	17.061	17.467	5.137	35.385	15.222	15.586	4.577	40.810	17.557	17.974	5.279	43.305	18.625	19.070	5.610

*) Änderung des § 8 MinöStG mit etwa 15 Mio DM in der Schätzmarge enthalten

B. Abbau von Steuersubventionen und Sonderregelungen für ein gerechteres und einfacheres Steuersystem

(Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	I. Einkommensteuer																	
1	Einschränkung der steuerfreien Werbungskostenersatzleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 16 EStG)	ESt	200	85	87	28					200	85	87	28	200	85	87	28
	einmalig:	ESt	(500)	(212)	(218)	(70)	460	196	200	64	40	17	17	6	–	–	–	–
2	Steuerfreiheit der aus der DDR bezogenen Einkünfte ist abhängig davon, daß eine Besteuerung in der DDR stattgefunden hat (§ 3 Nr. 63 EStG)		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Einschränkung der Steuerfreiheit von Lohnzuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3 b EStG)	ESt	275*)	117	120	38	240	102	105	33	280	119	122	39	285	121	124	40
4	Einschränkung des steuerlichen Abzugs von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten auf 80 v.H. der entstandenen Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 EStG)	GewSt	24	2	3	19					–	–	–	–	20	1	3	16
		ESt	20	8	9	3					7	3	3	1	20	8	9	3
		KSt	36	18	18					–		–	–	–	30	15	15	–
		USt	20	13[4]	7		20	13	7	–	20	13	7		20	13	7	–
		zus.	100	41	37	22	20	13	7	–	27	16	10	1	90	37	34	19
5	Auflösung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.12.1988 enden (§ 5 Abs. 4 - neu - EStG)	GewSt	180	13	25	142	180	13	25	142	180	13	25	142	180	13	25	142
		ESt.	120	51	52	17	120	51	52	17	120	51	52	17	120	51	52	17
		KSt	300	150	150	–	300	150	150	–	300	150	150	–	300	150	150	–
		zus.	600	214	227	159	600	214	227	159	600	214	227	159	600	214	227	159
6	Verdeutlichung des Grundsatzes der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei übereinstimmenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten (§§ 5 und 6 EStG)		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Einschließlich Übergangsregelung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
7	Einschränkung der Übertragungsmöglichkeit von stillen Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden (§§ 6 b, 6 c EStG)	GewSt	60	4	8	48					4		1	3	27	2	4	21
		ESt	40	17	17	6					8	3	4	1	23	10	10	3
		KSt	100	50	50						8	4	4		50	25	25	
		zus.	200	71	75	54					20	7	9	4	100	37	39	24
8	Begrenzung der Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten auf 2.400 DM jährlich (§ 8 Abs. 3 EStG) *)	ESt	200	85	87	28	170	72	74	24	200	85	87	28	200	85	87	28
9	Einführung eines Pauschbetrags von 800 DM zur Abgeltung der Aufwendungen, die mit einem häuslichen Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers verbunden sind (§ 9 Abs. 3 a EStG)	ESt	50	21	22	7	10	4	5	1	50	21	22	7	50	21	22	7
10	Schaffung eines einheitlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2.000 DM; gleichzeitig Erhöhung des Kilometer-Pauschbetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte von 0,36 DM auf 0,50 DM (§§ 9, 9 a EStG) **)	ESt	1.200	510	523	167	1.000	425	436	139	1.200	510	523	167	1.200	510	523	167
11	Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen auf 50 v.H. der Beitragsleistung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	ESt	250	106	109	35					200	85	87	28	240	102	105	33
12	Einschränkung des Sonderausgabenabzugs von Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 - neu - EStG)	ESt	10	4	5	1	–	–			10	4	5	1	10	4	5	1

*) einschließlich Änderung § 8 Abs. 2 EStG und Anhebung des Trinkgeldfreibetrags auf 2.400 DM (§ 3 Nr. 51 EStG).
**) sowie Änderung des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens (§ 39 a Abs. 2 EStG).

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
13	Aufhebung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270/540 DM (Alleinstehende/Verheiratete) (§ 10 c Abs. 1 EStG)	ESt	500	212	218	70	450	191	196	63	500	212	218	70	500	212	218	70
14	Abschaffung des Freibetrags für freie Berufe von 1.200 DM (§ 18 Abs. 4 EStG)	ESt	140	60	61	19	130	55	57	18	140	60	61	19	140	60	61	19
15	Abschaffung des Altersfreibetrags von 720/1.440 DM (Alleinstehende/Verheiratete) (§ 32 Abs. 8 EStG) und	ESt	420	178	183	59	390	166	170	54	420	178	183	59	420	178	183	59
	Anhebung des Altersentlastungsbetrags von 3.000 DM auf 3.720 DM (§ 24 a EStG)	ESt	120	51	52	17					120	51	52	17	120	51	52	17
16	Einbeziehung weiterer Lohnersatzleistungen in den Progressionsvorbehalt. Ansatz der Lohnersatzleistungen mit den Leistungsbeträgen (§ 32 b EStG)	ESt	500	212	218	70					500	212	218	70	500	212	218	70
17	Aufhebung des Freibetrags zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses von 600 DM (§ 33 a Abs. 1 a EStG)	ESt	260	111	113	36	160	68	70	22	260	111	113	36	260	111	113	36
18	Einschränkung der Steuerermäßigung für a.o. Einkünfte, soweit diese 2 Mio DM übersteigen (§ 34 Abs. 1 EStG)	ESt	50	21	22	7					10	4	5	1	25	11	11	3
19	Umrechnung der Jahreslohnsteuertabellen für die Monatslohnsteuertabellen in dreizehn Teilbeträge (§ 38 c Abs. 3 EStG)	ESt	–	–	–	–	. [5]	.	.	.	. [5]	.	.	.	. [5]	.	.	.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
20	Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für Teilzeitbeschäftigte von 10 v.H. auf 15 v.H. (§ 40 a Abs. 1 EStG) bzw. von 2 v.H. auf 3 v.H. für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (§ 40 a Abs. 2 EStG)	ESt	100	43	43	14	90	38	39	13	100	43	43	14	100	43	43	14
21	Anhebung des Lohnsteuer-Pauschsatzes für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers zugunsten der Arbeitnehmer bei Anhebung des begünstigten Betrages von 2.400 DM auf 3.000 DM (§ 40 b EStG)	ESt	100	43	43	14	90	38	39	13	100	43	43	14	100	43	43	14
22	Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen (§§ 43 ff i.V.m. § 20 EStG) a) Ab 1988 Verdeutlichung der Steuererklärungspflicht und Verpflichtung der Kreditinstitute zum Hinweis auf die Steuerpflicht der Kapitalerträge b) Einführung einer Kapitalertragsteuer von 10 v.H. mit Abgeltungscharakter für Lebensversicherungserträge mit Ausnahme der rechnungsmäßigen Zinsen ab 1989 c) Einführung einer anrechenbaren Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v.H. auf Kapitalerträge (mit Ausnahme der Zinsen für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist) ab 1989 (die bisherige Kapitalertragsteuer von 25 v.H. auf Dividenden u.a. bleibt erhalten)	KapSt ESt Saldo	4.300 – 100 4.200*)	2.150 – 43 2.107	2.150 – 43 2.107	– – 14 14	4.100**) – 100 4.000	2.050 – 43 2.007	2.050 – 43 2.007	– 14 14	4.300 ± 0 4.300	2.150 – 2.150	2.150 – 2.150	– –	4.550 250 4.800	2.275 106 2.381	2.275 109 2.384	– 35 35

*) Einschließlich Mehreinnahmen aus Nacherklärungen
**) Aufkommen 1989: 3.400 Mio DM (Bund: 1.670 Mio DM).

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
23	Abschaffung der Preissteigerungsrücklage bei Einführung der Lifo-Bewertungsmethode (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG; § 74 EStDV)		– *)	–	–	–				–	–	–	–	–	–	–		–
24	Aufhebung des Bewertungsabschlags von bis zu 20 v.H. bei bestimmten Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. m EStG; § 80 EStDV)	GewSt	15	1	2	12	12	1	2	9	15	1	2	12	18	1	3	14
		ESt	9	4	4	1	6	2	3	1	9	4	4	1	12	5	5	2
		KSt	26	13	13	–	22	11	11	–	26	13	13	–	30	15	15	–
		zus.	50	18	19	13	40	14	16	10	50	18	19	13	60	21	23	16
25	Aufhebung der Sonderabschreibungen von 50 bzw. 30 v.H. über 5 Jahre für bestimmte Investitionen im Kohle- und Erzbergbau (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n EStG; § 81 EStDV)	GewSt	5	.	1	4	–	–	–	–	–	–	–	–	2	.	.	2
		ESt/KSt	15	7	7	1	–	–	–	–	–	–	–	–	8	4	4	.
		zus.	20	7	8	5	–	–	–	–	–	–	–	–	10	4	4	2
26	Auslaufen der Geltungsdauer für die erhöhten Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden zum 31.12.1991 hinaus (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q EStG; § 82 a EStDV)	ESt	400 **)	170	174	56		–	–		–	–	–	–	–	–	–	–
27	Auslaufen der Geltungsdauer der erhöhten Absetzungen für bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen zum 31.12.1991 hinaus (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. x EStG; § 82 g EStDV)	ESt	**1992** 5	2	2	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
28	Senkung der Abzugsbeträge bei der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer von 600 DM auf 300 DM je Kind (§ 51 a EStG)		. ***)	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Steuermehr- und Steuermindereinnahmen dürften sich weitgehend ausgleichen.
**) Ansatz eines mittleren Wertes der kumulierten Beträge.
***) Kirchensteuermehreinnahmen rd. 200 Mio DM

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	II. Körperschaftsteuer																	
29	Einschränkung der Steuerfreiheit der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen auf Genossenschaften mit begrenztem Tätigkeitsbereich; Aufhebung der Steuerfreiheit der Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind (§ 5 KStG, § 3 GewStG, § 3 VStG)	KSt	50	25	25	–	20	10	10	–	20	10	10	–	40	20	20	–
		VSt	15	–	15	–	–	–	–	–	15	–	15	–	20	–	20	–
		GewSt	35	3	5	27	10	1	1	8	10	1	1	8	30	2	4	24
		zus.	100*)	28	45	27	30	11	11	8	45	11	26	8	90	22	44	24
30	Aufhebung der Steuerfreiheit bestimmter Zusammenschlüsse von Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 5 KStG, § 3 GewStG, § 3 VStG)	KSt/VSt/GewSt	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.
31	Versagung des steuerlichen Verlustabzugs bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn eine Körperschaft ihre wirtschaftliche Identität ändert (sog. Mantelkauf) (§ 8 KStG, § 10 a GewStG)	KSt/GewSt	. [6]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Behandlung des Fremdkapitals, das zu mehr als 10 vH beteiligte Gesellschafter gegen Gewinnbeteiligung zur Verfügung stellen, als verdecktes Nennkapital — Gesellschafter-Fremdfinanzierung — (§ 8 a KStG, § 103 Abs. 1 BewG)	KapSt/KSt	200	100	100	–	–	–	–	–	150	75	75	–	200	100	100	–
		GewSt	70	5	10	55	–	–	–	–	50	4	7	39	70	5	10	55
		VSt	30	–	30	–	–	–	–	–	–	–	–	–	15	–	15	–
		zus.	300	105	140	55	–	–	–	–	200	79	82	39	285	105	125	55
33	Erweiterung des Verbots der Berücksichtigung ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (§ 26 Abs. 8 KStG, § 8 Nr. 10 GewStG)	KSt/GewSt	. [7]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Ansatz der Teilwerte

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	III. Gewerbesteuer																	
34	Einbeziehung der gewinn- und umsatzabhängigen Vergütungen in die Hinzurechnung der Zinsen zum Gewinn bei der Berechnung des Gewerbeertrags (§ 8 Nr. 1 GewStG)	GewErtrSt	90	6	13	71	70	5	10	55	90	6	13	71	110	8	15	87
		ESt	– 20	– 8	– 9	– 3	– 15	– 6	– 7	– 2	– 20	– 8	– 9	– 3	– 25	– 11	– 11	– 3
		KSt	– 20	– 10	– 10	–	– 15	– 7	– 8	–	– 20	– 10	– 10	–	– 25	– 12	– 13	–
		Saldo	50	– 12	– 6	68	40	– 8	– 5	53	50	– 12	– 6	68	60	– 15	– 9	84
35	Änderung der Sonderregelung für die Behandlung der Dauerschulden bei Kreditinstituten (§ 19 GewStDV)	GewSt	400	29	55	316	300	22	41	237	350	25	48	277	450	32	62	356
		KSt	– 200	– 100	– 100	–	– 150	– 75	– 75	–	– 175	– 87	– 88	–	– 225	– 112	– 113	–
		Saldo	200	– 71	– 45	316	150	– 53	– 34	237	175	– 62	– 40	277	225	– 80	– 51	356
	IV. Sondervorschriften																	
36	Absenkung des Sockelkürzungssatzes bei der Herstellerpräferenz von 3 bzw. 4 v.H. auf 2 bzw. 3 v.H., Umgestaltung des Präferenztarifs (§§ 1 und 1 a BerlinFG)	USt	120	78[4]	42	–	100	65	35	–	125	81	44	–	130	85	45	–
37	Wegfall der Abnehmerpräferenz für Röstkaffee und Kakaohalberzeugnisse, wenn Hersteller unter der Mindestwertschöpfungsquote von 10 v.H. liegen (§ 4 i.V.m. § 2 BerlinFG)	USt	40	26[4]	14	–	34	22	12	–	40	26	14	–	40	26	14	–
38	Anhebung des Rechnungszinsfußes für Pensionsrückstellungen in Berlin von 4 v.H. auf 5 v.H. (§ 13 a BerlinFG)	ESt/KSt/ VSt	70	35	35	–	–	–	–	–	30	15	15	–	70	35	35	–
39	Beschränkung der erhöhten Absetzungen von 75 v.H. für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Berlin auf neue Wirtschaftsgüter (§ 14 BerlinFG)	GewSt	35	3	5	27	–	–	–	–	–	–	–	–	30	2	4	24
		ESt	80	34	35	11	–	–	–	–	32	14	14	4	64	27	28	9
		KSt	35	18	17	–	–	–	–	–	8	4	4	–	30	15	15	–
		zus.	150	55	57	38	–	–	–	–	40	18	18	4	124	44	47	33

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.	insg.	davon: Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
40	Einschränkung der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG	ESt	140	60	61	19	14	6	6	2	140	60	61	19	140	60	61	19
		KSt	280	140	140	—	26	13	13	—	280	140	140	—	280	140	140	—
		zus.	420	200	201	19	40	19	19	2	420	200	201	19	420	200	201	19
41	Aufhebung des Investitionszulagengesetzes *)	ESt	400	170	174	56	40	17	17	6	400	170	174	56	400	170	174	56
		KSt	1.200	600	600	—	120	60	60	—	1.200	600	600	—	1.200	600	600	—
		zus.	1.600	770	774	56	160	77	77	6	1.600	770	774	56	1.600	770	774	56
42	Aufhebung des Auslandsinvestitionsgesetzes	GewSt	75	5	11	59	—	—	—	—	—	—	—	—	60	4	9	47
		ESt	35	15	15	5	—	—	—	—	15	6	7	2	30	13	13	4
		KSt	140	70	70	—	—	—	—	—	30	15	15	—	120	60	60	—
		zus.	250	90	96	64	—	—	—	—	45	21	22	2	210	77	82	51
	V. Übrige Steuerarten (einschl. Wohnungsbauprämie)																	
43	Aufhebung des Abzugs der Geschäftsguthaben der Genossen vom Betriebsvermögen der Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft und der kleinen Warengenossenschaften (§ 104 a BewG)	VSt	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—	2	—
		GewSt	3	.	1	2	3	.	1	2	3	.	1	2	3	.	1	2
		zus.	5	.	3	2	5	.	3	2	5	.	3	2	5	.	3	2
44	Aufhebung der Vermögensteuerfreiheit für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen (§ 117 Abs. 1 Nr. 1 BewG)	VSt	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—
45	Erweiterung des Eigenverbrauchstatbestandes bei Repräsentationsaufwendungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c UStG)	USt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" werden aufgestockt. Der Zonenranderlaß wird mit dem Ziel einer wirksameren Förderung überarbeitet.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
46	Aufhebung der mit 80 v.H. beginnenden degressiven Umsatzsteuerermäßigung für Kleinunternehmer mit Umsatz bis zu 60.000 DM; Anhebung der Umsatzsteuer-Freigrenze von 20.000 auf 25.000 DM (§ 19 UStG)	USt	150	98[4]	52	–	100	65	35	–	150	98	52	–	150	98	52	–
47	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen (§ 233 a AO)	USt	190	124[4]	66	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		GewSt	275	20	38	217	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		ESt	560	238	244	78	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		KSt	300	150	150	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		VSt	75	–	75	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		zus.	1.400	532	573	295	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
48	Beschränkung der Förderung der Vermögensbildung auf Produktivkapitalbeteiligungen und Bausparanlagen. Beibehaltung der Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine der Kreditinstitute sowie der übrigen Anlageformen im Anlagekatalog. Anhebung der Einkommensgrenzen auf 27.000 DM/54.000 DM (Led./Verh.) (5. VermBG)	ESt	580	246	253	81	590	251	257	82	590	251	257	82	570	242	249	79
49	Streichung der Einkommen- oder Körperschaftsteuerermäßigung von höchstens 3.000 DM für vermögenswirksame Leistungen, die von Kleinbetrieben erbracht werden (§ 15 5. VermBG)	ESt/KSt	250	110	110	30	–	–	–	–	–	–	–	–	250	110	110	30
50	Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes: Prämiensatzabsenkung auf 8 v.H., Fortfall der Kinderkomponenten, Einführung einer Einkommensgrenze von 27.000/54.000 DM (Led./Verh.), Mindestbetrag (Wohnungsbau-Prämiengesetz)	WoPr	110	110	–	–	–	–	–	–	110	110	–	–	150	150	–	–

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
51	Aufhebung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung für Wohnraum, der nach dem 31.12.1989 bezugsfertig wird (§ 82, §§ 92 a bis 94 Zweites Wohnungsbaugesetz) *). Gleichzeitig Anhebung des sog. Baukindergeldes von 600 DM auf 750 DM (§ 34 f EStG)	GrSt ESt	500 **) – 160 **)	– – 68	44 – 70	456 – 22	– –				100 40	 – 17	9 – 17	91 – 6	200 – 80	– – 34	17 – 35	183 – 11
	VI. Maßnahmen durch Änderung der Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsanweisungen																	
52	Anhebung des Regelsatzes für die private Pkw-Nutzung auf 30 v.H. bis 35 v.H. (Abschnitt 118 EStR)	USt GewSt ESt	24 20 56	16[4] 1 24	8 3 24	– 16 8	– – –			– – –	3 – 7	2 – 3	1 – 3	– – 1	25 16 64	16 1 27	9 2 28	– 13 9
		zus.	100	41	35	24	–			–	10	5	4	1	105	44	39	22
53	Aufhebung des Zukunftssicherungs-Freibetrags von 312 DM für freiwillige Vorsorgeleistungen des Arbeitgebers zugunsten eines Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 LStDV)	ESt	400	170	174	56	360	153	157	50	400	170	174	56	400	170	174	56
54	Aufhebung des Essensfreibetrags von 1,50 DM bei unentgeltlicher oder verbilligter Abgabe einer Mahlzeit an einen Arbeitnehmer (Abschnitt 19 LStR) ***)	USt ESt	100 900	65[4] 383	35 392	– 125	85 800	55 340	30 349	– 111	100 900	65 383	35 392	– 125	100 900	65 383	35 392	– 125
		zus.	1.000	448	427	125	885	395	379	111	1.000	448	427	125	1.000	448	427	125
55	Aufhebung der steuerlichen Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten	GewSt KSt VSt	160 390 15	11 195 –	22 195 15	127 – –	160 390 15	11 195 –	22 195 15	127 – –	160 390 15	11 195 –	22 195 15	127 – –	160 390 15	11 195 –	22 195 15	127 – –
		zus.	565	206	232	127	565	206	232	127	565	206	232	127	565	206	232	127

*) Wegfall der Gebührenfreiheit für den bisher steuerbegünstigten Wohnungsbau; Mehreinnahmen an Gerichtsgebühren von jährlich ca. 200 Mio DM.
**) Ansatz eines mittleren Wertes der kumulierten Beträge.
***) Außerdem Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung mit einem festen Pauschsteuersatz von 25 v.H. (§ 40 EStG)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer-art	Steuermehreinnahmen in Mio DM															
			Entstehungsjahr 1990 [1]				Rechnungsjahre [2]											
							1990				1991				1992			
			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:			insg.	davon:		
				Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.		Bd.	Ld. [3]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	VII. Maßnahmen, die durch Befristung auslaufen *)																	
56	Auslaufen der Geltungsdauer der erhöhten Absetzungen für dem Umweltschutz dienende Wirtschaftsgüter zum 31.12.1990 (§ 7 d EStG) **)		1991															
		GewSt	200	15	27	158	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
		ESt	100	43	43	14	–	–	–	–	–	–	–	–	40	17	17	6
		KSt	400	200	200	–	–	–	–	–	–	–	–	–	80	40	40	–
		zus.	700	258	270	172	–	–	–	–	–	–	–	–	120	57	57	6
57	Auslaufen der Geltungsdauer des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrags zum 31.12.1990 (§ 24 b EStG)		1991															
		ESt	50	21	22	7	–	–	–	–	–	–	–	–	20	8	9	3
58	Auslaufen der Geltungsdauer für die Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, zum 31.12.1989 (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. u, § 82 d EStDV)	GewSt	65	5	9	51	–	–	–	–	–	–	–	–	50	4	7	39
		ESt	25	11	11	3	–	–	–	–	–	–	–	–	20	8	9	3
		KSt	135	67	68	–	–	–	–	–	–	–	–	–	130	65	65	–
		zus.	225	83	88	54	–	–	–	–	–	–	–	–	200	77	81	42
59	Auslaufen der Geltungsdauer der Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für Wasserkraftwerke zum 31.12.1990 (VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26.10.1944 i.V.m. Artikel 14 StÄndG 1977 vom 16.8.1977)		1991															
		KSt	2	1	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	1	1	–
		VSt	1	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	1	–
		GewSt	2	•	•	2	–	–	–	–	–	–	–	–	2	•	•	2
		zus.	5	1	2	2	–	–	–	–	–	–	–	–	5	1	2	2
	Gesamtsumme (lfd. Nr. 1 — 59)		18.901	7.947	8.030	2.924	10.920	4.806	4.837	1.277	14.758	6.561	6.499	1.698	16.695	7.287	7.237	2.171

*) In der Finanzplanung ist bereits berücksichtigt, daß das Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder und der Freibetrag nach § 14 a Abs. 5 EStG nicht über den 31.12.1988 hinaus verlängert werden.

**) Das entsprechende KfW-Förderprogramm soll verbessert werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 EStG):

Die Änderung folgt aus dem vorgesehenen Wegfall des Altersfreibetrags nach § 32 Abs. 8 EStG.

Zu Nummer 2 (§ 3 EStG):

Zu Buchstabe a (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Die Aufhebung der Steuerbefreiung für Dienst- und Anwärterbezüge, die für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Mutterschaftsgeld gezahlt werden, trägt der Rechtsänderung Rechnung, die durch die Verordnung über den Erziehungsurlaub vom 17. Dezember 1985 eingetreten ist. Durch die genannte Verordnung ist § 4a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, wonach für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Dienst- und Anwärterbezüge als Mutterschaftsgeld weiter zu gewähren waren, aufgehoben worden.

Zu Buchstabe b (§ 3 Nr. 11 EStG)

Die Anfügung des Satzes dient der Klarstellung und Festschreibung einer steuerlichen Behandlung, die die Finanzverwaltung beispielsweise hinsichtlich der öffentlichen Studienbeihilfen in Anlehnung an die Einschränkung bei der Steuerbefreiung von Stipendien (§ 3 Nr. 44 Buchstabe b EStG) bis 1973 praktizierte. Dieser Verwaltungspraxis wurde durch mehrere Urteile des Bundesfinanzhofs im Jahre 1973 (BStBl 1973 II S. 734, 736, 848) die Grundlage entzogen. Die Folge war eine Ungleichbehandlung von Studienbeihilfen nach § 3 Nr. 11 EStG und Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG. Durch die Aufnahme der Einschränkung des § 3 Nr. 44 Buchstabe b EStG in § 3 Nr. 11 EStG wird dieser Zustand beseitigt. Die Maßnahme dient der Steuergerechtigkeit.

Zu Buchstabe c (§ 3 Nr. 13 EStG)

Die in dieser Vorschrift bisher geregelte Steuerfreiheit von Reisekostenvergütungen und Umzugskostenvergütungen aus öffentlichen Kassen beruht im wesentlichen auf der Erwägung, daß diese Vergütungen zur Abgeltung dienstlich veranlaßter Aufwendungen gezahlt werden, auf deren steuerliche Wertung im Einzelfall verzichtet werden kann, weil die Zahlungen auf Grund einer gesetzlichen Regelung geleistet werden und dadurch schon von vornherein dem Grunde und der Höhe nach begrenzt sind. Bei der Anwendung dieser Vorschrift hält sich die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Begriffsabgrenzungen in den Reise- und Umzugskostengesetzen (vgl. BFH-Urteile vom 16. Juli 1971, BStBl II S. 772, und vom 15. Oktober 1982, BStBl 1983 II S. 75). Dies bedeutet, daß Vergütungen nach der Trennungsgeldverordnung vom 20. Mai 1986 (BGBl. I S. 744) und nach entsprechenden Rechtsvorschriften der Länder nicht nach § 3 Nr. 13 EStG steuerfrei gezahlt werden könnten. Es sind jedoch keine Gesichtspunkte erkennbar, die eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Trennungsgelder gegenüber den Reisekosten- und den Umzugskostenvergütungen rechtfertigen könnten. Aus diesem Grunde sind schon bisher stets die Trennungsgelder ebenso wie die Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen steuerfrei gezahlt worden. Durch die Ergänzung des § 3 Nr. 13 EStG soll diese Praxis nunmehr auf eine einwandfreie Rechtsgrundlage gestellt werden.

Zu Buchstabe d (§ 3 Nr. 15 EStG)

Bisher sind nach dieser Vorschrift Heiratsbeihilfen und Geburtsbeihilfen, die vom Arbeitgeber in Form von Bar- oder Sachbezügen gewährt werden, steuerfrei, soweit die Heiratsbeihilfe 700 DM und die Geburtsbeihilfe je Kind 500 DM nicht übersteigt. Durch die Neufassung der Vorschrift werden die beiden Freibeträge zur Rechtsvereinfachung auf 700 DM vereinheitlicht.

Zu Buchstabe e (§ 3 Nr. 16 EStG)

Die Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift ist bisher auf Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen im privaten Dienst beschränkt. Entsprechend der Ausweitung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 13 EStG für den öffentlichen Dienst sollen nunmehr auch Vergütungen für Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung in die Steuerbefreiung einbezogen werden. Dabei gilt allgemein eine Begrenzung der steuerfreien Vergütungen nach der Höhe der beruflich veranlaßten Mehraufwendungen; besondere Begrenzungen sollen wie im Werbungskostenbereich für den Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen und bei Fahrtkosten für Familienheimfahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug gelten.

Mit der Erweiterung der Steuerfreiheit auf die Vergütungen für Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung wird gleichzeitig eine abschließende Regelung des steuerfreien Werbungskostenersatzes getroffen. Weitergehende Verwaltungsregelungen über die Steuerbefreiung von Werbungskostenersatzleistungen sollen ab 1990 nicht fortgeführt werden, weil sie bei der vorgesehenen Anhebung und Umgestaltung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM zu einem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM zu einer nicht vertretbaren Begünstigung derjenigen Arbeitnehmer führen würden, denen die Werbungskosten vom Arbeitgeber im vollem Umfang ersetzt werden.

Zu Buchstabe f (§ 3 Nr. 25 EStG)

Entschädigungen nach dem Bundesseuchengesetz sind bisher schon aus Billigkeitsgründen nicht der Besteuerung unterworfen worden. Ihre teilweise Ein-

beziehung in den Progressionsvorbehalt (vgl. § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e EStG) macht eine förmliche Steuerfreistellung erforderlich.

Zu Buchstabe g (§ 3 Nr. 51 EStG)

Die Änderung dieser Bestimmung enthält eine Verdoppelung des sog. Trinkgeldfreibetrags auf 2400 DM. Mit dieser Verdoppelung sollen eine spürbare Vereinfachung erzielt und kleinliche Streitigkeiten im Besteuerungsverfahren vermieden werden. Die „Trinkgeldberufe" erhalten insoweit auch eine Gleichstellung mit den Empfängern von Belegschaftsrabatten (vgl. § 8 Abs. 3 EStG).

Zu Buchstabe h (§ 3 Nr. 53 EStG)

Die Steuerbefreiungsvorschrift wird aufgehoben, weil alle Pfandbriefe und Kommunalobligationen der bezeichneten Art zwischenzeitlich eingelöst worden sind.

Zu Buchstabe i (§ 3 Nr. 55 EStG)

Zinsen auf Erstattungen von Personensteuern sollen steuerfrei gestellt werden. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Zinsen auf geschuldete Steuern dieser Art nicht als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abgezogen werden können (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG).

Zu Buchstabe j (§ 3 Nr. 61 EStG)

Das Zitat wird an eine zwischenzeitliche Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes angepaßt.

Zu Buchstabe k (§ 3 Nr. 63 EStG)

Auf Grund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 21. August 1985 (BStBl 1986 II S. 64) ist Arbeitslohn, der auf Dienstreisen in die Deutsche Demokratische Republik oder nach Berlin (Ost) entfällt, auch dann nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer täglich zu seiner Wohnung in Berlin (West) zurückkehrt und er solche Dienstreisen beinahe an jedem Arbeitstag unternimmt. In einer großen Zahl derartiger Fälle sind die Steuerbehörden im anderen Teil Deutschlands aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage, eine Einkommensbesteuerung durchzuführen. Das Einkommen der betroffenen Steuerpflichtigen bleibt also im Ergebnis zu einem großen Teil insgesamt steuerlich unbelastet.

Diesen unbefriedigenden Zustand soll die Änderung des § 3 Nr. 63 EStG dadurch beseitigen, daß die im anderen Teil Deutschlands bezogenen Einkünfte im Inland künftig nur noch dann steuerfrei bleiben, wenn sie im anderen Teil Deutschlands zur Einkommensteuer oder zu einer der Einkommensteuer entsprechenden Steuer tatsächlich herangezogen werden.

Zu Nummer 3 (§ 3b EStG)

Lohnzuschläge wegen Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Bestandteile des Arbeitseinkommens. Sie gehören deshalb grundsätzlich ebenso zur Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer wie das Einkommen, das z.B. Gewerbetreibende oder Freiberufler durch Arbeit an Sonntagen und Feiertagen oder durch Nachtarbeit erzielen. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit der Arbeitnehmer sowohl im öffentlichen Bereich (z.B. im Gesundheits-, Sozial- und Verkehrsbereich) als auch im privaten Bereich (z.B. in Druckereibetrieben) nicht nur unvermeidbar ist, sondern daß an dieser Arbeit auch ein Allgemeininteresse besteht. Aus diesem Grunde sind die Lohnzuschläge bereits seit langem unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gestellt. Die Steuerfreiheit soll im Kern auch beibehalten werden.

Bisher bestehen jedoch hinsichtlich des Umfangs der Steuerfreiheit Unterschiede je nachdem, ob und in welcher Höhe Lohnzuschläge gesetzlich geregelt oder tarifvertraglich festgelegt sind oder nicht. Diese unterschiedliche Behandlung widerspricht dem Grundsatz der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Sie ist deshalb verfassungsrechtlich bedenklich.

Mit der Neufassung des § 3b EStG wird in Absatz 1 vorgeschlagen, die Steuerfreiheit der Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit für alle Bereiche einheitlich zu begrenzen. Dabei wird die Steuerfreiheit bei Sonn- und Feiertagsarbeit in Anlehnung an die Vom-Hundert-Sätze der Lohnzuschläge zum Grundlohn begrenzt, die nach geltendem Recht in Absatz 2 für nicht gesetzlich geregelte oder tarifvertraglich vereinbarte Lohnzuschläge festgelegt sind. Die Einbeziehung der Arbeitszeit ab 14.00 Uhr am 24. und 31. Dezember in die begünstigte Zeit entspricht der bisherigen steuerlichen Praxis bei den tariflich geregelten Zuschlägen und wird nunmehr allgemein vorgesehen. Bei der Nachtarbeit wird aus Gründen der Rechtsvereinfachung die bisherige Unterscheidung zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Nachtarbeit aufgegeben und der Zuschlag auf einheitlich 25 v. H. festgelegt.

In Absatz 2 werden die Bemessungsgrundlagen für die steuerfreien Zuschläge bestimmt. Dabei werden die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 3 inhaltlich unverändert übernommen. Sie sollen nunmehr auch dann gelten, soweit in Gesetzen oder in Tarifverträgen abweichende Regelungen getroffen sind.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5 EStG):

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Der Abzug von betrieblich veranlaßten Bewirtungskosten bei der steuerlichen Gewinnermittlung wird

auf 80 v. H. der Aufwendungen begrenzt, die nach geltendem Recht abgezogen werden dürfen. § 4 Abs. 5 EStG enthält heute schon verschiedene Beschränkungen des Abzugs von Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren. Mit der vorgesehenen Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs von Bewirtungskosten auf 80 v. H. des bisher abziehbaren Aufwands wird dem Umstand Rechnung getragen, daß durch die Bewirtung die Lebensführung der daran teilnehmenden Personen berührt ist.

Die bestehenden gesetzlichen Nachweispflichten werden erleichtert. Ort, Tag und Höhe der Aufwendungen brauchen auf dem amtlichen Vordruck zum Nachweis der Bewirtungskosten nicht mehr angegeben zu werden, wenn die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden hat, weil sich diese Angaben dann aus der Rechnung ergeben.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Seit 1975 ist die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen und bei doppelter Haushaltsführung auf bis zu 140 v. H. der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes begrenzt. Die steuerlichen Höchstbeträge müssen bisher durch Rechtsverordnung (§§ 8, 8a EStDV) bestimmt werden. Jede Änderung der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes erfordert deshalb bisher die Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung. Von dem Spielraum, unter 140 v. H. der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes zu bleiben, hat der Verordnungsgeber in der Vergangenheit praktisch keinen Gebrauch gemacht. Die Änderung sieht deshalb vor, die Höchstgrenze für die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der genannten Verpflegungsmehraufwendungen im Einkommensteuergesetz auf 140 v. H. der höchsten Tagegelder des Bundesreisekostengesetzes festzulegen. Eine gleichlautende Änderung enthält § 9 Abs. 4 EStG für die nichtbetrieblichen Einkünfte.

Zu Nummer 5 (§ 5 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der in § 5 Abs. 1 EStG neu eingefügte Satz 2 verdeutlicht den allgemeinen Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz bei Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechten. Dies hat insbesondere Bedeutung für die Fälle der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit.

Mit Urteil vom 24. April 1985 (BStBl 1986 II S. 324) hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß es einen allgemeinen Grundsatz, wonach Steuervergünstigungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn in der Handelsbilanz entsprechend bilanziert werde, nicht gebe. Auf Grund dieser Entscheidung konnte bei abnutzbarem Anlagevermögen nach der Inanspruchnahme von Abschreibungsvergünstigungen (steuerrechtliche Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen u.ä.) in der Handelsbilanz zugeschrieben werden, ohne daß dadurch die Behandlung bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung berührt wurde. Wegen des uneingeschränkten Wertzusammenhangs nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG a.F. war weder eine Gewinnerhöhung durch Zuschreibung in der Steuerbilanz möglich, noch konnte die Abschreibungsvergünstigung nach § 175 AO rückwirkend versagt werden. Es bestand danach bei Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, Abschreibungsvergünstigungen, die die Unternehmenssubstanz stärken sollten, entgegen dem Gesetzeszweck über Ausschüttungen den Gesellschaftern gutzubringen.

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz wurde dieser Gestaltung mit einem neuen Absatz 3 in § 6 EStG dadurch entgegengewirkt, daß der Grundsatz des uneingeschränkten Wertzusammenhangs aufgelockert wurde. Der Steuerpflichtige wurde damit bei Zuschreibungen in der Handelsbilanz zu entsprechenden Gewinnerhöhungen in seiner steuerrechtlichen Gewinnermittlung gezwungen. Für steuerfreie Rücklagen wurde eine ausdrückliche allgemeine gesetzliche Regelung, die die Bildung eines entsprechenden Passivpostens (Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3 HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes) in mindestens gleicher Höhe vorschrieb, um die Bindung der Mittel im Unternehmen zu gewährleisten, nicht getroffen. Die Bildung des Sonderpostens schien nach damals vorherrschender Auffassung (vgl. z.B. BMF-Schreiben vom 23. Juli 1982 — IV B 1 — S 2176 — 8/82 II — zur Rücklage nach § 52 Abs. 5 Satz 3 EStG in der Fassung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981, DB 1982 S. 1700) bereits nach den allgemeinen Grundsätzen, die die einheitliche Ausübung von Ansatzwahlrechten in Handels- und Steuerbilanz verlangten (BFH-Urteil vom 25. April 1985, BStBl 1986 II S. 350), gesichert.

Die auf Abschreibungsvergünstigungen beschränkte gesetzliche Regelung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit ist teilweise so aufgefaßt worden, daß die umgekehrte Maßgeblichkeit nach dem Willen des Gesetzgebers bei steuerfreien Rücklagen nicht gelten solle. Dieses Verständnis bedeutet, daß abweichend von der Rechtsauffassung vor Geltung des § 6 Abs. 3 EStG grundsätzlich eine steuerfreie Rücklage auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn kein entsprechender Sonderposten mit Rücklageanteil in die Handelsbilanz eingestellt wird.

Um im Interesse der Rechtssicherheit Zweifel an der Geltung der sog. umgekehrten Maßgeblichkeit künftig auch für die steuerfreien Rücklagen auszuschließen, wird die bisherige Regelung in § 6 Abs. 3 EStG aufgehoben und die einheitliche Ausübung von (Ansatzoder Bewertungs-)Wahlrechten gesetzlich in § 5 EStG für Bilanzstichtage vom 31. Dezember 1988 an (vgl. Nummer 69 Buchstabe e = § 52 Abs. 5 EStG) umfassend vorgeschrieben. Gleichzeitig wird der Grundsatz des uneingeschränkten Wertzusammenhangs für abnutzbares Anlagevermögen in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG aufgehoben; an seine Stelle tritt die

Begrenzung der Zuschreibungsmöglichkeit auf die Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG. Eine Ausnahme ist entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis (Abschnitt 228 Abs. 5 EStR) für die Preissteigerungsrücklage vorgesehen, da auch ohne den Sonderposten mit Rücklageanteil in der handelsrechtlichen Jahresbilanz eine entsprechende Wirkung auf den Jahresüberschuß durch die im Handelsrecht umfassend zugelassene Bewertung des Vorratsvermögens nach der sog. Lifo-Methode erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 — neu —)

Die Gesetzesänderung stellt sicher, daß Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen nur gebildet werden können, soweit der Berechtigte in jedem Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses vor Erreichen des Jubiläums bereits am Bilanzstichtag einen Anspruch auf die Zuwendung besitzt. Rückstellungen für Zuwendungen, die dem Berechtigten nur zustehen, wenn das Dienstverhältnis nicht vor dem Jubiläum endet, sollen entgegen der Änderung der Rechtsprechung durch das BFH-Urteil vom 5. Februar 1987 (IV R 71/84) nicht mit steuerlicher Wirkung zugelassen werden. Der steuerliche Gewinn soll nicht durch Rückstellungen für Verpflichtungen gemindert werden, deren — unter Umständen in sehr ferner Zukunft liegende — Verwirklichung im Einzelfall zweifelhaft ist und die sich deshalb wirtschaftlich nicht den vorangegangenen Wirtschaftsjahren zuordnen lassen.

Um Nachweisprobleme zu vermeiden, darf eine Rückstellung für Jubiläumszuwendungen nur gebildet werden, soweit die Verpflichtung in schriftlicher Form vorliegt.

Die Beschränkung der Rückstellungsmöglichkeit für die Verpflichtung zur Leistung einer Jubiläumszuwendung soll nicht rückwirkend, sondern erst für die Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 30. Dezember 1988 enden. Der Gewinn, der durch eine einmalige Auflösung der bisher mit steuerlicher Wirkung gebildeten Rückstellungen entstünde, kann nach der vorgesehenen Übergangsregelung (vgl. Nummer 69 Buchstabe e = § 52 Abs. 6 EStG) auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Zu Nummer 6 (§ 6 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Auf die Einzelbegründung zur Änderung von § 5 Abs. 1 EStG (Nummer 5 Buchstabe a) wird hingewiesen.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung sieht vor, die handelsrechtlich nach § 256 HGB zulässige sog. Lifo-Methode für die Bewertung des Vorratsvermögens auch ertragsteuerrechtlich allgemein anzuerkennen. Die Bewertungsmethode unterstellt, daß die zuletzt angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zuerst wieder veräußert oder verbraucht werden (last in — first out).

Nach geltendem Recht werden Bewertungsverfahren, die bestimmte Verbrauchs- oder Veräußerungsfolgen des Vorratsvermögens unterstellen, für das Steuerrecht grundsätzlich nicht zugelassen. Gleichartige Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht für jedes einzelne Wirtschaftsgut feststellbar sind, müssen vielmehr nach dem gewogenen Mittel der im Laufe des Wirtschaftsjahrs erworbenen und ggf. zu Beginn des Wirtschaftsjahrs vorhandenen Wirtschaftsgüter bewertet werden (Durchschnittsbewertung). Bei Preissteigerungen führt die Durchschnittsbewertung zur Entstehung sog. Scheingewinne, deren Besteuerung zur Folge haben kann, daß die Wiederbeschaffung verbrauchter Vorräte nicht mehr aus den Erlösen finanzierbar ist und die Vorratshaltung deshalb eingeschränkt werden muß (Substanzbesteuerung). Zur Vermeidung derartiger Scheingewinne darf der buchführende Gewerbetreibende eine den Gewinn mindernde Rücklage (Preissteigerungsrücklage, § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG i.V.m. § 74 EStDV) bilden.

Das Problem der Scheingewinnbesteuerung ist durch die Preissteigerungsrücklage für den Fall lang anhaltender Preissteigerungen nicht gelöst worden, da die Rücklage spätestens nach 6 Jahren gewinnerhöhend aufgelöst werden muß. Für bestimmte Edelmetalle und Kupfer wurde die Lifo-Methode daher auch für das Steuerrecht bereits in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe z EStG i.V.m. § 74a EStDV zugelassen. Die mit der Gesetzesänderung vorgesehene allgemeine Einführung der Lifo-Methode im Steuerrecht soll dem Problem der Scheingewinnbesteuerung auch bei anderen Wirtschaftszweigen abhelfen. Mit der allgemeinen Zulassung der Lifo-Methode im Steuerrecht wird darüber hinaus eine weitere Angleichung an das Handelsrecht erreicht. Um sicherzustellen, daß ein Wechsel in die weiterhin zulässige Durchschnittsbewertung nicht willkürlich möglich ist, soll ein Methodenwechsel von der Zustimmung des Finanzamts abhängig gemacht werden. Auf das Instrument der Preissteigerungsrücklage und die Sonderregelung der Lifo-Methode für bestimmte Edelmetalle und Kupfer kann mit der allgemeinen Einführung der Lifo-Bewertung im Steuerrecht verzichtet werden.

Die allgemeine Einführung der Lifo-Bewertung im Steuerrecht wird nicht rückwirkend zugelassen, sie kann vielmehr erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1989 enden. Um zu verhindern, daß der Vorratsbestand am Schluß des Wirtschaftsjahrs, das der erstmaligen Anwendung der Lifo-Methode vorangeht, nach seiner Zugangsfolge zurückverfolgt wird, wird dieser Vorratsbestand mit seinem Durchschnittswert als erster Zugang des neuen Wirtschaftsjahres fingiert. Eine „Übertragung" noch nicht aufgelöster Preissteigerungsrücklagen — nach dem Vorbild des § 84 Abs. 4a EStDV — ist nicht vorgesehen; vielmehr sollen diese Rücklagen im Rahmen der bisher zulässigen Frist weitergeführt werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Auf die Einzelbegründung zur Änderung des § 5 Abs. 1 EStG (Nummer 5 Buchstabe a) wird hingewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 6b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) ist die Begünstigung von Gewinnen aus den durch § 6b EStG erfaßten Veräußerungsvorgängen mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie von Gebäuden auf 80 v. H. begrenzt worden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht vor, Veräußerungsgewinne ab 1990 (vgl. Nummer 69 Buchstabe h) mit 50 v. H. zu begünstigen, soweit bisher bereits eine Beschränkung auf 80 v. H. vorgesehen ist. Ebenso wie die Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden sowie Gebäuden sollen allerdings die mit dem Verkauf von Grund und Boden zusammenhängenden Gewinne aus der Veräußerung von Aufwuchs auf oder Anlagen im Grund und Boden statt wie bisher mit 80 v. H. ab 1990 (vgl. Nummer 69 Buchstabe h) in vollem Umfang begünstigt werden.

Doppelbuchstaben bb und cc

Die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen auf erworbene Kapitalanteile zu übertragen, ist ab 1990 (vgl. Nummer 69 Buchstabe h) nicht mehr vorgesehen. Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen können jedoch weiterhin auf erworbene abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude übertragen werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung fördert also gezielt die Wiederanlage von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanteilen in abnutzbares Sachanlagevermögen. Dies konnte bisher nur im Rahmen des Verfahrens zur Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit des Beteiligungserwerbs sichergestellt werden. Gleichzeitig wird damit das aufwendige Bescheinigungsverfahren entbehrlich, das wegen der Vielzahl der beteiligten Behörden stets längere Zeit in Anspruch nahm und dessen Erfolg von den Antragstellern nicht abzuschätzen war. Der Änderungsvorschlag ist deshalb auch ein Beitrag zur Vereinfachung des Steuerrechts.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Eine Rücklage ist nach Absatz 3 Satz 6 EStG nur zulässig, wenn in der handelsrechtlichen Jahresbilanz ein entsprechender Passivposten in mindestens gleicher Höhe ausgewiesen wird. Diese Voraussetzung ergibt sich nunmehr bereits aus dem in § 5 Abs. 1 EStG neu anzufügenden Satz 2, der die sog. umgekehrte Maßgeblichkeit allgemein regelt (vgl. Nummer 5 Buchstabe a). Die Sondervorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Aufhebung des § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG.

Zu Nummer 8 (§ 8 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Ziel der vorgesehenen Änderung ist es, die Anwendbarkeit der Vorschrift, die die einkommensteuerliche Bewertung von nicht in Geld bestehenden Einnahmen regelt, zu verbessern. Einerseits sollen für die Bewertung nicht die üblichen Mittelpreise, sondern die üblichen Endpreise zugrunde gelegt werden. Damit wird klargestellt, daß nicht etwa ein Durchschnittsbetrag ermittelt werden muß, sondern der tatsächliche Preis, der üblicherweise im allgemeinen Geschäftsverkehr vom Letztverbraucher gefordert wird. Andererseits soll anstelle des Verbrauchsorts künftig der Abgabeort maßgebend sein. Durch diese Änderung wird insbesondere sichergestellt, daß Sachbezüge aus einem Dienstverhältnis einheitlich nach den Verhältnissen an dem Ort bewertet werden können, an dem der Arbeitgeber diese Sachbezüge seinen Arbeitnehmern verschafft.

Doppelbuchstabe bb (Sätze 3 und 4)

Durch den neuen Satz 3 sollen die sozialversicherungsrechtlichen Sachbezugswerte für die Besteuerung auch auf die nicht sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ausgedehnt werden. In diesen Fällen sollen die amtlichen Sachbezugswerte steuerlich nur dann nicht maßgebend sein, wenn sie für die in Betracht kommenden Sachbezüge offensichtlich unzutreffend sind. Dies gilt z.B. für die Überlassung einer repräsentativen Wohnung an ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft.

Satz 4 übernimmt das bisher auf § 3 Abs. 2 LStDV gestützte Verfahren, bei Bedarf für bestimmte Sachbezüge steuerliche Durchschnittswerte festzusetzen. Die Festsetzung dieser Durchschnittswerte soll jedoch künftig von der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen abhängig gemacht werden, um einheitliche Maßstäbe im Bundesgebiet zu gewährleisten. Aus dem gleichen Grunde soll die Festsetzung der Durchschnittswerte auch nicht mehr den Oberfinanzdirektionen übertragen werden können.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift enthält eine grundlegende Neuregelung der steuerlichen Behandlung von Belegschaftsrabatten. Ziel dieser Neuregelung ist die Verbesse-

rung der steuerlichen Gerechtigkeit und die Herstellung von Rechtssicherheit, weil die in diesem Bereich bisher bestehenden Verwaltungsregelungen keine eindeutigen Rechtsgrundlagen haben.

Die bisherige Steuerfreiheit von Belegschaftsrabatten ist mit dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nur schwer zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Preisvorteile für den einzelnen Arbeitnehmer absolut und im Verhältnis zu seinem Barlohn erhebliches Gewicht haben, wie z.B. bei den sog. Jahreswagen in der Automobilindustrie.

Andererseits bereitet die vollständige und zutreffende steuerliche Erfassung der Preisvorteile erhebliche Schwierigkeiten. Es ist daher notwendig und zweckmäßig, die Besteuerung von Belegschaftsrabatten durch einen Freibetrag auf die Fälle zu beschränken, in denen der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zum steuerlichen Ergebnis vertretbar ist. Ein Freibetrag von 2400 DM wird diesem Ziel gerecht.

Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens soll außerdem beitragen, daß der Bewertung der Preisvorteile nicht die üblichen Endpreise, sondern die im allgemeinen Geschäftsverkehr von fremden Letztverbrauchern, die nicht Groß- oder Dauerkunden sind, tatsächlich vom Arbeitgeber geforderten Endpreise zugrunde gelegt werden. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber seine Waren oder Dienstleistungen nicht fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet, sollen die Endpreise seines nächstansässigen Abnehmers maßgebend sein. In diesen Fällen wird dem Arbeitgeber zugemutet, sich insoweit über die Endpreise seiner Waren zu unterrichten. Etwaige Bewertungsungenauigkeiten sollen dadurch ausgeglichen werden, daß in jedem Falle ein Preisabschlag von 3 v. H. gemacht werden kann. Darüber hinausgehende Bewertungsungenauigkeiten werden durch den vorgesehenen Rabattfreibetrag von 2400 DM abgegolten.

Die Regelung soll nicht gelten für Waren und Dienstleistungen, die nicht im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden. Es sollen weder Arbeitnehmer von Konzerngesellschaften noch ein überbetrieblicher Belegschaftshandel steuerlich begünstigt werden.

Im übrigen bleibt den Arbeitgebern die Möglichkeit erhalten, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Waren und Dienstleistungen pauschal zu versteuern. Dabei sollen wie bisher der übliche Endpreis, ein amtlicher Sachbezugswert oder ein amtlich festgesetzter Durchschnittswert zugrunde gelegt und die geldwerten Vorteile nicht um den Rabattfreibetrag gemindert werden.

Zu Nummer 9 (§ 9 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Nummer 4)

Der Kilometer-Pauschbetrag wird von 0,36 DM auf 0,50 DM je Entfernungskilometer angehoben. Diese Anhebung kommt insbesondere Arbeitnehmern zugute, die weite Entfernungen zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben und auf die Benutzung eines eigenen Pkw zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angewiesen sind. Ebenso wird der Kilometer-Pauschbetrag bei der Benutzung eines Motorrads oder Motorrollers von 0,16 DM auf 0,22 DM angehoben. Des weiteren wird klargestellt, daß auch bei Benutzung eines überlassenen (geleasten) Pkw nur der Kilometer-Pauschbetrag zur Anwendung kommt. Bei mehreren Wohnungen werden Fahrten zu der weiter entfernt liegenden Wohnung — wenn keine doppelte Haushaltsführung vorliegt — nur noch dann steuerlich als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt, wenn die weiter entfernt liegende Wohnung nicht nur gelegentlich genutzt wird und den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers darstellt.

Der Kilometer-Pauschbetrag gilt zukünftig auch dann, wenn arbeitstäglich zusätzliche Fahrten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich sind. Soweit zusätzliche Fahrten wegen Unterbrechung der Arbeitszeit um mindestens 4 Stunden durchgeführt werden, wird eine Verwaltungsregelung in das Gesetz übernommen.

Doppelbuchstabe bb (Nummer 5)

Es handelt sich um Anpassungen an die Änderungen in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG.

Doppelbuchstabe cc (Nummer 6)

Die Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG auf Arbeitsmittel, die bisher im wesentlichen durch Abschnitt 30 Abs. 3 LStR aus Vereinfachungsgründen zugelassen war, wird nunmehr gesetzlich verankert. Gleichzeitig wird klargestellt, daß im übrigen bei der Ermittlung der abziehbaren Aufwendungen für Arbeitsmittel die in Nummer 7 genannten Vorschriften über die Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung zu beachten sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Zu Buchstabe c (Absatz 3a)

Die Vorschrift enthält die Einführung eines Arbeitszimmer-Pauschbetrags von 800 DM jährlich für Arbeitnehmer, der einerseits der Steuervereinfachung und andererseits einer sachgerechten Begrenzung des Werbungskostenabzugs dienen soll. Der Neuregelung liegt die Erfahrung zugrunde, daß die Ermittlung der mit einem häuslichen Arbeitszimmer verbundenen Aufwendungen häufig schwierig ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen sich das Arbeitszimmer in einer Mietwohnung oder in einem voll

selbstgenutzten Haus befindet, weil in diesen Fällen die Aufwendungen nur wegen der steuerlichen Berücksichtigung des Arbeitszimmers festgestellt werden müssen.

Mit dem Arbeitszimmer-Pauschbetrag von 800 DM sollen die tatsächlichen Aufwendungen abgegolten werden, so daß künftig Auseinandersetzungen über die Höhe der abziehbaren Aufwendungen ausgeschlossen sind. Die Regelung soll auf Arbeitnehmer beschränkt sein, die einen ausreichenden Arbeitsplatz außerhalb des häuslichen Bereichs kostenlos zur Verfügung haben. Entscheiden sie sich gleichwohl für die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers, so werden hierfür regelmäßig auch private Überlegungen mitbestimmend sein, soweit nicht sogar ein häusliches Arbeitszimmer überwiegend aus steuerlichen Gründen unterhalten wird. Diese Erwägungen rechtfertigen es, die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer auf einen angemessenen Pauschbetrag zu beschränken.

Es erscheint allerdings geboten, den Pauschbetrag nur auf solche häuslichen Arbeitszimmer anzuwenden, die zusätzlich zu einem vom Arbeitgeber bereitgestellten Arbeitsplatz beruflich genutzt werden. Aufwendungen für die häuslichen Arbeitsräume solcher Arbeitnehmer, die im Betrieb ihres Arbeitgebers nicht tätig werden (z.B. Heimarbeiter), werden von der Pauschalierung nicht betroffen. Das gleiche gilt für die anteiligen Aufwendungen bei einem Arbeitszimmer, das auch zur Erzielung von anderen Einkünften als solchen aus nichtselbständiger Arbeit genutzt wird. Im übrigen werden durch die Neuregelung die Ergebnisse der höchstrichtlichen Rechtsprechung nicht berührt, nach denen Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ohnehin steuerlich nur dann berücksichtigt werden können, wenn das Arbeitszimmer so gut wie ausschließlich beruflich genutzt wird.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Seit 1975 ist die steuerliche Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen und bei doppelter Haushaltsführung auf bis zu 140 v. H. der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes begrenzt. Die steuerlichen Höchstbeträge müssen bisher durch Rechtsverordnung (§§ 5, 6 LStDV) bestimmt werden. Jede Änderung der pauschalen Tagegeldbeträge des Bundesreisekostengesetzes erfordert deshalb bisher die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Dabei hat die Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung im Ergebnis nur deklaratorische Bedeutung, weil der Ermächtigungsrahmen praktisch keinen Gestaltungsspielraum eröffnet. Die Änderung sieht deshalb vor, den Ermächtigungsrahmen fallen zu lassen.

Zu Nummer 10 (§ 9a EStG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung betrifft die Umgestaltung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM in einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM.

In dem neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag werden der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 564 DM mit dem ArbeitnehmerFreibetrag von 480 DM und dem Weihnachts-Freibetrag von 600 DM (§ 19 Abs. 3 und 4 EStG) zusammengefaßt und deren Summe noch zusätzlich aufgestockt. Hierdurch wird eine bedeutende Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erreicht. So werden etwa 75 v. H. der Arbeitnehmer davon befreit, ihre Werbungskosten gesondert zu ermitteln und dem Finanzamt nachzuweisen. Den Finanzämtern werden entsprechende Belegprüfungen erspart. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten werden vermieden; dadurch wird auch eine Entlastung der Finanzgerichte erreicht. Dem steuerpolitischen Ziel der Steuervereinfachung wird damit besondere Bedeutung eingeräumt.

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM soll jedoch den Abzug der Werbungskosten nicht beschränken. Arbeitnehmer, deren Werbungskosten den Pauschbetrag übersteigen, können diese wie bisher steuerlich geltend machen.

Auch bleiben die bisherigen Wirkungen des ArbeitnehmerFreibetrags und des Weihnachts-Freibetrags durch den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag für die weit überwiegende Mehrzahl der Arbeitnehmer wenigstens teilweise erhalten. Die Einschränkungen sind vertretbar, weil die bisherigen Rechtfertigungsgründe für den Arbeitnehmer- und den Weihnachts-Freibetrag durch die Steuerreform erheblich an Gewicht verlieren. Von Bedeutung ist dabei vor allem, daß die mit dem Lohnsteuerverfahren verbundenen Steuerüberzahlungen erheblich abnehmen werden, die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten der veranlagten Steuerpflichtigen durch den Abbau steuerlicher Sonderregelungen verringert und die Zinsnachteile der Arbeitnehmer künftig teilweise durch die Vollverzinsung von Steuerforderungen ausgeglichen werden. Schließlich wird der Sonderzweck des Weihnachts-Freibetrags, die besondere lohnsteuerliche Belastung von Sonderlohnzahlungen am Jahresende zu mildern, dadurch hinfällig, daß der Lohnsteuerabzug insoweit neu gestaltet wird (vgl. dazu die Begründung zu Nummer 33 = § 38a Abs. 3 Satz 1 EStG).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus dem Wegfall der Vorschriften über den Weihnachts- und den Arbeitnehmer-Freibetrag (vgl. § 19 EStG).

Zu Nummer 11 (§ 10 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Realsplitting — Absatz 1 Nr. 1 Satz 3)

Die Aufhebung hat keine rechtsändernde Wirkung, da Satz 3 lediglich klarstellende Bedeutung hat und entbehrlich ist; vgl. § 32 Absatz 6 letzter Satz.

Doppelbuchstabe bb (Bausparkassenbeiträge — Absatz 1 Nr. 3)

Die Änderung bestimmt, daß Bausparbeiträge nur zur Hälfte der Beitragsleistung Sonderausgaben sind. Gleichzeitig wird auf die Einschränkung verzichtet, daß Bausparbeiträge nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden können, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs von Bausparbeiträgen auf 50 v. H. der Beitragsleistung trägt der Tatsache Rechnung, daß Bausparbeiträge mangels Risikoanteils und auch im Hinblick auf ihre nur 10jährige Bindung weder mit Risikoversicherungen noch mit langfristigen Kapitalversicherungen gleichgesetzt werden können. Auch die Verstärkung der steuerlichen Wohneigentumsförderung läßt die Rücknahme der Bausparförderung vertretbar erscheinen. Die Einschränkung trägt ferner der Tatsache Rechnung, daß der Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus nicht mehr besteuert wird. Schließlich stellt diese Maßnahme eine Anpassung an die Absenkung der Wohnungsbauprämie dar (vgl. Artikel 18).

Als Beitrag zur Vereinfachung kann auf die Begrenzung auf das Eineinhalbfache im Hinblick auf die nur hälftige Anerkennung von Bausparbeiträgen als Sonderausgaben verzichtet werden.

Doppelbuchstabe cc (Lastenausgleichsabgaben — Absatz 1 Nr. 5)

Abgaben nach § 211 Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes fallen wegen Zeitablaufs nicht mehr an. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG wird deshalb gestrichen.

Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nr. 6 und 7)

Diese redaktionelle Änderung folgt aus der Streichung des Sonderausgabenabzugs von Teilen der Lastenausgleichsabgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Doppelbuchstabe ee (Hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung — Absatz 1 Nr. 6 — neu —)

Der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für eine hauswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung wird erfahrungsgemäß häufig für den Abzug von Aufwendungen für z.B. Koch-, Back- und Nähkurse beansprucht. Dies geht über das Ziel des § 10 Abs. 1 Nr. 6 — neu Satz 1 EStG hinaus, eine angemessene Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf zu ermöglichen. § 10 Abs. 1 Nr. 6 — neu — Satz 4 EStG wird deshalb gestrichen. Die steuerliche Abziehbarkeit von Aufwendungen z.B. für die Ausbildung zur Hauswirtschaftsmeisterin oder die Auffrischung der Kenntnisse einer Hauswirtschaftsmeisterin, die ihren Beruf nicht ausübt, wird durch diese Streichung nicht berührt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 — Einleitungssatz)

Diese Änderung stellt klar, daß Aufwendungen nur in der Höhe zu den Vorsorgeaufwendungen gehören, in der sie Sonderausgaben sind.

Doppelbuchstabe bb (Kreditaufnahmeverbot — Absatz 2 Nr. 1)

Auf die Einschränkung, wonach Versicherungs- und Bausparbeiträge nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden können, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen, wird aus Gründen der Vereinfachung verzichtet. Verstöße gegen das Kreditaufnahmeverbot sind kaum nachweisbar.

Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Nr. 2 bis 4)

Diese redaktionelle Änderung folgt aus der Streichung des Kreditaufnahmeverbots in § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Doppelbuchstabe dd (Absatz 2 Nr. 3 — neu —)

Diese redaktionelle Anpassung folgt aus der Änderung des 5. VermBG (vgl. Artikel 17).

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der bisherige § 10 Abs. 3 EStG ist insgesamt neu gefaßt worden. Die Aufnahme der Begriffe „Grundhöchstbetrag", „Vorwegabzug" und „hälftiger Höchstbetrag" dient dem besseren Verständnis der Vorschrift.

Die Anhebung des Sonderausgaben-Vorwegabzugs nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG soll in erster Linie solchen Steuerpflichtigen zugute kommen, die ihre Vorsorgeaufwendungen in vollem Umfang aus eigenem Einkommen bestreiten müssen. Bei Steuerpflichtigen, die z.B. auf Grund ihrer Beschäftigung bei ihrer Alters- und Krankenversorgung durch steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers entlastet werden, wird der Vorwegabzug nicht nur um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern — abweichend vom bisherigen Recht — auch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung gekürzt. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG zählt diese Kürzungsfälle auf, die auch nebeneinander vorliegen können. Gekürzt wird wie bisher auch bei Steuerpflichtigen, denen ohne eigene Beitragsleistung eine betriebliche Pensionsanwartschaft zuge-

sagt worden ist, und bei Beamten, bei denen die Vorsorge für Alter und Krankheit in besonderer Weise geregelt ist, sowie künftig bei Landwirten, die ihre Alters- und Krankenversorgung auf Grund geringer Beiträge von der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhalten. Bei Künstlern und Abgeordneten wird schon nach bisherigem Recht der Vorwegabzug gekürzt. Die Minderung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89b des Handelsgesetzbuchs durch einen Versorgungsanspruch und die Anrechnung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89b des Handelsgesetzbuchs auf einen Versorgungsanspruch führt nicht zur Kürzung des Vorwegabzugs, weil dies eine eigene Beitragsleistung ist.

Zur Vereinfachung für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung wird künftig in einem pauschalierten Verfahren gekürzt, in dem sich der Kürzungsbetrag wegen Entlastung bei der Alters- und Krankenversorgung von einer einheitlichen Bemessungsgrundlage mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen errechnet. Eine weitergehende Differenzierung der Vomhundertsätze, etwa nach der Höhe der Entlastung im Einzelfall, widerspräche dem Sinn eines solchen Verfahrens. Der Kürzungssatz bei der Altersversorgung ist in Anlehnung an die Höhe des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Rentenversicherung auf 9 v. H., der bei der Krankenversorgung auf nur 3 v. H. festgesetzt worden. Dabei ist auch berücksichtigt, daß die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung nur 75 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt. Der Kürzungssatz von 3 v. H. liegt unter dem typischerweise vom Arbeitgeber zu tragenden Satz zur gesetzlichen Krankenversicherung. Dadurch wird im Regelfall eine Kürzung vermieden, die den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung übersteigt.

Liegen mehrere Kürzungsfälle nebeneinander vor, ist die Summe des Arbeitslohns, der Einkünfte nach § 22 Nr. 4 EStG und des Gewinns die Bemessungsgrundlage für die Kürzung.

Erhält der Steuerpflichtige eine Entlastung sowohl zur Alters- als auch zur Krankenversorgung, ist der Vorwegabzug um 12 v. H. der maßgebenden Bemessungsgrundlage zu kürzen.

Zu Buchstabe d (Wahlrecht/Kumulierungsverbot — Absätze 4 und 5)

Der bisherige § 10 Abs. 5 EStG enthielt das Kumulierungsverbot, das verhinderte, daß für ein und dieselbe Sparleistung der Abzug als Sonderausgabe, die Wohnungsbauprämie und die Sparprämie in Anspruch genommen werden konnten.

Die prämienbegünstigte Anlage von Sparbeiträgen nach dem Spar-Prämiengesetz war nur auf Grund von vor dem 13. November 1980 abgeschlossenen Verträgen möglich. Die Festlegungsfrist betrug sechs Jahre. Sparprämien können wegen Zeitablaufs nicht mehr gewährt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 5 EStG ist deshalb insoweit überholt.

Das Kumulierungsverbot von Sonderausgabenabzug und Wohnungsbauprämie für Bausparbeiträge ist durch das Wahlrecht nach § 10 Abs. 4 EStG sichergestellt.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Diese redaktionelle Änderung folgt aus der Streichung des Kumulierungsverbots in § 10 Abs. 5 EStG.

Zu Nummer 12 (§ 10a EStG):

Redaktionelle Anpassung an den geänderten § 34 EStG.

Zu Nummer 13 (§ 10 c EStG):

Allgemeines

Die Vorschrift des § 10c EStG, in der bisher der Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1 EStG), der Vorsorgepauschbetrag (§ 10c Abs. 2 EStG) und die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3 bis 6 EStG) geregelt sind, soll auf die Vorsorgepauschale beschränkt und deshalb neu gefaßt werden.

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von bisher 270/540 DM (Alleinstehende/Verheiratete), mit dem im wesentlichen Kirchensteuerzahlungen und Spenden abgegolten werden sollten, wird aufgehoben, weil er eine Freibetragswirkung für Personen hatte, die nur geringe oder keine entsprechenden Aufwendungen haben, insbesondere nicht mit Kirchensteuer belastet sind. Die damit verbundene Mitnahmewirkung ist mit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar. Bei Steuerpflichtigen, die mit entsprechenden Aufwendungen belastet sind, wird das mit dieser Regelung verfolgte Ziel, die von dem Sonderausgaben-Pauschbetrag erfaßten tatsächlichen Sonderausgaben abzugelten und damit Lohnsteuer-Ermäßigungsanträge und Lohnsteuer-Jahresausgleichsanträge entbehrlich zu machen, vielfach nicht erreicht. Eine große Zahl der Arbeitnehmer wird bereits im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren oder im Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren erfaßt, in dem die entsprechenden Aufwendungen ohnehin mit geringem Aufwand leicht nachzuweisen sind.

Die Aufhebung des Vorsorge-Pauschbetrags von 300/600 DM (Alleinstehende/Verheiratete) dient ausschließlich der Rechtsbereinigung, weil die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen der Steuerpflichtigen den Vorsorge-Pauschbetrag regelmäßig weit überschreiten. Inzwischen gilt dies insbesondere auch für Rentner, weil sie regelmäßig mindestens Krankenversicherungsbeiträge zu leisten haben.

Die bisher in § 10c Abs. 3 bis 5 EStG geregelte Vorsorgepauschale ist nunmehr in § 10c Abs. 1 bis 3 EStG enthalten.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 enthält wie der bisherige Absatz 3 die allgemeine Vorsorgepauschale für alleinstehende Arbeitnehmer. Dabei sieht die Neuregelung folgende drei Abweichungen vom geltenden Recht vor:

1. Der bisherige Mindestbetrag von 300 DM jährlich soll nicht übernommen werden, weil er ohnehin gegenstandslos ist; die Vorsorgepauschale geht bei Arbeitslöhnen oberhalb der Steuerfreigrenze stets über 300 DM hinaus.

2. Anstelle der bisherigen 54 DM-Stufen sollen bei der Vorsorgepauschale ebenso wie bei der Einkommensteuer-Grundtabelle (vgl. § 32a Abs. 2 EStG) 39 DM-Stufen gebildet werden, um ihre problemlose Einarbeitung in die Lohnsteuertabellen im Zusammenhang mit der Umstellung der Monatslohnsteuertabelle (vgl. dazu § 38c Abs. 3 EStG) zu ermöglichen.

3. Die bisher auf den Grundhöchstbetrag (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG) und den hälftigen Abzug (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 EStG) beschränkte Berücksichtigung der angenommenen Vorsorgeaufwendungen in Höhe von 18 v. H. des Arbeitslohns soll in Nummer 1 um den sog. Vorwegabzug (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG) erweitert werden. Dieser Maßnahme liegt die Erwägung zugrunde, daß das Abzugsvolumen für Vorsorgeaufwendungen durch die Erhöhung des Vorwegabzugs für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer in unteren und mittleren Arbeitslohnbereichen erweitert wird, so daß es nicht mehr bei der Bemessung der Vorsorgepauschale vernachlässigt werden sollte. Dabei schafft die pauschale Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auch die technische Möglichkeit, den Vorwegabzug in die allgemeine Vorsorgepauschale einzubeziehen. Der typische sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, bei dem der Vorwegabzug einer Kürzung um 12 v. H. des Arbeitslohns unterliegt, kann hiernach künftig darauf verzichten, seine Vorsorgeaufwendungen im einzelnen steuerlich geltend zu machen, wenn diese insgesamt 18 v. H. des Arbeitslohns nicht überschreiten.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 enthält inhaltlich unverändert die bisher in Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 geregelte gekürzte Vorsorgepauschale für Arbeitnehmer, die als Beamte, Beamtenpensionäre oder Altersrentner regelmäßig geringere Vorsorgeaufwendungen als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer haben.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 enthält inhaltlich unverändert die bisher in Absatz 4 und Absatz 6 enthaltenen Sonderregelungen für die Ermittlung der Vorsorgepauschale bei zusammen veranlagten Ehegatten.

Zu Nummer 14 (§ 12 Nr. 3 EStG):

Die Vorschrift stellt klar, daß das Verbot des Abzugs der Steuern vom Einkommen und sonstiger Personensteuern sowie der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch und für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die Entnahmen sind, auch für Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 AO gilt, die auf diese Steuern entfallen. Zu den Nebenleistungen gehören auch Zinsen für Steuernachforderungen (§ 233a AO). Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (Abschnitt 121 Abs. 1 EStR).

Zu Nummer 15 (§ 18 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Abschaffung des Freibetrags für freie Berufe ist ein Beitrag zum ausgewogenen Abbau von Steuersubventionen. Der Freibetrag hat seine ursprüngliche Bedeutung, nämlich die pauschale Abgeltung von Kosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können, verloren. Der Freibetrag hat auch keine sachlichen Berührungspunkte mit Freibeträgen in anderen Bereichen (z.B. für Arbeitnehmer).

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Diese redaktionelle Änderung folgt aus der Streichung des Freibetrags für freie Berufe in Absatz 4.

Zu Nummer 16 (§ 19 Abs. 3 bis 5 — alt — EStG):

Die Aufhebung betrifft den Weihnachts-Freibetrag von 600 DM nach Absatz 3 und den Arbeitnehmer-Freibetrag von 480 DM nach Absatz 4, die im Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM nach § 9a EStG aufgehen.

Zu Nummer 17 (§ 19a EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die redaktionellen Änderungen dienen zum einen der Anpassung an den durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 geänderten Wortlaut des § 138 Abs. 1 AO; zum anderen sind sie durch die Änderung des 5. VermBG bedingt.

Zu Buchstaben b und c (Absätze 3 und 3a)

Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine der Kreditinstitute, die keine Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine des Arbeitgebers sind, werden aus dem Katalog der Vermögensbeteiligungen gestrichen; dies entspricht der Änderung des 5. VermBG (vgl. die Begründung zu Artikel 17). Damit wird erreicht, daß wie bisher der Katalog der Vermögensbeteiligungen, die dem Arbeitnehmer nach § 19a

EStG steuerbegünstigt überlassen werden können, mit dem Katalog der Vermögensbeteiligungen identisch ist, die nach dem 5. VermBG mit dem höchsten Satz gefördert werden.

Im übrigen werden gleichlautende Regelungen in Absatz 3 Nr. 1, 10 und 11 zur Straffung des Gesetzeswortlauts gestrichen und in einem neuen Absatz 3a zusammengefaßt.

Zu Nummer 18 (§ 20 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1)

Die Vorschrift stellt klar, daß zu den sonstigen Bezügen auch verdeckte Gewinnausschüttungen gehören.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 6)

Bisher waren Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall einkommensteuerfrei, wenn die Laufzeit des Vertrags mindestens zwölf Jahre betrug. Erträge, die laufend oder bei Rückkauf der Versicherung vor Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt wurden, unterlagen der Einkommensteuer. Unschädlich war dagegen, wenn vor Ablauf von zwölf Jahren Erträge mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall ausgezahlt wurden.

Betrug die Laufzeit des Versicherungsvertrags von vornherein weniger als zwölf Jahre, waren alle Erträge steuerpflichtig.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG beschränkt die Steuerfreiheit der Erträge aus Versicherungen mit mindestens zwölfjähriger Laufzeit auf Zinsen in Höhe von 3,5 v. H. aus den Guthaben der Versicherungsnehmer. Dabei handelt es sich um die sog. rechnungsmäßigen Zinsen, die erstmals für 1987 in dieser Höhe von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind und aus denen — zusammen mit den Sparanteilen der Beiträge — die vereinbarte Versicherungssumme gebildet wird. Das zum Aufbau der Versicherungssumme dienende Kapital soll nicht durch eine Besteuerung geschmälert werden. In Höhe von 3,5 v. H. aus den Guthaben der Versicherungsnehmer sind die Zinsen im Interesse der Gleichbehandlung aller Versicherungsverträge auch dann steuerfrei, wenn — z.B. bei vor 1987 abgeschlossenen Verträgen — die rechnungsmäßigen Zinsen einen niedrigeren v. H.-Satz haben. Damit soll den Versicherungsunternehmen eine Flut von Anträgen auf Vertragsänderung erspart werden, denen sie sich kaum entziehen könnten.

Die rechnungsmäßigen Zinsen unterliegen bei Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Jahren wie bisher der Einkommensteuer.

Alle anderen Erträge sind unabhängig von der Laufzeit der Versicherung ebenfalls steuerpflichtig.

Nach dem bis einschließlich 1988 geltenden Recht werden Erträge aus Lebensversicherungen, soweit sie der Einkommensbesteuerung unterliegen, bei Auszahlung, also in der Regel bei Beendigung des Versicherungsvertrags (z.B. Rückkauf) besteuert.

Mit Wirkung ab 1989 wird der steuerliche Zufluß auch ohne tatsächliche Auszahlung bereits dann angenommen, wenn dem Versicherungsvertrag bestimmte über- oder außerrechnungsmäßige Zinsen gutgeschrieben werden. Dies gilt z.B. für Direktgutschriften und Zuweisungen aus der Rückstellung für Beitragsrückgewähr. Schlußgewinnanteile, die erst bei Vertragsende gutgeschrieben werden, unterliegen erst in diesem Zeitpunkt der Besteuerung.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag unterliegen wie bisher sämtliche Erträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Versicherungsnehmer der Einkommensteuer.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 4)

Veräußert ein Steuerpflichtiger einen Dividendenschein oder einen Zinsschein oder tritt er einen Zinsanspruch aus einer Schuldbuchforderung während des Geschäftsjahrs einer Aktiengesellschaft oder während eines Zinszahlungszeitraums gesondert oder zusammen mit dem Stammrecht ab, ist der gesamte oder der zeitanteilige Kapitalertrag bei ihm nach geltendem Recht auf Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 EStG zu besteuern.

Die Finanzverwaltung unterwirft auch den Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis und dem Einlösungsbetrag bei auf- und abgezinsten Wertpapieren und Forderungen (z.B. Nullkupon-Anleihen, Bundesschatzbriefe Typ B) der Einkommensteuer, weil der Unterschiedsbetrag wirtschaftlich gesehen Zinscharakter hat und damit Kapitalertrag ist. Die Ergänzung des § 20 Abs. 2 EStG dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 19 (§ 24a EStG):

Durch die Anhebung des Altersentlastungsbetrags um 720 DM bleibt die Wirkung des — aufgehobenen — Altersfreibetrags bei den Einkünften erhalten, für die bisher die geringste steuerliche Entlastung für im Alter bezogene Einkünfte gewährt wird. Die Anhebung führt somit zu einer gewissen Angleichung in der steuerlichen Belastung von Renten, Versorgungsbezügen und anderen im Alter bezogenen Einkünften.

Zu Nummer 20 (§ 26a EStG):

Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten hat die Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 26a Abs. 2 EStG zu Schwierigkeiten geführt. Deshalb sollen Sonderausgaben künftig unter Verzicht auf eine gemeinsame Ermittlung nur bei der Veranlagung des Ehegatten abgezogen werden können, der sie geleistet hat. Dies wird durch die Neufassung erreicht.

Zu Nummer 21 (§ 32 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 6 Sätze 1 bis 3)

Die Änderung betrifft die Erhöhung des Kinderfreibetrags.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 6 Satz 4)

Durch die Änderung soll erreicht werden, daß bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern oder dauernd getrennt lebender Ehegatten ein Elternteil den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen kann, wenn dieser seiner Unterhaltsverpflichtung nicht im wesentlichen nachkommt. Die bisherige Regelung, wonach die Übertragung voraussetzt, daß der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil nachkommt, hat zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Der Haushaltsfreibetrag soll auf die Höhe des neuen Grundfreibetrags angehoben werden. Entsprechend seinem Sinn und Zweck soll er außerdem davon abhängig gemacht werden, daß das zu berücksichtigende Kind tatsächlich zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Da eine Anknüpfung an die Haushaltszugehörigkeit selbst zu Schwierigkeiten führen würde, stellt der Entwurf statt dessen auf den melderechtlichen Tatbestand ab. Gemeinsame Kinder nicht verheirateter Eltern oder dauernd getrennt lebender Ehegatten können, wenn sie in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet sind, nunmehr einheitlich nur einem Elternteil zugeordnet werden. Dadurch wird sichergestellt, daß der Haushaltsfreibetrag in solchen Fällen nur einmal in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 8)

Die deutliche Senkung des Einkommensteuertarifs einschließlich der Anhebung des Grundfreibetrags ermöglicht die Abschaffung des Altersfreibetrags als Sonderregelung. Diese Maßnahme wirkt zugleich dem Anwachsen der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Unstimmigkeiten zwischen der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und von Versorgungsbezügen, insbesondere Beamtenpensionen, entgegen. Vgl. auch die Begründung zu Nummer 19.

Zu Nummer 22 (§ 32a EStG):

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1 (Grundfreibetrag)

Der steuerliche Grundfreibetrag steigt von 4752 DM auf 5616 DM. Infolge des Splitting-Verfahrens erhöht sich der Grundfreibetrag für zusammenveranlagte Ehegatten von 9504 DM auf 11 232 DM.

Durch die dreistufige Steuerreform 1986, 1988 und 1990 steigt der Grundfreibetrag insgesamt um 1/3. Das ist erheblich mehr als der seit der letzten Anpassung 1981 eingetretene bzw. bis 1990 absehbare Anstieg der Verbraucherpreise.

Für einen ledigen Arbeitnehmer (Steuerklasse I) entwickelt sich der lohnsteuerfreie Bruttojahresverdienst wie folgt:

1985: 7 367 DM,
1986: 7 745 DM,
1988: 8 015 DM,
1990: 9 331 DM.

Für einen verheirateten Arbeitnehmer mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2) ergeben sich folgende Beträge für den lohnsteuerfreien Bruttojahresverdienst:

1985: 13 955 DM,
1986: 19 733 DM,
1988: 20 273 DM,
1990: 23 644 DM.

Die ausgewiesenen Werte berücksichtigen auch die Anhebung des Kinderfreibetrags und sonstige, im Gesetzentwurf vorgesehene Änderungen bei der Lohnsteuerberechnung. Hervorzuheben ist die besonders für Steuerpflichtige mit Kindern eintretende Erhöhung des lohnsteuerfreien Bruttojahresverdienstes, die sich beispielsweise in Steuerklasse III/2 auf insgesamt fast 70 v. H. beläuft.

Zu Nummer 2 (Untere Proportionalzone)

Der gleichbleibende Steuersatz in der unteren Proportionalzone wird von bisher 22 v. H. auf den bisher tiefsten Stand von 19 v. H., wie er von 1965 bis 1974 galt, gesenkt.

Gleichzeitig wird die Ausdehnung der unteren Proportionalzone verkürzt. Der gleichbleibende Steuersatz von 19 v. H. gilt für Einkommensteile über dem Grundfreibetrag bis 8150/16 300 DM (Einkommensteuer-Grund-/Einkommensteuer-Splittingtabelle). Bisher endete die untere Proportionalzone bei 18 000/36 000 DM.

Zu Nummer 3 (Progressionszone)

Kernstück der Steuerreform ist die grundlegende Neugestaltung der Progressionszone mit Begradigung des Verlaufs der ansteigenden Grenzsteuersätze. Die progressive Besteuerung gilt für Teile des zu versteuernden Einkommens über 8 150/16 300 DM bis einschließlich 120 000/240 000 DM (Einkommensteuer-Grundtabelle / Einkommensteuer-Splittingtabelle).

In der Progressionszone steigen die Grenzsteuersätze stetig und geradlinig von 19 v. H. (Eingangssatz) bis 53 v. H. (Spitzensatz). Der geradlinige (lineare) Verlauf der Grenzbelastung bedeutet, daß der Anstieg der Grenzsteuersätze gleichmäßig und so schonend wie möglich über die gesamte Progressionszone verteilt wird. Damit wird der für die bisherige Progressionsgestaltung kennzeichnende leistungsfeindliche nach oben gewölbte Verlauf der Grenzbelastungskurve („Mittelstandsbauch") nach der vorangegangenen schrittweisen Abflachung durch die Tarifsenkungen 1986 und 1988 vollständig beseitigt.

Der bei einem niedrigeren Eingangssatz beginnende und bei einem abgesenkten Spitzensatz endende abgeflachte und begradigte Progressionsverlauf bewirkt für die Masse der Facharbeiter, Angestellten und Gewerbetreibenden eine wachsende Dauerentlastung in der Perspektive zunehmender Löhne, Gehälter und Gewinne.

Wenn sich über einen mehrjährigen Zeitraum infolge allgemeiner Einkommenssteigerungen und beruflichen Aufstiegs ein zu versteuerndes Einkommen zum Beispiel von 30 000 DM auf 50 000 DM erhöht, dann steigt

a) in der Grundtabelle nach dem Tarif 1990 die tarifliche Grenzbelastung von 25,6 v. H. um 6,1 v. H.-Punkte auf 31,7 v. H.

   (Nach dem alten, bis 1985 geltenden Tarif hätte die Grenzbelastung ausgehend von dem viel höheren Anfangswert von 35,7 v. H. fast doppelt so stark um 12,1 v. H.-Punkte auf 47,8 v. H. zugenommen).

b) in der Splittingtabelle nach dem Tarif 1990 die tarifliche Grenzbelastung von 21,1 v. H. um 3 v. H.-Punkte auf 24,1 v. H.

   (Nach dem alten, bis 1985 geltenden Tarif hätte sich die Grenzbelastung von 22 v. H. mehr als doppelt so stark um 8,6 v. H.-Punkte auf 30,6 v. H. erhöht).

Der Tarif 1990 bringt für die große Mehrheit der arbeitenden Menschen, die durch ihre Leistung auch die Grundlagen für die Erhaltung und den Ausbau des Sozialstaates schaffen, Vorteile auf Dauer. Das gilt umso mehr, wenn infolge der stabilitätsorientierten Finanzpolitik ein Anstieg der Steuerbelastung durch inflationäre Einkommenszuwächse weitgehend vermieden wird.

Zu Nummer 4 (obere Proportionalzone)

Mit der Herabsetzung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer von 56 v. H. auf 53 v. H. knüpft die Steuerreform an die günstigen steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmensinvestitionen in den Jahren 1965 bis 1974 an. Die Senkung des Spitzensteuersatzes öffnet den Weg für die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H. Beides stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft.

Der abgesenkte Spitzensteuersatz von 53 v. H. gilt für Teile des zu versteuernden Einkommens über 120 000/240 000 DM (EinkommensteuerGrundtabelle/Einkommensteuer-Splittingtabelle).

Zu Absatz 2

Die Änderung der Rundungsvorschrift mit Abrundung des zu versteuernden Einkommens auf den nächsten durch 39 (teilbar durch 13) ohne Rest teilbaren vollen DM-Betrag ist wegen der Umstellung des Lohnsteuerabzugsverfahrens u.a. mit Bemessung der monatlichen Lohnsteuer nach 1/13 der Jahreslohnsteuer auf die 13-fachen Monatsbezüge erforderlich geworden (vgl. Nummer 34 Buchstabe c).

Zu Buchstaben b und c (Absätze 4 und 5)

Die Änderungen beruhen auf der Änderung der Rundungsvorschrift und den dadurch bedingten neuen Einkommensteuer-Tabellenstufen. Sie berücksichtigen ferner, daß die obere Proportionalzone bei 120 000 DM/240 000 DM (Einkommensteuer-Grundtabelle/ Einkommensteuer-Splittingtabelle) beginnt.

Zu Nummer 23 (§ 32b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf Lohn- und Einkommensersatzleistungen soll erreicht werden, daß die progressive Besteuerung nach dem Jahresprinzip nicht unangemessen ermäßigt wird, wenn der Steuerpflichtige anstelle von Einnahmen, die der Besteuerung unterliegen, steuerfreie Ersatzleistungen erhält. Bisher ist die Anwendung des Progressionsvorbehalts auf bestimmte Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und Soldatenversorgungsgesetz beschränkt, nämlich auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen nunmehr die im Entwurf zusätzlich genannten Leistungen ebenfalls in den Progressionsvorbehalt einbezogen werden. Der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird insoweit Vorrang vor der damit verbundenen Verwaltungserschwernis eingeräumt. Die Aufzählung in Nummer 1 ist abschließend.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bisher unter den Progressionsvorbehalt fallenden Lohnersatzleistungen werden nicht mit dem Leistungsbetrag, sondern mit einem nach besonderen Regeln hochgerechneten fiktiven Bruttobetrag dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Dieses Verfahren kann auf die neu einzubeziehenden Lohn- und Einkommensersatzleistungen nicht übertragen werden, weil sie nach unterschiedlichen Regeln bemessen werden. Die neu einzubeziehenden Leistungen können deshalb nur mit dem eigentlichen Leistungsbetrag berücksichtigt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll auch bei den bisher dem Progressionsvorbehalt unterworfenen Leistungen auf die Hochrechnung verzichtet werden. Dadurch wird die mit der Erweiterung des Progressionsvorbehalts verbundene Erschwerung des Besteuerungsverfahrens begrenzt. Der Verzicht auf die Hochrechnung ist auch sachlich gerechtfertigt, weil die Progressionsvorteile aus dem Bezug steuerfreier Lohnersatzleistungen durch den neuen Einkommensteuertarif gemindert werden.

Die Minderung der in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden Leistungen um den nicht ausgeschöpften Teil des Arbeitnehmer-Pauschbetrags trägt dem Grundgedanken des Progressionsvorbehalts Rechnung, nach dem nicht bestimmte Einnahmen, sondern die sich daraus ergebenden Einkünfte berücksichtigt werden müssen. Aus Gründen der Vereinfachung sollen die in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden Leistungen auch dann um den nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrag gekürzt werden, wenn die Leistungen — wären sie steuerpflichtig — zu anderen Einkünften als denen aus nichtselbständiger Arbeit gehören würden.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Anwendung des Progressionsvorbehalts im Besteuerungsverfahren erfordert Angaben über den Leistungszeitraum sowie Art und Höhe der Leistungen für jeden Leistungsempfänger. Durch Absatz 3 werden die Träger der Sozialleistungen verpflichtet, den Leistungsempfängern entsprechende Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auszustellen. In diesem Zusammenhang sollen die Empfänger auf ihre steuerliche Pflichten hingewiesen werden. Ein solches Verfahren ist bereits von der Bundesanstalt für Arbeit bei den bisher dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz angewendet worden und hat sich in der Praxis bewährt. Durch Absatz 3 soll dieses Bescheinigungsverfahren auf alle Träger der Sozialleistungen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 24 (§ 33a EStG):

Zu Buchstabe a (Unterhaltsaufwendungen — Absatz 1)

Der bisherige Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen von 4500 DM wird im Hinblick auf die Entwicklung der Sozialhilferegelsätze und die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 5400 DM, der bisherige Höchstbetrag von 2484 DM wird wie der Kinderfreibetrag auf 3042 DM angehoben. Damit bleibt es bei der durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 eingeführten Neuregelung, wonach für nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder (Auslandskinder) anstelle des Kinderfreibetrags eine entsprechende Steuerermäßigung nach § 33a Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden kann. Da ein Ausbildungsfreibetrag künftig auch für Auslandskinder sowie für über 27 Jahre alte Kinder, die Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, in Betracht kommt (s. nachstehenden Buchstaben c), ist es erforderlich, den Personenkreis, für den ein Höchstbetrag in Höhe des Kinderfreibetrags gilt, entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe b (Freibetrag zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses — Absatz 1a)

Der Freibetrag zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses, den barunterhaltspflichtige Elternteile erhalten, gehört zu den steuerlichen Sonderregelungen, die wegen der durchgreifenden Senkung des Einkommensteuertarifs entbehrlich sind (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung unter Nummer 1 — Verbesserung des Steuergefüges —). Für die Abschaffung dieses Freibetrags spricht auch, daß er — durch das Steueränderungsgesetz 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1386) — angesichts der früheren Rechtslage eingeführt wurde, wonach der barunterhaltspflichtige Elternteil für seine Kinder grundsätzlich keine Steuerermäßigung erhielt. Inzwischen stehen der mit Wirkung ab 1983 wieder eingeführte Kinderfreibetrag und die Ausbildungsfreibeträge aber grundsätzlich beiden Elternteilen je zur Hälfte zu. Nach der mehrmaligen Anhebung des Kinderfreibetrags ist es berechtigt, Aufwendungen zur Pflege des Eltern-Kind-Verhältnisses als durch Kinderfreibetrag und Kindergeld mit abgegolten zu betrachten.

Zu Buchstabe c (Ausbildungsfreibeträge — Absatz 2)

Doppelbuchstaben aa und bb

Die Anhebung der Ausbildungsfreibeträge durch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 hat zur Folge, daß die Steuerermäßigung nach § 33a Abs. 1 EStG für Auslandskinder wesentlich geringer wäre als für Kinder mit Wohnsitz im Inland (Inlandskinder) durch Kinder- und Ausbildungsfreibetrag zusammen. Dies war mit der Neuregelung (siehe Ausführungen zu Buchstabe a) nicht beabsichtigt. Damit die Gleich-

wertigkeit der Steuerermäßigung erhalten bleibt, sollen für Auslandskinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, neben der Steuerermäßigung nach § 33a Abs. 1 EStG künftig auch die Ausbildungsfreibeträge in Anspruch genommen werden können. Daß diese gegebenenfalls entsprechend den Verhältnissen im Wohnsitzstaat zu vermindern sind, ergibt sich bereits aus § 33a Abs. 2 Satz 3 EStG in der derzeitigen Fassung.

Zu einem ähnlichen Problem wie bei Auslandskindern führt die Anhebung der Ausbildungsfreibeträge bei Kindern, bei denen der Abschluß der Berufsausbildung sich wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes über das 27. Lebensjahr hinaus verzögert. Deshalb soll in derartigen Fällen neben der Steuerermäßigung des § 33a Abs. 1 EStG ebenfalls ein Ausbildungsfreibetrag in Anspruch genommen werden können. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrens wird diese Regelung nicht entsprechend der tatsächlichen — im Einzelfall unterschiedlichen — Dauer des Dienstes, sondern einheitlich auf einen Zeitraum bis zum vollendeten 29. Lebensjahrs des Kindes befristet.

Eigene Einkünfte und Bezüge von unter 27 Jahre alten Inlandskindern sind wie bisher auf die Ausbildungsfreibeträge anzurechnen. Eigene Einkünfte und Bezüge von Auslandskindern sowie von über 27 Jahre alten Kindern, die Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sind in erster Linie bei Anwendung des § 33a Abs. 1 EStG zu berücksichtigen. Da nach dieser Vorschrift bereits ein anrechnungsfreier Betrag in Anspruch genommen werden kann, ist für den Ausbildungsfreibetrag ein weiterer anrechnungsfreier Betrag nicht vorgesehen. Zuschüsse, die ein Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln erhält, sind stets voll auf die Ausbildungsfreibeträge anzurechnen.

Doppelbuchstaben cc bis ee

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (Freibetrag für Hilfe im Haushalt oder wegen Heimunterbringung — Absatz 3)

Die Beträge werden mit Rücksicht auf den in § 33b Abs. 6 vorgesehenen Pflegepauschbetrag teilweise angehoben, da Pflegebedürftigkeit regelmäßig auch zur Folge hat, daß höhere Kosten für Hilfe im Haushalt und bei Heimunterbringung entstehen.

Zu Buchstabe e (Zeitanteilige Ermäßigung der Höchstbeträge und Freibeträge — Absatz 4)

Durch die Ergänzung soll erreicht werden, daß Ausbildungszuschüsse, die für einen Teil des Kalenderjahrs bezogen werden, die zeitanteiligen Höchstbeträge (§ 33a Abs. 1 EStG) und Ausbildungsfreibeträge (§ 33a Abs. 2 EStG) nur der Kalendermonate mindern, für die die Zuschüsse bestimmt sind. Auf diese Weise wird insbesondere vermieden, daß in Fällen, in denen ein Kind im Kalenderjahr sowohl im Ausland als auch im Inland studiert, Auslandsstipendien nicht auch auf den zeitanteiligen Ausbildungsfreibetrag für das Inlandsstudium angerechnet werden.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 25 (§ 33b EStG):

Zu Buchstabe a

Anpassung an die Regelungen im Schwerbehindertengesetz und Hinweis auf den neuen Pflegepauschbetrag.

Zu Buchstabe b

Die Neufassung des Absatzes 1 dient der Anpassung an die Begriffe im Schwerbehindertengesetz und der Vereinfachung und sprachlichen Verbesserung. Durch die Formulierung „kann er ... geltend machen" wird das Erfordernis eines formellen Antrags als rechtsbegründender Akt vermieden, aber dennoch ein entsprechendes Tätigwerden des Steuerpflichtigen verlangt. Die Formulierung entspricht auch der Regelung im neuen Absatz 6.

Die Absätze 2 und 3 enthalten Anpassungen an die Regelungen im Schwerbehindertengesetz.

Zu Buchstabe c

Die Legaldefinition erleichtert das Zitieren.

Zu Buchstabe d

Doppelbuchstaben aa und cc

Anpassung an die Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Die Einführung eines Pflegepauschbetrags im neuen Absatz 6 des § 33b hat zum Ziel, die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen. Der Pauschbetrag ist mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Lei-

stungsfähigkeit vereinbar und kann deshalb in die Vorschriften über außergewöhnliche Belastungen aufgenommen werden.

Die Zahl der Pflegebedürftigen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies ergab sich zwangsläufig aus dem veränderten Altersaufbau in der Gesellschaft. Die notwendigen Hilfen erhielten die Pflegebedürftigen fast ausschließlich durch Angehörige.

Die Bundesregierung hat sich deshalb entschlossen, das gegenwärtige System der Versorgung und Sicherung Pflegebedürftiger gezielt zu verbessern. Pflegebedürftige sollen die Zuwendung ihrer Angehörigen erfahren. Die sozialen Bindungen der Pflegebedürftigen sollen in der gewohnten Umgebung erhalten bleiben. Die häusliche Pflege trägt auch zur Kostendämpfung bei.

Nach bisheriger Rechtslage setzt die Steuerermäßigung im Pflegefall voraus, daß die Aufwendungen im einzelnen belegt werden, eine Haushaltshilfe eingestellt wird oder Heimunterbringung erfolgt. Die persönliche Pflege eines ständig Hilflosen bringt aber neben größeren — leicht nachweisbaren — finanziellen Aufwendungen, die größtenteils bereits nach geltendem Recht zu Steuerermäßigungen führen können, auch eine Vielfalt von Belastungen mit sich, die schwer oder gar nicht zu belegen sind.

Hier soll der Pflegepauschbetrag Erleichterung schaffen. Angesichts der menschlichen Belastung, die die Pflegeperson auf sich nimmt, soll auf Aufzeichnungen und Belege verzichtet werden. Diese Maßnahme flankiert die geplanten Pflegefallregelungen im Sozialbereich. Daher wurde für die Definition der Hilflosigkeit die gleiche Formulierung wie in Artikel 1 § 50 Abs. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz — GRG) verwendet.

Die vorgesehene Regelung hebt auf die persönliche Pflege ab. Damit führt auch die persönliche Pflege in der Wohnung des Pflegebedürftigen zur Steuerermäßigung. Unter den engen Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 EStG (Zwangsläufigkeit) kann dabei auch Nachbarschaftshilfe begünstigt sein. Die Ausgestaltung als Pauschbetrag soll die Möglichkeit des Abzuges höherer nachgewiesener Aufwendungen nicht ausschließen.

Satz 3 der Vorschrift soll sicherstellen, daß der Pauschbetrag nicht mehrfach für die Pflege desselben Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden kann.

Zu Buchstabe f

Die redaktionelle Änderung folgt aus der Aufnahme des neuen Absatzes 6.

Zu Nummer 26 (§ 33c EStG):

Die Überschrift wird wegen § 33c Abs. 5 EStG allgemein gefaßt.

Zu Nummer 27 (§ 34 EStG):

Allgemeines

Durch die bestehenden Steuerermäßigungen nach § 34 Abs. 1 und 3 EStG werden Härten vermieden, die sich sonst durch Einkünfte, die wirtschaftlich mehreren Veranlagungszeiträumen zuzurechnen sind, infolge der Tarifvorschriften ergäben.

Allerdings haben sich durch die Anwendung des halben durchschnittlichen Steuersatzes nach dem geltenden § 34 Abs. 1 EStG besonders in den Fällen unangemessen hohe Steuerermäßigungen ergeben, in denen auf das Einkommen in der Vergangenheit regelmäßig der Spitzensteuersatz anzuwenden war. Die Steuerermäßigung soll deshalb eingeschränkt werden. Sie steht wie bisher dem einzelnen Steuerpflichtigen zu; dies gilt auch, wenn der ganze Betrieb oder ein Teilbetrieb einer Personengesellschaft oder ein Mitunternehmeranteil veräußert wird. Diese neue Regelung trägt einerseits dem Umstand typisierend Rechnung, daß in der Vergangenheit die Regeleinkommen nicht immer dem Spitzensteuersatz unterlegen haben. Andererseits werden berechtigte Belange des Mittelstands berücksichtigt.

Die Regelung nach dem bestehenden § 34 Abs. 3 EStG für Einkünfte für eine mehrjährige Tätigkeit ist sehr verwaltungsaufwendig. Für die Jahre, auf die die Einkünfte zum Zweck der Steuerberechnung verteilt werden, müssen „Schattenveranlagungen" durchgeführt werden. Durch die Neuregelung wird erreicht, daß vergangene Veranlagungszeiträume nicht mehr berührt werden.

Im einzelnen

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die bisherige Tarifermäßigung in Höhe des halben durchschnittlichen Steuersatzes wird auf einen Teilbetrag von 2 Mio DM beschränkt. Die Anwendung des Zweidritteldurchschnittssteuersatzes auf einen weiteren Teilbetrag der außerordentlichen Einkünfte von bis zu 3 Mio DM soll ein abruptes Auslaufen der Steuerermäßigung bei höheren Beträgen vermeiden. Übersteigende Beträge unterliegen der vollen Besteuerung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bei Einkünften für eine mehrjährige Tätigkeit wird eine Drittelung dieser Einkünfte und die anschließende Verdreifachung der hierauf entfallenden Einkommensteuer vorgesehen. Dieses der Verwaltungsvereinfachung dienende Verfahren lehnt sich an die bestehende lohnsteuerrechtliche Behandlung sonstiger Bezüge an.

Zu Nummer 28 (§ 34b EStG):

Die Änderung stellt sicher, daß die Einschränkung des § 34 EStG sich nicht auf die Steuervergünstigung nach § 34b EStG auswirkt. Das Antragserfordernis ist entbehrlich.

Zu Nummer 29 (§ 34c Abs. 4 EStG):

Die uneingeschränkte Beibehaltung des halben durchschnittlichen Steuersatzes auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach dem bisherigen § 34 Abs. 1 EStG erscheint wegen der besonderen wirtschaftlichen Lage der deutschen Handelsschiffahrt gerechtfertigt. Veräußerungsgewinne sollen jedoch nicht wie laufende Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen besteuert werden, sondern wie andere Einkünfte aus Betriebsveräußerungen unter die eingeschränkte Tarifermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG fallen.

Zu Nummer 30 (§ 34f EStG):

Die Änderung bewirkt, daß die Steuerermäßigung bei eigengenutztem Wohneigentum von 600 DM auf 750 DM angehoben wird. Die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift bleiben unverändert.

Zu Nummer 31 (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5 EStG):

Kapitalerträge aus Schuldverschreibungen lassen sich nicht nur in Gestalt der Zinsen aus dem Papier verwirklichen, sondern auch dadurch, daß im Laufe des Zinszahlungszeitraums das Papier mit den Zinsscheinen veräußert und die bis dahin entstandenen Zinsen vom Erwerber besonders entgolten werden (sog. Stückzinsen).

Der Unterschiedsbetrag zwischen den bei der Veräußerung oder der Einlösung der Zinsscheine erzielten Einnahmen und dem Entgelt für den Erwerb der Zinsscheine unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer.

Von den Stückzinsen müßte an sich ebenso wie von den Zinsen aus der Schuldverschreibung selbst Kapitalertragsteuer erhoben werden. Dies wäre jedoch mit kaum lösbaren praktischen Schwierigkeiten verbunden und könnte — da die Kapitalertragsteuer notwendigerweise von den Bruttoeinnahmen erhoben wird — zu einer ggf. mehrfachen Überbesteuerung führen, die erst bei der Veranlagung korrigiert werden könnte.

Der Entwurf ordnet deshalb keinen Kapitalertragsteuerabzug von den Stückzinsen an, sondern löst das Problem dadurch, daß er jedem Inhaber der Schuldverschreibung nur die seiner Besitzzeit entsprechende anteilige Anrechnung oder Erstattung der am Zinstermin vom Emittenten des Papiers einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zubilligt.

Hierdurch wird verhindert, daß die gesamte, am Zinstermin vom Emittenten des Papiers einbehaltene Kapitalertragsteuer einem kurzfristigen Besitzer des Papiers voll angerechnet oder erstattet wird, auch wenn die übrigen Besitzer oder einzelne von ihnen die auf ihre Besitzzeit entfallenden Stückzinsen nicht zur Einkommensteuer erklären.

Entsprechendes gilt, wenn Kapitalerträge durch die Veräußerung von aufgezinsten oder abgezinsten Papieren und Forderungen realisiert werden (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG).

Zu Nummer 32 (§ 37 Abs. 3 Satz 4 EStG):

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Änderung in § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 33 (§ 38a Abs. 3 Satz 1 EStG):

Die Lohnsteuer muß grundsätzlich nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn bemessen werden. Deshalb wird bei der Bemessung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn bisher von der Annahme ausgegangen, daß der jeweils zu versteuernde Arbeitslohn in gleicher Höhe auch für die übrigen Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahrs gezahlt wird und die Summe dieser Lohnzahlungen den Jahresarbeitslohn ergibt. In der Praxis der Lohn- und Gehaltsabrechnung ist jedoch eine Entwicklung eingetreten, die zunehmend zu bestimmten Sonderlohnzahlungen geführt hat, die zusätzlich zu den laufenden Lohnzahlungen geleistet werden. An erster Stelle steht das sogenannte Weihnachtsgeld oder dreizehnte Monatsgehalt, das typischerweise im November oder Dezember gezahlt wird. Aus dem Tarifregister des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, in dem die gültigen Tarifverträge aus mehr als 400 Tarifbereichen mit mehr als 17 Millionen Arbeitnehmern ausgewertet werden, ergibt sich, daß gegenwärtig 93 v. H. der tariflich erfaßten Arbeitnehmer Anspruch auf eine derartige Sonderlohnzahlung haben. 89 v. H. der dort erfaßten Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens 30 v. H., und 45 v. H. der erfaßten Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens 60 v. H. eines tariflichen Bruttomonatseinkommens. Der Durchschnittswert liegt bei etwa 70 v. H. eines tariflichen Bruttomonatseinkommens. In diesen Zahlen sind die Beamten und Versorgungsempfänger nicht berücksichtigt.

Zur Anpassung an diese Entwicklung erscheint es geboten, eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1.

November bis 31. Dezember in gleicher Weise dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen wie die für die Lohnzahlungszeiträume bestimmten laufenden Arbeitslohnzahlungen. Es erscheint jedenfalls sachgerechter, die Jahressteuer bei einem Arbeitnehmer, der sein Jahreseinkommen regelmäßig durch 13 nahezu gleich hohe Lohnzahlungen erzielt, in 13 entsprechenden Raten einzubehalten, als — wie im geltenden Recht — die Lohnsteuer unter Zugrundelegung von 12 Monatszahlungen einzubehalten und bei einer 13. Zahlung den damit verbundenen Progressionsanstieg für die ersten 12 Zahlungen nachzuholen.

Die vorgesehenen Änderungen des § 38a Abs. 3 Satz 1 EStG sollen diesen Überlegungen Rechnung tragen. Sie sehen vor, daß eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember als laufender Arbeitslohn zu behandeln ist. Dies hat zur Folge, daß die Monatslohnsteuerbeträge mit einem Dreizehntel aus den Jahreslohnsteuertabellen zu ermitteln sind (vgl. § 38c Abs. 3 Satz 2 EStG) und ein etwaiger Jahresfreibetrag mit einem Dreizehntel als Monatsfreibetrag zu berücksichtigen ist (vgl. dazu § 39a Abs. 2 Satz 7 EStG).

Die Umstellung hat für alle Arbeitnehmer, die eine Weihnachtszuwendung, ein dreizehntes Monatsgehalt oder eine ähnliche Sonderlohnzahlung erhalten, den Vorteil, daß diese Sonderlohnzahlung keiner höheren Steuerbelastung unterworfen wird als ein vergleichbarer „normaler" Monatslohn. Die bisherige Problematik der sogenannten „Weihnachts-Steuer" ist damit beseitigt. Das Aufgehen des Weihnachts-Freibetrags in dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (vgl. dazu §§ 9a, 19 EStG) erhält hierdurch eine zusätzliche Rechtfertigung.

Zu Nummer 34 (§ 38c EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung wird der Mindeststeuersatz für die Steuerklasse V und VI entsprechend dem Eingangssteuersatz des Einkommensteuer-Tarifs von 22 v. H. auf 19 v. H. gesenkt.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung des § 9a Nr. 1 EStG.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderung beruht auf der Streichung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270/540 DM und der Übernahme des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM in den neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Doppelbuchstabe dd

Die Änderung ist durch die Streichung der Nummern 2 und 3 bedingt.

Doppelbuchstabe ee

Die Zitatänderungen sind durch die Neufassung des § 10c EStG bedingt.

Doppelbuchstaben ff und gg

Die Änderungen beruhen auf der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Doppelbuchstabe hh

Die Änderung beruht auf dem neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Zitatänderungen sind durch die Neufassung des § 10c EStG bedingt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Damit eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember gesondert als laufender Arbeitslohn besteuert werden kann, sollen die Jahreslohnsteuertabellen für die Monatslohnsteuertabellen in dreizehn Teilbeträge umgerechnet werden; eine entsprechende Umrechnung erfolgt für die Wochen- und Tagestabellen.

Doppelbuchstabe bb (Sätze 3 und 4 — alt —)

Die Vorschriften sind durch die Neufassung des Satzes 2 entbehrlich.

Zu Nummer 35 (§ 39 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Nr. 3)

Es wird klargestellt, daß die Zahl der Kinderfreibeträge nur auf Lohnsteuerkarten mit den Steuerklassen I bis IV bescheinigt wird. Ferner sind Folgeänderungen berücksichtigt, die sich aus der Anhebung der Kinderfreibeträge ergeben.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Nr. 4)

Die bisher allein zur Durchführung des Berlinförderungsgesetzes und des Vermögensbildungsgesetzes erforderliche Eintragung der Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte wird im Berlinförderungsgesetz geregelt (vgl. Artikel 7 Nr. 11 Buchstabe d), weil die Kinderzahl nach der Änderung des Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Artikel 17 Nr. 12) nur noch für den Kinderzuschlag nach dem Berlinförderungsgesetz von Bedeutung ist. Gemeinden und Finanzämter außerhalb Berlin (West) können hierdurch — bis auf relativ wenige Fälle — von dieser zusätzlichen Eintragung entlastet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc (Sätze 2 bis 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die hier gestrichenen Sätze werden in einen neuen Absatz 3b aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absätze 3a und 3b)

Der neue Absatz 3a regelt die Eintragung der Steuerklassen und Zahl der Kinderfreibeträge durch das Finanzamt, soweit die Eintragungen nach Absatz 3 nicht von der Gemeinde vorgenommen werden dürfen.

Die Berücksichtigung eines vollen Kinderfreibetrags in den Fällen, in denen der andere Elternteil das ganze Jahr über im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, oder in den Fällen der Übertragung eines Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG war bisher im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren nicht zugelassen, um eine mögliche Mehrfachberücksichtigung eines Kindes im Laufe des Jahres auszuschließen. Die Versagung des vollen Kinderfreibetrags im laufenden Lohnsteuerverfahren wurde von den Betroffenen insbesondere dann als unbillige Härte empfunden, wenn

- der andere Elternteil bereits seit Jahren im Ausland lebt,
- mit Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils z.B. wegen lang andauernder Arbeitslosigkeit nicht zu rechnen ist,
- der andere Elternteil zivilrechtlich von seiner Unterhaltsverpflichtung entbunden ist oder
- der andere Elternteil der Übertagung unwiderruflich zugestimmt hat.

Durch den neuen Absatz 3a werden die geltenden Beschränkungen bei der Eintragung von Kinderfreibeträgen aufgehoben. Auf Antrag eines Elternteils ist diesem der volle Kinderfreibetrag zu bescheinigen, wenn auf Grund des dargestellten Sachverhalts zu erwarten ist, daß die in § 32 Abs. 6 EStG genannten Voraussetzungen für die Anerkennung des Kinderfreibetrags von 3042 DM oder die Übertragung des Kinderfreibetrags von 1521 DM vorliegen und im Laufe des Kalenderjahrs auch bestehen bleiben. Die Prüfung dieser Voraussetzungen kann im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren allerdings nur summarisch erfolgen.

Soweit in diesen Fällen beim anderen Elternteil der Kinderfreibetrag von 1521 DM bereits auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist, soll sich daran nichts ändern. Im Hinblick auf den sonst entstehenden erheblichen Verwaltungsaufwand muß hingenommen werden, daß im Lohnsteuerverfahren für ein Kind insgesamt der eineinhalbfache Kinderfreibetrag berücksichtigt wird, wenn der andere Elternteil nicht von sich aus auf den Kinderfreibetrag verzichtet. Sowohl der durch die Eintragung begünstigte Elternteil als auch der von der Übertragung des Kinderfreibetrags betroffene andere Elternteil werden nach Ablauf des Kalenderjahrs zur Einkommensteuer veranlagt (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 4a EStG).

Der neue Absatz 3b enthält die für das Eintragungsverfahren allgemein geltenden Vorschriften, die bisher im Absatz 3 Sätze 2, 3, 6 bis 8 geregelt waren.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Ergänzung des Satzes 1 entbindet den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung, die Eintragung eines Kinderfreibetrags rückgängig machen zu lassen, wenn dieser Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen worden ist. In Verbindung mit dem unveränderten Satz 3 des Absatzes 4 entfällt dadurch in diesen Fällen auch die Verpflichtung der Gemeinde oder des Finanzamts, die Eintragung von Amts wegen zu ändern.

Zu Buchstaben d und e (Absätze 5 und 5a)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen um die Neugliederung des § 39 EStG.

Zu Nummer 36 (§ 39a EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstaben aa bis dd (Absatz 1 Nr. 1 bis 3 — neu —)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Streichung des Altersfreibetrags, des Sonderausgaben-Pauschbetrags und der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ergeben.

Doppelbuchstabe ee (Absatz 1 Nr. 3 — neu —)

Die Änderung stellt sicher, daß der durch § 33b Abs. 6 EStG neu eingeführte Pflege-Pauschbetrag als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann.

Doppelbuchstabe ff (Absatz 1 Nr. 4 — neu —)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die seit dem 1. August 1986 geltenden Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Doppelbuchstabe gg (Absatz 1 Nr. 5 — neu —)

Der Tatbestand des § 52 Abs. 21 Satz 5 EStG wird in den Katalog der eintragungsfähigen Beträge aufgenommen. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (Abschnitt 79 LStR 1987). Die Anhebung des Betrags von 2400 DM auf 3000 DM entspricht der Anhebung des Steuerabzugsbetrags in § 34f EStG. Im übrigen wird gesetzlich ausdrücklich geregelt, daß in den Fällen des § 14a BerlinFG ein Freibetrag schon nach Fertigstellung oder Anschaffung des Objekts auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden darf.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Streichung des Altersfreibetrags sowie um eine Anpassung des Wortlauts an die Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Doppelbuchstabe bb (Sätze 4 bis 8 — neu —)

Durch die Umgestaltung des Werbungskosten-Pauschbetrags von 564 DM zu einem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2000 DM verliert die bisherige Antragsgrenze von 1800 DM im Werbungskostenbereich ihre Bedeutung. Um dies zu vermeiden, soll die Antragsgrenze im Werbungskostenbereich nur auf den Teilbetrag der Werbungskosten angewendet werden, der über 2000 DM hinausgeht. Zur Milderung der damit verbundenen Härten soll die Antragsgrenze von bisher 1800 DM auf 1200 DM herabgesetzt werden.

Damit eine Sonderlohnzahlung in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember gesondert als laufender Arbeitslohn besteuert werden kann, soll der Jahresfreibetrag im Regelfall durch Dreizehntelung in Monatsfreibeträge umgerechnet werden. Eine entsprechende Umrechnung erfolgt für die Wochen- und Tagesfreibeträge.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um Anpassungen an die Änderungen der Absätze 1 und 2.

Zu Buchstaben d und e (Absätze 4 und 5)

Die sich aus § 153 Abs. 2 AO ergebenden allgemeinen Anzeigepflichten sind durch den bisherigen Absatz 5 auf wenige Sachverhalte eingeschränkt worden. Der Katalog dieser Sachverhalte ist lückenhaft. Wegen der geringen praktischen Bedeutung der bisherigen Regelung werden in Absatz 4 nunmehr die Anwendung des § 153 Abs. 2 AO allgemein ausgeschlossen und Absatz 5 ersatzlos aufgehoben.

Zu Buchstabe f (Absatz 5 — neu —)

Die bisher nur für bestimmte Lohnsteuernachforderungen geltende Bagatellgrenze von 20 DM wird nunmehr auf alle Nachforderungsfälle ausgedehnt, die sich aus einer rückwirkenden Änderung von Freibeträgen ergeben.

Zu Nummer 37 (§ 39b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 38a Abs. 3 Satz 1 EStG.

Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Änderung beruht darauf, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Die Zitatänderung ist durch die Neufassung des § 10c EStG bedingt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Änderung ist dadurch bedingt, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Zitatänderung ist durch die Neufassung des § 10c EStG bedingt.

Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Die Änderungen sind durch die Änderung nach Doppelbuchstabe ee und dadurch bedingt, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Doppelbuchstabe dd (Satz 8)

Die vereinfachte Besteuerung nach Satz 8 Nr. 2 wird aufgehoben, weil sie im Rahmen der verkürzten Proportionalzone des Tarifs 1990 keine praktische Bedeutung mehr haben kann.

Doppelbuchstabe ee (Sätze 9 und 10)

Die Änderung übernimmt die ermäßigte Besteuerung sonstiger Bezüge nach dem neuen § 34 Abs. 3 EStG in das Lohnsteuer-Verfahren.

Doppelbuchstabe ff (Satz 11)

Die Änderung ist eine Folge des neuen § 34 Abs. 1 EStG, wobei diese Vorschrift im Lohnsteuerverfahren aus technischen Gründen nur eingeschränkt umgesetzt werden kann. In den Fällen, in denen die begünstigte Entschädigung 2 Mio DM übersteigt, soll die volle Steuer erhoben werden. Die Anwendung des § 34 Abs. 1 EStG soll dem Einkommensteuerveranlagungsverfahren vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 38 (§ 39c Abs. 3 Satz 3 EStG):

Die Streichung entspricht der Änderung des § 39 Abs. 3 EStG.

Zu Nummer 39 (§ 39d EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nr. 1 — alt —)

Die Änderung beruht auf dem Wegfall des Altersfreibetrags von 720 DM.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 2 bis 4)

Die Folgeänderung ist durch die Streichung der Nummer 1 bedingt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Nr. 1 — neu —)

Die Änderung beruht auf der Einführung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von 2000 DM.

Zu Buchstabe d (Absatz 2 Nr. 2 — neu —)

Die Änderung beruht auf dem Wegfall des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270 DM.

Zu Buchstabe e (Absatz 2 Nr. 3 — neu —)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Änderung des § 50 Abs. 4 EStG.

Zu Buchstabe f (Absatz 2 Satz 3)

Sonderlohnzahlungen in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember werden künftig gesondert als laufender Arbeitslohn behandelt. Deshalb wird bei monatlichen Lohnzahlungen die Jahreslohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn in 13 Teilbeträgen erhoben. Entsprechend ist auch ein Freibetrag für das Kalenderjahr in 13 Teilbeträge aufzuteilen.

Zu Buchstabe g (Absatz 2 Satz 4)

Die Zitatänderung ist durch die Änderung des § 39a EStG bedingt.

Zu Nummer 40 (§ 40 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Pauschalierung der Lohnsteuer mit einem betriebsindividuellen Pauschsteuersatz hat sich als Vereinfachungsmaßnahme bewährt. Um die Vereinfachungswirkung auch unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen weiterhin aufrechtzuerhalten, soll die seit 1975 maßgebende Pauschalierungsgrenze von jährlich 1000 DM verdoppelt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Ob Arbeitgeber nach Aufhebung des Essensfreibetrags Mahlzeiten weiterhin verbilligt abgeben, wird davon abhängen, ob die Besteuerung des geldwerten Vorteils so einfach wie möglich durchgeführt werden kann. Die bisher schon durch Abschnitt 92 Abs. 2 LStR zugelassene Lohnsteuer-Pauschalierung soll deshalb gesetzlich abgesichert werden. Dabei wird ein fester Pauschsteuersatz von 25 v. H. vorgeschrieben, um die

Anwendung der Lohnsteuer-Pauschalierung noch stärker zu vereinfachen; bisher mußte der Arbeitgeber einen durchschnittlichen Pauschsteuersatz nach den Verhältnissen der begünstigten Arbeitnehmer ermitteln.

Die Nummern 2 und 3 enthalten die bisher schon zugelassene Lohnsteuer-Pauschalierung mit 25 v. H. für Erholungsbeihilfen und steuerpflichtige Vorteile aus Betriebsveranstaltungen, wobei der Wortlaut dieser Regelungen lediglich redaktionell überarbeitet worden ist.

Zu Nummer 41 (§ 40a EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

Der geltende Pauschsteuersatz für Teilzeitbeschäftigte von 10 v. H. hat Anreizwirkungen erzeugt, die die Vereinfachungswirkung der Pauschalbesteuerung häufig übertreffen. So sind in der Praxis Vollzeitbeschäftigungen durch mehrere Teilzeitbeschäftigungen ersetzt worden, um die Pauschalierung in Anspruch nehmen zu können. Die Progressionsvorteile, die sich in den Fällen der Mehrfachbeschäftigung ergeben, sind jedoch nicht vertretbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat das Finanzamt keine Möglichkeit, die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung zu untersagen. Andererseits kann der Arbeitgeber die Lohnsteuerpauschalierung auf Arbeitnehmer beschränken, bei denen sie besonders vorteilhaft wirkt. Deshalb stellt die Anhebung der Pauschsteuersätze die einzige Möglichkeit dar, den mit der Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung verbundenen Steuervorteil sinnvoll zu begrenzen, ohne den Vereinfachungseffekt des Pauschalierungsverfahrens zu beeinträchtigen.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 2)

Die bisher für die Pauschalierung geltenden Grenzen der Beschäftigungsdauer und des Arbeitslohns sind auf wöchentliche Lohnzahlungszeiträume abgestellt. Die Neufassung der Nummer 2 legt nunmehr auch die Grenzen für monatliche Lohnzahlungen fest, die aus den bisherigen und unverändert weiter geltenden wöchentlichen Grenzen abgeleitet sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Pauschsteuersatz von 2 v. H. des Arbeitslohns bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft wird entsprechend der Anhebung des Pauschsteuersatzes nach Absatz 1 auf 3 v. H. angehoben.

Zu Nummer 42 (§ 40b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der seit 1975 geltende Lohnsteuer-Pauschsatz von 10 v. H. für bestimmte Zukunftssicherungsleistungen hat sich zu einer übermäßigen Steuervergünstigung entwickelt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die Zukunftssicherungsleistungen und die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber zusätzlich zum normalen Arbeitslohn aufgebracht werden. Um den infolge der allgemeinen Lohnentwicklung immer größer gewordenen Progressionsvorteil angemessen zu begrenzen, soll der Pauschsteuersatz auf 15 v. H. angehoben werden.

Die Anhebung des Pauschsteuersatzes ist zugleich ein Beitrag zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit im Hinblick auf die selbständig Tätigen, für die eine vergleichbare steuerliche Vergünstigung nicht besteht, und im Hinblick auf diejenigen Arbeitnehmer, die entsprechende Zuwendungen von ihrem Arbeitgeber nicht erhalten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Grenze von 2400 DM, bis zu der Beiträge und Zuwendungen pauschal versteuert werden dürfen, wird auf 3000 DM angehoben. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß Beiträge und Zuwendungen, für die bisher nach Kürzung um den Zukunftssicherungsfreibetrag die Steuer pauschaliert werden konnte, auch nach der vorgesehenen Streichung des Zukunftssicherungsfreibetrags pauschal versteuert werden können. Aus dem gleichen Grund wird der Betrag von 3600 DM um 600 DM angehoben.

Zu Nummer 43 (§ 41 Abs. 1 Sätze 5 und 6 EStG):

Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen und vom Arbeitgeber unmittelbar ausgezahlt werden, sind bereits bisher im Lohnkonto aufzuzeichnen. Die Erweiterung des Katalogs der in den Progressionsvorbehalt einzubeziehenden Leistungen macht es erforderlich, die bisher bestehenden Aufzeichnungspflichten auch auf den Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes und die Entschädigungen nach § 49 des Bundesseuchengesetzes auszudehnen. Infolge der Änderung des § 32b Abs. 2 Nr. 1 EStG sind jedoch künftig nur die tatsächlich gezahlten Leistungen aufzuzeichnen. Die bisher erforderliche Ermittlung und Aufzeichnung sogenannter Bruttobeträge beim Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld entfällt.

Satz 6 verpflichtet den Arbeitgeber im Lohnkonto die Fälle zu vermerken, in denen zwar das Dienstverhältnis weiterhin besteht, der Arbeitnehmer jedoch keinen Anspruch auf Arbeitslohn hat, z.B. im Krankheitsfall nach Ablauf der Lohnfortzahlung. Diese Aufzeichnung soll es dem Arbeitgeber ermöglichen, die in § 41b Abs. 1 Nr. 1 EStG vorgeschriebene Kennzeichnung auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen.

Zu Nummer 44 (§ 41b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 1)

Die Kennzeichnung der Lohnsteuerkarten mit dem Großbuchstaben U soll das Finanzamt, dem die Lohnsteuerkarte im Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung vorgelegt wird, darauf hinweisen, daß der Steuerpflichtige Lohnersatzleistungen bezogen haben kann, die dem Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG unterliegen.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Änderung von § 41 Abs. 1 Satz 5 EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Verpflichtung des Arbeitgebers, in bestimmten Fällen für seine Arbeitnehmer Lohnzettel auszuschreiben und den Wohnsitzfinanzämtern der Arbeitnehmer zuzusenden, wird ersatzlos aufgehoben. Die Finanzämter haben bisher die Möglichkeit, anhand der Lohnzettel zu prüfen, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen ist. Untersuchungen in verschiedenen Finanzämtern haben ergeben, daß die Lohnzettel nur eine geringe praktische Bedeutung haben. Die Aufhebung des Lohnzettelverfahrens läßt deshalb eine erhebliche Verringerung des unwirtschaftlichen Verwaltungsaufwands erwarten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen der Absätze 1 und 2.

Zu Nummer 45 (§ 41c EStG):

Die Änderungen sind durch die Abschaffung des Lohnzettel-Verfahrens bedingt.

Zu Nummer 46 (§ 42 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Änderung ist durch die Änderung des Absatzes 4 Satz 4 bedingt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Doppelbuchstabe aa

Satz 2 wurde neugefaßt, weil die Besteuerung sonstiger Bezüge, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, infolge der Änderung des § 34 Abs. 3 EStG nunmehr auch im Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt werden kann.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung ist dadurch bedingt, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Doppelbuchstabe cc

Durch die Änderung wird im wesentlichen die Anwendung des Progressionsvorbehalts beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ausgeschlossen. Der Progressionsvorbehalt soll künftig ausschließlich im Veranlagungsverfahren angewendet werden. Hierdurch wird die Abgrenzung zwischen dem Veranlagungsverfahren und dem Jahresausgleichsverfahren vereinfacht und die steuerliche Erfassung von Lohnersatzleistungen in Bagatellfällen vermieden (vgl. § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

Zu Nummer 47 (§ 42a Abs. 2 EStG):

Zu Buchstabe a (Satz 3)

Die Änderung beruht darauf, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Die Änderung entspricht der Änderung des § 42 Abs. 4 Satz 4 EStG.

Zu Nummer 48 (§ 42b EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Neufassung des Satzes 1 wird entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis klargestellt, daß der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich nur durchführen darf, wenn der Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs bei ihm beschäftigt war.

Doppelbuchstabe bb (Satz 2 — alt —)

Die bisherige Verpflichtung eines Arbeitgebers mit mindestens 10 Arbeitnehmern, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soll entfallen. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Interesse seiner Arbeitnehmer freiwillig durchzuführen.

Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Die Änderung in Satz 3 ist durch die Aufhebung des LohnzettelVerfahrens bedingt. Die Ergänzung der Nummer 4 entspricht der Erweiterung des Progressionsvorbehalts.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Änderung des Satzes 2 ist erforderlich, weil die steuerliche Vergünstigung für Arbeitnehmererfindungen Ende 1988 ausläuft.

Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Die Änderung beruht darauf, daß der Weihnachts-Freibetrag im Arbeitnehmer-Pauschbetrag aufgeht.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderungen sind durch die Aufhebung des Lohnzettel-Verfahrens bedingt.

Zu Nummer 49 (§ 42c EStG):

Die Streichung der Zuständigkeitsregelung für den LohnsteuerJahresausgleich entspricht der Aufhebung der besonderen Zuständigkeitsregelung für Arbeitnehmerveranlagungen in § 46 Abs. 6 EStG; die Zuständigkeit für beide Verfahren richtet sich damit einheitlich nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu Nummer 50 (§ 42d EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 3)

Es handelt sich um eine Änderung infolge der Streichung des Lohnzettelverfahrens in § 41b EStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Neugliederung des § 39a EStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nr. 2)

Es handelt sich um die Bereinigung des Gesetzeswortlauts. Nachforderungsfälle auf Grund der Rechtsverordnung, die nach § 10 Abs. 2 EStG alter Fassung erlassen worden ist, können nicht mehr vorkommen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Nr. 3)

In Absatz 2 ist bisher eine Reihe von Fällen aufgezählt, in denen die haftungsweise Inanspruchnahme des Arbeitgebers für nachzufordernde Lohnsteuer ausgeschlossen ist. Der Vollständigkeit halber wird diese Aufzählung um den bereits in § 10 Abs. 3 LStDV geregelten Haftungsausschluß ergänzt. Hiernach haftet der Arbeitgeber nicht für die Nachforderungen, die sich ergeben, weil der Arbeitnehmer über begünstigt überlassene Vermögensbeteiligungen vor Ablauf der Sperrfrist verfügt, wenn der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Anzeigeverpflichtungen erfüllt haben.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Das Institut der Anerkenntnis ist aus Gründen der Arbeitserleichterung für Arbeitgeber und Finanzamt eingeführt worden. Durch die Ergänzung der Vorschrift soll das bewährte Verfahren, nach dem ein Lohnsteuerhaftungsbescheid bei Anerkenntnis der Zahlungspflicht des Arbeitgebers nicht erteilt zu werden braucht, auf die Nachforderung von pauschaler Lohnsteuer ausgedehnt werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 51 (§ 43 EStG):

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 4)

Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie Renten aus Rentenschulden unterliegen unter denselben Voraussetzungen der Kapitalertragsteuer wie Zinsen aus einfachen Darlehensforderungen (vgl. dazu im einzelnen die Begründung unten zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 5 bis 7)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nr. 8)

Die Vorschrift regelt einen Kernbereich der neuen Kapitalertragsteuer. Sie bestimmt, welche Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art, z.B. aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten sowie aus Darlehen und Anleihen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) — von Erträgen aus Lebensversicherungen und aus Anteilscheinen an Investmentfonds abgesehen, für die es eigene Regelungen gibt — künftig dem Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 10 v. H. unterliegen.

Hinsichtlich der Rechtsvoraussetzungen für den Steuerabzug unterscheidet die Vorschrift im Grundsatz zwischen Kapitalerträgen aus Kapitalforderungen, die in Schuldverschreibungen verbrieft oder ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen oder in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, z.B. Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren oder aus Teilschuldverschreibungen (Buchstabe a), und Kapitalerträgen aus einfachen Darlehensgeschäften, z.B. Zinsen aus Guthaben bei Banken und Sparkassen (Buchstaben b und c).

Bei den in Nummer 8 Buchstabe a genannten Kapitalforderungen sind Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge sich in der Regel nicht bekannt. Differenzierungen nach der Person des Gläubigers oder Schuldners sind deshalb nicht angebracht; die Kapitalerträge unterliegen in allen Fällen dem Steuerabzug. Selbstverständlich muß der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben (Absatz 3); ausländische Kapitalerträge unterliegen zwar der Einkommensteuer, nicht aber der Kapitalertragsteuer (Absatz 1 Satz 1).

Ausgenommen vom Steuerabzug in Höhe von 10 v. H. bleiben die nach den §§ 3, 3a EStG einkommensteuerfreien Zinsen aus bestimmten Altanleihen sowie die schon bisher nach Absatz 1 Nr. 2 und 5 (neu 6) dem Steuerabzug in Höhe von 25 v. H. oder 30 v. H. unterliegenden Zinsen aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, Genußrechten und bestimmten, vor 1955 ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren.

Zinsen aus einfachen Darlehensforderungen (Nummer 8 Buchstabe b) unterliegen im Grundsatz nur dem Steuerabzug, wenn der Schuldner eine inländische Bank, Sparkasse oder Bausparkasse ist. Dazu zählen auch die Postgiroämter, die Postsparkassenämter und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

Die Deutsche Bundesbank hat als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts mit währungspolitischen Befugnissen einen Sonderstatus. Sie hat die Aufgabe, den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel der Währungssicherung zu regeln und für die bankmäßige Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Inland und mit dem Ausland zu sorgen (§ 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank). Sie wird deshalb, soweit sie Schuldner von Kapitalerträgen ist, nur im Bereich der Geschäfte für ihre Betriebsangehörigen als normale Geschäftsbank behandelt.

Inländische Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute werden in diesem Zusammenhang als inländische Kreditinstitute angesehen (§ 53 des Gesetzes über das Kreditwesen).

Das inländische Kreditinstitut braucht in zwei Fällen keinen Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen:

1. Kapitalerträge aus Kreditgeschäften, bei denen auch der Gläubiger ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist (sog. Interbankengeschäfte), bleiben aus Vereinfachungsgründen vom Steuerabzug ausgenommen (Buchstabe b Doppelbuchstabe aa). Die Erträge werden bei der Gläubigerbank ohnehin voll erfaßt und unterliegen bei ihr der Körperschaftsteuer. Infolgedessen würde der Kapitalertragsteuerabzug bei derartigen Massengeschäften einen unangemessenen Verwaltungsaufwand verursachen.

   Bei „Interbankengeschäften" mit ausländischen Banken auf der Gläubigerseite kann der Steuerabzug nur dann unterbleiben, wenn nach einem Doppelbesteuerungsabkommen mit dem betreffenden Staat die Kapitalerträge im Inland nicht besteuert werden können, die Steuer also ohnehin erstattet werden müßte.

2. Bei dem zweiten Ausnahmefall handelt es sich um die Zinsen aus Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (3 Monate), die weit mehr als die Hälfte aller Spareinlagen ausmachen. Bei ihnen wird aus Vereinfachungsgründen kein Steuerabzug vorgeschrieben (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Dies ändert nichts daran, daß sie wie bisher der Einkommensteuer unterliegen. Die Ausnahme gilt nicht für Spareinlagen, für die zwar ebenfalls die gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart ist, jedoch zusätzliche Zinsen oder Boni für den Fall zugesagt wurden, daß die Spareinlagen eine bestimmte Höhe erreichen oder für einen längeren Zeitraum als die gesetzliche Kündigungsfrist nicht zurückgefordert werden.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Schuldner der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut sein muß, ist in Buchstabe c geregelt. Danach haben, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge Sitz, Geschäftsleitung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, auch andere Schuldner als Kreditinstitute, vor allem also alle anderen Unternehmen oder die juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Steuerabzug vorzunehmen. Lediglich Privatpersonen sind aus Gründen der Praktikabilität von dieser Verpflichtung entbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Kapitalertragsteuer unterliegen nur inländische Kapitalerträge (Absatz 1 Satz 1), d.h. Erträge, deren Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (Absatz 3 Satz 1). Von Zinsen aus Auslandsanleihen ist beispielsweise kein Steuerabzug vorzunehmen, obwohl sie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Einkommensteuer unterliegen. Die neue Vorschrift in Absatz 3 stellt klar, daß infolge der Regelung in § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen Kapitalerträge, die von inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute stammen, inländische Erträge sind und der Kapitalertragsteuer unterliegen. Umgekehrt gelten Erträge, die von ausländischen Zweigstellen inländischer Kreditinstitute geleistet werden, als ausländische Kapitalerträge. Beispielsweise unterliegen Zinsen, die die Zweigstelle einer deutschen Bank in Tokio an einen japanischen Kunden auszahlt, nicht der Kapitalertragsteuer.

Zu Nummer 52 (§ 43a EStG):

Zu Buchstaben a und b (Absatz 1 Nr. 1 und 2)

Die neue Kapitalertragsteuer von 10 v. H. gilt einmal für Versicherungserträge, die infolge der Änderung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG künftig der Einkommensteuer unterliegen. Dies sind alle Erträge mit Ausnahme der (einkommensteuerfreien) rechnungsmäßigen Zinsen und der während der Laufzeit der Versicherung ausgezahlten oder mit Beiträgen verrechneten, dem Steuerabzug von 25 v. H. unterliegenden Erträge aus Versicherungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren.

Daneben bleibt die Kapitalertragsteuer von 25 v. H. für die schon bisher steuerpflichtigen Erträge aus Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Jahren grundsätzlich bestehen. Der Vorsorgegesichtspunkt, der eine Begünstigung der Versicherungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren rechtfertigt, tritt hier zurück.

Aus demselben Grunde wird eine Versicherung, bei der zwar eine Laufzeit von mindestens zwölf Jahren vereinbart worden war, aber wegen vorzeitigen Rückkaufs nur eine solche von weniger als zwölf Jahren erreicht wird, wie eine Versicherung behandelt, für die von vornherein nur eine Laufzeit von weniger als zwölf Jahren vorgesehen war. Um in diesem Fall eine umständliche Nachversteuerung der bereits mit 10 v. H. besteuerten Erträge zu vermeiden, werden diese Beträge auch bei den Versicherungen mit einer Laufzeit von unter zwölf Jahren von vornherein einem Steuerabzug von nur 10 v. H. unterworfen.

Unter Berücksichtigung der Zuflußregelung des § 44 EStG und der Abgeltungsregelung des § 45b bedeutet dies im einzelnen:

a) Versicherungen mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Jahren:

   — die rechnungsmäßigen Zinsen sind einkommensteuerfrei,

   — bei den außerrechnungsmäßigen Zinsen, die dem Versicherungsvertrag laufend gutgeschrieben werden, beträgt die Kapitalertragsteuer 10 v. H.,

   — alle Erträge, die dem Versicherten am Ende der Versicherung ausgezahlt werden, unterliegen ebenfalls einem Steuerabzug in Höhe von 10 v. H.,

   — bei Erträgen, die während der Laufzeit der Versicherung ausgezahlt oder mit Beiträgen verrechnet werden, beträgt die Kapitalertragsteuer 25 v. H.

b) Versicherungen, bei denen von vornherein eine Laufzeit von weniger als zwölf Jahren vereinbart worden ist:

   — bei den außerrechnungsmäßigen Zinsen, die dem Versicherungsvertrag laufend gutgeschrieben werden, beträgt die Kapitalertragsteuer 10 v. H.,

   — alle Erträge, die dem Versicherten am Ende der Versicherung ausgezahlt werden — dazu gehören auch die rechnungsmäßigen Zinsen — unterliegen einem Steuerabzug in Höhe von 25 v. H.,

   — auch bei Erträgen, die während der Laufzeit des Vertrags dem Versicherten ausgezahlt oder die mit Beiträgen verrechnet werden, beträgt die Kapitalertragsteuer 25 v. H.

c) Versicherungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mindestens zwölf Jahren, die vor Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft werden:

   Behandlung wie oben zu Buchstabe b.

Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag unterliegen wie bisher unabhängig von der Laufzeit des Versicherungsvertrags sämtliche Erträge einschließlich der rechnungsmäßigen Zinsen im Zeitpunkt der Auszahlung dem Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 25 v. H.

Die Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. gilt die Einkommensteuer ab, falls diese nicht niedriger als 10 v. H. ist oder die Erträge nicht Betriebseinnahmen sind.

Der Steuerabzug in Höhe von 25 v. H. wird auf die Einkommensteuer angerechnet.

Gutgeschriebene, zurückgezahlte oder verrechnete Beiträge sind keine Erträge.

Zu Buchstaben c bis e (Absatz 1 Nr. 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe f (Absatz 1 Nr. 5)

Die neue Nummer 5 legt für die bisher nicht der Kapitalertragsteuer unterliegenden Zinserträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG den Steuersatz mit 10 v. H. fest.

Zu Nummer 53 (§ 44 EStG):

Zu Buchstaben a und b (Überschrift und Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung bezieht die der neuen Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitalerträge in die Vorschrift über die Entrichtung der Kapitalertragsteuer ein.

Zu Nummer 54 (§ 44a EStG):

Die Änderung beseitigt die Möglichkeit, bei Erträgen aus Lebensversicherungen vom Steuerabzug Abstand zu nehmen. Der Steuerpflichtige hat aber einen Erstattungsanspruch nach § 44b EStG oder ein Veranlagungswahlrecht (vgl. Begründungen unten zu Nummern 55 und 59).

Zu Nummer 55 (§ 44b EStG):

Die Ergänzung bezieht die neue Kapitalertragsteuer für Erträge aus Lebensversicherungen (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG), für Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden sowie für Renten aus Rentenschulden (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG) und für Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art (§ 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG) in die Möglichkeit der Erstattung der Kapitalertragsteuer in Nichtveranlagungs-Fällen ein. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 36 Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 56 (§ 44c EStG):

Nach dem bisher geltenden Recht wird den Kirchen sowie gemeinnützigen und kirchlichen Einrichtungen die schon bisher — insbesondere bei Erträgen aus Aktien — erhobene Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. voll erstattet (Absatz 1). Den übrigen von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaften sowie den juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Hälfte der auf Aktienerträge entfallenden Kapitalertragsteuer erstattet. Im übrigen bleiben sie mit der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 v. H. belastet (Absatz 2).

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Anpassung an den üblichen Wortlaut (vgl. § 44b Abs. 1 Satz 1 EStG).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderung wird bestimmt, daß den in Absatz 2 genannten Einrichtungen die neu eingeführte Kapitalertragsteuer von 10 v. H. für Zinserträge jeder Art in vollem Umfang erstattet wird. Für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen ergibt sich dies automatisch aus der unveränderten Fassung des Absatzes 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Folgeänderung der Änderung des § 36 Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 57 (§ 45 EStG):

Die Vorschrift stellt sicher, daß dem Erwerber der Dividenden- oder Zinsscheine die von den Dividenden oder Zinsen einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht deshalb erstattet wird, weil er im Verhältnis zum Emittenten nicht Gläubiger der Kapitalerträge ist. Eine Anrechnung kommt aus demselben Grund nicht bei ihm, sondern nur beim Anteilseigner oder Inhaber der Schuldverschreibung in Betracht. Es bleibt dem Veräußerer und Erwerber überlassen, diesen Umstand bei der Vereinbarung des Veräußerungspreises zu berücksichtigen.

Zu Nummer 58 (§ 45a EStG):

Zu Buchstaben a und b Doppelbuchstabe bb (Überschrift und Absatz 2 Satz 2)

Durch die Änderung wird angeordnet, daß die Vorschriften über Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer auch für die neue Kapitalertragsteuer von 10 v. H. nach § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 EStG gelten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Zitat ist bereits in der Überschrift enthalten.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Satz 4)

Soweit Erträge aus Lebensversicherungen der neuen Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. unterliegen, ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (§ 45b Satz 1 EStG). Nur wenn die Einkommensteuer niedriger als 10 v. H. ist, kann der Versicherungsnehmer die Einbeziehung der Erträge in die Veranlagung beantragen, damit ihm die Kapitalertragsteuer teilweise oder ganz erstattet wird (§ 45b Satz 4 EStG). Da er nur für diesen Fall eine Kapitalertragsteuer-Bescheinigung benötigt, braucht diese nur auf Verlangen des Versicherungsnehmers erteilt zu werden.

Zu Nummer 59 (§ 45b EStG):

Die Vorschrift führt bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG die bisher in § 46a EStG vorgeschriebene Regelung fort, nach der die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten ist. Neu festgelegt wird die Abgeltung für solche Erträge aus Lebensversicherungen, die nach § 43a EStG dem Steuerabzug von 10 v. H. oder 11 1/9 v. H. unterliegen. Es handelt sich dabei in allen Fällen um laufend gutgeschriebene außerrechnungsmäßige Zinsen sowie um Schlußgewinnanteile aus Lebensversicherungsverträgen, die eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben oder nach Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft werden. Die Abgeltung bewirkt, daß die Kapitalerträge nicht zu einer höheren Besteuerung herangezogen werden können.

Steuerpflichtige, deren Belastung mit Einkommensteuer niedriger ist als die auf Erträge aus Lebensversicherungen einbehaltene Kapitalertragsteuer, erhalten die Möglichkeit, die Einbeziehung dieser Erträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer zu beantragen. Dies kann insoweit bis zur vollen Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer führen.

Steuerpflichtige, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können eine NV(Nichtveranlagungs)-Bescheinigung des Wohnsitzfinanzamts nach § 44a Abs. 2 EStG beantragen, auf Grund derer das Bundes-

amt für Finanzen die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet.

Zu Nummern 60 und 61 (§ 45c EStG):

Redaktionelle Folgeänderung aus Nummer 59.

Zu Nummer 62 (§ 46 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Veranlagungsgrenzen in § 46 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG orientieren sich an den Einkommensgrenzen für Förderungsmaßnahmen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz. Infolge Erweiterung der für die Wohnungsbauprämie maßgebenden Einkommensgrenzen durch dieses Gesetz werden auch die Veranlagungsgrenzbeträge von 24 000 DM und 48 000 DM entsprechend auf 27 000 DM und 54 000 DM angehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

Nebeneinkünfte eines Arbeitnehmers, die nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen waren, lösen nach geltendem Recht eine Veranlagung nur aus, wenn sie zusammen mit bestimmten, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften die Freigrenze von 800 DM überschreiten. Ab 1990 soll diese Freigrenze nur für einkommensteuerpflichtige Einkünfte gelten, die nicht der Lohnsteuer zu unterwerfen waren.

Zur Wahrung des Progressionsvorbehalts werden nach geltendem Recht ausländische Einkünfte — zusammen mit etwaigen inländischen Einkünften — nur bei Überschreiten der 800 DM-Freigrenze (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG), Lohnersatzleistungen jedoch ohne eine Freigrenze nach unterschiedlichen Tatbeständen durch Veranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 2a und 2c Buchstabe b EStG) oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich erfaßt. Für die Veranlagungspflicht sind einkommensteuerpflichtige Nebeneinkünfte und progressionswirksame Einkünfte/Leistungen also gleichgestellt, obwohl ihre Auswirkung auf das zu versteuernde Einkommen einerseits und auf den Steuersatz andererseits verschieden ist. Ab 1990 wird der Progressionsvorbehalt nicht mehr im Lohnsteuer-Jahresausgleich, sondern nur noch im Veranlagungsverfahren berücksichtigt. Um die Wirkung auf den Progressionssteuersatz zu vereinheitlichen, werden die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte und entsprechende Leistungen nunmehr in einer Vorschrift (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG) zusammengefaßt, dort aber — wegen des systematischen Unterschieds — gegenüber den einkommensteuerpflichtigen Einkünften abgegrenzt. Gründet sich die Veranlagungspflicht nur auf Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, so gilt künftig eine eigene Freigrenze von 800 DM (ohne Härteausgleich nach § 46 Abs. 5 EStG).

Die Änderungen vermeiden Pflichtveranlagungen ohne oder mit nur geringen Steuernachforderungen in höherem Maße als bisher. Dementsprechend entfällt für Einkünfte/Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, die Freigrenze und eine Freistellung nach § 46 Abs. 3 EStG, wenn die Veranlagungspflicht auf anderen Gründen beruht (z.B. wegen der einkommensteuerpflichtigen Nebeneinkünfte von mehr als 800 DM). Aus dem gleichen Grund werden Abzüge nach § 13 Abs. 3 und § 24a EStG, die erst bei Durchführung einer Veranlagung die Nebeneinkünfte im rechnerischen Ergebnis mindern, bereits für die Prüfung der 800 DM-Freigrenze berücksichtigt.

Doppelbuchstabe bb

Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen haben, sollen künftig unabhängig vom Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Auf Einkommensgrenzen, die im Hinblick auf die Absenkung der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs bei 8000 DM bzw. 16 000 DM festgelegt werden müßten, wird verzichtet, da diese Grenzen bei mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander ohnehin überschritten werden dürften.

Doppelbuchstabe cc

Durch die neugefaßten Nummern 1 und 2 sind die bisherigen Nummern 2a, 3 und 3a gegenstandslos; sie werden deshalb gestrichen.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe ee

Aus den unter Doppelbuchstabe bb dargelegten Gründen kann auch bei der Veranlagungspflicht für Ehegatten, die beide Arbeitslohn bezogen haben, auf eine Einkommensgrenze verzichtet werden (bisher Buchstabe a). Der bisherige Buchstabe b (Lohnersatzleistungen) ist durch die Neufassung der Nummer 1 überflüssig geworden.

Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Doppelbuchstabe gg

Infolge Änderung des § 39 EStG kann in den Fällen, in denen der andere Elternteil nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist (§ 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 EStG), der Kinderfreibetrag von 3042 DM schon

vorab auf der Lohnsteuerkarte des einen Elternteils bescheinigt werden. Die Voraussetzungen werden im nachhinein durch Veranlagung geprüft.

Entsprechendes gilt für die Übertragung eines Kinderfreibetrags von einem Elternteil auf den anderen (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG).

Doppelbuchstabe hh

Durch den neu gefaßten Veranlagungstatbestand wird sichergestellt, daß im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren vorab berücksichtigte Kinderbetreuungskosten in bestimmten Fällen nachträglich überprüft werden.

Doppelbuchstabe ii

Es handelt sich um die Folge der Änderung des § 42 Abs. 4 und des § 42a Abs. 2 EStG.

Doppelbuchstabe jj

In den Fällen des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird eine Einkommensteuerveranlagung nur auf Antrag durchgeführt, der innerhalb einer bestimmten Frist zu stellen ist (Ausschlußfrist). Dem Antrag kann nur auf Grund einer Einkommensteuererklärung entsprochen werden, für die ebenfalls bestimmte — verlängerbare Fristen gelten.

Diese unterschiedlichen Fristen und die Frage, welchen Erfordernissen ein solcher Antrag entsprechen muß, führen zunehmend zu Schwierigkeiten und zu Verfahren vor den Gerichten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Vereinfachung werden deshalb Antrag und Abgabe der Einkommensteuererklärung verfahrensrechtlich zusammengefaßt. Der Antrag auf Veranlagung kann nur noch durch Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt werden.

Zu Buchstaben c und d (Absätze 3 und 5)

Es handelt sich um eine Folge der Änderung nach Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Im Rahmen der Einkommensteuerreform 1975 ist die stichtagsbezogene Zuständigkeitsregelung für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für Arbeitnehmerveranlagungen übernommen worden, um ggf. einen sofortigen Übergang vom Jahresausgleichsverfahren zum Veranlagungsverfahren zu ermöglichen (sog. Wechselfälle). Da bei Wohnsitzwechsel von Arbeitnehmern die nebeneinander geltenden Zuständigkeitsvorschriften des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung zu Schwierigkeiten geführt haben, soll die besondere Zuständigkeitsregelung für Arbeitnehmerveranlagungen aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für die Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz richtet sich künftig nur nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Zu Nummer 63 (§ 46a EStG):

Die Vorschrift ist in den neuen § 45b EStG eingearbeitet worden (vgl. Begründung oben zu Nummer 59, 1. Satz).

Zu Nummer 64 (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG):

Zu Buchstabe a

Einkünfte aus dem Inland unterliegen bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen der Einkommensteuer nur, soweit sie durch § 49 EStG zu inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht erklärt werden. Daraus folgt für Kapitalerträge, die beschränkt Einkommensteuerpflichtige aus dem Inland beziehen, daß bei ihnen die Kapitalertragsteuer nur insoweit erhoben wird, als sie nach § 49 EStG den Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht zugeordnet werden. Da die Erhebung der Einkommensteuer durch Steuerabzug nach § 43 EStG auf Kapitalerträge erweitert wird, die ihm bisher nicht unterlegen haben, muß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG entsprechend ergänzt werden. Durch die Änderung des Zitats werden Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden in vollem Umfang (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 EStG) sowie Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (z.B. Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten, aus Darlehen und Anleihen; § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) neu der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterworfen. Soweit sie nach § 43 EStG dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen, ist bei ihnen — vorbehaltlich einer teilweisen oder völligen Erstattung der erhobenen Kapitalertragsteuer auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — die Einkommensteuer nach § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG durch den Steuerabzug abgegolten; andernfalls ist eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen.

Die Erwähnung der Erträge aus Genußrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG genannt sind, am Ende des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a EStG stellt eine redaktionelle Änderung dar; diese Kapitalerträge sind nach geltendem Recht nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa EStG Gegenstand der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Zu Buchstabe b

Wie bereits nach geltendem Recht werden Kapitalerträge aus durch Grundpfandrechte oder diesen gleichstehende Rechte gesicherten Forderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG (vgl. oben zu Buchstabe a) auch dann der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterworfen, wenn der Schuldner der Kapitalerträge Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz nicht im Inland hat. Damit wird noch deutlicher als nach geltendem Recht zum Ausdruck gebracht,

daß die beschränkte Einkommensteuerpflicht bereits dann einsetzt, wenn eine ausländische Forderung durch eine unmittelbare oder mittelbare grundpfandrechtliche Sicherung auf einem inländischen Grundstück mit dem Inland verknüpft ist.

Zu Nummer 65 (§ 50 Abs. 4 EStG):

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen des Wegfalls des Sonderausgaben-Pauschbetrags und des Vorsorge-Pauschbetrags sowie dadurch erforderlich werden, daß Ausbildungsfreibeträge nach der Änderung des § 33a Abs. 2 EStG auch für Auslandskinder in Betracht kommen.

Zu Nummer 66 (§ 50d EStG):

Nach den meisten von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a Abs. 4 EStG unterliegen und die einem in einem ausländischen Vertragsstaat ansässigen Gläubiger zufließen, in der Bundesrepublik Deutschland entweder nicht oder nur nach einem niedrigeren Satz besteuert werden. Auch in diesen Fällen soll die Abzugsteuer zunächst in voller Höhe einbehalten werden. Macht der im anderen Staat ansässige Gläubiger die in einem Abkommen vorgesehene Entlastung geltend, so ist ihm die zuviel einbehaltene Steuer zu erstatten; die Voraussetzungen hierfür sind in einem Antragsverfahren mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck darzulegen.

Das Entlastungsverfahren beruht zum Teil auf ausdrücklichen Abkommensbestimmungen. Ist in einem Abkommen das Entlastungsverfahren nicht besonders geregelt, so haben sich hinsichtlich des Entlastungsverfahrens beim Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 4 EStG durch die Rechtsprechung Schwierigkeiten ergeben. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22. Oktober 1986, BStBl 1987 II S. 171) können sich inländische Vergütungsschuldner unmittelbar auf im Abkommen vorbehaltslos vereinbarte Steuerbefreiungen berufen. Die dadurch eingetretene Unsicherheit beim Steuerentlastungsverfahren soll durch die neue Vorschrift beseitigt werden.

Diese Vorschrift macht den § 73h EStDV überflüssig. Letztgenannte Bestimmung wird bei der Anpassung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung an dieses Gesetz gestrichen.

Zu Absatz 1

Danach ist unabhängig vom Bestehen eines Abkommens mit Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung die Kapitalertragsteuer oder Abzugsteuer i.S. des § 50a EStG zunächst in voller Höhe einzubehalten und abzuführen. Die Entlastung auf Grund des Abkommens ist grundsätzlich im Wege der Steuererstattung zu gewähren (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Absatz 2). Für die Erstattung der Kapitalertragsteuer gelten § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 bis 5 und § 45 EStG entsprechend.

Zu Absatz 2

Die Entlastung auf Grund eines Abkommens ist in einem besonderen Verwaltungsverfahren, das häufig zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten abgestimmt ist, geltend zu machen. Die dafür vorgesehenen Anträge (amtliche Vordrucke) müssen jeweils mit einer Bestätigung der Steuerbehörde des Wohnsitzstaats des Gläubigers versehen sein, aus der sich dessen Abkommensberechtigung ergibt. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Heimatsteuerbehörde des Gläubigers von den in Frage stehenden Einkünften Kenntnis erhält und einer Entlastung in dem einen Staat die steuerliche Erfassung in dem anderen Staat gegenübersteht. Der Bundesminister der Finanzen kann bei diesem Verfahren im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Erleichterungen oder vereinfachte Nachweise auf Grund eines Verständigungsverfahrens zulassen.

Zu Absatz 3

Die Entlastung kann bei Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 8 sowie bei Vergütungen i.S. des § 50a Abs. 4 EStG auf Antrag bereits im Wege der Freistellung gewährt werden. Für die genannten Kapitalerträge gilt dies jedoch nur, wenn die ihnen zugrundeliegenden Kapitalforderungen weder in Schuldverschreibungen verbrieft noch ähnlich verkehrsfähig wie Schuldverschreibungen noch in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind, da in diesen Fällen der Gläubiger dem Schuldner regelmäßig nicht bekannt ist. Der inländische Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen kann nach Absatz 3 Satz 1 den Steuerabzug dann unterlassen, wenn das Bundesamt für Finanzen bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder für die Erhebung nach einem niedrigeren Steuersatz gegeben sind (Freistellungsbescheinigung). Die Sätze 2 bis 6 des Absatzes 3 sollen über die Erleichterungen des Satzes 1 hinaus weitere Verfahrensvereinfachungen in Fällen von geringer steuerlicher Bedeutung dadurch ermöglichen, daß das Bundesamt für Finanzen ermächtigt wird, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Vorlage der in Absatz 2 Satz 1 geforderten Bestätigung zu verzichten. Der Schuldner kann zu diesem Zweck auf Antrag allgemein ermächtigt werden, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen (Kontrollmeldeverfahren), ohne daß es hierzu einer besonderen Freistellungsbescheinigung bedarf.

Zu Nummer 67 (§ 51 EStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Doppelbuchstabe aa

Auf die Einzelbegründung zur Einfügung des neuen § 6 Abs. 1 Nr. 2a (Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) wird hingewiesen.

Doppelbuchstabe bb

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß einer Verordnungsvorschrift über den sog. Importwarenabschlag wird befristet.

Der Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren ist eine Ausnahme von dem allgemeinen Bewertungsgrundsatz, daß Waren mit den Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren Teilwert zu bilanzieren sind. Da es sich um Waren handelt, die im allgemeinen rasch umgeschlagen werden, hat die Unterbewertung lediglich eine begrenzte steuerstundende Wirkung.

Die intensive Lagerhaltung bestimmter Importwaren muß nicht mehr durch steuerliche Sondervorschriften gefördert werden, zumal die Möglichkeiten zur Beschaffung von Waren auf dem Weltmarkt sich seit Einführung des Bewertungsabschlags durch die zunehmende internationale Verflechtung unserer Wirtschaft wesentlich verbessert haben. Die Steuervergünstigung wird deshalb beseitigt. Mit der Abschaffung des Bewertungsabschlags für bestimmte Importwaren wird dem Steuerpflichtigen nicht die Möglichkeit genommen, einem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis durch eine Teilwertabschreibung Rechnung zu tragen.

Der Bewertungsabschlag ist nach der vorgesehenen Regelung für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1990 enden, noch in einer Höhe bis zu 20 vom Hundert zulässig. Für das erste nach dem 31. Dezember 1989 endende Wirtschaftsjahr kann noch ein Bewertungsabschlag in einer Höhe bis zu 10 vom Hundert zugelassen werden.

Die durch Zeitablauf überholte Regelung in Doppelbuchstabe bb und die sich darauf beziehenden Sätze 2 und 3 werden aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen.

Doppelbuchstabe cc

Seit der Einführung der Sonderabschreibungen für den Kohle- und Erzbergbau sind die allgemeinen steuerlichen Abschreibungsbedingungen ständig verbessert worden. Die wirtschaftliche und soziale Sicherung insbesondere des Kohlebergbaus ist zudem durch umfassende spezielle Regelungen außerhalb des Steuerrechts ausgebaut worden. Die Sonderabschreibungen für den Kohle- und Erzbergbau sind deshalb entbehrlich geworden. Die vorgesehene Aufhebung dieser Vergünstigung ist zugleich ein Beitrag zur Bereinigung des Steuerrechts von Sonderregelungen, die nur einem kleinen Kreis von Unternehmen zugute kommen.

Durch die Änderung der Ermächtigung in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n EStG sollen die Sonderabschreibungen nach § 81 EStDV auf Wirtschaftsgüter und Maßnahmen befristet werden, die vor dem 1. Januar 1990 angeschafft oder hergestellt werden. Für den Betriebsausgabenabzug von Kosten des Vorabraums soll die gleiche Befristung gelten.

Doppelbuchstabe dd

Das Angebot an energiesparenden Maßnahmen im Sinne des § 82a EStDV ist nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung und als Folge wirtschaftlicher Konkurrenz reichhaltig. Diese Maßnahmen sind auch ohne einkommensteuerliche Vergünstigungen wirtschaftlich. Darüber hinaus hat sich in der Bevölkerung das Bewußtsein für energiesparendes Verhalten gebildet, so daß eine unbegrenzte weitere Förderung entbehrlich ist. Sie könnte zudem zu ungerechtfertigten Mitnahmeeffekten führen und widerspräche schließlich auch der angestrebten Steuervereinfachung. Im Hinblick auf die Befristung in § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG wird die Möglichkeit der steuerlichen Förderung auf vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen beschränkt.

Satz 5 wird außerdem an die durch das Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) geschaffene Rechtslage angepaßt.

Die Änderung in Satz 1 ist redaktioneller Art.

Doppelbuchstabe ee

Die mit dem neuen Einkommensteuertarif eintretende starke steuerliche Entlastung schafft für die Steuerpflichtigen finanzielle Freiräume. Eine zeitlich unbegrenzte besondere einkommensteuerliche Förderung der Herstellungskosten im Sinne des § 82g EStDV ist entbehrlich. Die Begrenzung der Förderung entspricht auch der angestrebten Steuervereinfachung. Im Hinblick auf die Befristung in § 52 Abs. 21 Satz 6 EStG wird die Möglichkeit der steuerlichen Förderung auf vor dem 1. Januar 1992 abgeschlossene Maßnahmen beschränkt.

Doppelbuchstabe ff

Auf die Einzelbegründung zur Einfügung des neuen § 6 Abs. 1 Nr. 2a (Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) wird hingewiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 4 Nr. 1)

Die Änderung von § 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d EStG beruht auf der Aufhebung des Lohnzettel-Verfahrens.

Die Einfügung der Buchstaben f und g in § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG steht im Zusammenhang mit dem neuen § 50d EStG. Durch sie wird die Ermächtigung geschaffen, für das in § 50d EStG geregelte Entlastungsverfahren Vordruckmuster zu bestimmen.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 4 Nr. 2)

Die Streichung der Nummer 2 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des § 32b Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 68 (§ 51a EStG):

Durch § 51a EStG wird bei Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden (Annexsteuern), die durch den Unterhalt von Kindern bedingte Minderung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Bisher war die Maßstabsteuer unter Beachtung des sog. Halbteilungsgrundsatzes um 600 DM für jedes Kind zu kürzen. Die Anhebung des Kinderfreibetrags um 558 DM auf 3042 DM macht eine Änderung der Vorschrift erforderlich, da durch die erhöhten Kinderfreibeträge die Bemessungsgrundlage für Annexsteuern deutlich gesenkt wird. Die Abzugsbeträge werden nunmehr unter Beibehaltung des Halbteilungsgrundsatzes auf 300 DM für jedes zu berücksichtigende Kind herabgesetzt.

Die Änderung hat mittelbar Auswirkung auf die Kirchensteuern, da die Kirchensteuergesetze der Länder für die Ermäßigung der Kirchensteuer bei Steuerpflichtigen mit Kindern auf die Regelung in § 51a EStG verweisen.

Zu Nummer 69 (§ 52 EStG):

Zu Buchstaben a bis t, soweit nicht besonders erläutert

Es handelt sich hier um Regelungen zur zeitlichen Anwendung der Änderungsvorschriften und um die Aufhebung von Anwendungsvorschriften, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind. Wegen der zahlreichen Aufhebungen und Einfügungen wurden die Absätze neu durchnumeriert.

Zu Buchstabe c

Die Regelung läßt zu, daß der durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) mit Wirkung ab 1981 geänderte § 1 Abs. 2 EStG rückwirkend auch für die Veranlagungszeiträume 1975 bis 1980 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe d

Durch die Regelung in Absatz 2b sollen in den Fällen, in denen die künftige Besteuerung der gesetzlichen oder tariflichen Lohnzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit im Zeitpunkt ihrer Einführung isoliert zu Nettolohneinbußen führt, die nicht mehr begünstigten Teilbeträge der Zuschläge schrittweise in die Besteuerung überführt werden. Den Tarifpartnern wird dadurch die Möglichkeit geboten, die Tarifverträge den veränderten Bedingungen anzupassen.

Zu Buchstabe k

Die Rechtsvereinfachung durch Verzicht auf die Begrenzung der abziehbaren Bausparbeiträge auf das „Eineinhalbfache" (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG) und auf das sog. Kreditaufnahmeverbot (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG) soll bereits ab 1988 wirksam werden.

Zu Buchstabe o

Die Regelung, wonach künftig auch für Auslandskinder die Ausbildungsfreibeträge in Anspruch genommen werden können (siehe Ausführungen zu Nummer 24 Buchstabe c Doppelbuchstaben aa und bb), soll — da die Ausbildungsfreibeträge mit Wirkung ab 1988 erhöht worden sind — auch bereits von diesem Kalenderjahr an gelten.

Zu Buchstabe q

Durch die Streichung des § 41b Abs. 2 EStG werden die Arbeitgeber von der Ausschreibung von Lohnzetteln befreit. Damit die Vereinfachung möglichst frühzeitig wirksam wird, soll auf die Ausschreibung von Lohnzetteln bereits für das Kalenderjahr 1988 verzichtet werden.

Die Rechtsvereinfachung durch Verzicht auf die besonderen Zuständigkeitsvorschriften für den Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 42c Abs. 2 EStG) und für Arbeitnehmer-Veranlagungen (§ 46 Abs. 6 EStG) soll ebenfalls bereits ab 1988 wirksam werden.

Zu Nummer 70 (§ 53 EStG):

Da die Ausbildungsfreibeträge für Auslandskinder mit Wirkung ab 1988 in Betracht kommen (siehe Nummer 69 Buchstabe o), ist eine entsprechende Anpassung des § 33a Abs. 1 EStG (vgl. Ausführungen zu Nummer 24 Buchstabe a) auch für die Kalenderjahre 1988 und 1989 erforderlich.

Zu Nummer 71 (§ 54 EStG):

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs entbehrlich geworden.

Zu Nummer 72 (Anlagen 1 und 2):

Die neuen Anlagen 1 und 2 zum Einkommensteuergesetz enthalten die ab 1990 anzuwendenden Einkommensteuer-Grundtabelle und Einkommensteuer-Splittingtabelle.

Die Änderung der Rundungsvorschrift in § 32a Abs. 2 EStG bedingt neue Einkommensteuer-Tabellenstufen.

Zu Artikel 2 (Körperschaftsteuergesetz)

Allgemeines

Dieser Artikel sieht insbesondere folgende Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes vor:

- Abbau der Steuervergünstigungen für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, für Organe der staatlichen Wohnungspolitik, für gemeinnützige Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes und für Unternehmen, deren Tätigkeit auf die Erfüllung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben nach den §§ 157 und 167 des Baugesetzbuchs gerichtet ist;
- steuerliche Versagung des Verlustabzugs nach § 8 KStG in Verbindung mit § 10d EStG bei Änderung der wirtschaftlichen Identität (sog. Mantelkauf);
- Annahme von verdecktem Nennkapital im Falle der Gesellschafter-Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften bei Vereinbarung einer gewinnabhängigen Vergütung;
- Senkung der Körperschaftsteuersätze;
- Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Wertminderungen bei Anteilen an bestimmten ausländischen Gesellschaften.

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1 KStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Der Kreis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreiten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten des Bundes mit Sonderaufgaben und der zentralen Kreditinstitute der Länder wird um die Bayerische Landesbodenkreditanstalt erweitert. Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist ein rechtlich-unselbständiger Teil der Bayerischen Landesbank-Girozentrale. Sie hat die Aufgabe, auf Grund gesetzlicher Vorschriften das Wohnungswesen und den Städtebau zu fördern. Dies geschieht im wesentlichen durch die Gewährung von Darlehen im Rahmen staatlicher Förderprogramme. Bisher war die Bayerische Landesbodenkreditanstalt als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt und nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Diese Vorschrift wird im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (vgl. unter Buchstabe b und Artikel 21) gestrichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 10)

Allgemeines

Durch die Befreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen und der Unternehmen, die als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer sollte die Investitionstätigkeit dieser Unternehmen gestärkt und ein Anreiz geschaffen werden, preiswerten Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen.

Die entspannte Lage auf dem Wohnungsmarkt zeigt, daß diese Ziele weitgehend erreicht sind. Die Wohnungsversorgung der Haushalte befindet sich in der Bundesrepublik Deutschland auf einem hohen Niveau. Der Wohnungsmarkt ist insgesamt ausgeglichen. In einigen attraktiven Ballungsräumen wird die Nachfrage nach Wohnraum allerdings immer das Angebot in gewissem Umfang übersteigen.

Die günstige Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt hat sich in einer deutlichen Beruhigung des Mietenanstiegs niedergeschlagen. Wirtschaftlich unzumutbare Belastungen der weniger verdienenden Haushalte werden durch das wesentlich verbesserte Wohngeld aufgefangen. Ein weitreichender gesetzlicher Mieterschutz verhindert, daß vertragstreue Mieter ohne hinreichenden Grund ihre Wohnung aufgeben müssen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es in dieser Situation nicht mehr gerechtfertigt, die bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG geregelte Steuerbefreiung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen allgemein aufrechtzuerhalten. Die Steuerbefreiung soll auf Genossenschaften und Vereine beschränkt werden, deren Tätigkeit im wesentlichen auf die Vermietung von Wohnungen an die Mitglieder begrenzt ist. Mit der Aufhebung der allgemeinen Steuerbefreiung soll gleichzeitig das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht entfallen, dessen gesellschafts-, vermögens- und mietrechtliche Bindungen sowie dessen Geschäftskreisbegrenzung das Äquivalent zu den Steuerbefreiungen bilden.

Damit wird für den Teil der Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, der nicht unter die besondere Mietpreisbindung für Sozialmietwohnungen fällt, die gemeinnützigkeitsrechtliche Kostenmietbindung aufgehoben. Die Unternehmen werden in die Lage versetzt, auch ohne staatliche Förderung im Wohnungsbau zu investieren. Bei beabsichtigten Mietanpassungen müssen sich die Unternehmen an die Bestimmungen des geltenden Mietrechts halten, das die Mieter vor übermäßigen Mieterhöhungen (Vergleichsmiete, Kappungsgrenze) schützt. Wegen der Auswirkungen auf die Mietentwicklung wird im einzelnen auf die Begründung zu Artikel 21 § 1 hingewiesen.

Da das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufgehoben wird, ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Genossenschaften und Vereine im Körperschaftsteuergesetz abschließend zu bestimmen.

Im einzelnen

Nach der Neufassung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 1 KStG sind Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine befreit, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb auf bestimmte, eng umrissene Tätigkeiten beschränkt. Hierbei handelt es sich

a) um die Vermietung selbst hergestellter oder erworbener Wohnungen an die Mitglieder und um die Überlassung solcher Wohnungen an die Mitglieder zum Gebrauch auf Grund eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses,

b) um den Betrieb selbst hergestellter Gemeinschaftsanlagen oder Folgeeinrichtungen (z.B. Kindergärten), wenn diese Einrichtungen überwiegend für die Mitglieder bestimmt sind. Der Betrieb der Einrichtungen durch die Genossenschaft oder den Verein muß notwendig sein.

Satz 2 bestimmt, daß die Steuerbefreiung auch gewährt wird, wenn anstelle von Wohnungen Räume in Wohnheimen im Sinne des § 15 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes überlassen werden. Die Mieter, bei denen es sich überwiegend um alte Menschen, Arbeitnehmer oder ledige Mütter mit Kindern handelt, müssen aber ebenfalls Mitglied der Genossenschaft oder des Vereins sein.

Die Steuerbefreiung wird nach Satz 3 nicht in vollem Umfang dadurch ausgeschlossen, daß die Genossenschaft oder der Verein selbst hergestellte oder erworbene Räume für Gewerbebetriebe überläßt, die notwendig sind, um die Bedürfnisse der Mitglieder zu befriedigen (z.B. Einzelhandelsgeschäfte). Mit dieser Tätigkeit ist die Genossenschaft oder der Verein aber steuerpflichtig.

Die Sätze 4 bis 6 stellen klar, daß die Steuerbefreiung in vollem Umfang entfällt, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält, oder wenn sie mehr als nur geringfügig an einer steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist oder wenn entsprechende Mitgliedschaftsrechte an einem steuerpflichtigen Verein bestehen. Hierbei handelt es sich um die gleiche Regelung, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG für land- und forstwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften gilt.

Der nach Absatz 1 Nr. 10 begünstigte Tätigkeitsbereich ist enger als derjenige, der nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung zugelassen war. Die Begrenzung entspricht weitgehend den Vorschlägen im Gutachten der Unabhängigen Sachverständigenkommission zur Prüfung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen. Danach sollen nur Selbsthilfeeinrichtungen begünstigt sein. Die Durchführung von Hilfsgeschäften i.S. von Abschnitt 16 Abs. 4 KStR führt jedoch nicht zum Verlust der Steuerbefreiung.

Während einer Übergangszeit von 5 Jahren gelten weiterreichende Vergünstigungen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 13 (§ 54 KStG) hingewiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nr. 11 bis 13 und 17)

Durch die Streichung der bisherigen Nummern 11 bis 13 des § 5 Abs. 1 KStG wird die Steuerbefreiung für die nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz anerkannten Organe der staatlichen Wohnungspolitik, für die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen i.S. des Reichssiedlungsgesetzes und für die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen i.S. des Reichsheimstättengesetzes aufgehoben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Einzelbegründung zu Buchstabe b hingewiesen.

Durch die Streichung der Nummer 17 des § 5 Abs. 1 KStG wird die Steuerbefreiung juristischer Personen aufgehoben, deren Tätigkeit sich auf die Erfüllung der Aufgaben als Sanierungsträger oder als Entwicklungsträger nach § 157 oder § 167 des Baugesetzbuchs beschränkt. Die Streichung der Vorschrift ist eine Folgeänderung der Aufhebung der Steuerbefreiung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen und für Organe der staatlichen Wohnungspolitik (vgl. Buchstabe b).

Zu Buchstabe d (Absatz 1 Nr. 16)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des Rechts der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen ergibt (vgl. Artikel 21 § 1).

Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 5 KStG):

Abgaben nach § 211 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes fallen wegen Zeitablaufs nicht mehr an. § 7 Abs. 5 KStG wird deshalb aufgehoben. Vgl. auch Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 3 (§ 8 KStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Ergänzung bestimmt, daß Vergütungen für verdecktes Nennkapital zu den verdeckten Gewinnausschüttungen gehören. Sie steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 8a KStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nicht ausgeglichene Verluste können auch bei Körperschaften in den auf das Verlustjahr folgenden fünf Jahren bei der Einkunftsermittlung abgezogen werden. Die Voraussetzungen des Verlustabzugs richten sich nach § 10d EStG; der Verlustabzug ist danach an die Person des Steuerpflichtigen gebunden, der den Verlust erlitten hat.

Werden z.B. bei einer Kapitalgesellschaft sämtliche Anteile auf neue Gesellschafter übertragen, so ändert sich rechtlich die Identität der juristischen Person auch dann nicht, wenn alle Geschäftsgrundlagen fortgefallen sind und die Kapitalgesellschaft nach der Übertragung der Geschäftsanteile auf neuer Geschäftsgrundlage tätig wird. Um zu verhindern, daß Verlustvorträge entgegen der Zielsetzung des § 10d EStG durch Veräußerung der Geschäftsanteile im wirtschaftlichen Ergebnis verkauft werden (sog. Mantelkauf), haben Rechtsprechung und Verwaltung den Verlustvortrag bei Kapitalgesellschaften bisher vom Vorliegen einer nicht nur rechtlichen, sondern auch wirtschaftlichen Identität abhängig gemacht. Der Verkauf von GmbH-Mänteln mit Verlusten führte deshalb in der Vergangenheit vielfach nicht zum steuerlichen Verlustabzug.

In den Urteilen vom 29. Oktober 1986 (BStBl 1987 II S. 308 und 310) hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Er hat nunmehr entschieden, daß bei einer Kapitalgesellschaft Verlustabzüge aus der Zeit vor einem grundlegenden Gesellschafterwechsel auch dann nicht versagt werden können, wenn die Kapitalgesellschaft ihre bisherigen Vermögenswerte im wesentlichen verloren hat und durch Zuführung von Mitteln der neuen Gesellschafter wirtschaftlich wiederbelebt wird. Ein Verlustvortrag entfällt nach dieser Auffassung erst dann, wenn eine Kapitalgesellschaft im Handelsregister gelöscht ist oder ihre Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt wurde.

Die geänderte BFH-Rechtsprechung hat im Ergebnis dazu geführt, daß die Verlustvorträge von Körperschaften — insbesondere von Kapitalgesellschaften — veräußerbar sind. Der Verlustvortrag eines Einzelunternehmers ist dagegen — vom Erbfall abgesehen nicht übertragbar.

Durch den neuen § 8 Abs. 4 KStG wird sichergestellt, daß eine Körperschaft einen nicht ausgeglichenen Verlust nur dann mit steuerlicher Wirkung vortragen kann, wenn sie auch wirtschaftlich mit derjenigen identisch ist, die den Verlust erlitten hat.

§ 8 Abs. 4 Satz 2 KStG nennt als Hauptanwendungsfall den Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften. Die Regelung geht davon aus, daß die wirtschaftliche Identität dann nicht mehr vorliegt, wenn mehr als drei Viertel der Anteile an einer Kapitalgesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen und die Gesellschaft danach ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebsvermögen wieder aufnimmt. Satz 3 stellt klar, daß auch der Verlust der Körperschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung das Schicksal der in den vergangenen Jahren nicht ausgeglichenen Verluste teilt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Einfügung des neuen Absatzes 4 ergeben.

Zu Nummer 4 (§ 8a KStG):

Allgemeines

Die Reform der Körperschaftsteuer hat durch die Einführung des Anrechnungsverfahrens die Mehrfachbelastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften beseitigt. Es war jedoch nicht beabsichtigt, die ausgeschütteten Gewinne damit von jeglicher Belastung mit Steuern vom Einkommen auszunehmen oder die Dividenden im Ergebnis nur mit Kapitalertragsteuer zu belasten. Vielmehr ist an die Stelle der Mehrfachbelastung nunmehr der Grundsatz der Einmalbelastung getreten. Dieser Grundsatz besagt, daß ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften in jedem Falle einmal endgültig der deutschen Einkommensbesteuerung unterliegen müssen.

Ist der Anteilseigner voll einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig, erfolgt die Besteuerung auf Grund des Anrechnungsverfahrens letztlich bei ihm. Die Entlastung von der Körperschaftsteuer vollzieht sich in zwei Stufen, nämlich durch die Minderung der Körperschaftsteuer bei der Kapitalgesellschaft im Falle der Ausschüttung und durch die Anrechnung der verbleibenden Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Anteilseigners.

Unterliegen die ausgeschütteten Gewinne dagegen bei dem Anteilseigner nicht einer Steuer vom Einkommen oder ist die Steuer bei ihm durch den Steuerabzug abgegolten, so verbleibt es auf Grund des Anrechnungsverbots bei der Körperschaftsteuerbelastung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft.

Der Grundsatz der Einmalbelastung gewährleistet die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Es ist für den Wettbewerb zwischen Kapitalgesellschaften danach ohne Belang, ob ihre Anteilseigner unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig oder ob sie persönlich steuerbefreit sind. Ihre ausgeschütteten Gewinne werden in jedem Fall im Inland zur Einkommensbesteuerung herangezogen. Die Einmalbelastung ausgeschütteter Gewinne mit deutscher Steuer entspricht internationalen Grundsätzen über die Aufteilung der Steuerquellen. Es ist international anerkannt, daß die in einem bestimmten Staat erwirtschafteten Gewinne aus unternehmerischen Aktivitäten einmal im Quellenstaat besteuert werden, und zwar auch insoweit, als sie an Anteilseigner in einem anderen Staat ausgeschüttet werden.

Durch die Gesellschafter-Fremdfinanzierung kann der Grundsatz der Einmalbelastung verletzt werden. Anteilseigner, die nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigt sind (Ausländer, öffentliche Hand, steuerbefreite Körperschaften wie gemeinnützige Körperschaften, Berufsverbände und Pensionskassen), können die vom Gesetz gewollte Einmalbelastung der an sie ausgeschütteten Gewinne bei der ausschüttenden Kapitalgesellschaft vermeiden und

auf diese Weise den Anrechnungsvorteil mittelbar erlangen. Dies geschieht dadurch, daß sie die Kapitalgesellschaft anstatt mit Eigenkapital durch die Überlassung von Fremdkapital finanzieren, z.B. durch stille Beteiligung oder Darlehen. Die an die Anteilseigner gewährten Vergütungen, d.h. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters oder die Zinsen, mindern als Betriebsausgaben den handelsrechtlichen Gewinn der Kapitalgesellschaft und können deshalb bei ihr ohne eine besondere Regelungsteuerlich nicht erfaßt werden. Da die Vergütungen bei nichtanrechnungsberechtigten Anteilseignern nicht der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder nur dem Steuerabzug unterliegen, bleiben sie auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und des Anteilseigners bis auf eine etwaige Kapitalertragsteuer unbesteuert. Hätte die Kapitalgesellschaft dagegen an die nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner Gewinne ausgeschüttet, so hätte sie die Ausschüttungsbelastung herstellen müssen. Die auf die Gewinnausschüttung entfallende Körperschaftsteuer hätte bei dem Anteilseigner nicht angerechnet werden können. Diese Steuerbelastung wird durch die Fremdfinanzierung vermieden.

Bei anrechnungsberechtigten Anteilseignern unterliegen die Vergütungen der Kapitalgesellschaft für das gewährte Fremdkapital der deutschen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Die bei der Kapitalgesellschaft erhobene Körperschaftsteuer wird auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Anteilseigner angerechnet. Damit wäre dem Grundsatz der Einmalbelastung Genüge getan. Gleichwohl wird eine Gleichbehandlung von anrechnungsberechtigten und nichtanrechnungsberechtigten Anteilseignern aus systematischen und verfassungsrechtlichen Gründen für erforderlich gehalten.

Die Bundesregierung hatte schon in der 8. Legislaturperiode eine Änderung des § 8 Abs. 3 KStG vorgeschlagen, wonach gewinnabhängige Vergütungen für die Überlassung von Fremdkapital an Kapitalgesellschaften als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen sind, wenn Empfänger der Vergütungen ein Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person ist, bei denen die Steuer für die Vergütung durch den Steuerabzug abgegolten ist (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze — Bundestags-Drucksache 8/3649). Der Bundesrat hatte angeregt, die vorgesehene Regelung auf Vergütungen zu erweitern, deren Höhe nicht vom Gewinn abhängt, also insbesondere auf normale Darlehenszinsen.

Der Bundestag hat die angestrebte Änderung des § 8 Abs. 3 KStG nicht verabschiedet, sondern die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten, das Problem der Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften durch ihre nichtanrechnungsberechtigten Anteilseigner gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen sog. „kleinen Lösung" umfassender zu regeln (vgl. Beschlußempfehlung des Finanzausschusses zu dem Regierungsentwurf des vorbezeichneten Änderungsgesetzes — Bundestags-Drucksache 8/4141).

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen von 1982 zu einem neuen § 8a KStG ist in der Wirtschaft auf Bedenken gestoßen. Mit dem BMF-Schreiben vom 16. März 1987 (BStBl I S. 373) ist zunächst eine Verwaltungsanweisung zum geltenden Recht herausgegeben worden. Durch diese Verwaltungsanweisung soll sichergestellt werden, daß wenigstens in den besonders krassen Fällen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung eine mißbräuchliche Umgehung der Einmalbelastung vermieden wird. Bei der Herausgabe des BMF-Schreibens vom 16. März 1987 war klar, daß die Verwaltungsanweisung eine gesetzliche Regelung des Problems der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nicht ersetzen kann.

Die nun vorgesehene Vorschrift beschränkt sich auf die Gesellschafter-Fremdfinanzierung gegen eine Vergütung, die nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessen ist (insbesondere gewinnoder umsatzabhängige Vergütungen). Dieses Fremdkapital ist von den Ertragschancen und -risiken und von der Belastung der Gesellschaft her dem Nennkapital vergleichbar. Wegen des größeren Gestaltungsspielraums haben die Gesellschafter außerdem eher die Möglichkeit, den Gewinn der Gesellschaft zu beeinflussen.

Die Vorschrift erfaßt alle Fremdmittel der zu mehr als 10 v. H. beteiligten Gesellschafter gegen gewinn- oder umsatzabhängige Vergütung als verdecktes Nennkapital und geht damit in diesem Bereich über die Verwaltungsanweisung zum geltenden Recht hinaus. Sie regelt dagegen nicht die Gesellschafter-Fremdfinanzierung gegen gewinn- oder umsatzunabhängige Vergütung. Für diesen Teilbereich sind deshalb weiterhin die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 16. März 1987 (BStBl I S. 373) anzuwenden.

Die Bundesregierung wird die Finanzierung der Körperschaften durch ihre Gesellschafter weiter beobachten. Sollte die Gesellschafter-Fremdfinanzierung verstärkt von der gewinn- oder umsatzabhängigen auf die gewinn- oder umsatzunabhängige Vergütung umgestellt werden und damit die jetzt vorgesehene gesetzliche Regelung ins Leere gehen, schließt die Bundesregierung nicht aus, eine umfassende Lösung des Problems der Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorzuschlagen.

Im einzelnen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift behandelt Fremdkapital, das eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft von einem zu mehr als 10 v. H. beteiligten Anteilseigner oder einer ihm nahestehenden Person erhalten hat, immer dann als verdecktes Nennkapital, wenn eine nicht in einem Bruchteil des Kapitals bemessene Vergütung vereinbart ist. Zusätzliche Voraussetzungen müssen nicht erfüllt sein. Es kommt auch weder darauf an, ob die Vergütung neben den gewinn- oder umsatzabhängigen auch gewinn- oder umsatzunabhängige Bestandteile enthält, noch darauf, inwieweit eine gewinn- oder umsatzabhängige Vergütung tatsächlich gezahlt wird (z.B. in Verlustjahren). Sie führt

damit zu einer einheitlichen Beurteilung von Kapital und Erträgen. Gesellschafter-Fremdkapital wird unter den genannten Voraussetzungen als verdecktes Nennkapital behandelt; Erträge des verdeckten Nennkapitals sind verdeckte Gewinnausschüttungen. Damit wird eine systematisch nicht begründbare, unterschiedliche Einordnung von Kapital und Erträgen vermieden.

Die Regelung bezieht sich auf alle Gesellschafter, die zu mehr als 10 v. H. am Nennkapital der Gesellschaft beteiligt sind, und auf diesen Gesellschaftern nahestehende Personen. Der Streubesitz bleibt unberührt.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschrift vorliegen, ist für jedes Wirtschaftsjahr neu zu prüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, daß die in Absatz 1 getroffene Regelung sinngemäß gilt

1. für die sonstigen unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die keine Kapitalgesellschaften sind, und
2. für die beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, soweit sie im Inland steuerpflichtig sind.

Zu Nummer 5 (§ 10 Nr. 2 KStG):

Die Vorschrift stellt klar, daß das Verbot des Abzugs der Steuern vom Einkommen und sonstiger Personensteuern sowie der Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch auch für Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 AO gilt, die auf diese Steuern entfallen. Zu den Nebenleistungen gehören auch Zinsen für Steuernachforderungen (§ 233a AO). Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (Abschn. 43 KStR und BFH-Urteil vom 23. Mai 1984, BStBl II S. 672).

Zu Nummer 6 (§ 23 KStG):

Allgemeines

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne soll von 56 v. H. auf 50 v. H. und der ermäßigte Satz von 50 v. H. auf 46 v. H. gesenkt werden. Der zukünftige Abstand von 3 vom-Hundert-Punkten zwischen dem Einkommensteuerspitzensatz und dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz ist aus folgenden Gründen sachgerecht:

Nach geltendem Recht ist die Gesamtbelastung von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften mit laufenden Steuern wie Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer — trotz rechtsformbedingter Belastungsunterschiede bei den einzelnen Steuerarten — annähernd ausgeglichen. Zwischen den Rechtsformen der Unternehmen bestehen keine wesentlichen steuerbedingten Wettbewerbsverzerrungen.

Bei einer Gesamtbetrachtung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Die Gesellschafter von Personenunternehmen sind bei der Einkommensteuer durch den niedrigeren Durchschnittssteuersatz begünstigt, der wegen des Grundfreibetrags, der unteren Proportionalzone (Eingangssteuersatz von bisher 22 v. H.) und der Progressionszone des Einkommensteuertarifs stets unter dem Grenzsteuersatz liegt. Dagegen beträgt der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne einer Kapitalgesellschaft mit gleichem Einkommen wegen des proportionalen Tarifs bisher stets 56 v. H. Bei der Vermögensteuer unterliegen Personenunternehmen nicht einer Doppelbelastung der Vermögenswerte.
- Andererseits haben Kapitalgesellschaften bei der Körperschaftsteuer Vorteile wegen des internationalen Schachtelprivilegs für Auslandsdividenden und bei der Gewerbesteuer wegen der Abziehbarkeit von Geschäftsführergehältern.
- Unterschiedlich werden auch die bei der Einkommensermittlung nichtabziehbaren Aufwendungen (insbesondere Vermögensteuer, bestimmte vom Abzug ausgeschlossene Repräsentationsaufwendungen) belastet. Diese Aufwendungen unterliegen als Bestandteil des Einkommens bei natürlichen Personen der Einkommensteuer und bei Körperschaften der Körperschaftsteuer. Bei natürlichen Personen richtet sich die Belastung nach dem persönlichen Einkommensteuersatz, der nicht nach einbehaltenen und ausgeschütteten Gewinnen unterscheidet. Bei Kapitalgesellschaften werden dagegen die nichtabziehbaren Aufwendungen regelmäßig mit dem Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne von zur Zeit 56 v. H. belastet. Das gilt selbst dann, wenn das Einkommen wegen der Inanspruchnahme von Tarifvergünstigungen ermäßigt besteuert wird.

Da der Durchschnittssteuersatz bei der Einkommensteuer spürbar gesenkt wird, ist unter dem Gesichtspunkt ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse auch eine entsprechende Senkung der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften notwendig und gerechtfertigt. Es ist deshalb sachgerecht, den Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne, der zugleich Grenzsteuersatz und Durchschnittssteuersatz ist, um einige vom-Hundert-Punkte niedriger anzusetzen als den Einkommensteuersatz.

Im einzelnen

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Der Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne soll von 56 v. H. auf 50 v. H. gesenkt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die bisher der Körperschaftsteuer mit 50 v. H. ihres zu versteuernden Einkommens unterlie-

gen, soll der Steuersatz auf 46 v. H. gesenkt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Streichung des Absatzes 4 dient der Vereinfachung. Schwierigkeiten, die sich durch die bisher vorgeschriebene Abrundung des zu versteuernden Einkommens bei der Gliederung des verwendbaren Einkommens ergeben können, werden künftig vermieden. Nach § 8 der Kleinbetragsverordnung ist die festzusetzende Körperschaftsteuer jeweils auf eine Deutsche Mark abzurunden.

Zu Buchstaben d und e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 26 KStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (Änderung des § 23 Abs. 1 KStG) und zu Artikel 1 Nr. 29 (Änderung des § 34c Abs. 4 EStG).

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Durch den neuen Absatz 8 sollen ungerechtfertigte Steuerminderungen durch ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen bei Dividendenbezug aus dem Ausland unterbunden werden. Von der Zielsetzung her ist die Regelung in Zusammenhang mit der Änderung des § 8 GewStG zu sehen (vgl. Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b). Im einzelnen geht es um folgendes:

Hält eine inländische Kapitalgesellschaft eine wesentliche Beteiligung an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, so sind nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Gewinnausschüttungen der ausländischen Tochtergesellschaft an die inländische Muttergesellschaft von der deutschen Körperschaftsteuer befreit. § 26 Abs. 7 KStG erweitert diese Schachtelvergünstigung durch Senkung der Beteiligungsgrenze auf 10 v. H. Wird durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eine Schachtelvergünstigung nicht gewährt oder besteht kein derartiges Abkommen, so kann die inländische Muttergesellschaft für Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen die Vergünstigungen nach § 26 Abs. 2 oder 3 KStG in Anspruch nehmen.

Werden für Gewinnausschüttungen z.B. offene oder stille Reserven verwendet, so sinkt der Wert der Beteiligung. Der Wertverlust kann, wenn dadurch der Teilwert unter den Buchwert sinkt, nach geltendem Recht im Wege einer Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft steuermindernd berücksichtigt werden. Ähnliche Steuerminderungen können sich bei Veräußerung der Beteiligung und bei Auflösung sowie Herabsetzung des Kapitals der ausländischen Gesellschaft ergeben. Durch Absatz 8 sollen diese Möglichkeiten einer Steuerminderung ausgeschlossen werden, damit nicht eine steuerbefreite oder begünstigte Dividendenausschüttung zusätzlich die Steuer für die übrigen Einkünfte der Muttergesellschaft mindert.

Zu Nummer 8 (§ 29 KStG):

Die Vorschrift stellt klar, daß verdecktes Nennkapital im Sinne des § 8a KStG wie Nennkapital zu behandeln ist.

Zu Nummer 9 (§ 30 KStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (Änderung des § 23 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 10 (§ 31 KStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (Änderung des § 23 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 11 (§ 32 KStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (Änderung des § 23 Abs. 1 KStG).

Zu Nummer 12 (§ 50 KStG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13 (§ 54 KStG):

Die Regelung betrifft die Übergangs- und Schlußvorschriften.

Die geänderten Vorschriften sind nach Absatz 1 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Das gilt nach Absatz 3 auch für den neu eingeführten § 8 Abs. 4 KStG. Diese Vorschrift ist jedoch in den in Absatz 3 genannten Fällen auch für Veranlagungszeiträume vor 1990 anzuwenden. Die Vorschrift des § 26 Abs. 8 KStG ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen nach dem 22. März 1988 zurückzuführen ist (Absatz 4).

Absatz 2 enthält eine fünfjährige Übergangsregelung für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über die in § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG genannten Tätigkeiten hinausgeht.

Nach Absatz 2 Nr. 1 gilt die Steuerbefreiung auch, wenn die Genossenschaft oder der Verein auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) Spareinlagen oder sonstige Einlagen annimmt. Das Einlagengeschäft gehört zu den Bankgeschäften im Sinne des § 1 KWG. Mit der

Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes unterliegen die Unternehmen, die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren, unbeschränkt dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes. Einige Vorschriften dieses Gesetzes können die Unternehmen nur schwer einhalten (z.B. die Begrenzung der Anlagen in Grundstücken und Gebäuden auf das haftende Eigenkapital, § 12 KWG). Deshalb ist eine Änderung des § 62 KWG vorgesehen, nach der die Unternehmen für eine Übergangszeit von fünf Jahren von besonders schwer einzuhaltenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes befreit werden (vgl. Artikel 23 Nr. 3). Während dieser Zeit, in der die Geschäftstätigkeit umgestaltet werden kann, soll das Einlagengeschäft nicht zur Versagung der Steuerbefreiung führen.

Nach Absatz 2 Nr. 2 soll die Steuerbefreiung nicht in vollem Umfang wegfallen, wenn die Genossenschaft oder der Verein Wohnungen an Nichtmitglieder vermietet und die Vermietung auf Verträgen beruht, die am Tag des Inkrafttretens des Steuerreformgesetzes 1990 abgeschlossen waren. Entsprechendes gilt, wenn auf Grund solcher Verträge Räume für andere Zwecke überlassen werden als für Gewerbebetriebe, die zur Befriedigung der Bedürfnisse der Mitglieder dienen. Mit dieser Tätigkeit ist die Genossenschaft oder der Verein aber steuerpflichtig.

Nach Ablauf der fünfjährigen Übergangszeit führen die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten zum vollen Verlust der Steuerbefreiung.

Absatz 5 enthält eine Übergangsregelung für Körperschaften, die zur Gliederung ihres für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind. Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H. entsteht bei diesen Körperschaften ab 1990 ein ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Teilbetrag (EK 50), dessen Tarifbelastung niedriger ist als vor der Senkung des Steuersatzes (56 v. H.). Für eine Übergangszeit von 5 Jahren soll der bisherige Teilbetrag EK 56 neben dem neu entstehenden Teilbetrag EK 50 in der Gliederungsrechnung beibehalten werden. Dies führt zu einer stärkeren Minderung der Körperschaftsteuer bei Gewinnausschüttungen. Nach § 28 KStG gilt der am höchsten mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als zuerst für Gewinnausschüttungen verwendet. Nach Ablauf der Übergangszeit ist ein noch vorhandener Teilbetrag EK 56 dem neu entstandenen Teilbetrag EK 50 in der Höhe hinzuzurechnen, die seiner bisherigen Tarifbelastung entspricht. Der Tarifbelastung entspricht eine Hinzurechnung in Höhe von 56/44 des noch vorhandenen Teilbetrags EK 56. Zur Anpassung des verwendbaren Eigenkapitals an das in der Steuerbilanz auszuweisende Betriebsvermögen muß der nichtbelastete Teilbetrag EK 02 entsprechend verringert werden. Er ist deshalb um 12/44 des vorhandenen Teilbetrags EK 56 zu kürzen. Ein negativer Teilbetrag EK 56 ist bereits zum Schluß des ersten Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1989 endet, von dem neu entstehenden Teilbetrag EK 50 abzuziehen.

Zu Artikel 3 (Gewerbesteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 GewStG):

Diese Bestimmung soll die bei der Körperschaftsteuer vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Steuerbefreiung bestimmter Unternehmen auch in das Gewerbesteuergesetz übernehmen (vgl. im einzelnen die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1).

Zu Nummer 2 (§ 8 GewStG):

Zu Buchstabe a (§ 8 Nr. 1 GewStG)

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG ist durch das BFH-Urteil vom 8.3.1984 (BStBl II S. 623) geboten. Darin hat der Bundesfinanzhof entschieden, daß gewinnabhängige Vergütungen nicht als Dauerschuldzinsen i.S. des § 8 Nr. 1 GewStG anzusehen sind.

Das Urteil führt damit zu einer widersprüchlichen Behandlung der Vergütungen für partiarische Darlehen, Genußrechte und Gewinnobligationen als Dauerschuldzinsen im Vergleich zu anderen Entgelten für langfristiges Fremdkapital, insbesondere den Zinsen zu festem Zinssatz.

Dies führt zu unbefriedigenden Ergebnissen: Während die Beteiligung am Gewinn als stiller Gesellschafter zur vollen Hinzurechnung führt und die Fremdfinanzierung mit festem Zinssatz die halbe Hinzurechnung zur Folge hat, löst die Finanzierung durch partiarische Darlehen, Genußscheine und Gewinnobligationen auf der Ertragsseite überhaupt keine Hinzurechnung aus. Vor allem ist es widersprüchlich, partiarische Darlehen, Genußscheine und Gewinnobligationen beim Gewerbekapital (zu 50 v. H.) hinzuzurechnen, beim Gewerbeertrag jedoch von einer Hinzurechnung ganz abzusehen.

Darüber hinaus erscheint es sachgerecht, auch solche Entgelte für die langfristige Nutzung von Fremdkapital in die Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag einzubeziehen, die zwar nicht als Zinsen bezeichnet werden, aber Zinscharakter haben, wie z.B. das Damnum, das eine Zinskorrekturfunktion hat.

Zu Buchstabe b (§ 8 Nr. 10 — neu — GewStG)

Der Gewinn aus Gewerbebetrieb wird zur Ermittlung des Gewerbeertrags um Gewinnausschüttungen aus mindestens ein Zehntel betragenden Beteiligungen an bestimmten inländischen oder ausländischen Körperschaften gekürzt (§ 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG).

Jede Gewinnausschüttung einer Körperschaft vermindert den Wert der an ihr bestehenden Anteile. Sinkt beim Anteilseigner der Wert solcher Anteile unter den Buchwert, tritt bei ihm neben der Gewinnerhöhung auch eine Gewinnminderung durch eine Teilwertabschreibung oder — im Fall der Veräußerung der Anteile oder bei Auflösung oder Herabsetzung des Kapitals der Gesellschaft nach der Ausschüttung — einen Buchverlust ein. Weil die Gewinnausschüttung den Gewerbeertrag nicht erhöht, erscheint es sachgerecht, die durch die Gewinnausschüttung ver-

ursachte Wertminderung der Anteile ebenfalls erfolgsneutral zu behandeln.

Zu Nummer 3 (§ 9 GewStG):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung im Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 4 (§ 10a GewStG):

Der Verlustvortrag und der Verlustausgleich im Fall des Mantelkaufs, die im Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe b für die Körperschaftsteuer eingeschränkt werden, sollen auch im Bereich der Gewerbesteuer eingeschränkt werden.

Zu Nummer 5 (§ 11 GewStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nr. 29.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 3 GewStG (Nummer 1 Buchstaben b und c).

Zu Nummer 6 (§ 12 GewStG):

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG (Nummer 2 Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 31 GewStG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung in § 19 EStG (Artikel 1 Nr. 16).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Soweit bei den in § 3 Nr. 15 (neu) GewStG genannten Körperschaften Arbeitslöhne für die Zerlegung von Bedeutung sind, sollen die dem steuerfreien Bereich zuzuordnenden Arbeitslöhne außer Betracht bleiben.

Zu Nummer 8 (§ 35 c GewStG):

Diese Bestimmung soll die Ermächtigung erweitern, die für die Rechtsverordnung in Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs erforderlich ist.

Zu Nummer 9 (§ 36 GewStG):

Die geänderten Vorschriften sind nach Absatz 1 erstmals für den Erhebungszeitraum 1990 anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nach Absatz 3 auch für den neu eingefügten § 10a Satz 3 GewStG. Diese Vorschrift ist jedoch in den in Absatz 3 genannten Fällen auch für Erhebungszeiträume vor 1990 anzuwenden. Die Vorschrift des § 8 Nr. 10 GewStG ist erstmals anzuwenden, soweit die Gewinnminderung auf Gewinnausschüttungen nach dem 22. März 1988 zurückzuführen ist (Absatz 2).

Artikel 4
(Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19 GewStDV):

Zu Absatz 1

Der Kreis der unter § 19 GewStDV fallenden Unternehmen soll unverändert bleiben; Bausparkassen brauchen nicht mehr erwähnt zu werden, weil sie den Vorschriften des Kreditwesengesetzes unterliegen.

Der Rahmen der mit Eigenkapital zu deckenden Anlagen wird an § 12 des Kreditwesengesetzes angepaßt. Er berücksichtigt damit den entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang beider Vorschriften. Einbezogen werden zusätzlich auch Leasinggegenstände und Ausleihungen an organschaftlich verbundene Unternehmen, die nicht Kreditinstitute sind. Damit wird einmal verhindert, daß durch Begründung einer Organschaft im wirtschaftlichen Ergebnis entgegen der Zielrichtung der Vorschrift auch solche Unternehmen von ihr begünstigt werden, die nicht Kreditinstitute sind. Des weiteren werden die Leasinggegenstände in die Bemessungsgrundlage für die Dauerschuldregelung einbezogen, damit Kreditinstitute gegenüber anderen Leasingunternehmen keinen Wettbewerbsvorteil haben.

Zu Absatz 2

Die Rechtsfolgen der Vorschrift sollen davon abhängen, ob die Aktivposten aus Geschäften, die für die Einordnung als Kreditinstitut maßgeblich sind, überwiegen. Bisher wurde an einen Rohgewinnvergleich zwischen Bankengeschäften und bankfremden Geschäften angeknüpft. Wegen des Zusammenhangs der Dauerschulden mit den Aktivposten der Bilanz, der auch bisher schon für den Umfang der Hinzurechnung maßgeblich ist, ist es sachgerecht, auch für die Anwendung der Vorschrift auf diese Positionen abzustellen. Im übrigen ist nicht zu erwarten, daß die Zuordnung der Aktivposten mehr Schwierigkeiten machen wird als eine Abgrenzung der Rohgewinne. Die nach Absatz 1 mit Eigenkapital zu deckenden Anlagen sollen nicht in den Vergleich einbezogen werden. Ebenfalls außer Ansatz bleiben Aktiva aus Geschäften im Sinne des § 9 der Befreiungsverordnung, weil es sich um bei Banken übliche Geschäfte handelt, die allerdings nicht Bankgeschäfte sind. Ihnen soll daher auch für die Frage, ob für die Berechnung der Dauer-

schulden Absatz 1 anzuwenden ist, keine Bedeutung zukommen.

Zu Absatz 3

Pfandleiher sollen in den für Kreditinstitute geltenden Regelungen einbezogen bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 36 GewStDV):

Diese Vorschrift soll den zeitlichen Anwendungsbereich der geänderten Vorschriften der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung regeln.

Zu Artikel 5 (Umwandlungs-Steuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 17 UmwStG):

§ 17 UmwStG läßt bei der Barabfindung an Minderheitsgesellschafter auf Antrag die Anwendung des § 6b EStG zu. Werden in diesem Fall Kapitalanteile erworben, so ist entgegen § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG eine Bescheinigung der besonderen volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit nicht erforderlich. Da § 6b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EStG, der eine Übertragung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen auf erworbene Kapitalanteile vorsieht, gestrichen werden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 7), bedarf es dieser Sonderregelung nicht mehr.

Zu Nummer 2 (§ 28 UmwStG):

Diese Bestimmung soll die erstmalige Anwendung des geänderten § 17 UmwStG festlegen.

Zu Artikel 6 (Investitionszulagengesetz)

Allgemeines

Der Wegfall des Investitionszulagengesetzes (InvZulG) ist unter finanzpolitischen Gesichtspunkten sachgerecht und unter regional-, forschungs- und energiepolitischen Gesichtspunkten vertretbar (vgl. Allgemeine Begründung). Auch die Schwierigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes lassen einen Wegfall dieses Förderinstruments geboten erscheinen.

Insbesondere durch die Zweigleisigkeit der Verfahrenswege bei den §§ 1 und 4a InvZulG sind Überschneidungen bei der Beurteilung wirtschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Voraussetzungen eingetreten, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt haben und ein erhöhtes Prozeßrisiko in sich bergen.

Bei der Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungs-Investitionen (§ 4 InvZulG) läßt sich die begünstigte Entwicklung von der nichtbegünstigten Produktion nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit abgrenzen. Das gleiche gilt für die Feststellung, ob die Wirtschaftsgüter ausschließlich zu Forschungs- und Entwicklungszwecken genutzt werden. Die Investitionszulage für Investitionen im Energiebereich (§ 4a InvZulG) geht vielfach ins Leere, da es sich bei den in diesem Bereich vorgenommenen Investitionen häufig um nichtbegünstigte unselbständige Teile von Wirtschaftsgütern oder um nichtbegünstigte Erhaltungsmaßnahmen handelt.

Die dadurch entstandenen Schwierigkeiten haben den Gesetzesvollzug für Unternehmer und Verwaltung sehr erschwert. Trotz ständiger Bemühungen ist es dem Gesetzgeber, der Verwaltung und der Rechtsprechung bisher nicht gelungen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Aufhebung des Investitionzulagengesetzes ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsvereinfachung.

Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§§ 2 und 4a InvZulG):

Die vorgesehene Streichung ist eine redaktionelle Folgeänderung aus der Umbenennung des Bundesamts für gewerbliche Wirtschaft in Bundesamt für Wirtschaft.

Zu Nummer 2 (§ 8 InvZulG):

Zu Buchstabe a

Die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes steht im engen sachlichen Zusammenhang mit der ebenfalls vorgesehenen Einschränkung in anderen Förderungsbereichen (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie ist ein wesentlicher Beitrag zur Finanzierung der Tarifreform 1990. Die Aufhebung muß deshalb — bei Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes zusammen mit den vorgesehenen Tarifentlastungen und den vorgesehenen übrigen Einschränkungen von Steuervergünstigungen wirksam werden. Die im Entwurf vorgesehene Fassung des § 8 InvZulG trägt diesen Erfordernissen Rechnung. Danach sollen alle vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossenen Investitionen uneingeschränkt durch Investitionszulagen gefördert werden. Soweit Investitionen nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossen werden, sollen die vor dem 1. Januar 1989 begonnenen Investitionen noch bis zur Höhe der vor dem 1. Januar 1990 entstandenen Aufwendungen begünstigt sein. Diese Regelung ermöglicht es den Unternehmen, langfristig geplante Investitionen in beschränktem Umfang vorzuziehen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 9 InvZulG):

Die Vorschrift regelt das förmliche Außerkrafttreten des Gesetzes und stellt zugleich während einer Übergangszeit die weitere Anwendung des materiellen Rechts sicher.

Zu Artikel 7 (Berlinförderungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 BerlinFG):

Durch die Änderung in Buchstabe a wird der Sockelpräferenzsatz, den der Berliner Unternehmer bei Lieferungen mit in Berlin (West) hergestellten Gegenständen, bei Werklieferungen unter Verwendung Berliner Teile, bei Werkleistungen und bei der Vermietung oder Verpachtung Berliner Gegenstände an einen westdeutschen Unternehmer beanspruchen kann, von 3 auf 2 v. H. des Entgelts abgesenkt. Zugleich wird die Vorschrift des § 1 Abs. 7 BerlinFG neugefaßt, die den Anspruch des Berliner Unternehmers auf höhere Kürzungssätze als den Sockelpräferenzsatz regelt (Buchstabe b). An die Stelle des bisherigen Tarifs für die erhöhten Kürzungssätze tritt ein neuer Tarif, bei dem die Kürzungssätze schon beim Überschreiten der allgemeinen Mindestwertschöpfungsquote von 10 v. H. unmittelbar von der Wertschöpfungsquote abgeleitet werden. So beläuft sich z.B. der Kürzungssatz für einen Berliner Unternehmer, dessen Wertschöpfungsquote im vorletzten Wirtschaftsjahr 14 v. H. betragen hat, auf 1,35 zuzüglich 0,91 (6,5 v. H. von 14) = 2,26 v. H. Der Tarif steigt bis zu einer Wertschöpfungsquote von 30 v. H. gleichmäßig an und geht dann stufenlos in den bisherigen Tarif über, bei dem der Präferenzsatz mit 11 v. H. von der Wertschöpfungsquote berechnet wird. Die Absenkung des Sockelpräferenzsatzes und die Neugestaltung des Präferenztarifs verfolgen das Ziel,

- der unerwünschten Ausweitung wertschöpfungsflacher Produktionen in Berlin zu Lasten westdeutscher Regionen entgegenzuwirken und
- für die Unternehmen im unteren Wertschöpfungsbereich einen Anreiz zu schaffen, ihre Wertschöpfungsquote zu steigern, z.B. indem sie mehr Berliner Vorleistungen heranziehen oder hochwertige Arbeitsplätze einrichten.

Zu Nummer 2 (§ 1a BerlinFG)

Auch bei der Vergünstigung für Innenumsätze werden

- der Sockelpräferenzsatz um einen Prozentpunkt abgesenkt (Buchstabe a) und
- der Tarif im unteren Wertschöpfungsbereich entsprechend der Regelung bei der Lieferpräferenz nach § 1 neugestaltet (Buchstabe b).

Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 1 Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 4 BerlinFG):

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung (Anpassung an die Neufassung des Zolltarifs).

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstaben aa und bb

Bei Röstkaffee und Kakaohalberzeugnissen wird die Abnehmerpräferenz des westdeutschen Unternehmens nach § 2 BerlinFG gestrichen, wenn der Hersteller in Berlin nur eine Wertschöpfungsquote von weniger als 10 v. H. erreicht. Bei diesen Massenprodukten mit niedriger Wertschöpfung hat sich die Berliner Produktion seit der letzten Novellierung des Berlinförderungsgesetzes weiterhin erheblich ausgeweitet, ohne daß davon angemessene Auswirkungen auf die Berliner Beschäftigungslage ausgegangen sind. Der Wegfall der Abnehmerpräferenz soll dieser unerwünschten Entwicklung entgegenwirken und zugleich Wettbewerbsstörungen im Verhältnis zu anderen Produktionsstandorten verhindern.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung (vgl. zu Buchstabe a).

Zu Nummer 4 (§ 13a BerlinFG):

Bei der Berechnung des Teilwerts von Pensionsverpflichtungen für die steuerliche Gewinnermittlung ist nach § 6a EStG grundsätzlich ein Zinsfuß von 6 v. H. zugrunde zu legen. Abweichend hiervon gilt für die Bewertung von Versorgungszusagen an Arbeitnehmer in Berliner Betriebsstätten nach § 13a BerlinFG ein Rechnungszinsfuß von mindestens 4 v. H. Dieser Rechnungszinsfuß soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1989 enden, auf 5 v. H. angehoben werden. Die Anhebung führt bei den von § 13a BerlinFG begünstigten Betrieben zu einer Minderung der Rückstellung und damit zu einer Erhöhung des Gewinns. Die Übergangsregelung in § 31 Abs. 3 BerlinFG, die die Verteilung der Gewinnerhöhung über 12 Jahre zuläßt, soll Härten vermeiden helfen. Aus dem gleichen Grund ist eine nach § 31 Abs. 9 BerlinFG i.d.F. des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 gebildete Rücklage mindestens nach Maßgabe dieser Vorschrift auch weiterhin aufzulösen.

Zu Nummer 5 (§ 14 BerlinFG):

Allgemeines

Nach der derzeitigen Fassung des § 14 BerlinFG sind die erhöhten Absetzungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern auch dann zulässig, wenn sie im gebrauchten Zustand erworben oder aus alten Teilen hergestellt worden sind. Im Gegensatz dazu setzt die Gewährung von Investitionszulagen nach § 19 BerlinFG voraus, daß bewegliche Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung neu sind. Vergleichbare Beschränkungen auf neue Wirtschaftsgüter bestehen bei den Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe (§ 7g EStG), für Schiffe und Flugzeuge (§ 82f EStDV) und größtenteils auch für Investitionen im Zonenrandgebiet (§ 3 ZRFG). Entscheidend für diese Beschränkung ist, daß Wirtschaftsgüter, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, besser geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu fördern, als alte und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Entsprechend dieser Zielvorstellung sollen auch die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt werden.

Mit den übrigen vorgesehenen Änderungen des § 14 BerlinFG soll die teilweise unterschiedliche Förderung vergleichbarer Tatbestände vereinheitlicht und die Berlinförderung von Sondertatbeständen bereinigt werden, die für die Wirtschaftskraft Berlins von untergeordneter Bedeutung sind. Mit diesen Änderungen soll dem Bestreben nach Steuervereinfachung Rechnung getragen werden.

Im einzelnen

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die neue Fassung des Satzes 2 dient der Straffung und sprachlichen Verbesserung der inhaltlich unverändert gebliebenen Regelung über die Restwertabschreibung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Satz 1 Nr. 1 trägt der vorgesehenen Beschränkung der erhöhten Absetzungen auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter Rechnung (vgl. Allgemeines).

Die Änderungen in Satz 1 Nr. 2 dienen der Rechtsvereinheitlichung und -bereinigung sowie der sprachlichen Verbesserung des Gesetzeswortlauts:

— Durch die Einfügung des Begriffs „Gebäude" als Oberbegriff für unbewegliche Wirtschaftsgüter, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wird die Grundlage dafür geschaffen, daß im folgenden Gesetzestext auf Wiederholungen der einzelnen Arten unbeweglicher Wirtschaftsgüter verzichtet werden kann.

— Die unterschiedlichen Bindungsvoraussetzungen bei beweglichen Wirtschaftsgütern und bei Gebäuden werden durch Wegfall der bei Gebäuden bisher bestehenden Beschränkung auf gewerbliche Betriebe insoweit vereinheitlicht.

— Durch die Bindung der begünstigten Gebäude an den „Betrieb des Steuerpflichtigen" anstelle der bisherigen Bindung an den „eigenen Betrieb" wird die Bindungsvoraussetzung des § 14 BerlinFG — ohne inhaltliche Änderung — an den Wortlaut vergleichbarer Vorschriften im Einkommensteuergesetz angepaßt.

— Nach der derzeitigen Fassung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BerlinFG sind die erhöhten Absetzungen von 75 v. H. auch im Bereich des Arbeitnehmerwohnungsbaus zulässig. Im übrigen wird der frei finanzierte Wohnungsbau in Berlin (West) durch die erhöhten Absetzungen nach § 14a Abs. 4 BerlinFG von 50 v. H. gefördert. Auch in Berlin (West) läßt die Entwicklung des Wohnungsbaus keine Gründe mehr erkennen, die eine unterschiedliche Förderung rechtfertigten. Durch die Streichung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BerlinFG werden deshalb ein überholter Sondertatbestand beseitigt und die Abschreibungsmöglichkeiten für den Wohnungsbau in Berlin insoweit vereinheitlicht.

Doppelbuchstabe bb

Die Streichung in Satz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Beschränkung auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Die Streichungen sind redaktionelle Änderungen, insbesondere als Folge der Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 BerlinFG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Bei den Aufwendungen für die in § 14 Abs. 4 BerlinFG genannten Modernisierungsmaßnahmen handelt es sich nach der neueren Rechtsprechung fast ausnahmslos um Erhaltungsaufwand, der im Entstehungsjahr in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden kann. Die Streichung des Absatzes 4 dient damit der Bereinigung des Steuerrechts von überholten Vorschriften. Vgl. auch die Einzelbegründung zum Entwurf des § 19 BerlinFG.

Zu Buchstabe e (Absatz 4 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f (Absatz 6)

Der bisherige Absatz 6 wird als zeitlich überholt aufgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 16 BerlinFG):

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb

Die Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen nach § 16 BerlinG wird unter der Bedingung gewährt, daß die Darlehen nicht vor Ablauf von 8 Jahren zurückgezahlt werden. Nach dem BFH-Urteil vom 6. März 1985 (BStBl II S. 413) liegt in der entgeltlichen Abtretung eines Berlin-Darlehens keine vorzeitige steuerschädliche Rückzahlung des Darlehens. Auf Grund des geltenden Gesetzeswortlauts ist diese Auslegung zwar vertretbar. Sie läßt sich aber mit der Regelung über die Mindestlaufzeit und der damit verbundenen Absicht nicht vereinbaren, die Steuerermäßigung auf die Darlehnsgeber zu beschränken, die bereit sind, ihr Kapital für mindestens 8 Jahre in Berlin (West) anzulegen. Durch die vorgesehene Ergänzung soll daher die entgeltliche Abtretung einer Darlehensforderung einer Rückzahlung gleichgestellt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Erhöhte Absetzungen nach § 14 BerlinFG und die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG sind für Flugzeuge ausgeschlossen und für Schiffe von einer 8jährigen Bindung an eine Berliner Betriebsstätte abhängig. Für die Verwendung von Darlehen nach § 16 BerlinFG fehlt hingegen eine entsprechende Gesetzesregelung. Durch die vorgesehenen Änderungen soll daher § 16 BerlinFG an die vergleichbaren Vorschriften der §§ 14 und 19 BerlinFG angepaßt werden.

Zu Nummer 7 (§ 17 BerlinFG):

Die Steuerermäßigung für die Hingabe von Darlehen nach § 17 BerlinFG wird unter der Bedingung gewährt, daß die Darlehen nicht vor Ablauf von 10 bzw. 25 Jahren zurückgezahlt werden. Wegen der vorgesehenen Änderung des § 17 BerlinFG vgl. die Einzelbegründung zu Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 8 (§ 19 BerlinFG):

Allgemeines

Die Aufhebung des Investitionszulagengesetzes und damit der Wegfall der sog. Regionalzulage nach § 1 InvZulG macht es zur Erhaltung des Präferenzgefälles erforderlich, auch die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG in die Kürzungen einzubeziehen. Durch die Absenkung der sog. Grundzulage von 10 v. H. auf 7,5 v. H., höchstens jedoch jährlich 7500 DM, sowie durch die Absenkung der Investitionszulagensätze von bisher 25, 30 und 40 v. H. auf einheitlich 15 v. H. bei beweglichen Wirtschaftsgütern und von bisher 20 und 25 v. H. auf einheitlich 10 v. H. bei Gebäuden wird es insbesondere möglich, daß künftig auch nachträgliche Herstellungsarbeiten an beweglichen Wirtschaftsgütern gefördert werden können und in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes die erhöhte Investitionszulage von 15 v. H. auf bewegliche Wirtschaftsgüter jeder Art ausgedehnt werden kann.

Die Kürzung der Investitionszulage nach § 19 BerlinFG ist aus strukturpolitischer Sicht vertretbar, zumal für alle Unternehmen die erhöhten Absetzungen nach § 14 BerlinFG mit dem von diesen ausgehenden Liquiditätseffekt und die Investitionsdarlehen nach § 16 BerlinFG erhalten bleiben.

Die Neufassung des § 19 BerlinFG unterscheidet sich von der bisherigen Fassung formell durch einen systematisch verbesserten Aufbau und einen strafferen Gesetzeswortlaut. Sie ist wie folgt gegliedert:

Absatz 1:
Anspruchsberechtigter

Absatz 2:
Begünstigte Investitionen (Art)

Absatz 3:
Begünstigte Investitionen (Voraussetzungen)

Absatz 4:
Höhe und Bemessungsgrundlage der Investitionszulage

Absätze 5—8:
Verfahren

Absatz 9:
Steuerrechtliche Wirkung der Investitionszulage

Im einzelnen
Zu Absatz 1

Der bisherige Absatz 1 enthält Regelungen über die Anspruchsberechtigten, teilweise über begünstigte Investitionen und teilweise über die Höhe der Investitionszulage.

Der neue Absatz 1 beschränkt sich auf die Bestimmung des persönlich Anspruchsberechtigten. Änderungen der Rechtslage treten insoweit nicht ein.

Zu Absatz 2

Die Arten der begünstigten Investitionen und die Ausschlußtatbestände bei bestimmten Investitionen sind bisher an mehreren Stellen der Absätze 1 und 2 genannt.

Die Vorschriften werden im neuen Absatz 2 zusammengefaßt.

Durch Satz 1 werden nachträgliche Herstellungsarbeiten an beweglichen Wirtschaftsgütern in die Begünstigung nach § 19 BerlinFG einbezogen. Die Begünstigung soll es den Unternehmen erleichtern, vorhandene Maschinen und Anlagen zur Ausweitung ihrer Kapazität zu ergänzen. Damit wird den Bedürfnissen insbesondere im Aufbau befindlicher Unternehmen und der technologischen Entwicklung in sinnvoller Weise Rechnung getragen. Außerdem wird dadurch die im Einzelfall schwierige Abgrenzung der Anschaffung eines nicht begünstigten unselbständigen Teils eines Wirtschaftsguts von der Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts entbehrlich. Die Maßnahme trägt deshalb auch zur Steuervereinfachung bei.

Satz 2 stellt sicher, daß in den Fällen, in denen Betriebsstätten in Berlin und außerhalb von Berlin bestehen, für die Gewährung der Investitionszulage stets auf die Gesamtheit aller Berliner Betriebsstätten desselben Betriebs abzustellen ist. Die der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungsübung entsprechende Regelung ersetzt die derzeitige schwerverständliche Formulierung „eines Betriebs (einer Betriebsstätte)".

Satz 3 enthält eine Aufzählung nicht begünstigter Investitionen. Neben den bisher schon ausgeschlossenen geringwertigen Wirtschaftsgütern, Luftfahrzeugen und Personenkraftwagen sollen künftig von der Gewährung der Investitionszulage auch Gebäude der Elektrizitäts- und Gaserzeugung sowie der Fernwärmeversorgung ausgeschlossen sein. Der Ausschluß dieser Gebäude ist im Hinblick auf die bestehende Monopolstellung dieser Unternehmen in Berlin (West) vertretbar. Die Maßnahme ermöglicht es außerdem, im Rahmen der begrenzten Mittel vordringlichere strukturelle Verbesserungen der Investitionsförderung vornehmen zu können.

Satz 4 stellt entsprechend der bisherigen Verwaltungsübung sicher, daß eine Vermietung von Pkw an Selbstfahrer nur begünstigt ist, wenn sie bis zu 3 Monaten dauert.

Zu Absatz 3

Nach der bisherigen Fassung des § 19 BerlinFG sind die Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen an mehreren Stellen der Absätze 1 und 2 genannt.

Im neuen Absatz 3 werden diese Voraussetzungen für die nach Absatz 2 begünstigten Investitionen zusammengefaßt. Die Neuregelung schließt in ihrem wesentlichen Inhalt an die bisherigen Regelungen an.

Satz 1 Nr. 1 bezeichnet die beweglichen Wirtschaftsgüter, für die eine erhöhte Investitionszulage in Betracht kommt. Die Vorschrift übernimmt die in der geltenden Fassung des § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 BerlinFG genannten Bereiche des verarbeitenden Gewerbes (Abteilung 2 der „Systematik der Wirtschaftszweige"), des Dienstleistungsgewerbes (Abteilungen 5, 6 und 7 der „Systematik der Wirtschaftszweige", jedoch ohne freie Berufe) sowie der Forschung und Entwicklung. Die bisher in § 19 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa BerlinFG enthaltene Beschränkung auf bewegliche Wirtschafsgüter, die der Fertigung oder der Datenverarbeitung dienen, entfällt. Durch die Einbeziehung aller beweglicher Wirtschaftsgüter, insbesondere im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, wird die Förderung des verarbeitenden Gewerbes in sinnvoller Weise verbessert. Zugleich werden dadurch Abgrenzungsschwierigkeiten beseitigt. Aus der erhöhten Begünstigung werden Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhänger, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, ausgeschlossen. Durch diesen Ausschluß sollen die bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen industriellem Werksverkehr und gewerblichem Güterfern- und -nahverkehr beseitigt werden. Nicht mehr begünstigt ist außerdem der Bereich der Energiewirtschaft (vgl. den derzeit geltenden § 19 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb BerlinFG). Wegen des Ausschlusses dieses Bereichs wird auf die Begründung zu Absatz 2 Satz 3 Bezug genommen.

Satz 1 Nr. 2 bezeichnet die beweglichen Wirtschaftsgüter, für die eine Grundzulage in Betracht kommt.

Die Sätze 2 und 3 nehmen (wie bisher § 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 letzter Satz BerlinFG) hinsichtlich der Gebäude auf die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 BerlinFG Bezug. Die damit verbundenen Änderungen bei der Investitionszulage sind Folgen der Änderungen des § 14 BerlinFG (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe d):

— Die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen wird bisher bei beweglichen Wirtschaftsgütern allgemein, bei Gebäuden hingegen nur in gewerblichen Betriebsstätten gewährt. Durch den Wegfall der Beschränkung in § 14 Abs. 2 BerlinFG werden die Nutzungsvoraussetzungen vereinheitlicht.

— Nach geltendem Recht sind auch Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden des Beherbergungsgewerbes begünstigt (vgl. § 19 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 14 Abs. 4 BerlinFG). Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen an Gebäuden des Beherbergungsgewerbes gehören nach der neueren Rechtsprechung in aller Regel zum Erhaltungsaufwand, der nicht begünstigt ist. Durch die Streichung der genannten Vorschrift in § 14 BerlinFG entfällt ein für die Wirtschaftskraft Berlins unbedeutender Sondertatbestand, der insbesondere im Bereich der Investitionszulagengewährung zu ständigen Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verwaltung geführt hat.

Die Sätze 4 und 5 fassen die bisher an mehreren Stellen der Absätze 1 und 2 enthaltenen Regelungen über Dauer und Ort des Verbleibens und der Nutzung für

bewegliche Wirtschaftsgüter, Gebäude und nachträgliche Herstellungarbeiten zusammen.

Zu Absatz 4

Der neue Absatz 4 regelt die Höhe der Investitionszulage sowie deren Bemessungsgrundlage.

In Satz 1 werden die bisher an mehreren Stellen der Absätze 1 und 2 enthaltenen Vorschriften über die Höhe der Investitionszulage zusammengefaßt. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern soll die erhöhte Investitionszulage von bisher 25, 30 und 40 v. H. auf einheitlich 15 v. H., die Grundzulage von bisher 10 v. H. auf 7,5 v. H., höchstens jährlich 7500 DM, abgesenkt werden. Bei Gebäuden soll die Investitionszulage anstatt 20 und 25 v. H. einheitlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Die Absenkung ist wegen des gleichzeitigen Wegfalls der Investitionszulagen nach §§ 1 und 4 InvZulG geboten. Die gegenüber beweglichen Wirtschaftsgütern größere Einschränkung der Investitionszulage bei Gebäuden erscheint im Hinblick auf den im allgemeinen geringeren Kapazitäts- und Beschäftigungseffekt der Bau- gegenüber den Ausrüstungsinvestitionen gerechtfertigt.

Satz 2 übernimmt den in der Verwaltungspraxis gebräuchlichen Begriff der Bemessungsgrundlage in das Gesetz.

Die Sätze 3 bis 5 enthalten die bisher in Absatz 3 genannten Vorschriften über die Einbeziehung von Anzahlungen und Teilherstellungskosten in die Bemessungsgrundlage.

Zu Absatz 5

Die Vorschriften über das Antragsverfahren werden sprachlich verbessert und teilweise entsprechend der Verwaltungsübung ergänzt.

Zu Absatz 6

Die bisherigen Vorschriften (Absätze 6 bis 8) über die Festsetzung, Auszahlung und Rückforderung der Investitionszulage werden durch eine auf das notwendige Maß gekürzte Fassung des neuen Absatzes 6 ersetzt.

Zu Absatz 7

Der neue Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung über die Verzinsung zurückgeforderter Investitionszulage in § 19 Abs. 9 BerlinFG.

Zu Absatz 8

Der neue Absatz 8 übernimmt die bisherige Regelung über den Rechtsweg in § 19 Abs. 10 BerlinFG.

Zu Absatz 9

Der neue Absatz 9 übernimmt die bisherige Regelung über die ertragsteuerrechtliche Behandlung der Investitionszulage in § 19 Abs. 4 BerlinFG.

Zu Nummer 9 (§ 21 BerlinFG):

Auf die Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entfällt, wird bisher nur die Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BerlinFG angerechnet. Nunmehr soll auch die sog. passive Zulage nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BerlinFG in dieses Anrechnungsverfahren einbezogen werden. Der Ausschluß dieser Zulage vom Anrechnungsverfahren ist im Hinblick auf die Änderung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 BerlinFG (vgl. Begründung zu Nummer 10) nicht mehr vertretbar. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 6 (Änderung des § 23 KStG).

Zu Nummer 9a (§ 25 BerlinFG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die vorgesehene Änderung in § 21 Abs. 1 BerlinFG.

Zu Nummer 10 (§ 26 BerlinFG):

Durch den neuen Absatz 4 wird die seit Bestehen der Förderungsregelungen durch Verwaltungsanweisungen praktizierte Ermäßigung der pauschal zu erhebenden Lohnsteuer bei Lohnbeträgen im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Ermäßigung trägt der Tatsache Rechnung, daß trotz der Zulagenvergünstigung für Berliner Arbeitnehmer nach den Vorschriften der §§ 21 Abs. 1, 22 und 26 BerlinFG die Lohnsteuerermäßigung für Arbeitslohnzuflüsse an Berliner Arbeitnehmer in Frage kommen kann und bei nach §§ 40 und 40b EStG pauschal besteuerten Lohnzuflüssen eine Zulage für den Arbeitnehmer nicht gewährt wird (§ 28 Abs. 2 letzter Satz BerlinFG). Zwar wird in den Fällen des § 40a Abs. 1 EStG dem Arbeitnehmer die Zulage nach § 28 BerlinFG gewährt, jedoch entlastet der ermäßigte Pauschsteuersatz in erster Linie den Arbeitgeber und führt damit für den Arbeitnehmer wirtschaftlich nicht zu einer Doppelpräferenzierung; die beizubehaltende Ermäßigung für diese Fälle soll vermeiden, daß das Stellenangebot für Teilzeitbeschäftigte vermindert wird oder daß niedrigere Löhne bezahlt werden, was arbeitsmarktpolitisch unerwünscht ist.

Zu Nummer 11 (§ 28 BerlinFG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 4a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen, der für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Weitergewährung der Dienstbezüge als Mutterschaftsgeld vorsah, ist durch die Verordnung über den Erziehungsurlaub vom 17. Dezember 1985 aufgehoben worden. Diesem Tatbestand trägt die vorgesehene Rechtsänderung Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nr. 2)

Wird bei einer Unterbrechung oder Einschränkung der Beschäftigung in Berlin (West) der Arbeitslohn nicht fortgezahlt, so wird gleichwohl unter bestimmten Voraussetzungen die Berlin-Zulage weiter gewährt. Bemessungsgrundlage für diese sog. passive Zulage ist der auf einen Kalendertag entfallende Arbeitslohn des Lohnabrechnungszeitraums, der der Unterbrechung oder Einschränkung vorangegangen ist. Dabei werden auch sonstige Bezüge berücksichtigt. Dagegen bleibt Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer während der Unterbrechung oder Einschränkung zufließt, außer Betracht. Dies führt einerseits dazu, daß sonstige Bezüge, die vor der Unterbrechung gezahlt worden sind, zur Erhöhung der passiven Zulagen führen, obwohl zu diesen Bezügen bereits im Zuflußzeitraum eine Zulage gewährt worden ist. Andererseits wird zu sonstigen Bezügen, z.B. Weihnachtsgeld, die dem Arbeitnehmer während der Unterbrechung zufließen, keine Zulage gewährt. Nunmehr soll dieser unbefriedigende Zustand beseitigt werden. Sonstige Bezüge, die vor der Unterbrechung zugeflossen sind und für die bereits eine Zulage gewährt worden ist, sollen aus der Bemessungsgrundlage für die passive Zulage herausgenommen werden. Für sonstige Bezüge, die während der Unterbrechung zufließen, wird dagegen die Zulagenbegünstigung vorgesehen.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 2)

Von den pauschal besteuerten Bezügen Teilzeitbeschäftigter wird bisher die Zulage mit 8 v. H. der Summe aus vereinbartem Arbeitslohn und Pauschsteuer berechnet. Die Einbeziehung der Pauschsteuer in die Bemessungsgrundlage erscheint im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung, nach der die pauschale Lohnsteuer als quasi Unternehmenssteuer angesehen wird, nicht mehr vertretbar. Der neue Satzteil stellt klar, daß der Berechnung der Zulage künftig nur der vereinbarte Nettolohn zugrunde gelegt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die vorgesehene Änderung in § 28 Abs. 4a BerlinFG.

Zu Buchstabe d (Absatz 4a — neu —)

Die bisher im Einkommensteuergesetz allein zur Durchführung des Berlinförderungsgesetzes und des Vermögensbildungsgesetzes vorgeschriebene Eintragung der Kinderzahl auf der Lohnsteuerkarte soll im Berlinförderungsgesetz geregelt werden, weil die Kinderzahl nach der Änderung des Vermögensbildungsgesetzes nur noch für den Kinderzuschlag nach dem Berlinförderungsgesetz von Bedeutung ist. Dadurch kann die Eintragung auf die Fälle beschränkt werden, in denen Arbeitnehmer Anspruch auf die Berlin-Zulage haben. Gemeinden und Finanzämter außerhalb Berlins werden — bis auf relativ wenige Fälle — von dieser zusätzlichen Lohnsteuerkarteneintragung entlastet.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 29 BerlinFG):

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Straffung des Wortlauts dieser Bestimmung auf den notwendigen Umfang.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Die Änderung des § 21 Abs. 1 Satz 3 BerlinFG (vgl. Begründung zu Nummer 9) macht eine gesonderte Aufzeichnung und Bescheinigung der Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Satz 3 BerlinFG entbehrlich. Die vorgesehene Änderung trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 31 BerlinFG):

Durch die Neufassung des § 31 BerlinFG werden die bisher sehr umfangreichen Anwendungsvorschriften auf ein notwendiges Maß beschränkt.

Die neue Fassung des Berlinförderungsgesetzes soll grundsätzlich vom Jahr 1990 an wirksam werden (Absätze 1 und 2). Die Einschränkungen des § 16 Abs. 2 Satz 3 und des § 17 Abs. 3 Satz 4 BerlinFG sollen jedoch erstmals bereits nach dem 22. März 1988 wirksam werden.

Wegen der Begründung zur Änderung des § 13a BerlinFG und zu den sich daraus ergebenden Folgeänderungen in Absatz 3 vgl. die Einzelbegründung zu Nummer 4.

Die Einschränkungen des § 19 BerlinFG stehen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Investitionszulagengesetzes (vgl. die Einzelbegründung zu Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a). Dementsprechend sollen alle vor dem 1. Januar 1990 abgeschlossenen Investitionen noch auf Grund der bisherigen Fassung des § 19 BerlinFG gefördert werden. Soweit Investitionen nach dem 31. Dezember 1989 abgeschlossen werden, sollen außerdem die vor dem 1. Januar 1989 begonnenen Investitionen noch bis zur Höhe der vor dem 1. Januar 1990 entstandenen Aufwendungen nach bisherigem Recht begünstigt sein.

Zu Artikel 8 (Auslandsinvestitionsgesetz)

Allgemeines

Das Auslandsinvestitionsgesetz (AIG) war durch das Steueränderungsgesetz 1969 eingeführt worden, um „steuerliche Hemmnisse, die sich bei Auslandsinvestitionen besonders störend auswirken, zu beseitigen und dadurch dazu beizutragen, daß die allgemein für dringend erachtete Steigerung der deutschen Direktinvestitionen im Ausland nicht durch Bestimmungen des deutschen Steuerrechts behindert wird" (BT-Drucks. V/4287).

Nachdem im Rahmen einer Änderung des Auslandsinvestitionsgesetzes im Jahre 1981 der frühere § 4 AIG (Erleichterung bei Beteiligungsumschichtungen ins Ausland) gestrichen und dessen Inhalt mit Einschränkungen in § 6b EStG übernommen sowie durch eine Aktivitätsklausel die Begünstigungen des Auslandsinvestitionsgesetzes allgemein auf volkswirtschaftlich erwünschte Betätigungen beschränkt worden waren, enthält das Gesetz jetzt nur noch die folgenden Regelungen:

— Erleichterung bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland durch Aufschub der Versteuerung stiller Reserven (§ 1 AIG),

— Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, (§ 2 AIG) und

— Berücksichtigung von Anlaufverlusten bei Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften (§ 3 AIG).

Alle drei Regelungen enthalten Abweichungen von allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zugunsten von Auslandsinvestitionen. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung mit dem Steuerreformgesetz verfolgte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll das AIG aufgehoben und damit ein Beitrag zum allgemeinen Subventionsabbau geleistet werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Auslandsinvestitionsgesetz, vor allem im Zusammenhang mit der Auslegung des sehr komplizierten Gesetzestextes und der Überwachung der Einzelfälle, stellt die Aufhebung dieses Gesetzes auch eine beachtliche Vereinfachung des deutschen Steuerrechts dar.

Im einzelnen

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 8 AIG soll erreicht werden, daß vom Veranlagungszeitraum 1990 ab keine neuen Rücklagen mehr nach den §§ 1 und 3 AIG gebildet und keine Verluste aus ausländischen Betriebsstätten mehr bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte oder nach § 10d EStG abgezogen werden können. Aus Gründen des Vertrauensschutzes gelten jedoch für alle bis dahin zulässigerweise gebildeten Rücklagen die Auflösungsbedingungen der §§ 1 und 3 AIG.

Zu Artikel 9 (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften)

Erträge aus Investmentfonds unterliegen bereits nach geltendem Recht der Einkommensbesteuerung; sie gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Diese Regelung gilt nicht nur für Erträge aus Wertpapier-Sondervermögen, sondern auch für solche aus Beteiligungs-Sondervermögen und aus Grundstücks-Sondervermögen. Die Erträge unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag. Der Grundsatz, daß auf alle Kapitalerträge, die bisher vom Kapitalertragsteuerabzug befreit sind, ab 1989 ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 10 v. H. erhoben wird, soll auch für Erträge aus Investmentfonds gelten.

Da die mit der Besteuerung von Investmenterträgen zusammenhängenden Vorschriften in einem besonderen Teil des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften enthalten sind, ist es geboten, in diesem Gesetz auch die Erhebung der Kapitalertragsteuer zu regeln.

Zu Nummer 1 (§ 38 KAGG)

Die Vorschrift sieht die Erstattung der Kapitalertragsteuer vor, die auf Kapitalerträgen lastet, die das Sondervermögen bezieht (Eingangsseite). Dies war bisher nur bei Dividenden der Fall. Durch die Änderung des Zitats wird sichergestellt, daß auch die neu eingeführte Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG in Höhe von 10 v. H. erstattet wird. Außerdem erfolgt eine sprachliche Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, nach denen jeweils die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer zu erstatten ist.

Zu Nummer 2 (§ 38a KAGG)

Die Änderung berücksichtigt, daß durch die Streichung des Absatzes 2 in § 39 KAGG diese Vorschrift künftig nur einen Absatz hat.

Zu Nummer 3 (§ 38b KAGG)

Die neu eingefügte Vorschrift legt den Steuerabzug vom Kapitalertrag fest; sie entspricht § 38a KAGG, der die Herstellung der Körperschaftsteuerbelastung regelt. Dabei sind in die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften nicht einzubeziehen, da diese Gewinne nach § 40 KAGG steuerfrei sind, sofern die Anteilscheine zum Privatvermögen gehören. Die Steuerfreiheit gilt zwar nicht, wenn die Ausschüttungen Betriebseinnahmen sind, weil sich die Anteilscheine im Betriebsvermögen eines Anlegers befinden. Der Kapitalanlagegesellschaft ist aber nicht bekannt, ob Anteilscheine der Anleger zum Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehören.

Der Einkommensteuer unterliegen auch in Ausschüttungen enthaltene Erträge aus Auslandsanleihen. Sie werden aber nicht in die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen einbezogen, weil nur inländische Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterliegen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 EStG).

Absatz 2 bestimmt, daß für thesaurierte Erträge dieselben Grundsätze gelten wie für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Sondervermögen.

Zu Nummer 4 (§ 39 KAGG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung paßt die Vorschrift den Begriffen im Einkommensteuergesetz an. Dies bedeutet, daß nicht nur Zinsen und Dividenden, sondern auch andere Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören.

Zu Buchstabe b

Durch die Einführung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. für unbeschränkt steuerpflichtige und beschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen ist Absatz 2 entbehrlich geworden.

Zu Nummer 5 (§ 39 a KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (§ 39b KAGG)

Die neu eingefügte Vorschrift regelt die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer; sie entspricht dem Verfahren nach § 39a KAGG für die Anrechnung oder Vergütung der Körperschaftsteuer.

Zu Nummer 7 (§ 40 KAGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Außerdem berücksichtigt die Änderung, daß das Veranlagungswahlrecht nach § 46a EStG mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1985 abgeschafft worden ist.

Zu Nummer 8 (§ 41 KAGG)

Zu Buchstaben a und c

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe b

Durch die Ergänzung wird die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, bei Ausschüttungen den Anteilscheininhabern auch die anzurechnende oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bekanntzugeben.

Zu Nummer 9 (§ 42 KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 2. Die Ergänzung stellt außerdem sicher, daß thesaurierte Erträge den Ausschüttungen steuerlich auch insoweit gleichgestellt werden, als es sich um die Anrechnung oder Erstattung der neu eingeführten Kapitalertragsteuer handelt.

Zu Nummer 10 (§ 43 KAGG)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift bestimmt, daß die von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer erstmals für im Jahre 1989 dem Wertpapier-Sondervermögen zugeflossene Einnahmen zu erstatten ist.

Zu Nummer 2

Anrechnung, Erstattung und Bekanntmachung der neu eingeführten Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 v. H. wird für Ausschüttungen festgelegt, die im Jahre 1989 zufließen.

Zu Nummer 3

Thesaurierte Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem sie bei dem Sondervermögen vereinnahmt worden sind, bei dem Anteilscheininhaber als zugeflossen. Daher ist in Fällen der Thesaurierung für die erstmalige Anrechnung nicht auf den Zufluß bei dem Sondervermögen, der vor dem 1. Januar 1989 liegen kann, abzustellen, sondern auf das Ende des Geschäftsjahrs.

Zu Nummer 4

Da § 38b KAGG in Verbindung mit § 39b KAGG darauf abstellt, daß nur von solchen Ausschüttungen Kapitalertragsteuer zu erheben ist, die zur Erstattung von Kapitalertragsteuer an die Depotbank berechtigen, für Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG, die im Jahre 1988 zufließen, eine Erstattung mangels Belastung mit Kapitalertragsteuer jedoch nicht in Betracht kommt, legt die Vorschrift fest, daß auch insoweit der Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist.

Zu Nummer 11 (§ 43a KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 43b KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 10. Der zeitliche Anwendungsbereich für Wertpapier-Sondervermögen soll auch für Beteiligungs-Sondervermögen gelten.

Zu Nummer 13 (§ 45 KAGG)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 14 (§ 45a KAGG)

Die Vorschrift legt für Grundstücks-Sondervermögen die neu eingefügten Regelungen zur Kapitalertragsteuer wie bei WertpapierSondervermögen und Beteiligungs-Sondervermögen fest. Dabei ist der Steuerabzug auch vorzunehmen bei Ausschüttungen von Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zwei Jahre betragen hat. Derartige Veräußerungsgewinne sind entweder als Spekulationsgewinne im Sinne des § 23 EStG oder als betriebliche Gewinne steuerpflichtig und gehören nach § 45 KAGG zu den Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Bei Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften in anderen Fällen, bei denen die Veräußerung nach Ablauf von zwei Jahren seit der Anschaffung erfolgt, liegen zwar ebenfalls Betriebseinnahmen vor, wenn die Anteilscheine zum Betriebsvermögen gehören; der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist jedoch nicht vorzunehmen, da der Kapitalanlagegesellschaft nicht bekannt ist, ob die Anteilscheine zum Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehören.

Zu Nummer 15 (§ 47 KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 8.

Zu Nummer 16 (§ 48 KAGG)

Die Ergänzung stellt sicher, daß thesaurierte Erträge den Ausschüttungen steuerlich auch insoweit gleichgestellt werden, als es sich um die Anrechnung oder Erstattung der neu eingeführten Kapitalertragsteuer handelt.

Zu Nummer 17 (§ 50 KAGG)

Vgl. die Begründung zu Nummer 10. Der zeitliche Anwendungsbereich für Wertpapier-Sondervermögen gilt auch für Grundstücks-Sondervermögen.

Zu Artikel 10 (Bewertungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 97 BewG):

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) wurde in § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG klargestellt, daß zu dem gewerblichen Betrieb einer Personengesellschaft auch die Wirtschaftsgüter gehören, die im Eigentum eines, mehrerer oder aller beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betrieb der Gesellschaft dienen (sog. Sonderbetriebsvermögen I und II).

Nach Auffassung der Finanzverwaltung rechnen auch Forderungen und Schulden zwischen der Personengesellschaft und einem Gesellschafter zum Sonderbetriebsvermögen der Gesellschaft. Bei der Ermittlung des Gesamthandsvermögens der Personengesellschaft sind für die Gesellschafterforderungen und -schulden entsprechende Gegenposten anzusetzen. Die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern des Gesamthandsvermögens und von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens führt im Ergebnis dazu, daß es im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern regelmäßig keine Forderungen und Schulden gibt. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG sind von dieser Regelung ausgenommen. Da bei diesen Steuerpflichtigen die zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter, also auch Forderungen und Schulden, unmittelbar bei deren Einheitswertfeststellungen erfaßt werden, ist eine Saldierung der Forderungen und Schulden des Gesamthandsvermögens mit den Schulden und Forderungen des Sonderbetriebsvermögens im Rahmen der Einheitsbewertung der Personengesellschaft nicht möglich. Das hat zur Folge, daß die im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft enthaltene Forderung oder Schuld gegenüber einer an der Gesellschaft beteiligten Körperschaft usw. bei der Einheitsbewertung der Personengesellschaft als Besitz- oder Schuldposten berücksichtigt werden muß. Andererseits ist bei der Körperschaft usw. ein entsprechender Gegenposten in Form einer Schuld oder Forderung

unmittelbar bei deren Einheitsbewertung anzusetzen.

Diese bewertungsrechtliche Beurteilung wirkte sich für die beteiligten Gesellschaften bei der Gewerbesteuer insoweit nachteilig aus, als an die Stelle des Beteiligungswerts, der aufgrund der Kürzungsvorschrift in § 12 Abs. 3 Nr. 2 GewStG bei der Ermittlung des Gewerbekapitals außer Ansatz bleibt, nunmehr eine Forderung oder Schuld trat. Da diese Schulden in der Regel Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes sind, führte dies zu einer Hinzurechnung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG, so daß sich für den Schuldner ab dem Erhebungszeitraum 1984 nur eine Minderung des Gewerbekapitals in Höhe von 50 v. H. des Darlehensbetrags ergab.

Die Ergänzung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG durch das StEntlG 1984 sollte lediglich klarstellen; das Entstehen neuer Dauerschulden und die damit verbundene gewerbesteuerliche Mehrbelastung entsprachen nicht der Absicht des Gesetzgebers. Zur Vermeidung einer sachlichen Unbilligkeit hat die Finanzverwaltung in gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 20. Juli 1987 (BStBl I S. 509) deshalb angeordnet, daß auf Antrag bis einschließlich Erhebungszeitraum 1988 die Forderung des Darlehensgläubigers bei der Ermittlung des Gewerbekapitals des Gewerbebetriebs des Schuldners wie ein dem Betrieb dienendes Wirtschaftsgut hinzugerechnet werden kann (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 GewStG). Das hat zur Folge, daß Forderung und Schuld zusammenfallen und eine Dauerschuld nicht hinzuzurechnen ist. Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals des Gläubigers kann der Wert der Forderung nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 GewStG gekürzt werden.

Durch die Änderung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG soll erreicht werden, daß Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BewG, insbesondere Kapitalgesellschaften, hinsichtlich der Behandlung des Sonderbetriebsvermögens den natürlichen Personen und den Personengesellschaften gleichgestellt werden. Weiter wird durch die Änderung eine einheitliche Beurteilung des Sonderbetriebsvermögens für die Bereiche der Ertragsteuer und der Bewertung sichergestellt (vgl. zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung BFH-Urteil vom 18. Juli 1979, BStBl II S. 750).

Vor der Ergänzung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 BewG durch das StEntlG 1984 fand die Hinzurechnung des sog. Sonderbetriebsvermögens II (Wirtschaftsgüter, die der Mitunternehmerstellung des Gesellschafters in der Gesellschaft dienen) ihre Stütze im § 110 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BewG (vgl. BFH-Urteil vom 7. Dezember 1984, BStBl 1985 II S. 236). Durch das StEntlG 1984 wurde in § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG die Behandlung sowohl des Sonderbetriebsvermögens I als auch des Sonderbetriebsvermögens II klarstellend geregelt. Da durch die Neufassung des § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG eine weitgehende Übereinstimmung des Sonderbetriebsvermögens für die Bereiche der Ertragsteuer und der Bewertung sichergestellt werden soll, erscheint es sinnvoll, auch den Wortlaut dieser Vorschrift an die Terminologie des Ertragsteuerrechts zum Sonderbetriebsvermögen anzupassen.

Der 2. Halbsatz in § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 BewG stellt klar, daß die Zurechnung zum Sonderbetriebsvermögen der Mitunternehmerschaft der Zurechnung zum Betriebsvermögen der Mitunternehmer vorgeht. Einfluß auf die Gewährung der Schachtelvergünstigung nach § 102 BewG beim Mitunternehmer hat diese Zurechnung nicht, sie führt also nicht zur Versagung der Vergünstigung.

In § 97 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 BewG wird klargestellt, daß auch Forderungen und Schulden zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter wie Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens zu behandeln sind. Eine Ausnahme gilt lediglich für Forderungen und Schulden aus dem regelmäßigen Geschäftsverkehr zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder aus der Hingabe kurzfristiger Geldbeträge für die Gesellschaft oder für einen Gesellschafter. Als kurzfristig ist ein Zeitraum von weniger als einem Jahr anzusehen.

Die Gleichstellung von Forderungen und Schulden zwischen Personengesellschaft und Gesellschaftern mit Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens sowie die Zusammenfassung der im Gesamthandseigentum ausgewiesenen Forderungen und Schulden und der als Gegenposten beim Sonderbetriebsvermögen anzusetzenden Forderungen und Schulden führen im Ergebnis dazu, daß diese Schuldverhältnisse bei der Einheitsbewertung der Personengesellschaft und auch bei der Einheitswertfeststellung der Gesellschafter nicht als Besitz- oder Schuldposten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 2 (§ 102 BewG):

Es handelt sich um eine aus der Aufhebung des § 104a BewG ergebende Folgeänderung (vgl. Nummer 6).

Zu Nummer 3 (§ 103 BewG):

In das Körperschaftsteuergesetz wird ein neuer § 8a eingefügt, der die Behandlung des verdeckten Nennkapitals regelt (vgl. Artikel 2 Nr. 4). Entsprechend der körperschaftsteuerlichen Regelung wird das verdeckte Nennkapital im Sinne des § 8a KStG bewertungsrechtlich nicht als Schuld zum Abzug zugelassen.

Zu Nummer 4 (§ 103a BewG):

§ 103a BewG behandelt den Abzug von Rückstellungen dem Grunde nach. Die Ergänzung stellt klar, daß die nach § 5 Abs. 4 EStG ertragsteuerlich zulässigen Rückstellungen für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anläßlich eines Dienstjubiläums unter denselben Voraussetzungen bewertungsrechtlich — wie bereits gegenwärtig — abgezogen werden können. Die in § 52 Abs. 6 EStG getroffene Regelung für Jubiläumsrückstellungen, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 EStG erfüllen, wird nicht übernommen, weil diese Rückstellungen bewertungsrechtlich auch

gegenwärtig nicht zum Abzug zugelassen sind (§§ 4 bis 8 BewG).

Vgl. auch die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 104 BewG):

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Für die Bewertung von Versorgungszusagen an Arbeitnehmer in Berliner Betriebsstätten gilt nach § 13a BerlinFG ein Rechnungszinsfuß von mindestens 4 v. H. Dieser Rechnungszinsfuß soll für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1989 enden, auf 5 v. H. angehoben werden (vgl. Artikel 7 Nr. 4).

Durch die geänderte Verweisung wird sichergestellt, daß der Rechnungszinsfuß von 5 v. H. auch bewertungsrechtlich zugrunde zu legen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 12)

Pensionsverpflichtungen, für die nicht der ertragsteuerliche Wertansatz in Betracht kommt, sind mit besonderen Tabellenwerten anzusetzen. Bei der Berechnung der dem BewG als Anlagen beigefügten Vervielfältiger ist von einem Zinssatz von 6 v. H. ausgegangen worden; soweit Pensionsverpflichtungen in den Anwendungsbereich des § 13a BerlinFG fallen, sind die Vervielfältiger zum Ausgleich des unterschiedlichen Zinssatzes (4 v. H. statt 6 v. H.) durch Zuschläge zu erhöhen (§ 104 Abs. 12 BewG). Die Erhöhung des Rechnungszinsfußes in § 13a BerlinFG auf 5 v. H. führt zu einer Minderung der Zuschläge in § 104 Abs. 12 BewG.

Die Erhöhung des Rechnungszinsfußes soll bewertungsrechtlich ab 1. Januar 1991 allgemein ohne Übergangsregelung wirksam werden. Dafür sind — wie bei der Erhöhung des Rechnungszinsfußes durch Artikel 32 Nr. 3 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) — folgende Überlegungen maßgebend:

a) Dem vermögensteuerlichen Stichtagsprinzip sind Übergangsregelungen im Sinne eines gleitenden Wirksamwerdens einer Vermögensänderung fremd, zumal bei den proportionalen Steuersätzen der Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer — im Gegensatz zum einkommensteuerlichen Progressionstarif — überproportional sich verschärfende Steuerbelastungen für eine bestimmte Periode nicht eintreten können.

b) Die durch die Erhöhung des Rechnungszinsfußes eintretende substanzsteuerliche Mehrbelastung ist relativ gering. Eine Übergangsregelung würde zu einer erheblichen Komplizierung des Steuerrechts führen, insbesondere auch bei nichtbilanzierenden steuerpflichtigen Arbeitgebern.

(Vgl. Begründung zur Änderung des § 124 BewG i.d.F. des 2. HStruktG — BT-Drucks. 9/842 S. 77).

Zu Buchstabe c (Absatz 14)

Die bisherige Anweisung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Nummer 6 (§ 104a BewG):

Die Aufhebung der Sonderregelung des § 104a BewG ist ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung. Sie ist auch sachlich begründet, weil die Genossenschaften durch den Abzug der Geschäftsguthaben der Genossen vom Betriebsvermögen ungerechtfertigt vermögensteuerlich begünstigt werden. Denn der Zweck der Regelung, eine vermögensteuerliche Doppelbelastung der Geschäftsguthaben zu vermeiden, wird in der Regel bereits dadurch erreicht, daß die Anteile bei den Genossen meist nicht der Vermögensteuer unterliegen, sei es bereits durch den seit 1984 geltenden Freibetrag für Betriebsvermögen (soweit es sich um Anteile im Betriebsvermögen handelt, vgl. § 117a BewG), sei es durch die allgemeinen Vermögensteuerfreibeträge. Die Genossenschaften selbst haben ebenfalls an den seit 1984 geltenden Entlastungen des Betriebsvermögens teil.

Zu Nummer 7 (§ 109 BewG):

Während § 103a BewG den Abzug der Rückstellung für Jubiläumszuwendungen dem Grund nach regelt, trifft § 109 BewG Anweisungen für den Abzug der Höhe nach. Beide Vorschriften sind im Zusammenhang zu sehen.

Zu Nummer 8 (§ 110 BewG):

Anpassung an die geltenden Begriffe im Schwerbehindertengesetz (vgl. auch Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (§ 111 BewG):

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Doppelbuchstabe aa

Anpassung an die geltenden Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Doppelbuchstaben aa bis dd

Durch die Änderung werden die bisherigen auf den Ehemann als Versicherungsnehmer und die Ehefrau als nach dessen Tod Berechtigte abgestellten Formulierungen durch geschlechtsneutrale Ausdrücke und der Begriff „Versicherungsnehmer" durch den zutreffenden Begriff „Berechtigter" ersetzt.

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Anpassung an die geltenden Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Zu Nummer 10 (§ 117 BewG):

Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Gewinnung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dient, wird bei der Ermittlung des Gesamtvermögens bisher außer Ansatz gelassen, während das der eigenen (z.B. gewerblichen) Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen bereits gegenwärtig vermögensteuerpflichtig ist. Im Rahmen der Vermögensteuerreform 1974 wurde bereits das Betriebsvermögen, das der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme dient, aus Gründen des Subventionsabbaus in die Vollbesteuerung überführt. Gleiche Überlegungen rechtfertigen es, nunmehr auch die Vergünstigung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen aufzuheben und dieses der Vermögensteuer voll zu unterwerfen. Zudem ist mit dem Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung die Vermögensteuerfreiheit allein des der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Betriebsvermögens auf Dauer nicht vereinbar.

Zu Nummer 11 (§ 117a BewG):

Redaktionelle Anpassung als Folge der Änderung des § 34c Abs. 4 EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 29).

Zu Nummer 12 (§ 124 BewG):

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 11 (Vermögensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 1 VStG):

Die Änderungen entsprechen den Regelungen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Auf Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 6 VStG):

Anpassung an die geltenden Begriffe im Schwerbehindertengesetz.

Zu Nummer 3 (§ 25 VStG):

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt.

Zu Artikel 12 (Umsatzsteuergesetz)

Allgemeines

Das geltende Umsatzsteuersystem wird von dem Grundsatz getragen, die steuerliche Wettbewerbsneutralität im Binnen- wie im Außenhandel zu gewährleisten. Ungleiche Belastungen der inländischen Verbrauchsgüter und Dienstleistungen müssen deshalb ebenso vermieden werden wie unvollständige oder zu hohe Entlastungen der Auslandsgeschäfte.

Die vorgesehenen Neuregelungen und Änderungen bezwecken, einerseits Wettbewerbsverzerrungen, die insbesondere bei Kleinunternehmen aufgetreten sind, zu beseitigen (vgl. Nummer 8) und andererseits die wettbewerbsneutrale Besteuerung in den Fällen sicherzustellen, in denen wegen unterschiedlicher Rechtsauslegung, unzureichender Regelungen oder eines Überhangs des gesetzlichen Tatbestandes entweder zusätzliche Belastungen oder Rechtsunsicherheiten und damit Schwierigkeiten bei der Steuererhebung und der Sicherung des Steueraufkommens aufgetreten sind. Das betrifft vornehmlich die Bereiche der Rechnungserteilung, des gesonderten Steuerausweises in der Rechnung und des Vorsteuerabzugs. Die dazu vorgesehenen Neuregelungen (vgl. Nummer 1 und 4 bis 6) dienen vorrangig der Rechtsbereinigung. Sie sind insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den Folgen eines unberechtigten Steuerausweises in der Rechnung und zu den Voraussetzungen für eine Abrechnung mittels einer Gutschrift des Leistungsempfängers erforderlich geworden. Diese Entscheidungen weichen in weitem Umfang von der bisherigen Rechtsauslegung ab. Sie haben deshalb im täglichen Abrechnungsverkehr und bei der Vornahme des Vorsteuerabzugs zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Verwaltungserschwernissen geführt. Außerdem wird zugelassen, daß bei unentgeltlichen oder verbilligten Leistungen an nahestehende Personen die unternehmerischen Leistungsempfänger die gesamte für den jeweiligen Umsatz geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Damit ist künftig auch in diesem Bereich eine sachgerechte Entlastung der unternehmerischen Bezüge gewährleistet.

Mit der Änderung der besonderen Vorschriften für die Einfuhrumsatzsteuer (§ 21 UStG) wird die Wettbewerbsgleichheit für die im Rahmen eines Veredelungsverkehrs eingeführten Gegenstände gesichert (vgl. Nummer 10). Die Anpassung ist erforderlich, weil an die Stelle nationaler Rechtsgrundlagen Vorschriften des EG-Gemeinschaftsrechts getreten sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen von Inhalt und Umfang her nicht weiter, als es zur Erreichung des dargestellten Regelungsbedarfs unbedingt erforderlich ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 1 UStG):

Die Änderung bezweckt eine Erweiterung des bisherigen Repräsentationseigenverbrauchs auf Aufwendungen, die unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1

EStG fallen. Das sind Ausgaben, die wegen ihrer untrennbaren Verknüpfung mit der Lebensführung oder der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers einkommensteuerlich insgesamt nicht abzugsfähige Ausgaben darstellen. Bei der Umsatzsteuer wurden diese Aufwendungen entsprechend der einkommensteuerlichen Regelung allgemein als nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Bezüge behandelt. Inzwischen hat jedoch der Bundesfinanzhof den Vorsteuerabzug in den Fällen zugelassen, in denen der Repräsentationszweck in einem objektiven und erkennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit steht. Da nach Ansicht des Bundesfinanzhofs insoweit eine Besteuerungslücke besteht, bleiben diese Bezüge umsatzsteuerlich unbelastet. Das steht in Widerspruch zu dem das Umsatzsteuerrecht beherrschenden Grundsatz der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung.

Durch die Besteuerung als Eigenverbrauch werden diese Repräsentationsaufwendungen umsatzsteuerlich den nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 7 und Abs. 7 EStG gleichgestellt. Die erforderliche Belastung hätte sich auch über eine Versagung des Vorsteuerabzugs erreichen lassen. Von dieser Möglichkeit wurde wegen der dabei auftretenden steuertechnischen Schwierigkeiten abgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 4a UStG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Anpassung an die Neufassung des § 14 UStG (Nummer 4).

Zu Nummer 3 (§ 13 UStG):

§ 13 UStG regelt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und bestimmt den Steuerschuldner. Die Änderungen sind durch die Neuregelung der Vorschriften über die Rechnungsausstellung (Nummer 4) und den unberechtigten Steuerausweis (Nummer 5) bedingt. Hierbei wird als Entstehungszeitpunkt für die zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbeträge einheitlich der Zeitpunkt festgelegt, an dem die Rechnung ausgestellt wird. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 4 (§ 14 UStG):

Durch die Neufassung des § 14 UStG wird die Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer neu geregelt. Die Umgestaltung dieser Vorschrift ist aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Für die unentgeltlichen oder verbilligten Leistungen von Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen an ihre Gesellschafter, Mitglieder oder diesen nahestehende Personen sowie bei verbilligten Leistungen von Einzelunternehmern an ihnen nahestehende Personen hat der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer auf der Grundlage des Teilwerts, des gemeinen Werts oder der entstandenen Kosten zu entrichten. Der gesonderte Steuerausweis — und damit auch der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers — ist aber nur bis zur Höhe der Steuer zulässig, die auf das zwischen den Parteien vereinbarte Entgelt entfällt. Diese Unabgestimmtheit führt dann zu systemwidrigen Wettbewerbsnachteilen, wenn der Leistungsempfänger die bezogene Leistung unmittelbar für sein Unternehmen verwendet.

   Durch die Neufassung wird dem leistenden Unternehmer gestattet, die gesamte für den Umsatz geschuldete Steuer in der Rechnung gesondert auszuweisen. Entsprechend hat der Leistungsempfänger Anspruch auf Erteilung einer solchen Rechnung (§ 14 Abs. 1 UStG). Er ist somit künftig berechtigt, den vollen Steuerbetrag als Vorsteuer abzuziehen, so daß eine Steuerkumulierung innerhalb der Unternehmerkette vermieden wird. Für Land- und Forstwirte, die die Durchschnittsbesteuerung des § 24 Abs. 1 bis 3 UStG anwenden, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, weil sie die für diese Umsätze geschuldete Steuer nicht an das Finanzamt abzuführen brauchen, insoweit also nicht zusätzlich belastet werden.

   Die Neuregelung läßt die umsatzsteuerliche Behandlung der Zuwendungen unberührt, die die vorbezeichneten Unternehmer ihren Gesellschaftern, Mitgliedern oder den ihnen nahestehenden Personen aus nichtunternehmerischen Gründen unentgeltlich zukommen lassen. Diese Vorgänge sind wie bisher als Entnahme- oder Verwendungseigenverbrauch zu beurteilen.

2. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Vornahme des Vorsteuerabzugs sieht das Umsatzsteuergesetz vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle einer Rechnung des leistenden Unternehmers eine Abrechnung des Leistungsempfängers (Gutschrift) treten kann. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist dieses Abrechnungsverfahren jedoch nur zulässig, wenn dem Leistungsempfänger zivilrechtlich die Abrechnungslast obliegt.

   Diese enge Abgrenzung stößt in der Praxis auf erhebliche Schwierigkeiten, zumal den Beteiligten die für den Einzelfall geltende zivilrechtliche Regelung vielfach nicht bekannt ist. In verschiedenen Bereichen ist darüber hinaus die Abrechnung mittels einer Gutschrift unbeschadet der zivilrechtlichen Regelung allgemein üblich und zudem, wie z.B. bei den Lieferungen der Land- und Forstwirte, aus umsatzsteuerlicher Sicht wünschenswert, weil dadurch die zutreffende Besteuerung einfacher sichergestellt werden kann.

   Die Neufassung (§ 14 Abs. 5 UStG) erweitert die Berechtigung zur Abrechnung mittels einer Gutschrift des Leistungsempfängers auf die Wirtschaftsbereiche, in denen diese Abrechnungsform nach der Verkehrssitte üblich ist. Damit kann im Ergebnis der Zustand fortgeführt werden, der sich in der Praxis schon bisher bewährt hat und von den am Abrechnungsverkehr beteiligten Unternehmern ohne Schwierigkeiten bewältigt werden kann. Im übrigen bleibt die Gutschriftsregelung

(§ 14 Abs. 6 UStG) in ihren Grundzügen unverändert.

Die weiteren Änderungen des § 14 UStG sind teils redaktionell bedingt und teils wegen der Änderung der Vorschriften zum unberechtigten Steuerausweis (Nummer 5) oder zum Vorsteuerabzug (Nummer 6) erforderlich. Die Angabe des Steuersatzes in der Rechnung (§ 14 Abs. 3 Nr. 6 UStG), ergänzend zu den schon bisher vorgeschriebenen Angaben, soll dem Leistungsempfänger die zutreffende Vornahme des Vorsteuerabzugs erleichtern. Dieses Merkmal mußte schon bisher in den Abrechnungen über die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Land- und Forstwirte angegeben werden (§ 24 Abs. 1 Satz 5 UStG), wird aber bereits jetzt auch in anderen Fällen zur Erleichterung des Abrechnungsverkehrs in den Rechnungen aufgeführt.

Zu Nummer 5 (§ 14a UStG):

Der neue § 14a UStG regelt die Folgen eines unberechtigten Steuerausweises in einer Rechnung des leistenden Unternehmers und in einer Gutschrift des Leistungsempfängers. Die Zusammenfassung dieser bisher in § 14 Abs. 2 und 3 UStG enthaltenen Regelungen in einer besonderen Vorschrift ist wegen der erforderlichen Neugestaltung und im Interesse einer übersichtlichen Gliederung der gesamten Abrechnungsvorschriften gewählt worden.

Schon nach bisherigem Recht schuldet der Aussteller einer Rechnung einen zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag auf Grund des Steuerausweises. Die Berichtigung einer solchen Rechnung mit der Folge, daß diese zusätzliche Steuerschuld entfällt, ist jedoch nur zulässig, wenn der Rechnungsaussteller ein der normalen Besteuerung unterliegender Unternehmer ist und eine Leistung ausgeführt hat. In allen anderen Fällen eines unberechtigten Steuerausweises sieht das Gesetz eine Rechnungsberichtigung nicht vor. Es hat sich gezeigt, daß das Festhalten an der zu Unrecht ausgewiesenen Steuer eine sachliche Härte sein kann. Für diese Fälle hat die Finanzverwaltung die Rechnungsberichtigung im Billigkeitswege zugelassen.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs widerspricht die geltende Regelung insofern rechtsstaatlichen Grundsätzen, als ein Festhalten an der Steuerschuld allein bei Mißbrauch gerechtfertigt sei. Bei rechtsirrtümlichem oder versehentlichem Steuerausweis müsse der Rechnungsaussteller die gesetzliche Möglichkeit einer Rechnungsberichtigung erhalten. Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung seien auf Dauer kein geeignetes Mittel, Härten zu beseitigen. Vielmehr sei es Aufgabe des Gesetzgebers, eine klare Scheidung vorzunehmen.

Die Unterscheidung zwischen Mißbrauchs- und Irrtumsfällen ist in der täglichen Praxis des Abrechnungsverkehrs im Hinblick darauf, daß in jedem Einzelfall auch auf subjektive Merkmale abgestellt werden müßte, nicht durchführbar. Die Neuregelung läßt deshalb die Berichtigung der Rechnung mit dem unzulässigen Steuerausweis zugunsten der Rechnungsaussteller in allen Fällen zu (§ 14a Abs. 1 und 2 UStG). Hierbei liegt ein unzulässiger Steuerausweis künftig auch in den Fällen vor, in denen der Rechnungsaussteller Steuer für einen an sich steuerpflichtigen Umsatz ausweist, der Steueranspruch aber bereits verjährt ist und deshalb von den Finanzbehörden gegenüber dem Rechnungsaussteller nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Steuerausfalls haftet der Rechnungsaussteller nach einer Rechnungsberichtigung für den zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag, sofern der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug vorgenommen hat, seiner Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem Finanzamt aber nicht nachkommt (Ausfallhaftung). Die Haftung rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt, daß der Rechnungsaussteller durch den unzulässigen Steuerausweis den beim Rechnungsempfänger eingetretenen Steuerausfall mitverursacht hat.

Wird in Form einer Gutschrift (§ 14 Abs. 5 UStG) abgerechnet, haftet der Gutschriftsempfänger für einen zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbetrag grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Erteilung einer Rechnung. Auf Grund der Besonderheiten des Gutschriftsverfahrens entfällt jedoch die Haftung, wenn der Gutschriftsempfänger kein Unternehmer ist oder der Gutschrift widerspricht. Das gleiche gilt bei einer Berichtigung des Steuerbetrages durch den Gutschriftsaussteller.

Zu Nummer 6 (§ 15 UStG):

Die Ergänzung des § 15 Abs. 1 UStG steht in Zusammenhang mit den Neuregelungen zum unberechtigten Steuerausweis (Nummer 5). Danach darf ein zu Unrecht ausgewiesener Steuerbetrag (§ 14a UStG) vom Rechnungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug erstreckt sich deshalb künftig ausschließlich auf die Steuerbeträge, die für die maßgebliche Leistung geschuldet werden. Diese Abgrenzung stellt sicher, daß die allgemeine Berichtigungsmöglichkeit für Rechnungen mit einem unberechtigten Steuerausweis (§ 14a Abs. 1 UStG) nicht dazu mißbraucht wird, dem Rechnungsempfänger einen ungerechtfertigten Vorsteuerabzug zu verschaffen. Versagung des Vorsteuerabzugs bei dem Rechnungsempfänger und Haftung des Rechnungsausstellers bei einem Steuerausfall (§ 14a UStG) gewährleisten zusammengenommen eine sachgerechte Besteuerung, wobei die gebotene Sicherung des Steueraufkommens anders als nach der bisherigen Gesetzesfassung ohne ein Übermaß an Sicherungsmaßnahmen erreicht wird.

Bezieht ein Unternehmer Leistungen, für die das Umsatzsteuergesetz eine Steuerbefreiung vorsieht, entfällt dafür der Vorsteuerabzug auch dann, wenn der leistende Unternehmer einen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung vorgeschriebenen Nachweis (z.B. den Ausfuhrnachweis) nicht erbringt. Hierdurch wird eine zweifache Entlastung von der Umsatzsteuer verhindert. Die Gefahr der Doppelentlastung bestand bisher insbesondere bei grenzüberschreitenden Liefergeschäften, für die trotz der beste-

henden Steuerbefreiung die Steuer gesondert in Rechnung gestellt wurde. Im Hinblick auf die Neuregelung ist es künftig entbehrlich, die Rechnungsberichtigung von der bisher unverzichtbaren Rückgabe der Originalrechnung abhängig zu machen.

Die zu § 15 UStG vorgeschlagene Streichung der Absätze 5 bis 7 betrifft Unternehmer, die teils vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene Umsätze bewirken und deshalb ihre Vorsteuern in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen haben. Hierbei konnte bisher ein Teil der Vorsteuern in einem sehr eng begrenztem Umfang nach dem Umsatzverhältnis aufgeteilt werden. Diese Aufteilungsmethode ist entbehrlich, weil sich eine sachgerechte Zuordnung dieser Vorsteuern zutreffender und zudem einfacher im Wege der nach § 15 Abs. 4 UStG allgemein zugelassenen Schätzung erzielen läßt.

Die Aufnahme einer weiteren Ermächtigungsvorschrift in den Absatz 8 des § 15 UStG soll dem Bundesminister der Finanzen die Möglichkeit geben, durch Rechtsverordnung Erleichterungen und Vereinfachungen beim Vorsteuerabzug in solchen Fällen zuzulassen, in denen die Anwendung der allgemeinen Regelungen den betroffenen Unternehmern unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde.

Zu Nummer 7 (§ 16 UStG):

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuregelung der Rechnungserteilung (§§ 14 und 14a UStG) und zur Streichung des § 19 Abs. 3 UStG.

Zu Nummer 8 (§ 19 UStG):

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 UStG wird die Umsatzgrenze, bis zu der die Umsatzsteuer aus Vereinfachungsgründen nicht erhoben wird, von 20 000 DM auf 25 000 DM angehoben. Hierdurch fällt eine weitere Anzahl von Kleinunternehmern aus der Umsatzbesteuerung heraus. Die Änderung führt daher sowohl für die betroffenen Unternehmer als auch für die Steuerverwaltung zu einer Vereinfachung. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Buchstabe b

Durch die Aufhebung des § 19 Abs. 3 UStG wird eine Sonderregelung, die in der Form eines Steuerabzugsbetrages zur wirtschaftlichen Unterstützung von Unternehmern mit einem Jahresumsatz bis zu 60 000 DM (Kleinunternehmer) eingeführt worden ist, abgeschafft. Die Umsatzhöhe, an die der Steuerabzugsbetrag anknüpft, läßt keine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmers zu. Bei gleicher Umsatzhöhe können die Gewinne der Unternehmer sehr unterschiedlich sein. Außerdem ist die unternehmerische Tätigkeit der durch den Steuerabzugsbetrag begünstigten Unternehmer häufig nicht ihre einzige Erwerbsquelle.

Bei Unternehmern mit Umsätzen in gleicher Höhe können die Steuerabzugsbeträge stark voneinander abweichen. Tendenziell sind die Steuerabzugsbeträge bei Dienstleistungsbetrieben höher als bei Einzelhandelsbetrieben.

Mit dem Steuerabzugsbetrag ist daher eine gezielte und damit auch wirtschaftlich sinnvolle Förderung von Unternehmern nicht möglich.

Durch den Steuerabzugsbetrag wird die Vereinfachungsregelung des § 19 Abs. 1 UStG, nach der die Umsatzsteuer bei Jahresumsätzen bis zu 20 000 DM nicht erhoben wird, weitgehend unterlaufen. Viele Kleinunternehmer haben auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung nur deshalb verzichtet, um in den Genuß des Steuerabzugsbetrages zu kommen. Von diesen Fällen werden die Finanzämter durch die Abschaffung des Steuerabzugsbetrages künftig entlastet. Die Aufhebung des § 19 Abs. 3 UStG dient daher auch der Vereinfachung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 19 Abs. 3 UStG. Im übrigen ist die Änderung redaktioneller Art.

Zu Nummer 9 (§ 20 UStG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 19 Abs. 3 UStG.

Zu Nummer 10 (§ 21 UStG):

Am 1. Januar 1987 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. EG Nr. L 188 S. 1) in Kraft getreten. Die Zollvorschriften sehen neben dem bisherigen Nichterhebungsverfahren das Verfahren der Zollrückvergütung vor, in dem für in den freien Verkehr übergeführte Waren nach durchgeführter Veredelung die Eingangsabgaben erstattet oder erlassen werden. Eine Erstattung oder ein Erlaß der Einfuhrumsatzsteuer kommt jedoch nicht in Betracht, wenn — wie im Regelfall — die Steuer als Vorsteuer abgezogen werden kann. Der Ausschluß der Zollvorschriften verhindert insoweit eine zweifache Entlastung der unveredelten Waren von der Einfuhrumsatzsteuer. Beantragt eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Person einen aktiven Veredelungsverkehr, so kann ihr das Nichterhebungsverfahren bewilligt werden.

Zum 1. Januar 1988 wurden die nationalen Vorschriften über die passive Veredelung (§ 52 des Zollgesetzes) durch Gemeinschaftsrecht ersetzt. Die neuen Vorschriften müssen aus denselben Gründen (besondere Bemessungsgrundlage für die Einfuhr von im Außengebiet veredelten Gegenständen; § 11 Abs. 2 UStG) von einer Geltung für die Einfuhrumsatzsteuer ausgeschlossen werden wie § 52 des Zollgesetzes.

Die weiteren Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Zu Nummer 11 (§ 22 UStG):

Die Änderungen des § 22 UStG dienen vorrangig der Anpassung der Aufzeichnungsvorschriften an die Neuregelungen in den §§ 14, 14a und 15 UStG. Durch die Ergänzung des § 22 Abs. 1 UStG und die neue Nummer 4 in § 22 Abs. 2 UStG wird außerdem eine Regelungslücke bezüglich der Verpflichtung zur Aufzeichnung der in Rechnungen oder anderen Urkunden zu Unrecht ausgewiesenen Steuerbeträge geschlossen. Im übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art.

Zu Nummer 12 und 13 (§§ 24, 26 und 27 UStG):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf die Streichung des § 15 Abs. 7 UStG und der Änderung des § 14 UStG.

Zu Nummer 14 (§ 28 UStG):

Die Streichung beruht darauf, daß die betreffenden Regelungen künftig allgemein gelten und deshalb in § 14 Abs. 3 UStG und § 15 Abs. 1 UStG übernommen wurden. Für die Land- und Forstwirte, die die Durchschnittsbesteuerung des § 24 Abs. 1 bis 3 UStG anwenden, tritt dadurch keine Änderung des bisherigen Rechtszustands ein.

Zu Artikel 13 (Feuerschutzsteuergesetz)

Nach § 8 Abs. 1 und 2 FeuerschStG müssen die Versicherer nach Ablauf eines jeden Kalendermonats oder — bei einer Jahressteuer bis 2400 DM — eines jeden Kalendervierteljahrs eine Steueranmeldung abgeben und darin die im Anmeldungszeitraum entstandene Steuer selbst berechnen. Eine Steuerfestsetzung ist nur vorgesehen, wenn die Steueranmeldung nicht abgegeben wird oder sich ein vom angemeldeten Steuerbetrag abweichender Betrag ergibt. Bei Steuernachforderungen auf Grund einer Außenprüfung können bis zu 12 Steuerfestsetzungen für jedes Kalenderjahr erforderlich werden. Der dadurch verursachte Verwaltungsaufwand wird durch die Vorschrift des § 9 Abs. 4 FeuerschStG, nach der alle Mehrsteuern auf Grund einer Außenprüfung nur noch einmal festzusetzen sind, beseitigt. Die Vorschrift entspricht dem § 10 Abs. 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung des Artikels 20 Nr. 3 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 2493). Sie dient damit zugleich der gebotenen Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer, die bei Feuerversicherungen zusätzlich erhoben wird.

Zu Artikel 14 (Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 152 AO):

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 2 stellt sicher, daß Überschneidungen mit der allgemeinen Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach dem neuen § 233a AO vermieden werden. Nach der geltenden Fassung sind bei der Bemessung des Verspätungszuschlags u.a. auch die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile zu berücksichtigen. Dies kann künftig nicht mehr geschehen, soweit diese Vorteile durch die allgemeine Verzinsung von Steuernachforderungen nach dem neuen § 233a AO ausgeglichen werden. Die deshalb erforderliche Änderung des § 152 AO wird zum Anlaß genommen, den Vorschlag der Bundesregierung im Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985 (BT-Drucksache 10/1636) zu wiederholen, die Zahl der Tatbestandsmerkmale, die der Bemessung des Verspätungszuschlags dienen, im Interesse der Vereinfachung insgesamt zu verringern.

Nach der geltenden Fassung der Vorschrift hat die Finanzbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe der Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Sie hat hierbei nicht nur „den Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten", sondern auch die „Dauer der Fristüberschreitung", „die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs", die „aus der verspäteten Abgabe gezogenen Vorteile" sowie „das Verschulden" und die „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen" zu berücksichtigen. Es bereitet den Finanzbehörden in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, eine derartige Häufung unbestimmter Rechtsbegriffe bei der Ausübung des Ermessens sachgerecht und ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Dies hat zur Folge, daß Verspätungszuschläge von Finanzamt zu Finanzamt nach unterschiedlichen Grundsätzen bemessen und festgesetzt werden und daß zahlreiche Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Folgende Merkmale sollen künftig bei der Bemessung der Höhe eines Verspätungszuschlags berücksichtigt werden:

— die Dauer der Fristüberschreitung,

— die Häufigkeit der Verspätung,

— die Höhe der Steuer.

Für die Beurteilung der Häufigkeit der Verspätung soll auf die einzelne Steuerart abgestellt werden. Unter „Höhe der Steuer" ist die festgesetzte Steuer nach Abzug von Steuerabzugsbeträgen, sonstigen Anrechnungsbeträgen sowie festgesetzten Vorauszahlungen zu verstehen. Eine Bezugnahme auf die Höhe der Steuer und nicht auf die tatsächlich zu leistende Zahlung ist aus systematischen verwaltungstechnischen Gründen angebracht. Die Höhe der tatsächlich noch zu leistenden Zahlung ist keine geeignete Berechnungsgrundlage für den Verspätungszuschlag; denn der letztlich zu zahlende Steuerbetrag steht für den Bearbeiter im Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung einer Steuerfestsetzung noch nicht fest. Er ergibt sich ohnehin erst später unter Berücksichtigung von Umbuchungen und Aufrechnungen bei Abrechnung des Steuerbescheids durch die Finanzkasse. Unter diesen Umständen muß zwangsläufig von den der Finanzbehörde bekannten Daten des Festsetzungsverfahrens ausgegangen werden (vgl. auch die Begründung zum Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985, BT-Drucksache 10/1636, S. 40). Die vom Deutschen Bundestag befürchtete Rechtsverschärfung

(siehe Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985, BT-Drucksache 10/4513, S. 16) tritt nach Auffassung der Bundesregierung nicht ein, da in der Praxis weitgehend bereits wie nach der vorgeschlagenen Fassung verfahren wird.

Zu Nummer 2 (§ 167 AO):

Die Änderung dient der Verfahrensvereinfachung und stellt klar, daß der Steuerpflichtige auch dann im Wege einer Steuerfestsetzung und nicht lediglich im Wege eines Haftungsbescheids in Anspruch genommen werden kann, wenn er die Steuer für Rechnung eines anderen einzubehalten hat und dies nicht oder nicht ordnungsgemäß tut. Müßte in solchen Fällen ein Haftungsbescheid ergehen, so könnte bei nachträglicher Abgabe oder Berichtigung der Steueranmeldung der Haftungsbescheid nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 130 AO zurückgenommen werden. Eine Steueranmeldung, die nach § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht, kann demgegenüber jederzeit nach § 164 AO geändert werden.

Zu Nummer 3 (§ 194 AO):

Durch die Ergänzung wird Nummer 3 des sog. Bankenerlasses (BMF-Schreiben vom 31. August 1979, BStBl I S. 590) im Gesetz verankert. Bei dem Bankenerlaß handelt es sich um eine Verwaltungsanweisung, die den Finanzbehörden aufgibt, auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden Rücksicht zu nehmen und insbesondere Außenprüfungen bei Kreditinstituten regelmäßig nicht zum Anlaß zu nehmen, sog. Kontrollmitteilungen über Kontoinhaber auszuschreiben. Da die Kapitalerträge, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht von allen Bürgern ordnungsgemäß versteuert werden, war im Schrifttum in zunehmendem Maße bezweifelt worden, ob der Erlaß dem geltenden Recht entspricht. Die bereits getroffenen und nunmehr vorgesehenen Maßnahmen (vgl. hierzu den Allgemeinen Teil der Begründung) stellen eine bessere Erfassung der Kapitalerträge sicher. Auf der anderen Seite ist es geboten, noch verbleibende Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Erlasses durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung auszuräumen. Zweifel bestehen nur hinsichtlich der Nummer 3 des Erlasses. Deshalb wird im Gesetz klargestellt, daß anläßlich einer Außenprüfung bei Kreditinstituten die Ausschreibung von Kontrollmitteilungen über Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung eine Legitimationsprüfung nach § 154 Abs. 2 AO vorgenommen worden ist, unterbleiben soll. Im übrigen bleibt der Bankenerlaß bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 233a AO):

Allgemeines

Die allgemeine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen soll einen Ausgleich dafür schaffen, daß die Steuern bei den einzelnen Steuerpflichtigen, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Steuernachforderungen und Steuererstattungen sollen künftig nach Ablauf von 15 Monaten (Karenzzeit) seit Ende des Steuerjahrs grundsätzlich bis zur Fälligkeit des Anspruchs verzinst werden.

Nach geltendem Recht sind folgende Zinsen vorgesehen:

- Stundungszinsen für die Dauer einer gewährten Stundung (§ 234 AO),
- Hinterziehungszinsen für hinterzogene Steuern (§ 235 AO),
- Prozeßzinsen für Erstattungsbeträge, wenn der Steuerpflichtige im gerichtlichen Verfahren obsiegt (§ 236 AO), und
- Aussetzungszinsen, soweit ein Rechtsbehelf gegen einen Steuerbescheid endgültig keinen Erfolg gehabt hat und hinsichtlich des geschuldeten Betrages die Vollziehung ausgesetzt war (§ 237 AO).

Außerdem werden Säumniszuschläge erhoben (§ 240 AO), falls ein fälliger Zahlungsanspruch nicht rechtzeitig erfüllt wird. Den Säumniszuschlägen und den genannten Zinsarten ist, abgesehen von den Hinterziehungszinsen, gemeinsam, daß sie frühestens mit der ersten Fälligkeit der Steuer, die eine Steuerfestsetzung voraussetzt, eingreifen. Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für einen Zeitraum zwischen dem Ende des Steuerjahrs und der Fälligkeit war bisher nicht vorgesehen. Sie soll neben das geltende Zins- und Säumnisrecht treten. Soweit Überschneidungen mit dem geltenden Zinsrecht in Betracht kommen, wird dieses entsprechend geändert (vgl. Nummern 5 und 6). Die Vorschriften über Stundungszinsen (§ 234 AO), über Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung (§ 237 AO) und über Säumniszuschläge (§ 240 AO) bleiben unberührt.

Aus Gründen der Praktikabilität wird am festen Zinssatz des geltenden Rechts (§ 238 AO) festgehalten. Danach sollen auch die Zinsen für Steuernachforderungen und Steuererstattungen für jeden vollen Monat des Zinslaufs 0,5 v. H. betragen. Zinsen auf Personensteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer) sind wie nach geltendem Recht nicht als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abziehbar.

Die allgemeine Verzinsung soll erstmals auf Ansprüche Anwendung finden, die nach dem 31. Dezember 1988 entstehen (vgl. Artikel 15 Nr. 3). Für die Einkommensteuer 1989, die mit Ablauf des Kalenderjahrs 1989 entsteht, bedeutet dies z.B., daß Nachforderungen und Erstattungen ab 1. April 1991 verzinst werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 trifft die Grundregelung und beschränkt diese zugleich auf die Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Verzinst werden auch Ansprüche, die sich aus der Durchfüh-

rung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ergeben (vgl. Absatz 6). Für die übrigen Steuern und Abgaben sowie für die Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträge würde sie in aller Regel ins Leere gehen, da die Steuerfestsetzungen bzw. Steueranmeldungen insoweit zeitnah, d.h. innerhalb der vorgesehenen Karenzzeit von 15 Monaten, erfolgen und nach der Steuerfestsetzung oder Steueranmeldung das geltende Zins- und Säumnisrecht eingreift. Einzelne Steuern weisen Besonderheiten auf, die die schematisch wirkende Verzinsung für sie ungeeignet erscheinen lassen. Dies gilt z.B. für die Erbschaftsteuer, bei der durch die Ermittlung der Erben oder des Nachlaßvermögens oder durch langwierige Erbschaftsprozesse Verzögerungen eintreten können. Auch die Nachforderung von Abzugsteuern gegenüber dem Steuerschuldner, die Festsetzung der vom Arbeitgeber übernommenen Lohnsteuer sowie die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren bleiben nach der vorgesehenen Regelung unverzinst.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Beginn und das Ende des Zinslaufs.

Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit). Die Karenzzeit von 15 Monaten, die an der längstmöglichen allgemeinen Verlängerung der Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen ausgerichtet ist, sorgt dafür, daß die Erfüllung der Erklärungspflichten durch die Steuerpflichtigen und ihre Berater sowie die während dieser Zeit bereits durchgeführten Veranlagungen der Finanzämter von der Verzinsung unbelastet bleiben. Außerdem hält sie die Zahl der zu bearbeitenden Zinsfälle im Interesse der Verringerung der Arbeitsbelastung der Finanzämter in Grenzen.

Die Verzinsung endet mit der erstmaligen Fälligkeit der Steuernachforderung oder Steuererstattung. Danach greift das geltende Zins- und Säumnisrecht ein, so daß unter Umständen z.B. Säumniszuschläge (§ 240 AO) oder Stundungszinsen (§ 234 AO) erhoben werden. Der Verzinsungszeitraum ist auf vier Jahre begrenzt. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Außenprüfungen aus Gründen, die die Steuerpflichtigen nicht zu vertreten haben, bei Großbetrieben und Konzernen häufig erst lange Zeit nach Ablauf des einzelnen Steuerjahrs durchgeführt werden können. Durch die zeitliche Begrenzung des Zinslaufs werden diese Steuerpflichtigen für die Verzinsung so gestellt, als sei die Steuerfestsetzung aufgrund der Außenprüfung zeitnah erfolgt. Die Steuerfestsetzung selbst ist wie bisher bis zum Ablauf der Festsetzungsverjährung möglich.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz regelt die Berechnung der Zinsen bei einer erstmaligen Steuerfestsetzung.

Um die verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten zu begrenzen, wird entsprechend den Grundsätzen der Sollverzinsung für die Zinsberechnung auf die Abweichung zwischen der festgesetzten Steuer, vermindert um anzurechnende Beträge (Steuerabzugsbeträge, Körperschaftsteuer), und den zu Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen abgestellt. Dies hat den Vorteil, daß kassenmäßige Vorgänge bei der Zinsberechnung weitgehend außer Betracht bleiben und die Zinsbescheide regelmäßig mit den Steuerbescheiden verbunden werden können. Satz 2 regelt die Zinsberechnung bei der Vermögensteuer. Er trägt den Besonderheiten bei der Haupt- und Nachveranlagung sowie bei der Neuveranlagung und der Aufhebung einer Vermögensteuer-Veranlagung Rechnung.

Ergibt sich ein Mehrsoll, werden für die Zeit ab Beginn des Zinslaufs bis zur Fälligkeit Nachzahlungszinsen berechnet.

Beispiel:

Einkommensteuer 1989

a) Vorauszahlungen	26.000,— DM
b) Steuerfestsetzung 1989 vom 7.12.1991, fällig am 10.1.1992	40.000,— DM
Unterschiedsbetrag (Mehr)	14.000,— DM
Nachzahlungszinsen für die Zeit vom 1.4.1991—31.12.1991 (9 Monate x 0,5 v. H. von 14.000,— DM)	630,— DM

Ergibt sich ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen (Mindersoll), gelten für die Verzinsung Besonderheiten. Um zu verhindern, daß Erstattungszinsen für Zeiträume gezahlt werden, in denen die bisher festgesetzten Vorauszahlungen nicht gezahlt waren, wird nur der zu erstattende Betrag ab dem Zeitpunkt der Zahlung an die Finanzbehörde bis zur Fälligkeit der Erstattung verzinst. Hierdurch wird eine zutreffende Verzinsung in allen Fällen mit Zahlungen nach Beginn des Zinslaufs erreicht.

Ist keine Zahlung geleistet worden, werden auch keine Erstattungszinsen gezahlt. Für die Zeit zwischen der erstmaligen Fälligkeit und der Zahlung bleibt es bei den Zins- und Säumnisfolgen des geltenden Rechts.

Beispiel:

Einkommensteuer 1989

a) Vorauszahlungen darauf am 10.6.1991 10.000,— DM gezahlt	26.000,— DM
b) Steuerfestsetzung 1989 vom 7.12.1991, fällig am 10.12.1991	0,— DM
Unterschiedsbetrag (Weniger)	26.000,— DM
zu erstatten 10.000,— DM	
Erstattungszinsen für die Zeit vom 10.6.1991—9.12.1991 (6 Monate x 0,5 v. H. von 10.000,— DM)	300,— DM

Die Verzinsung des zu erstattenden Betrages erfolgt jedoch nur bis zur Höhe des Mindersolls. Hierdurch soll zur Vermeidung von Mißbräuchen eine Verzinsung von freiwillig geleisteten Zahlungen auf nicht festgesetzte Steuern ausgeschlossen werden.

Beispiel:

Einkommensteuer 1989

a) Festgesetzte Vorauszahlungen	26.000,— DM
freiwillige Vorauszahlung 4.000,— DM; sowohl festgesetzte wie freiwillige Vorauszahlungen wurden vor Beginn des Zinslaufs geleistet	
b) Steuerfestsetzung 1989 vom 7.12.1991, fällig am 10.12.1991	0,— DM
Unterschiedsbetrag (Weniger)	26.000,— DM
zu erstatten 30.000,— DM	
Erstattungszinsen für die Zeit vom 1.4.1991—30.11.1991 (8 Monate x 0,5 v. H. von 26.000,— DM)	1.040,— DM

Zu Absatz 4

Zur Verfahrensvereinfachung erscheint es zweckmäßig, die Festsetzung der Zinsen mit der Steuerfestsetzung zu verbinden.

Zu Absatz 5

Dieser Absatz regelt die Zinsberechnung bei der Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung oder anzurechnender Steuerbeträge (Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Körperschaftsteuer). Eine etwaige Zinsfestsetzung ist aufzuheben oder zu ändern. Auch in diesen Fällen ist für die Zinsberechnung die jeweilige Solländerung (Mehr-/Mindersoll) gegenüber der vorangegangenen Steuerfestsetzung unter Berücksichtigung der anzurechnenden Beträge maßgebend. Die auf das Mehr-/Mindersoll zu berechnenden Zinsen sind den bisher festzusetzenden Zinsen hinzuzurechnen; sie können der bisherigen Zinsfestsetzung entnommen werden.

Führt die Herabsetzung einer Steuer zu einer Erstattung, ist der Erstattungsbetrag ab Zahlung zu verzinsen. Auch hier gilt als Obergrenze für die Verzinsung der Unterschiedsbetrag (Solländerung) zwischen der festgesetzten Steuer und der vorangegangenen Steuerfestsetzung. Steht die Zahlung noch aus, werden keine Erstattungszinsen gezahlt. Für die Zeit zwischen der erstmaligen Fälligkeit und der Zahlung bleibt es bei den Zins- und Säumnisfolgen des geltenden Rechts. Daneben sind die bisher auf den Herabsetzungsbetrag berechneten Nachzahlungszinsen für die Zeit ab Beginn des Zinslaufs rückgängig zu machen.

Dabei darf jedoch höchstens auf den Unterschiedsbetrag zu der bei Beginn des Zinslaufs festgesetzten Steuer zurückgegangen werden. Hierdurch wird vermieden, daß eine Korrektur für einen Zeitraum erfolgt, für den überhaupt keine Nachzahlungszinsen berechnet worden sind. Im Ergebnis werden Nachzahlungszinsen nur auf die verbleibende Steuernachforderung erhoben.

Beispiel:

Einkommensteuer 1989

a) Vorauszahlungen gezahlt innerhalb der Karenzfrist	26.000,— DM
b) Steuerfestsetzung 1989 vom 7.12.1991, fällig 10.1.1992	40.000,— DM
Unterschiedsbetrag (Mehr) darauf am 10.6.1992 14.000 DM gezahlt	14.000,— DM
Nachzahlungszinsen für die Zeit vom 1.4.1991—31.12.1991 (9 Monate x 0,5 v. H. von 14.000,—	630,— DM
c) Änd. Steuerfestsetzung 1989 vom 7.10.1992, fällig 10.10.1992	30.000,— DM
Unterschiedsbetrag (Weniger) gegenüber Steuerfestsetzung vom 7.12.1991 (vgl. b)	10.000,— DM
zu erstatten 10.000,— DM	
Erstattungszinsen für die Zeit vom 10.6.1992—9.10.1992 (4 Monate x 0,5 v. H. von 10.000,— DM)	− 200,— DM
bisher festgesetzte Nachzahlungszinsen	630,— DM
Korrektur dieser Zinsen auf Unterschiedsbetrag von 10.000,— DM für die Zeit vom 1.4.1991—31.12.1991 (9 Monate x 0,5 v. H. von 10.000,— DM)	− 450,— DM
verbleibende Nachzahlungszinsen	180,— DM
insgesamt festzusetzende Zinsen (Erstattungszinsen 200,— DM und verbleibende Nachzahlungszinsen 180,— DM)	− 20,— DM

Zu Absatz 6

Die Regelung ist erforderlich, weil beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht die Steuer, sondern der zu erstattende Betrag festgesetzt wird, so daß die Absätze 1 bis 5 nicht unmittelbar anwendbar wären.

Zu Nummer 5 (§ 235 AO):

Die Neufassung verhindert Überschneidungen zwischen der Verzinsung von Steuernachforderungen nach dem neuen § 233a AO und der bereits geltenden Verzinsung hinterzogener Steuern.

Zu Nummer 6 (§ 236 AO):

Der neu angefügte Absatz 4 verhindert Überschneidungen zwischen der Verzinsung von Steuererstattungen nach dem neuen § 233a AO und der Zahlung von Prozeßzinsen auf Erstattungsbeträge nach geltendem Recht.

Zu Nummer 7 (§ 237 AO):

Die Änderung soll die durch den BFH-Beschluß vom 10. Dezember 1986 (BStBl 1987 II S. 389) aufgeworfenen Zweifel, inwieweit im Falle der rückwirkenden Aussetzung (Aufhebung) der Vollziehung Aussetzungszinsen gefordert werden dürfen, beseitigen.

Zu Nummer 8 (§ 239 AO):

Die Vorschrift über den Beginn der Festsetzungsfrist wird um eine Regelung für die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach dem neuen § 233a AO ergänzt. Nach dem neuen § 233a Abs. 5 Satz 1 AO ist die bisherige Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern, wenn die Steuerfestsetzung oder die Anrechnung von Steuerbeträgen aufgehoben oder geändert wird. Dies setzt voraus, daß die Frist für die Festsetzung der Zinsen nicht abläuft, solange noch eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung zulässig ist.

Zu Nummer 9 (§ 241 AO):

Die Änderung ist redaktioneller Art. Sie berücksichtigt, daß durch das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171) die „Deutsche Genossenschaftskasse" in „Deutsche Genossenschaftsbank" und durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297) die „Lastenausgleichsbank" in „Deutsche Ausgleichsbank" umbenannt worden ist.

Zu Artikel 15 (Einführungsgesetz zur Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Artikel 97 § 1 EGAO):

Der angefügte Absatz stellt in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung klar, daß die geänderten Verfahrensvorschriften auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften noch anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 97 § 8 EGAO):

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 152 Abs. 2 Satz 2 AO über die Bemessung des Verspätungszuschlags. Die neue Regelung soll erstmals in den Fällen angewendet werden, in denen die Steuererklärungen ohne Berücksichtigung einer etwaigen Fristverlängerung nach den gesetzlichen Vorschriften nach dem 31. Dezember 1989 abzugeben sind. Dies sind z.B. die im Januar 1990 abzugebenden Steueranmeldungen für Umsatzsteuer und Lohnsteuer Dezember 1989 sowie alle jährlichen Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 1989. Für die vorher abzugebenden Erklärungen bleibt es ungeachtet des tatsächlichen Abgabezeitpunktes bei den bisherigen Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Zu Nummer 3 (Artikel 97 § 15 EGAO):

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach dem neuen § 233a AO und der damit verbundenen Änderungen. Die Verzinsung nach dem neuen § 233a AO soll erstmals für Ansprüche gelten, die nach dem 31. Dezember 1988 entstehen. Für die von der Verzinsung erfaßten Steuern des Jahres 1989 bedeutet dies im Zusammenwirken mit der in dem neuen § 233a Abs. 2 AO vorgesehenen zinsfreien Zeit von 15 Monaten (Karenzzeit) z.B., daß die Verzinsung am 1. April 1991 einsetzt.

Zu Artikel 16 (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen)

Zu § 1

Zu Absatz 1

Die Gesetzesvorschrift soll demjenigen, der seine Einkünfte aus Kapitalvermögen und das Kapitalvermögen selbst nicht oder nicht vollständig erklärt hat und der deshalb mit dem Vorwurf rechnen muß, vorsätzlich oder leichtfertig die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer und die auf das entsprechende Vermögen entfallende Vermögensteuer verkürzt zu haben, den Weg in die Steuerehrlichkeit erleichtern.

Wer seine Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht oder nicht vollständig erklärt hat, soll auch für weiter zurückliegende Zeiträume straffrei bleiben, wenn er bis 31. Dezember 1990 die Kapitaleinkünfte für die Veranlagungszeiträume 1986 und 1987 richtig und vollständig erklärt oder für die Veranlagungszeiträume ab 1986 unterlassene oder unrichtige Angaben nachholt oder berichtigt. Um denjenigen, die neben den Einkünften aus Kapitalvermögen auch das zu den Einkünften führende Vermögen nicht angegeben haben,

den Weg in die Steuerehrlichkeit nicht zu verbauen, gewährt § 1 Abs. 1 Satz 2 Straffreiheit für die Vergangenheit auch hinsichtlich der Vermögensteuer, wenn das Kapitalvermögen, aus dem die Einkünfte geflossen sind, erklärt wird. Um Spannungen innerhalb der Familie zu vermeiden, erstreckt Absatz 1 Satz 3 die Straffreiheit auch auf mit dem Erklärenden zusammen veranlagte Personen, die die Kapitaleinkünfte oder das Kapitalvermögen nicht selbst strafbefreiend erklärt haben. Gleiches gilt bei strafbefreiender Erklärung durch ein inzwischen volljähriges Kind zugunsten früherer gesetzlicher Vertreter.

Die Regelung gilt nicht für Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, auch wenn es sich um Erträge aus Vermögen handelt, sowie für andere Vermögensarten. Insoweit kann Straffreiheit nur unter den Voraussetzungen des § 371 AO oder des § 378 Abs. 3 AO (Selbstanzeige) erlangt werden.

Zu Absatz 2

Weitere Voraussetzung für die Straffreiheit ist, daß für die Veranlagungszeiträume ab 1986 die verkürzten Steuern auf die Kapitaleinkünfte oder das Kapitalvermögen innerhalb einer dem Erklärenden von der Finanzbehörde gesetzten Frist nachentrichtet werden. Wird nur ein Teil der verkürzten Steuern entrichtet, scheidet Straffreiheit nach Absatz 1 aus, nicht dagegen insoweit nach § 371 AO oder § 378 Abs. 3 AO.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen eine Erklärung mit strafbefreiender Wirkung nicht möglich ist.

Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 schließt die strafbefreiende Erklärung nur aus, wenn ein Amtsträger der Finanzbehörde zur Prüfung der Einkommensteuer oder Vermögensteuer oder allgemein zur Ermittlung einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit erschienen ist. Die strafbefreiende Erklärung ist in diesen Fällen auch für Zeiträume ausgeschlossen, die vor dem Prüfungszeitraum liegen. Nach Abschluß der Prüfung oder Ermittlungen ist die strafbefreiende Erklärung, soweit Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 es nicht ausschließen, wieder möglich.

Ist dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen einer Einkommen- oder Vermögensteuerhinterziehung bekanntgegeben worden, scheidet eine strafbefreiende Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 aus, weil es nicht gerechtfertigt erscheint, demjenigen, der einer Einkommen- oder Vermögensteuerhinterziehung verdächtig ist, Straffreiheit auch für zurückliegende Zeiträume zu gewähren.

Absatz 3 Nr. 3 regelt in Anlehnung an § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO weitere Voraussetzungen, unter denen Straffreiheit nicht eintritt.

Zu Absatz 4

Bei leichtfertiger Steuerverkürzung knüpft Absatz 4 die Nichtahndung an die gleichen Voraussetzungen wie die Straffreiheit nach Absatz 1 bei vorsätzlicher Steuerhinterziehung. Eine Nichtahndung nach § 378 Abs. 3 AO unter den dort genannten Voraussetzungen ist damit nicht ausgeschlossen.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Um den Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen und das entsprechende Kapitalvermögen in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig angegeben haben, den Weg in die Steuerehrlichkeit zu erleichtern, sieht die Vorschrift in Ergänzung der Straf- und Bußgeldfreiheit nach § 1 vor, daß eine Nachversteuerung für die Zeit vor dem Jahr 1986 unterbleibt, wenn insoweit nach § 1 Straffreiheit eintritt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt wird. Nach Satz 2 gilt dies auch, wenn der Steuerpflichtige hinsichtlich einer Steuerverkürzung nicht schuldhaft gehandelt hat, sich z.B. in einem nicht vermeidbaren Verbotsirrtum befand. Satz 3 stellt sicher, daß die Steuerfestsetzung nicht in solchen Fällen ausgeschlossen ist, in denen ein Erbe für Steuerschulden eines Erblassers, der selbst keine strafbefreiende Nacherklärung abgegeben hat, in Anspruch genommen werden kann. In diesen Fällen wird der steuerliche Sachverhalt regelmäßig durch Anzeigen z.B. von Kreditinstituten nach § 33 des Erbschaftsteuergesetzes aufgedeckt.

Zu Absatz 2

Liegt bei der Abgabe einer Steuererklärung eine strafbefreiende Erklärung im Sinne des § 1 noch nicht vor, soll dem Steuerpflichtigen die Chance, steuerehrlich zu werden, noch offengehalten werden. Die Finanzbehörde hat deshalb nach Absatz 2 für eine etwaige strafbefreiende Erklärung eine angemessene Frist zu setzen.

Zu § 3

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 17 (Fünftes Vermögensbildungsgesetz)

Allgemeines

Dieser Artikel sieht folgende Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) vor:

- Die Förderung wird auf Vermögensbeteiligungen sowie Bausparen und diesem ähnliche Anlageformen beschränkt, so daß sie insbesondere für das Konten- und Versicherungssparen entfällt.
- Der jährliche Höchstbetrag zulagebegünstigter vermögenswirksamer Leistungen wird auf 936 DM

vereinheitlicht und damit für Bausparen und ähnliche Anlageformen um 312 DM angehoben.

- Der Zulagesatz für Bausparen und ähnliche Anlageformen wird auf 10 v. H. gesenkt.
- Die Einkommensgrenzen werden auf 27 000/54 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben.
- Die kinderbedingte Erhöhung der Zulagesätze und der Einkommensgrenzen entfällt.
- Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich nachträglich vom Finanzamt (in der Regel im Zusammenhang mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich) ausgezahlt.
- Die Steuerermäßigung für Arbeitgeber wird aufgehoben.

Durch Übergangsvorschriften wird gewährleistet, daß in die Abwicklung laufender Verträge zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen nur eingegriffen wird, soweit dies haushaltspolitisch und zur Vereinfachung geboten ist.

Im einzelnen

Zu Absatz 1 (5. VermBG)

Zu Nummer 1 (§ 2 5. VermBG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch Doppelbuchstabe aa wird Nummer 1 des bisherigen § 2 Abs. 1 5. VermBG aufgehoben, damit — nach Wegfall der Förderung des Kontensparens auf Grund neuer Verträge (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —; Nummer 13 — § 17 Abs. 3 und 4 5. VermBG —) — der Anlagekatalog zunächst die geförderten Anlageformen (Vermögensbeteiligungen, Bausparen und ihm ähnliche Anlageformen) und danach die nicht mehr geförderten Anlageformen (Konten- und Versicherungssparen) aufführt. Nach Nummer 5 wird deshalb eine der bisherigen Nummer 1 wörtlich entsprechende Nummer 6 eingefügt (Doppelbuchstabe gg).

Doppelbuchstabe bb bestimmt in den Dreifachbuchstaben ccc und eee, daß von Kreditinstituten ausgegebene Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine, die keine Papiere des Arbeitgebers sind, nicht mehr als Vermögensbeteiligungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführt werden (vgl. zu Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —). Doppelbuchstabe bb enthält im übrigen redaktionelle Anpassungen; sie berücksichtigen in den Dreifachbuchstaben bbb und fff, daß die sog. Konzernklauseln im neuen Absatz 2 des § 2 5. VermBG (Buchstabe b) zusammengefaßt werden.

Doppelbuchstaben cc bis ee enthalten redaktionelle Vereinfachungen und Anpassungen.

Doppelbuchstabe ff stellt vor allem klar, daß die in § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG bezeichnete Anlage vermögenswirksamer Leistungen als Aufwendungen zu den dort genannten Zwecken des Wohnungsbaus usw. voraussetzt, daß das Wohngebäude usw. im Inland gelegen ist. Damit wird die entsprechende Klarstellung in Abschnitt 5 Nr. 2 des Anwendungsschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 23. Juli 1984 (BStBl I S. 432) zum 4. VermBG in das Gesetz selbst übernommen.

Zu Doppelbuchstabe gg vgl. Begründung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der neue Absatz 2 faßt die sog. Konzernklauseln des bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a, k und l 5. VermBG zusammen (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstaben bbb und fff) und sieht solche Konzernklauseln auch vor für die in den geänderten Buchstaben b und f des § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Gewinnschuldverschreibungen und Genußscheine, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden.

Zu Buchstaben c bis e (Absätze 3 bis 5)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchstabe f (Absätze 6 und 7)

Absätze 6 und 7 entsprechen dem bisherigen § 13 Abs. 7 und 8 5. VermBG. Der bisherige § 13 Abs. 7 Satz 2 zweiter Halbsatz 5. VermBG entfällt, weil die Arbeitnehmer-Sparzulage künftig nicht vom Arbeitgeber, sondern vom Finanzamt ausgezahlt wird (Nummer 12 — § 14 5. VermBG —).

Zu Nummer 2 (§ 3 5. VermBG)

Zu Buchstaben a und b (Überschrift, Absatz 1)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Durch Doppelbuchstabe aa entfallen in den Sätzen 2 und 3 wegen der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt (Nummer 12 — § 14 5. VermBG —) bestimmte Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers, des Unternehmens oder Instituts. Die Kennzeichnungs- und Mitteilungspflicht des Unternehmens oder Instituts nach den Sätzen 3 und 4 wird auf die vermögenswirksamen Leistungen beschränkt, für die nach § 13 Abs. 1 5. VermBG (Nummer 12) Anspruch auf Sparzulage besteht. Doppelbuchstabe aa enthält im übrigen eine redaktionelle Änderung.

Doppelbuchstabe bb enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d (Absatz 3)

Doppelbuchstabe aa enthält eine redaktionelle Anpassung.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb folgt aus § 14 Abs. 4 Satz 2 5. VermBG (vgl. Nummer 12): Der Arbeitnehmer muß den Verwendungsnachweis nach § 3 Abs. 3 Satz 2 5. VermBG vor Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung erbringen, damit der Arbeitgeber in dieser die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG (vgl. Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff) angelegten vermögenswirksamen Leistungen für den Antrag des Arbeitnehmers auf Sparzulage bescheinigen kann.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Absatz 4 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 13 Abs. 5 Satz 2 5. VermBG, so daß der Arbeitgeber insbesondere vor Überweisung der vermögenswirksamen Leistungen die Richtigkeit der bezeichneten Bestätigungen und Mitteilung und später die Richtigkeit des bezeichneten Nachweises nicht zu prüfen braucht.

Zu Nummer 3

Die Aufhebung des bisherigen § 4 5. VermBG folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 6 (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg). Nach Wegfall der Förderung des Kontensparens (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —; Nummer 13 — § 17 Abs. 3 und 4 5. VermBG —) wird nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 über die Verträge zum geförderten Beteiligungserwerb eine Vorschrift über den Sparvertrag als § 8 eingefügt (Nummer 8; vgl. auch zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Nummer 4 (§ 4 5. VermBG)

§ 4 5. VermBG entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5 5. VermBG. Soweit dieser auf Vorschriften des (durch Nummer 3 aufgehobenen) bisherigen § 4 5. VermBG über die Sperrfrist und über die vorzeitige unschädliche Verfügung verweist, werden die entsprechenden Regelungen in § 4 5. VermBG übernommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 1 5. VermBG und enthält neben redaktionellen Änderungen die Klarstellung, daß bei laufend einzuzahlenden vermögenswirksamen Leistungen die sechsjährige Einzahlungsfrist mit dem Vertragsabschluß beginnt. Damit wird die entsprechende Klarstellung in Abschnitt 5 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 4 Abs. 2 Satz 2 des Anwendungsschreibens des Bundesministers der Finanzen vom 31. August 1987 (BStBl I S. 639) zum bisherigen 5. VermBG in das Gesetz selbst übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5 Abs. 2 5. VermBG und übernimmt die Vorschriften des bisherigen § 4 Abs. 2 5. VermBG, jedoch mit der Klarstellung, daß die Sperrfrist am 1. Januar des Kalenderjahrs des Vertragsabschlusses beginnt und als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Tag des Eingangs der ersten vermögenswirksamen Leistung beim Kreditinstitut gilt. Damit wird die entsprechende Klarstellung in Abschnitt 5 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des genannten Anwendungsschreibens in das Gesetz selbst übernommen.

Zu Absatz 3

Aus Absatz 3 ergibt sich, daß abweichend vom bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 2 5. VermBG die Förderung für die nicht rechtzeitig (Absatz 2 Nr. 1) verwendeten vermögenswirksamen Leistungen — sog. Spitzenbeträge — insgesamt entfällt, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs 300 DM übersteigen. Die Regelung des bisherigen § 5 Abs. 3 Satz 2 5. VermBG, die für Spitzenbeträge in diesem Fall die gleiche Förderung wie für Sparbeiträge auf Grund eines Sparvertrags i.S. des bisherigen § 4 5. VermBG vorsieht, wird gestrichen, weil Sparbeiträge auf Grund von Kontensparverträgen grundsätzlich nicht mehr gefördert werden (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —).

Zu Absatz 4

Absatz 4 Nr. 1 bis 5 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 5. VermBG. Absatz 4 Nr. 6 entspricht dem bisherigen § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 5. VermBG und verdeutlicht, daß der Austausch festgelegter Wertpapiere zu den Tatbeständen vorzeitiger unschädlicher Verfügung gehört.

Zu Absätzen 5 und 6

Absätze 5 und 6 übernehmen im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen § 4 Abs. 4 und 5 5. VermBG. Durch Absatz 6 Satz 2 wird außerdem die Klarstellung in Abschnitt 5 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 4 Abs. 5 Satz 1 des genannten Anwendungsschreibens, daß der Vertrag insbesondere auch durch Rückzahlung mindestens aller Einzahlungen eines Kalenderjahrs unterbrochen wird, in das Gesetz selbst aufgenommen.

Zu Nummern 5 und 6 (§§ 5 und 6 5. VermBG)

Redaktionelle Anpassungen

Zu Nummer 7 (§ 7 5. VermBG)

Zu Buchstaben a und c

Redaktionelle Anpassungen

Zu Buchstabe b

Buchstabe b ändert durch Streichung des Zitats des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g oder i in Absatz 2 die gesetzliche Umschreibung des Beteiligungs-Kaufvertrags zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten. Auf Grund eines solchen Vertrags erwirbt der Arbeitnehmer von dem Dritten eine bereits bestehende nichtverbriefte Vermögensbeteiligung am Unternehmen des Dritten, während auf Grund des in § 6 Abs. 2 5. VermBG umschriebenen Beteiligungs-Vertrags zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten eine nichtverbriefte Vermögensbeteiligung des Arbeitnehmers u.a. am Unternehmen des Dritten neu begründet wird. Die Streichung des genannten Zitats stellt klar, daß ein bereits bestehender Genossenschaftsanteil an einer Genossenschaft, den diese selbst hält, oder eine bereits bestehende stille Beteiligung des Dritten an seinem Unternehmen nicht Gegenstand eines Beteiligungs-Kaufvertrags mit der Genossenschaft bzw. einem anderen Dritten sein kann, weil es einen solchen Genossenschaftsanteil und eine solche Beteiligung nicht gibt. Der Arbeitnehmer kann deshalb mit vermögenswirksamen Leistungen einen bereits bestehenden Genossenschaftsanteil oder eine bereits bestehende stille Beteiligung nur auf Grund des in § 7 Abs. 1 5. VermBG umschriebenen Beteiligungs-Kaufvertrags mit dem Arbeitgeber erwerben, wenn der Arbeitgeber als Genosse oder als stiller Gesellschafter an einem anderen Unternehmen beteiligt ist und dem Arbeitnehmer seine Rechte aus der Beteiligung überträgt. Buchstabe b enthält im übrigen eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8 (§ 8 5. VermBG)

§ 8 5. VermBG ersetzt den bisherigen § 4 5. VermBG über die zulagebegünstigte Anlage auf Grund eines Sparvertrags. Die Abweichungen der neuen von den bisherigen Vorschriften über den Sparvertrag sind dadurch bedingt, daß die in dieser Anlageform angelegten vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr gefördert werden (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —). Der Sparvertrag unterscheidet sich dadurch — wie der Kapitalversicherungsvertrag i.S. des § 9 (Nummer 9) — von den übrigen Anlageformen.

§ 8 5. VermBG enthält deshalb, anders als der bisherige § 4 Abs. 2 bis 4 5. VermBG (und anders als die §§ 4 bis 7 5. VermBG über die zulagebegünstigte Anlage in Vermögensbeteiligungen), keine Vorschriften, nach denen ein bestimmtes Verhalten der Vertragsparteien — insbesondere die befristete Festlegung der Leistungen und der grundsätzliche Verzicht auf vorzeitige Verfügung Förderungsvoraussetzung ist.

§ 8 5. VermBG regelt vielmehr nur den Inhalt des Sparvertrags, der als Anlageform für vermögenswirksame Leistungen gewählt werden kann; er knüpft dabei an den bisherigen § 4 Abs. 1 5. VermBG an.

Während die Beachtung des bisherigen § 4 5. VermBG und der neuen §§ 4 bis 7 5. VermBG auch für den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Sparzulage Bedeutung hat, wirkt sich die Beachtung des § 8 5. VermBG nur auf die privatrechtlichen Rechte und Pflichten aus Verträgen (meist Tarifverträgen) über vermögenswirksame Leistungen aus: Entspricht ein Sparvertrag den Vorschriften des § 8 5. VermBG, so kann der Arbeitnehmer verlangen, daß der Arbeitgeber dem Kreditinstitut die vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen zur Anlage auf Grund des Sparvertrags überweist. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall durch die verlangte Überweisung seine durch den Vertrag über vermögenswirksame Leistungen begründete Verpflichtung erfüllen; Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer auf Grund eines Sparvertrags anlegt, der den Vorschriften des § 8 5. VermBG nicht entspricht (und auch kein Vertrag i.S. des § 4 5. VermBG ist), sind keine vermögenswirksamen Leistungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß der Sparvertrag die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen enthalten muß und auch die in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Vereinbarungen enthalten kann. Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Vereinbarungen begründen Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber dem Kreditinstitut und bestimmen, unter welchen Voraussetzungen diese Pflichten ausnahmsweise entfallen. Werden solche Vereinbarungen nach Vertragsabschluß aufgehoben, so können auf Grund des Sparvertrags vermögenswirksame Leistungen nicht mehr angelegt werden. Werden die Vereinbarungen nicht eingehalten, ohne daß der Vertrag geändert wird, so bleibt die Anlage auf Grund des Sparvertrags weiter möglich: § 8 5. VermBG enthält keine dem bisherigen § 4 Abs. 5 5. VermBG entsprechende Regelung, wonach die Anlage auf Grund eines Sparvertrags über laufende vermögenswirksame Leistungen nicht mehr möglich ist, wenn in einem Jahr keine Sparbeiträge gezahlt oder wenn Einzahlungen zurückgezahlt worden sind oder über Rückzahlungsansprüche verfügt worden ist. Eine solche Regelung hätte zur Folge, daß in den genannten Fällen das Kreditinstitut dem Arbeitgeber die „Unterbrechung" des bisherigen Vertrags mitteilen, ggf. für die weitere Anlage einen neuen Vertrag mit dem Arbeitnehmer abschließen und die erste auf Grund dieses Vertrags angelegte vermögenswirksame Leistung dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen müßte (Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa — § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 5. VermBG —). Dieser Verwaltungsaufwand wäre kaum zu rechtfertigen, weil mit dem neuen Vertrag zwar eine neue Sperrfrist beginnen würde, aber auch die Einhaltung der neuen Sperrfrist allein vom ver-

tragsgemäßen Verhalten der Vertragsparteien abhinge.

Zu Absatz 2

Nach Satz 1 Nr. 1 ist wie nach dem bisherigen § 4 Abs. 1 5. VermBG in dem Sparvertrag die Einzahlungspflicht des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Sie muß sich auch auf die Regelmäßigkeit der Einzahlungen (mindestens jährlich) erstrecken, die nach dem bisherigen § 4 Abs. 5 5. VermBG tatsächliche Voraussetzung dafür ist, daß die Anlage möglich bleibt.

Nach Satz 1 Nr. 2 ist die Pflicht des Arbeitnehmers zur Festlegung und zum Verzicht auf vorzeitige Verfügung zu vereinbaren, die nach dem bisherigen § 4 Abs. 2 5. VermBG tatsächliche Voraussetzung dafür ist, daß die Sparzulage nicht zurückzuzahlen ist. Nach Satz 2 ist zu vereinbaren, daß sich der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Beginn der Sperrfrist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 5. VermBG richten, der im wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 5. VermBG entspricht (vgl. zu Nummer 4).

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist das Recht des Arbeitnehmers zu vorzeitiger Verfügung in den Fällen der Nummern 1 bis 5 des § 4 Abs. 4 5. VermBG zu vereinbaren, die wörtlich den Nummern 1 bis 5 des bisherigen § 4 Abs. 3 5. VermBG entsprechen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann vereinbart werden, daß der Arbeitnehmer zum Erwerb bestimmter Wertpapiere mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen berechtigt ist, die erworbenen Papiere festlegen muß und über sie grundsätzlich nicht vorzeitig verfügen darf. In Satz 1 Nr. 1, 4 bis 6 sind die Wertpapiere wie im bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstaben a, c bis e 5. VermBG aufgeführt.

Satz 1 Nr. 2 nennt außer Schuldverschreibungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts Schuldverschreibungen, die von inländischen Unternehmen ausgegeben werden, und erfaßt mit dieser allgemeinen Bezeichnung die im bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b 5. VermBG im einzelnen aufgeführten Arten von Schuldverschreibungen. Satz 1 Nr. 2 erfaßt durch diese Vereinfachung abweichend vom bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe b 5. VermBG auch festverzinsliche Namensschuldverschreibungen und diejenigen festverzinslichen Orderschuldverschreibungen, die nicht Teil einer Gesamtemission sind, sofern diese Arten von Schuldverschreibungen von Unternehmen ausgegeben werden, die keine Kreditinstitute sind. Zu den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen gehören insbesondere auch diejenigen von Kreditinstituten ausgegebenen Gewinnschuldverschreibungen, die nicht gefördert werden (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Die Klarstellung in Satz 1 Nr. 2, daß Ansprüche aus Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers zu sichern sind, entspricht der gleichlautenden Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b 5. VermBG; sie berücksichtigt das Werksparkassenverbot des § 3 des Gesetzes über das Kreditwesen.

In Satz 1 Nr. 3 werden diejenigen bisher geförderten Genußscheine von Kreditinstituten aufgeführt, deren Förderung entfällt (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 kann vereinbart werden, daß der Arbeitnehmer unter Voraussetzungen, wie sie im bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 7 bezeichnet sind, berechtigt ist, die Überweisung eingezahlter vermögenswirksamer Leistungen auf einen Bausparvertrag zu verlangen.

Zu Nummer 9 (§ 9 5. VermBG)

Die Abweichungen der neuen von den bisherigen Vorschriften über den Kapitalversicherungsvertrag sind vor allem dadurch bedingt, daß die in dieser Anlageform angelegten vermögenswirksamen Leistungen nicht mehr gefördert werden (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —). Der Kapitalversicherungsvertrag unterscheidet sich dadurch — wie der Sparvertrag i.S. des § 8 5. VermBG (Nummer 8) von den übrigen Anlageformen.

§ 9 5. VermBG enthält deshalb, anders als der bisherige § 9 Abs. 2 und 3 5. VermBG, keine Vorschriften, nach denen ein bestimmtes Verhalten der Vertragsparteien — der grundsätzliche Verzicht auf vorzeitige Verfügung und die Erfüllung bestimmter Versicherungsbedingungen — Förderungsvoraussetzung ist.

§ 9 5. VermBG regelt vielmehr nur den Inhalt des Kapitalversicherungsvertrags, der als Anlageform für vermögenswirksame Leistungen gewählt werden kann; er knüpft dabei an den bisherigen § 9 Abs. 1 und 2 5. VermBG an.

Die Beachtung des § 9 5. VermBG hat Bedeutung nur für die privatrechtlichen Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus Verträgen über vermögenswirksame Leistungen.

Vergleiche im übrigen zu Nummer 8, Vorbemerkung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß der Kapitalversicherungsvertrag wie nach dem bisherigen § 9 Abs. 2 Nr. 1 5. VermBG für eine Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen sein und die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen enthalten muß.

Absatz 1 stellt klar, daß Vertragspartei nur ein Versicherungsunternehmen sein kann, das — wie das in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 5. VermBG (Nummer 8) bezeichnete Versicherungs-

unternehmen — im Inland zum Geschäftsbetrieb befugt ist.

Werden die Vereinbarung über die Vertragsdauer oder die in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Vereinbarungen nach Vertragsabschluß aufgehoben, so können auf Grund des Kapitalversicherungsvertrags vermögenswirksame Leistungen nicht mehr angelegt werden. Werden solche Vereinbarungen nicht eingehalten, ohne daß der Vertrag geändert wird, so bleibt die Anlage auf Grund des Kapitalversicherungsvertrags weiter möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 ist, wie nach dem bisherigen § 9 Abs. 1 5. VermBG, zu vereinbaren, daß als Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge einzuzahlen sind. Eine bestimmte Dauer und Regelmäßigkeit der Beitragsleistung müssen nicht vereinbart werden; sie sind auch nach dem bisherigen § 9 5. VermBG weder notwendiger Vertragsinhalt noch tatsächliche Voraussetzungen dafür, daß die Anlage möglich bleibt.

Zu Absätzen 3 bis 5

Nach den Absätzen 3 bis 5 sind die dort bezeichneten Versicherungsbedingungen zu vereinbaren, die nach dem bisherigen § 9 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 5. VermBG notwendiger Vertragsinhalt sind und deren Erfüllung nach dieser Vorschrift darüber hinaus Förderungsvoraussetzung ist.

Während der bisherige § 9 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 5. VermBG die Förderung davon abhängig macht, daß der Arbeitnehmer während der zwölfjährigen Mindestvertragsdauer über Ansprüche aus dem Kapitalversicherungsvertrag grundsätzlich nicht verfügt, wird im neuen § 9 5. VermBG die Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Pflicht des Arbeitnehmers nicht vorgeschrieben. Sie erscheint entbehrlich, weil der Arbeitnehmer im Falle des Rückkaufs der Versicherung vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß die Steuerfreiheit der rechnungsmäßigen Zinsen aus dem Kapitalversicherungsvertrag verliert (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz — Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) und seine Ansprüche gegen den Versicherer im Falle des Rückkaufs — zumal nach kurzer Versicherungsdauer — erheblich geringer sind als im Versicherungsfall. Schon um diese wirtschaftlichen Nachteile zu vermeiden, wird der Arbeitnehmer in der Regel jedenfalls während der Mindestvertragsdauer die Kapitalversicherung aufrecht erhalten und auf Rückzahlungen verzichten.

Zu Nummer 10 (§ 11 5. VermBG)

Durch die redaktionelle Änderung in den Buchstaben a und f wird die Vorschrift des bisherigen Absatzes 6 nach Absatz 1 eingefügt, weil die Vorschrift des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 voraussetzt, daß auch vermögenswirksam angelegte Lohnteile vermögenswirksame Leistungen sind.

Die Buchstaben b bis e enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 11 (§ 12 5. VermBG)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 12 (§§ 13 bis 15 5. VermBG)

Zu § 13 5. VermBG (Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage)

§ 13 5. VermBG regelt in Anlehnung an den bisherigen § 13 Abs. 1 bis 4 5. VermBG und den bisherigen § 14 Abs. 4, 5 5. VermBG insbesondere Voraussetzungen, Höhe und Wegfall des Anspruchs auf Arbeitnehmer-Sparzulage.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht — mit Wirkung ab 1990 (Nummer 13 — § 17 Abs. 1 5. VermBG) — abweichend vom bisherigen § 13 Abs. 1 und 2 5. VermBG eine Beschränkung der Förderung auf bestimmte Anlageformen, einen einheitlichen zulagenbegünstigten Höchstbetrag und höhere Einkommensgrenzen vor.

Anspruch auf Sparzulage besteht nach 1989 grundsätzlich allein für die vermögenswirksamen Leistungen, die in Vermögensbeteiligungen i.S. des verkürzten Katalogs in § 2 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) angelegt oder für das Bausparen oder diesem ähnliche Anlageformen verwendet werden. Daneben sind nach 1989 nur noch diejenigen vermögenswirksamen Leistungen mit — herabgesetzter — Sparzulage begünstigt, die auf Grund vor einem Stichtag abgeschlossener Altverträge i.S. der bisherigen §§ 4, 9 oder 5 5. VermBG zum Konten- oder Versicherungssparen oder zum Erwerb der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG nicht mehr aufgeführten Wertpapiere der Kreditinstitute (Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) verwendet werden (Nummer 13 § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben a und b).

Nicht zulagebegünstigt sind nach 1989 die auf Grund eines Sparvertrags oder Kapitalversicherungsvertrags i.S. der §§ 8 oder 9 5. VermBG angelegten vermögenswirksamen Leistungen, d.h. auch die Leistungen, die auf Grund eines solchen Sparvertrags zum Erwerb der in § 8 Abs. 4 5. VermBG bezeichneten Wertpapiere (vgl. zu Nummer 8) verwendet werden.

Für den Wegfall der Förderung der in diesen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen spricht, daß die Ziele der traditionellen Geldsparförderung infolge gestiegener und steigender Masseneinkommen und deutlich gewachsener Sparfähigkeit und Sparwilligkeit auch bei Beziehern kleiner und mittlerer Einkommen heute weitgehend erreicht sind.

Nachdem aus diesem Grunde durch das Subventionsabbaugesetz von 1981 bereits die allgemeine Sparförderung nach dem Spar-Prämiengesetz 1987 beendet worden ist, erscheint heute auch für Arbeitnehmer die Subventionierung der unterschiedlichen Formen ihrer Geldvermögensbildung nicht mehr erforderlich; zu diesen gehören die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Grund von Spar- und Kapitalversicherungsverträgen sowie die dem Kontensparen vergleichbare Anlage vermögenswirksamer Leistungen in den in § 8 Abs. 4 5. VermBG bezeichneten Wertpapieren, d.h. auch die Anlage in den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG nicht mehr aufgeführten Wertpapieren der Kreditinstitute.

Der Wegfall der Förderung für die zum Geldsparen verwendeten vermögenswirksamen Leistungen soll — zusammen mit der wie bisher höheren Sparzulage für die Anlage in Vermögensbeteiligungen darauf hinwirken, daß die vermögenswirksamen Leistungen vor allem zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen verwendet werden; diese Maßnahme dient damit dem gleichen Ziel wie die Erweiterung des Katalogs der geförderten Vermögensbeteiligungen und die Erhöhung ihrer Förderung durch das Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 und das Zweite Vermögensbeteiligungsgesetz von 1986.

Für vermögenswirksame Leistungen, für die die Förderung erhalten bleibt, wird ein einheitlicher zulagebegünstigter Höchstbetrag von 936 DM eingeführt, so daß sich der bisherige zulagebegünstigte Höchstbetrag von 624 DM für die als Bausparbeiträge und in ähnlichen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen erhöht; nur für die vermögenswirksamen Leistungen, die auf Grund der vor einem Stichtag abgeschlossenen Altverträge für das Konten- und Versicherungssparen verwendet werden, gilt auch nach 1989 noch ein zulagebegünstigter Höchstbetrag von 624 DM (Nummer 13 — § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a 5. VermBG —). Der grundsätzlich einheitliche zulagebegünstigte Höchstbetrag dient zum einen der Verwaltungsvereinfachung und wirkt sich zum anderen auf die Bereitschaft der Arbeitnehmer aus, vermögenswirksame Leistungen trotz Senkung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 10 v. H. (Absatz 2 Nr. 2) zum Bausparen und für ähnliche Anlageformen zu verwenden. Soweit dadurch die Zahl der sog. unechten Bausparer steigen wird, wird dies über die Verkürzung der Zuteilungsfristen für die sog. echten Bausparer zur notwendigen Verstetigung der Wohnungsbautätigkeit beitragen.

Die seit 1970 unveränderten Einkommensgrenzen werden, soweit dies haushaltspolitisch vertretbar ist, angehoben und zugleich die kinderbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen beseitigt. Da die Anhebung der Einkommensgrenzen den Kreis der zulageberechtigten Arbeitnehmer erweitert, verbessert sie auch die Voraussetzungen dafür, daß die tarifvertraglichen Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen erhalten bleiben und ausgebaut werden. Der Wegfall der kinderbedingten Erhöhung der Einkommensgrenzen dient gleichfalls der Verwaltungsvereinfachung und erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die kinderbedingte Einkommensbelastung durch die neuen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge nach dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 und dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 sowie durch die in Artikel 1 Nummer 21 vorgesehene weitere Erhöhung der Kinderfreibeträge berücksichtigt wird.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird aus den Gründen, die für den Wegfall der kinderbedingten Erhöhung der Einkommensgrenzen maßgebend sind (vgl. zu Absatz 1), auch die kinderbedingte Erhöhung der Sparzulage beseitigt. Außerdem wird durch Absatz 2 die Sparzulage für die als Bausparbeiträge und in ähnlichen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf 10 v. H. gesenkt, d.h. auf den gleichen Vomhundertsatz wie für vermögenswirksame Leistungen, die auf Grund bestimmter Altverträge in einer der wegfallenden Anlageformen angelegt werden (Nummer 13 — § 17 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b 5. VermBG —). Dadurch wird entsprechend dem vorrangigen Ziel des 5. VermBG auch nach Einführung des grundsätzlich einheitlichen begünstigten Höchstbetrags (Absatz 1) die Anlage in Vermögensbeteiligungen bereits in der Übergangszeit deutlich höher als die Anlage in anderen Anlageformen gefördert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 4 5. VermBG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt wegen der künftig nur jährlichen Auszahlung der Sparzulage (§ 14 5. VermBG), daß der Anspruch auf die Zulage erst mit Ablauf des Kalenderjahrs entsteht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 4 Satz 1 5. VermBG und bestimmt, in welchen Fällen der Anspruch auf Sparzulage rückwirkend entfällt. Absatz 5 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 5 5. VermBG und regelt ergänzend zur Vorschrift des § 4 Abs. 4 5. VermBG (die durch Verweisung eingeschränkt auch für die Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 5. VermBG gilt), unter welchen Voraussetzungen der Anspruch auf Sparzulage nicht entfällt, obwohl die Sperrfrist nicht eingehalten wird. Entfällt der Anspruch, so ist bereits ausgezahlte Sparzulage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 5. VermBG i.V.m. § 175 AO und nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 5. VermBG zurückzuzahlen.

Zu § 14 5. VermBG (Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Anwendung der Abgabenordnung, Verordnungsermächtigung, Rechtsweg)

§ 14 5. VermBG enthält in den Absätzen 1 und 4 neue Vorschriften über die Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage, die nicht mehr laufend durch den Arbeitgeber, sondern jährlich durch das Finanzamt vorgesehen ist; § 14 Abs. 2 und 3 5. VermBG übernimmt im wesentlichen die Vorschriften des bisherigen § 14 Abs. 1 und 2 5. VermBG; § 14 Abs. 5 5. VermBG entspricht teilweise dem bisherigen § 14 Abs. 6 5. VermBG; § 14 Abs. 6 5. VermBG entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 9 5. VermBG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die sachliche Zuständigkeit (§ 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes) für die Verwaltung der Sparzulage. Absatz 1 Satz 2 paßt die Vorschrift des bisherigen § 13 Abs. 6 Satz 3 5. VermBG dem geänderten Auszahlungsverfahren an.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß für die Sparzulage grundsätzlich die gleichen Verfahrensregeln der Abgabenordnung wie für Steuervergütungen gelten. Das bedeutet wegen des Wegfalls der Vorschriften (insbesondere des bisherigen § 13 5. VermBG) über die Auszahlung der Sparzulage durch den Arbeitgeber vor allem, daß das Finanzamt die Sparzulage durch Steuerbescheid nach § 155 AO festsetzt und sie auszahlt. Der Steuerbescheid über die Festsetzung wird nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufgehoben oder geändert, wenn und soweit der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage rückwirkend entfallen ist oder die Sparzulage zu Unrecht festgesetzt worden ist. Die Vorschriften der Abgabenordnung lassen es auch zu, den Bescheid über die Arbeitnehmer-Sparzulage mit dem Einkommensteuerbescheid oder dem Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich zu verbinden; auch insoweit bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung in diesem Gesetz. Das neue Auszahlungsverfahren führt zu einer nachhaltigen Verwaltungsentlastung der Betriebe, die insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen ohne größere EDV-Anlagen von erheblicher Bedeutung ist.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die nach Absatz 2 anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung. Er bestimmt, daß die Arbeitnehmer-Sparzulage nur auf Antrag festgesetzt wird, in welcher Frist der Antrag zu stellen ist und welche Unterlagen ihm beizufügen sind. Örtlich zuständig für die Festsetzung und Auszahlung ist das Finanzamt, das auch für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich oder für eine Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers zuständig ist. Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen sind in der Regel auch der Einkommensteuererklärung oder dem Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitnehmers beizufügen. Der Arbeitnehmer wird deshalb den Antrag auf Gewährung der Sparzulage regelmäßig zusammen mit seinem Antrag auf Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder seiner Einkommensteuererklärung abgeben, so daß auch das Finanzamt die Entscheidung über die Sparzulage mit dem Einkommensteuerbescheid bzw. dem Bescheid über den Lohnsteuer-Jahresausgleich verbinden kann. Die Pflicht des Finanzamts zur Mitteilung der festgesetzten Sparzulage nach Absatz 4 Satz 4 ist erforderlich, damit die Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nr. 2 das Unternehmen oder Institut zur Einbehaltung und Abführung zu Unrecht gezahlter Sparzulage verpflichten kann.

Zu § 15 5. VermBG (Weitere Pflichten und Haftung des Arbeitgebers, Unternehmens oder Instituts; Verordnungsermächtigung, Anrufungsauskunft

Die bisher in § 15 geregelte Steuervergünstigung für Arbeitgeber, die neben dem weiterhin möglichen Abzug der vermögenswirksamen Leistungen als Betriebsausgaben gewährt wurde, wird im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und wegen des im Rahmen des Gesamtkonzepts der Steuerreform 1990 notwendigen Abbaus von Steuervergünstigungen aufgehoben.

Der neue § 15 5. VermBG ergänzt in den Absätzen 1 und 2 in Anlehnung an den bisherigen § 13 Abs. 9 5. VermBG und den bisherigen § 14 Abs. 6 5. VermBG die Vorschriften über Pflichten des Arbeitgebers, Unternehmens oder Instituts, die in § 3 Abs. 2, 3, § 14 Abs. 4 Satz 3, § 17 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a 5. VermBG und in der Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 5 Nr. 2 5. VermBG (Nummer 2 Buchstabe c, d; Nummern 12, 13) enthalten sind; solche Pflichten und der durch sie bedingte Verwaltungsaufwand verringern sich wegen der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage durch das Finanzamt (Nummer 12 — § 14 5. VermBG —) und wegen der geringeren Abstufung des Förderungsumfangs erheblich. § 15 Abs. 3 VermBG regelt in Anlehnung an den bisherigen § 14 Abs. 8 Satz 1, 2 5. VermBG die Haftung bei Verletzung solcher Pflichten, soweit Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt ist. § 15 Abs. 4 5. VermBG entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 14 Abs. 8 Satz 3 5. VermBG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, daß der Arbeitgeber nur noch einerseits die in Vermögensbeteiligungen, andererseits die als Bausparbeiträge und in ähnlichen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen getrennt einzutragen und zu bescheinigen hat, weil diese mit verschiedenen Sparzulagesätzen (Nummer

12 — § 13 Abs. 2 5. VermBG —) gefördert werden und weil das Finanzamt für die in anderen Anlageformen angelegten vermögenswirksamen Leistungen keine Sparzulage festsetzt. Nur wenn vermögenswirksame Leistungen auf Grund der vor einem Stichtag abgeschlossenen Altverträge für das Konten- und Versicherungssparen verwendet worden sind, muß der Arbeitgeber auch diese getrennt eintragen und bescheinigen, weil für sie weiterhin ein zulagebegünstigter Höchstbetrag von 624 DM gilt (Nummer 13 — § 17 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a 5. VermBG —).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt abweichend vom bisherigen § 14 Abs. 6 5. VermBG nicht zu Verordnungsvorschriften über das Verfahren bei der Rückzahlung der Sparzulage, weil dafür § 14 Abs. 5 Nr. 2 (Nummer 12) eine Ermächtigung enthält.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beschränkt die Verpflichtung des Finanzamts, Auskunft zu erteilen, auf Fragen zur Förderung vermögenswirksamer Leistungen. Fragen zur nicht geförderten Anlage auf Grund von Spar- und Kapitalversicherungsverträgen sind an die allgemein zur Erteilung von Rechtsauskunft berufenen Stellen zu richten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, wie das Finanzamt prüfen kann, ob die dort bezeichneten Pflichten erfüllt werden, soweit sie mit der Förderung vermögenswirksamer Leistungen zusammenhängen.

Zu Nummer 13 (§ 17 5. VermBG)

§ 17 5. VermBG enthält Übergangsvorschriften.

Zu Absatz 1

Aus Absatz 1 i.V.m. Absatz 5 folgt, daß das geänderte 5. VermBG für die vor 1990 angelegten vermögenswirksamen Leistungen nicht gilt und deshalb insbesondere auch die Förderung der vermögenswirksamen Leistungen nicht berührt, die auf Grund von vor 1990 abgewickelten Verträgen angelegt worden sind (keine sog. echte Rückwirkung).

Aus Absatz 1 i.V.m. den Absätzen 2 bis 4 ergibt sich:

Alle Änderungen gegenüber dem bisherigen 5. VermBG gelten uneingeschränkt für vermögenswirksame Leistungen, die nach 1989 auf Grund von Verträgen angelegt werden, die nach dem 31. Dezember 1988 — Stichtag — abgeschlossen worden sind (Neuverträge). Zu diesen Änderungen gehören vor allem:

- Der Wegfall der Förderung des Kontensparens (einschließlich des Erwerbs der im bisherigen § 4 Abs. 3 Nr. 6 5. VermBG bezeichneten Wertpapiere), des Versicherungssparens und des Erwerbs der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr aufgeführten Wertpapiere der Kreditinstitute (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —; Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und f 5. VermBG —),
- die Einführung des einheitlichen zulagebegünstigten Höchstbetrags von 936 DM jährlich (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —),
- die Senkung des Sparzulagesatzes auf 10 v. H. für das Bausparen und ihm ähnliche Anlageformen (Nummer 12 — § 13 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG —),
- die Erhöhung der allgemeinen Einkommensgrenzen (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 5. VermBG —),
- der Wegfall der kinderbedingten Erhöhung bei den allgemeinen Einkommensgrenzen und bei den Sparzulagen (Nummer 12 — § 13 Abs. 1 und 2 5. VermBG —),
- die jährliche Auszahlung der Sparzulage durch das Finanzamt (Nummer 12 — § 14 5. VermBG —),
- der Wegfall der Steuerermäßigung für Arbeitgeber (Nummer 12).

Das geänderte 5. VermBG gilt auch für vermögenswirksame Leistungen, die nach 1989 auf Grund vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossener Verträge angelegt werden (Altverträge), jedoch mit den in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Abweichungen:

- Für die nach 1989 angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf Grund eines vor 1987 abgeschlossenen Vertrags, der die Voraussetzungen des Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen i.S. des neuen § 4 Abs. 1 5. VermBG erfüllt, gelten besondere Regelungen über die Sperrfrist (Absatz 2); diese Sonderregelungen sind wirksam bis zum Ablauf der Sperrfrist.
- Vermögenswirksame Leistungen, die nach 1989 auf Grund eines vor dem Stichtag abgeschlossenen Sparvertrags oder Kapitalversicherungsvertrags oder auf Grund eines vor dem Stichtag abgeschlossenen Sparvertrags mit einem Kreditinstitut zum Erwerb der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht mehr aufgeführten Wertpapiere der Kreditinstitute angelegt werden, bleiben mit — herabgesetzter — Sparzulage begünstigt (Absatz 4 Nr. 2 Buchstaben a und b):

  Die Zulagebegünstigung vermögenswirksamer Leistungen, die auf Grund alter Sparverträge und alter Sparverträge zum Erwerb der genannten Wertpapiere angelegt werden, bleibt nach 1989 bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß bestehen (§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 des bisherigen 5. VermBG). Die Zulagebegünstigung vermögenswirksamer Leistungen, die auf Grund alter Kapitalversicherungsverträge angelegt werden,

bleibt nach 1989 bis zum Ablauf des Kalenderjahrs bestehen, in dem die Sperrfrist endet (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb). Würde darüber hinaus die Zulagebegünstigung der so angelegten vermögenswirksamen Leistungen wie nach bisherigem Recht bis zum Ende der oft viel längeren Vertragsdauer aufrecht erhalten, so würden alte Kapitalversicherungsverträge gegenüber alten Kontensparverträgen in nicht vertretbarer Weise begünstigt.

Soweit sich nach 1989 die Förderung auch für die auf Grund von Altverträgen angelegten vermögenswirksamen Leistungen insbesondere durch die Senkung und nachträgliche Auszahlung der Sparzulage verschlechtert, erscheint eine solche sog. unechte Rückwirkung wegen des Ziels geboten, rasch und wirksam die Förderung noch weiter auf Vermögensbeteiligungen auszurichten, sie zu vereinfachen und den haushaltspolitischen Notwendigkeiten anzupassen. Der Bürger hat auch dann, wenn ihn staatliche Vergünstigungen zu längerfristigen wirtschaftlichen Dispositionen (wie zum Abschluß von Spar- oder Kapitalversicherungsverträgen) veranlaßt haben, keinen Anspruch auf Schutz seines Vertrauens darauf, daß diese Vergünstigungen erhalten bleiben und nicht eingeschränkt werden.

Doch mit der für Altverträge auch nach 1989 befristet — und in geringerer Höhe — aufrecht erhaltenen Förderung der Anlage in den Anlageformen, die auf Grund von Neuverträgen nicht mehr zulagebegünstigt sind, soll gleichwohl berücksichtigt werden, daß die Arbeitnehmer beim Abschluß solcher Altverträge mit dem Fortbestehen der Förderung gerechnet haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt abweichend von Absatz 1 in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 3 5. VermBG die Sperrfrist für vermögenswirksame Leistungen, die nach 1989 auf Grund eines vor 1987 abgeschlossenen Vertrags angelegt werden, der die Voraussetzungen des neuen § 4 Abs. 1 5. VermBG erfüllt. Dadurch endet für alle auf Grund eines solchen Vertrags vor 1987 und später angelegten vermögenswirksamen Leistungen und für die mit ihnen erworbenen Wertpapiere die Festlegung einheitlich in dem bei Vertragsabschluß maßgebenden Zeitpunkt. Ein vor dem 1. Januar 1987 abgeschlossener Vertrag erfüllt die Voraussetzungen des neuen § 4 Abs. 1 5. VermBG, wenn er ein Wertpapier-Sparvertrag i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben b oder c des Spar-Prämiengesetzes i. V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Vierten Vermögensbildungsgesetzes ist und auf den Erwerb von Wertpapieren, wie sie der neue § 4 Abs. 1 5. VermBG bezeichnet, beschränkt ist (vgl. auch die Begründung zum bisherigen § 17 Abs. 3 5. VermBG, BT-Drucks. 10/6462 S. 10, 11).

Absatz 2 Satz 2 läßt in Anlehnung an den bisherigen § 17 Abs. 4 5. VermBG den zulageunschädlichen Austausch für Wertpapiere, wie sie der neue § 4 Abs. 1 5. VermBG bezeichnet, auch dann zu, wenn sie mit vor 1987 angelegten vermögenswirksamen Leistungen auf Grund eines Wertpapier-Sparvertrags erworben und festgelegt worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt abweichend von Absatz 1 und vorbehaltlich des Absatzes 4, daß die Vorschriften des bisherigen 5. VermBG mit bestimmten Ausnahmen für die vermögenswirksamen Leistungen fortgelten, die nach 1989 auf Grund eines Altvertrags in einer der Anlageformen angelegt werden, die auf Grund von Neuverträgen nicht mehr zulagebegünstigt sind. Für die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen gelten insbesondere auch die Vorschriften des bisherigen § 17 Abs. 2 bis 5 5. VermBG fort. Nicht fortgelten sollen für diese vermögenswirksamen Leistungen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 13 Abs. 1 bis 6, 9 und 10 und §§ 14 und 15 des bisherigen 5. VermBG, weil es zur Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint, daß die die Arbeitnehmer-Sparzulage betreffenden neuen Vorschriften und der Wegfall der Steuerermäßigung für Arbeitgeber für alle nach 1989 angelegten vermögenswirksamen Leistungen gelten.

Absatz 3 Satz 2 gleicht den bisherigen § 5 Abs. 3 5. VermBG für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 5. VermBG mit der Folge an, daß Spitzenbeträge, wenn sie am Ende eines Kalenderjahrs 300 DM übersteigen, nicht gefördert werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt abweichend von Absatz 3 Satz 1, daß für die dort bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen außer den dort bezeichneten Vorschriften des bisherigen 5. VermBG auch folgende die Arbeitnehmer-Sparzulage betreffenden Vorschriften des geänderten 5. VermBG gelten:

- § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 5. VermBG, der wegen der Auszahlung der Sparzulage durch das Finanzamt und wegen der Beschränkung der Förderung auf bestimmte Anlageformen die Pflichten des Arbeitgebers und des Anlageinstituts im Zusammenhang mit der Überweisung vermögenswirksamer Leistungen abweichend vom bisherigen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 5. VermBG regelt; das Unternehmen oder Institut hat die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen und die Art ihrer Anlage nur insoweit zu kennzeichnen, als für sie Sparzulage vorgesehen ist,

- § 13 5. VermBG, der abweichend vom bisherigen § 13 5. VermBG u.a. höhere Einkommensgrenzen ohne kinderbedingte Erhöhung vorsieht; für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen verbleibt es aus haushaltspolitischen Gründen abweichend von § 13 Abs. 1 5. VermBG bei dem zulagebegünstigten Höchstbetrag von jährlich 624 DM; die Zulagebegünstigung wird auch für die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistun-

gen befristet (vgl. zu Absatz 1); insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung wird für alle in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen die Sparzulage gegenüber bisherigem Recht (wie für das Bausparen — § 13 Abs. 2 Nr. 2 5. VermBG —) auf 10 v. H. (ohne kinderbedingte Erhöhung) herabgesetzt; § 13 Abs. 5 5. VermBG wird für die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen den für diese fortgeltenden Vorschriften der bisherigen §§ 2, 4, 5 und 9 5. VermBG angepaßt,

- § 14 5. VermBG, der abweichend vom bisherigen § 13 5. VermBG die Auszahlung der Sparzulage durch das Finanzamt vorsieht,
- § 15 5. VermBG, der u.a. den Arbeitgeber zu getrennter Aufzeichnung der Beträge der höher und der geringer geförderten vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet; der Arbeitgeber hat wegen der Regelungen in Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen, soweit für sie Arbeitnehmer-Sparzulage vorgesehen ist, gesondert einzutragen und zu bescheinigen; er hat die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen wie andere geringer geförderte einzutragen und zu bescheinigen; für Arbeitnehmer-Sparzulage, die für die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten vermögenswirksamen Leistungen zu Unrecht gezahlt ist, ist § 15 Abs. 3 5. VermBG nur insoweit anzuwenden, als er nicht auf § 3 Abs. 3 5. VermBG Bezug nimmt.

Zu Nummer 14

Die Neufassungserlaubnis ist in Absatz 2 vorgesehen.

Zu Absatz 2 (Neufassungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die übliche Neufassungserlaubnis.

Artikel 18 (Wohnungsbau-Prämiengesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 WoPG):

Zu Buchstabe a

Das Zitat, mit dem auf das Erfordernis des Bestehens der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG hingewiesen wird, hat zu Mißverständnissen geführt, ob auch bei Vorliegen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nach den Absätzen 2 und 3 des § 1 EStG eine Prämienberechtigung gegeben ist. Da auch in Fällen dieser Art bisher schon die Prämienberechtigung vorliegt, kann auf das Zitat „Abs. 1" verzichtet werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 2 WoPG):

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Begrenzung von prämienbegünstigten Beiträgen auf das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge wird in Übereinstimmung mit § 10 EStG aus Vereinfachungsgründen aufgehoben. Gleichzeitig wird aus Vereinfachungsgründen eine Mindestbeitragsgrenze von jährlich 100 DM für an dieselbe Bausparkasse geleistete Beiträge eingeführt. Nach Schätzung der Länder werden damit rund 500 000 Anträge auf Wohnungsbau-Prämien entfallen, die fast ausschließlich auf Zinsgutschriften aus vermögenswirksam angelegten Bausparbeiträgen beruhen.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung folgt der Einschränkung der Gemeinnützigkeit im Wohnungsbauwesen.

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

In Übereinstimmung mit § 10 EStG wird aus Vereinfachungsgründen das Verbot aufgehoben, die Bausparbeiträge mittels Kredits aufzubringen.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung enthält eine redaktionelle Anpassung.

Doppelbuchstabe cc

Die Änderung dient der Vereinfachung.

Zu Nummer 3 (§ 2a WoPG):

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Änderung der Einkommensgrenzen folgt der entsprechenden Anhebung der Einkommensgrenzen im Vermögensbildungsgesetz.

Doppelbuchstabe bb

Die kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen um 1800 DM je Kind im Wohnungsbau-Prämiengesetz kann entfallen, nachdem das zu versteuernde

Einkommen bereits durch die Kinderfreibeträge von 2484 DM je Kind, deren weitere Erhöhung durch Artikel 1 Nr. 21 vorgesehen ist, nicht unerheblich vermindert wird. Hinzu kommt die Anhebung der Einkommensgrenzen um 3000 DM/6000 DM (Alleinstehende/ Verheiratete). Die Maßnahme dient auch der Vereinfachung.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient nach der vorgeschlagenen verfahrensmäßigen Umstellung im Vermögensbildungsgesetz durch die Übertragung der Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage auf die Finanzämter der vereinfachten Kontrolle, ob für dasselbe Sparjahr Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz besteht, was nach § 1 WoPG die Prämienbegünstigung ausschließt.

Zu Nummer 4 (§ 2b WoPG):

Zu Buchstabe a

Die Änderung enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b

Das Kumulierungsverbot, das die gleichzeitige Inanspruchnahme von Prämien nach den Prämiengesetzen und des Sonderausgabenabzugs unterbindet, kann mit Auslaufen des Spar-Prämiengesetzes entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 3 WoPG):

Zu Buchstabe a

Die Absenkung des Prämiensatzes und die Streichung der kinderbedingten Erhöhung des Prämiensatzes geschehen aus haushaltsmäßigen Gründen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 4 Abs. 2 WoPG):

Die Änderung entspricht sowohl § 42 Abs. 2 EStG, wonach der Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich bis zum Ablauf des auf das Ausgleichsjahr folgenden zweiten Kalenderjahrs zu stellen ist, als auch der im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Regelung für die Arbeitnehmer-Sparzulage. Die Einführung derselben Frist im Wohnungsbau-Prämiengesetz ist deshalb erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 5 Abs. 2 WoPG):

Die Änderung enthält redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 8 (§ 8 Abs. 1 WoPG):

Die Änderung dient der Vereinfachung des Gesetzes.

Zu Nummer 9 (§ 10 WoPG):

Die Absätze 2 und 5 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und können gestrichen werden. Der neugefaßte Absatz 3 dient der Vereinfachung.

Zu Artikel 19 (Beamten-Vermögensbildungsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des 5. VermBG durch Artikel 17.

Zu Artikel 20 (Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau)

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau stehen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in bezug auf Besteuerung die gleichen Rechte wie der Deutschen Bundesbank zu. Da die in Artikel 1 vorgesehene Ausnahme der Deutschen Bundesbank von der neuen Kapitalertragsteuer nicht auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau erstreckt werden soll, wird die Gleichstellung der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit der Deutschen Bundesbank bezüglich der Besteuerung aufgehoben. An der Befreiung der Kreditanstalt für Wiederaufbau von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 3 Nr. 2 GewStG und § 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG ändert sich dadurch nichts.

Zu Artikel 21 (Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt)

Zu § 1 (Aufhebung des Rechts der Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen)

Der Wegfall der Steuerfreiheit für gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen mit Ausnahme der Wohnungsbaugenossenschaften und Vereine, die sich darauf beschränken, Wohnungen zur Vermietung an ihre Mitglieder zu errichten oder zu erwerben, und für Organe der staatlichen Wohnungspolitik führt dazu, daß die insbesondere im Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz von 1940 (WGG), in der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in der Neufassung von 1969 (WGGDV) sowie in der nur im Saarland geltenden Durchführungsverordnung in

der Fassung von 1970 (WGGDV Saar) zusammengefaßte Rechtsgrundlage für die gesamte gemeinnützige Wohnungswirtschaft aufzuheben ist. Nach dem Wegfall der Befreiung von der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer sind die diesen Unternehmen auferlegten vermögensmäßigen, sozial- und wohnungspolitischen, prüfungs- und aufsichtsrechtlichen Bindungen nicht mehr gerechtfertigt.

Von der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts werden alle rund 1800 gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sowie sämtliche 51 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen erfaßt. Damit fällt zugleich die Steuerfreiheit für rund 600 Wohnungsunternehmen, vornehmlich in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft, sowie für die Organe der staatlichen Wohnungspolitik weg. Voraussetzungen und Umfang der Steuerbefreiung für Genossenschaften und ihnen gleichzustellende Vereine, von denen bisher rund 1200 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren, folgen unmittelbar aus den einzelnen Steuergesetzen. Auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b wird verwiesen.

Der eigene Bestand an Miet- und Genossenschaftswohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen umfaßt gegenwärtig etwa 3,38 Mio Wohnungen. Er gliederte sich am 31. Dezember 1986 nach dem Baualter der Wohnungen und nach der Rechtsform der Unternehmen folgendermaßen auf:

Rechtsform der Unternehmen	Gesamtbestand	bis zur Währungsreform errichtete Wohnungen („Altbauwohnungen")	seit der Währungsreform errichtete Wohnungen („Neubauwohnungen")	
			insgesamt	davon Sozialwohnungen
Genossenschaften und Vereine	1,02 Mio.	0,23 Mio.	0,78 Mio.	0,68 Mio.
Kapitalgesellschaften und sonstige	2,36 Mio.	0,41 Mio.	1,96 Mio.	1,72 Mio.
insgesamt	3,38 Mio.	0,64 Mio.	2,74 Mio.	2,40 Mio.

Die Wohnungsunternehmen dürfen die Wohnungen nur zu angemessenen Preisen überlassen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WGG), wobei gemäß § 13 WGGDV angemessen die objektbezogene Kostenmiete ist. Diese ist auf Grund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung als Durchschnittsmiete zu ermitteln. Auf der Grundlage der Durchschnittsmiete wiederum sind die Einzelmieten zu berechnen. Für die nach der Währungsreform bezugsfertig gewordenen Wohnungen und Wohnräume ist die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung aufzustellen. Damit gelten für sie die gleichen Berechnungsgrundlagen wie für die preisgebundenen Sozialmietwohnungen, soweit nicht einzelne Vorschriften ausdrücklich nur auf letztere anzuwenden sind. Auch bei „Altbauwohnungen" ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des angemessenen Mietpreises aufzustellen. Dabei sind die Unternehmen nicht an die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung gebunden. Ferner gilt nach den nahezu übereinstimmenden Erlassen der Länder bei ihnen die Besonderheit, daß in den Fällen, in denen die Gesamtkosten weder rechnerisch festgestellt noch mit Hilfe von Indices zuverlässig geschätzt werden können, für die Anerkennungsbehörde und den Prüfungsverband kein Anlaß besteht, die geforderte Miete als unangemessen zu beanstanden, wenn sie die ortsübliche Vergleichsmiete nicht übersteigt. In welchem Umfang Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist im einzelnen nicht bekannt. Daten liegen darüber nicht vor.

Mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts entfällt diese enge fortdauernde Kostenmietbindung. Davon unberührt bleibt jedoch die Bindung der 2,4 Mio Sozialmietwohnungen an die preisrechtlich zulässige Kostenmiete („preisgebundene Neubauwohnungen") bis zur Beendigung ihrer besonderen Zweckbestimmung. Diese wird infolge Rückzahlung der öffentlichen Mittel in den kommenden Jahren allmählich auslaufen. Die allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften und ein vertraglich vereinbarter erweiterter Kündigungsschutz werden nicht berührt.

Nach Einschätzung der Bundesregierung kann es kurzfristig in einer Übergangsphase bei Wohnungen, auf die sich der Wegfall der gemeinnützigkeitsrechtlichen Kostenmietbindung unmittelbar auswirkt, zu Mieterhöhungen kommen. Wenn die Unternehmen ihre Mieten innerhalb des allgemeinen gesetzlichen Rahmens selbstverantwortlich festlegen können, dürften sie diese Möglichkeit vor allem zum Abbau bestehender Mietverzerrungen nutzen. Sie werden in erster Linie die zum Teil erheblichen Abweichungen zwischen Wohnwert und Entgelt allmählich verringern und dort, wo es wirtschaftlich notwendig ist, Mieten maßvoll anheben. Insgesamt dürften sich die Mieterhöhungen in sozial verträglichen Grenzen halten. Es spricht nichts dafür, daß die Unternehmen ihre traditionellen sozialen Grundsätze und ihre ausgleichende Funktion nur deshalb nicht mehr wahrnehmen, weil sie steuerpflichtig werden. Besonderes Gewicht ist dem Verhalten der Unternehmen beizumessen, an denen die öffentlichen Hände, Kirchen, Sozi-

alversicherungsträger und industrieverbundenen Unternehmen Mehrheitsbeteiligungen besitzen. Immerhin werden über 80 v. H. der Anteile an den betroffenen Kapitalgesellschaften von diesen Institutionen gehalten, wobei diese Gesellschaften einen etwa gleichhohen Anteil am Wohnungsbestand aller Kapitalgesellschaften auf sich vereinigen. Bei den Genossenschaften wiederum werden die Mitglieder als Anteilseigner ein starkes Interesse an der Aufrechterhaltung preisgünstiger Mieten haben.

Aus diesen Erwägungen und auch angesichts unterschiedlicher Bestandsstrukturen sowie höchst differenzierter Teilmärkte, die mehr oder weniger große Mietanpassungsmöglichkeiten zulassen, können nähere Angaben über zu erwartende Mieterhöhungen nicht erfolgen. Von möglichen Mieterhöhungen wären unmittelbar weniger als 5 v. H. aller Mietwohnungen im Bundesgebiet und im Land Berlin betroffen. Insgesamt werden daher auch die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau gering sein; sie lassen sich nicht quantifizieren.

Von den Haushalten, die überhaupt von Mieterhöhungen betroffen werden könnten, dürften nach den Erfahrungen über Wohngeldleistungen an die Bewohner älterer Sozialwohnungen nur etwa 10 v. H. zu den Wohngeldbeziehern gehören. Insoweit ist nur mit einem geringen Mehrbedarf an Wohngeld zu rechnen. Er läßt sich gegenwärtig nicht näher beziffern.

Ähnliches gilt auch für den Sozialhilfebereich; dort können sich bei Leistungen für die Unterkunft höhere Kosten ergeben.

Mittelfristig werden für die Tätigkeit der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zunehmend die mietdämpfenden Wirkungen des Wegfalls von Bindungen überwiegen. Die Wohnungsunternehmen können ohne Kostenmietbindung künftig als Investoren auftreten und aus eigener Initiative Wohnungen bauen bzw. grundlegend erneuern. Dadurch wird das Angebot erhöht und der marktwirtschaftliche Wettbewerb zum Vorteil der Mieter verstärkt.

Der Wegfall der Beschränkungen des Geschäftsbetriebs, der starren Mietpreisvorschriften, der Ausschüttungsbegrenzung und der Vermögensbindung stärkt die Wirtschaftskraft der Unternehmen. Damit werden die Unternehmen als leistungsfähige Wohnungsanbieter erhalten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für ein dauerhaftes hohes und preisgünstiges Wohnungsangebot durch weitere Investitionen.

Auch nach Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts sind die bisherigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen nach Auffassung der Bundesregierung berechtigt, ihren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise geführten Firmennamen ohne Änderung fortzuführen. Dies dürfte aus dem namensrechtlichen Bestandsschutz, der sich in § 17 HGB widerspiegelt, folgen. Zum anderen reicht die Tradition und damit die Namensgebung vieler gemeinnütziger Wohnungsunternehmen weit in das letzte Jahrhundert zurück, als die Unternehmen sich in ihrem Firmennamen bereits als gemeinnützig bezeichnet haben, ohne daß es ein Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht mit staatlichem Anerkennungsakt gab.

Zu § 2 (Maßnahmen bei Verstößen gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts)

Das geltende Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht sieht in den Fällen, in denen gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik gegen Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung verstoßen, mehrere Maßnahmen seitens der zuständigen Anerkennungsbehörden vor.

Nach § 23 Abs. 6 WGGDV kann die Behörde die Behebung der Verstöße und den Ausgleich der bereits eingetretenen wirtschaftlichen Folgen verlangen. Unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 WGG muß die Behörde dem Unternehmen die Anerkennung als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik entziehen. Damit wird dem Unternehmen zwar nicht die Möglichkeit genommen, als steuerpflichtiges Unternehmen weiterhin tätig zu werden. Die Anerkennungsbehörde kann ihm jedoch zur Abgeltung der durch die Anerkennung erlangten Vorteile bestimmte geldliche Leistungen auferlegen (§ 19 Abs. 5 WGG, § 21 Abs. 4 WGGDV).

Auch in den Jahren 1988 und 1989, in denen das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz noch zur Anwendung kommt, kann nicht ausgeschlossen werden, daß gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wie etwa den zulässigen Geschäftskreis, die Begrenzung der Dividendenausschüttung, die Einhaltung der Kostenmiete, die Unabhängigkeit vom Baugewerbe verletzen. Können die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 1989 nicht rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen oder erhalten sie von früheren Gesetzesverstößen erst nach diesem Zeitpunkt Kenntnis, stellt sich das Problem, daß mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes die Rechtsgrundlage für aufsichtsrechtliche Maßnahmen entfallen ist und die unter der Steuerfreiheit begangenen Verstöße möglicherweise sanktionslos blieben. Das wäre aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit und der Steuergerechtigkeit nicht zu rechtfertigen. Dagegen könnte eine Regelung, das betroffene Unternehmen rückwirkend der vollen Steuerpflicht zu unterwerfen, im Einzelfall unverhältnismäßig und sachlich nicht begründet sein. Sie wäre auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

Daher wird ein Mittelweg vorgeschlagen. Die für die Anerkennung zuständigen Behörden werden auch nach Außerkrafttreten des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in die Lage versetzt, vor 1990 liegende Gesetzesverstöße zu verfolgen und dem Unternehmen Leistungen in Geld aufzuerlegen, um den aus dem Verstoß resultierenden Vorteil abzuschöpfen. Die Leistung kann dabei konkret aus dem durch den Verstoß erzielten Vorteil berechnet oder pauschaliert festgesetzt werden.

Zu § 3 (Sicherstellung der Pensionszusagen und der Verpflichtung aus Sozialplänen und aus betrieblichen Vereinbarungen)

Die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen müssen nach geltendem Recht dem örtlich zuständigen, nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht zugelassenen, regionalen Prüfungsverband angehören (§§ 14, 23 WGG); die zugelassenen Prüfungsverbände wiederum müssen dem Spitzenverband angehören (§ 25 WGG). Spitzenverband ist der Gesamtverband Gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln. Ihm gehören die insgesamt zehn regionalen Prüfungsverbände als Pflichtmitglieder an. Die in § 26 WGG auf der Grundlage der genossenschaftsrechtlichen Prüfung geregelten umfassenden Aufgaben der regionalen Prüfungsverbände, aber auch die Befugnisse des Spitzenverbands zur Aufstellung verbindlicher Vertragsmuster sowie von Richtlinien für die von den Prüfungsverbänden durchzuführenden Prüfungen und für das Rechnungswesen der Wohnungsunternehmen setzen einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiterstab voraus, der angemessen zu dotieren und dessen Altersversorgung, soweit geboten, betrieblich abzusichern war. Demzufolge sind sowohl regionale Prüfungsverbände als auch der Spitzenverband arbeitsrechtliche Verpflichtungen und Versorgungszusagen eingegangen, die wegen der Zwangsmitgliedschaft der Wohnungsunternehmen und der Prüfungsverbände durch das Beitragsaufkommen sichergestellt waren.

Infolge Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts entfällt die Zwangsmitgliedschaft der regionalen Prüfungsverbände beim Spitzenverband. Bei den regionalen Prüfungsverbänden bleibt es zwar bei der Zwangsmitgliedschaft der Genossenschaften, die anderen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen verbleiben jedoch allenfalls als freiwillige Mitglieder in ihrem bisherigen Verband. Da die Verbände genossenschaftliche Prüfungsverbände sind, können sie auch keine neuen Unternehmen, die nicht Genossenschaften sind, als Mitglieder aufnehmen oder diese prüfen (§ 63b des Genossenschaftsgesetzes — GenG). Dies kann zu einer beträchtlichen Schmälerung des Beitrags- und Gebührenaufkommens der Verbände führen, die in erhöhten finanziellen Anforderungen gegenüber den verbleibenden Mitgliedern ihren Niederschlag finden müßte. Das könnte wiederum einen weiteren Mitgliederschwund zur Folge haben, zumal selbst Zwangsmitglieder aus dem Verband ausscheiden und die Mitgliedschaft bei einem anderen Verband erwerben können (§ 54a GenG). Es besteht daher die Gefahr, daß die Verbände nicht mehr in der Lage sein könnten, ihre in der Vergangenheit eingegangenen Zusagen für die betriebliche Altersversorgung ihrer gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer künftig einzuhalten. Wegen des Zusammenhangs zwischen gesetzlicher Aufgabenübertragung und der Notwendigkeit, hierfür einen qualifizierten Mitarbeiterstamm zu gewinnen und zu erhalten, ist eine Regelung geboten, daß dieMitgliedsunternehmen, die aus den Verbänden ausscheiden, zur Sicherstellung eingegangener Verpflichtungen für die Altersversorgung von Mitarbeitern der Verbände beitragen. Dies kann z.B. durch einmalige Abfindungen, jährliche Zahlungen oder andere geeignete Maßnahmen (Patronatserklärungen, Übernahmeverpflichtungen u.ä.) geschehen.

Durch das Ausscheiden von Wohnungsunternehmen infolge Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts könnte sich der Geschäftsumfang der Prüfungsverbände soweit verringern, daß ein Personalabbau nicht zu umgehen wäre. Die auszusprechenden Kündigungen wären betriebsbedingt. Sie würden kündigungsschutz- oder betriebsverfassungsrechtliche Leistungen an die entlassenen Arbeitnehmer erfordern. In diesen Fällen ist es geboten und auch sachgerecht, daß die daraus folgenden Lasten und Verpflichtungen der Verbände für die Aufstellung eines Sozialplans oder den Abschluß einer freiwilligen betrieblichen Vereinbarung von den ausscheidenden Unternehmen im Verhältnis ihres bisherigen Beitrags am gesamten Beitragsvolumen mitgetragen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß zwischen der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts, dem Wegfall der Zwangsmitgliedschaft für die Unternehmen, die nicht Genossenschaften sind, der Verringerung der Tätigkeit der Prüfungsverbände und dem Ausscheiden von Mitarbeitern ein ursächlicher Zusammenhang gegeben ist.

Zu § 4 (Änderung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Genossenschaftsgesetz)

Unabhängig von ihrer Rechtsform sind alle gemeinnützigen Wohnungsunternehmen Zwangsmitglieder regionaler Prüfungsverbände, deren Hauptaufgabe darin besteht, den Jahresabschluß, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Mitgliedsunternehmen zu kontrollieren. Die Pflichtprüfung nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ersetzt dabei die handelsrechtlich erforderliche Abschlußprüfung sowie — bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft — die Genossenschaftsprüfung nach den §§ 53 ff GenG. Infolge der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts unterfallen die Wohnungsbaugenossenschaften nunmehr allein dem Genossenschaftsrecht. Hinsichtlich ihrer Verbandszugehörigkeit ergibt sich hierdurch für sie keine grundlegende Änderung. Sie müssen Mitglieder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbands sein (§ 54 GenG). Den regionalen Prüfungsverbänden nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz ist auch das genossenschaftliche Prüfungsrecht verliehen. Daher können die Wohnungsbaugenossenschaften weiterhin Pflichtmitglieder des Prüfungsverbands bleiben, dem sie gegenwärtig angehören.

Dagegen ist die Aufrechterhaltung der aus § 14 WGG hergeleiteten Mitgliedschaft der bisherigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, in den einzelnen regionalen Prüfungsverbänden in Frage gestellt. Nach § 63b Abs. 2 GenG dürfen nur eingetragene Genossenschaften oder Unternehmungen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand eingetragener Genos-

senschaften befinden, Mitglieder von genossenschaftlichen Prüfungsverbänden sein. Ausnahmen können von den für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen obersten Landesbehörden zugelassen werden. Hierfür muß ein wichtiger Grund vorliegen. § 63b Abs. 2 Satz 4 GenG, nach dem die Vorschriften über die Verbandszugehörigkeit von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, unberührt bleiben, kann für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft von Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, nicht mehr herangezogen werden, weil er durch die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts seine rechtliche Grundlage verliert und demzufolge auch aufzuheben ist (Nummer 1). Bisherige gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, können ihre Verbandszugehörigkeit daher nur aufrechterhalten, wenn im Einzelfall eine Ausnahme von den für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen obersten Landesbehörden erteilt wird. Dies kann unter Umständen mit langwierigen und kostenaufwendigen Verwaltungsverfahren verbunden sein.

Für die regionalen Prüfungsverbände zeichnet sich ab, daß sie unter diesen Gegebenheiten möglicherweise nicht mehr die Gewähr für die Erfüllung der von ihnen übernommenen Aufgaben bieten, ihr Prüfungsrecht gefährdet und damit zugleich auch ihre Existenz bedroht ist. Das bedeutet aber auch, daß historisch gewachsene, vor der gesetzlichen Institutionalisierung von der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft unter maßgeblicher Beteiligung von Kapitalgesellschaften entwickelte Organisationsformen und -strukturen aufgegeben werden müßten. Eine Auflösung einzelner Verbände unter Verschmelzung mit anderen würde das bewährte Regionalprinzip aushöhlen.

Als Lösung ist daher in § 162 GenG vorgesehen, daß die am 31. Dezember 1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, freiwillige Mitglieder des Prüfungsverbands bleiben, dem sie zu diesem Zeitpunkt angehören. Durch Änderung des Artikels 25 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (Absatz 2) wird sichergestellt, daß diese Unternehmen sich weiterhin von ihrem Prüfungsverband prüfen lassen können und die Prüfung als gesetzliche Pflichtprüfung nach dem Handelsgesetzbuch gilt. Unabhängig von dem satzungsmäßig für alle Mitglieder bestehenden Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft, insbesondere von den dafür festgelegten Fristen, wird es für geboten gehalten, den betroffenen Unternehmen ein einmaliges Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 1991 zuzugestehen, das bis zum 30. Juni 1990 ausgeübt werden kann. Dies liegt auch im Interesse der Prüfungsverbände, die möglichst frühzeitig darüber Klarheit erhalten müssen, ob Unternehmen ausscheiden werden.

Zu Absatz 2 (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch)

Die im Zusammenhang mit dem Bilanzrichtliniengesetz in Artikel 25 EGHGB getroffene Sonderregelung für die handelsrechtliche Prüfung gemeinnütziger Wohnungsunternehmen erübrigt sich infolge Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts. Durch die Neufassung wird stattdessen sichergestellt, daß ehedem gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nicht eingetragene Genossenschaften sind, aber weiterhin freiwilliges Mitglied ihres regionalen Prüfungsverbands bleiben (hierzu Absatz 1), sich von diesem prüfen lassen können und diese Prüfung als gesetzliche Pflichtprüfung nach dem Handelsgesetzbuch anerkannt wird.

Zu Absatz 3 (Reichsheimstättengesetz)

Die Ausgabe von Grundstücken als Reichsheimstätten hat nach dem Kriege zunehmend an Bedeutung verloren. Ein wesentlicher Grund liegt darin, daß den mit der Heimstätteneigenschaft verbundenen Vorteilen (Schutzfunktion, Gebühren- und Steuervergünstigungen) erhebliche Beeinträchtigungen des Eigentümers in seiner Verfügungsfreiheit gegenüberstanden (Zustimmungsvorbehalt, gesetzliches Vorkaufsrecht und Heimfallanspruch des Ausgebers, Einfrierung des Grundstückswerts, Erbrechtsbeschränkung) gegenüberstanden. Hinzu kam ferner, daß nach § 52 Abs. 1 Buchstabe a II. WoBauG die Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Eigentumsmaßnahmen nicht davon abhängig gemacht werden darf, daß das Grundstück als Reichsheimstätte ausgegeben wird. Außerdem wurde die Befreiung von der Umsatzsteuer bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1967 aufgehoben. Mit dem Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 ist schließlich die letzte noch bestehende steuerliche Begünstigung der Reichsheimstätte entfallen.

Angesichts dieser Entwicklung hält es die Bundesregierung wohnungspolitisch für vertretbar und subventionspolitisch für geboten, die Gebühren- und Steuerbefreiungen für die Reichsheimstätten insgesamt aufzuheben. Dadurch soll es den zuständigen Stellen der Länder auch erleichtert werden, bei Anträgen auf Zustimmung zur Löschung der Heimstätteneigenschaft wohlwollend zu verfahren.

Organe der staatlichen Wohnungspolitik und gemeinnützige Wohnungsunternehmen, die nach geltendem Recht als Ausgeber von Reichsheimstätten zugelassen sind (§ 1 Abs. 2 des Reichsheimstättengesetzes), behalten diese Befugnis auch nach Wegfall ihres bisherigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Status. Dies folgt aus § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Daher ist eine besondere Fortgeltungsregelung entbehrlich.

Zu Absatz 4 (Rechnungslegungsgesetz)

Es handelt sich um notwendige Übergangsregelungen bzw. Rechtsbereinigungen, die aus dem Wegfall der Rechtsinstitute „Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen" und „Organ der staatlichen Wohnungspolitik" folgen.

Zu Absatz 5 (Baugesetzbuch)

Notwendige Folgeänderungen, da der Begriff „Organ der staatlichen Wohnungspolitik" mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts ab 1. Januar 1990 wegfällt.

Zu § 5 (Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen)

Allgemeines

Aus der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts ergeben sich eine Reihe von Folgeänderungen im Zweiten Wohnungsbaugesetz (II. WoBauG) und in dem als partielles Bundesrecht geltenden Wohnungsbaugesetz für das Saarland (WoBauG Saar). Ferner wird die Grundsteuervergünstigung auf Wohnraum beschränkt, der bis zum 31. Dezember 1989 bezugsfertig geworden ist. Im Zusammenhang damit wird das Anerkennungsverfahren ebenfalls auf neugeschaffene Wohnungen beschränkt, die bis zu diesem Zeitpunkt bezugsfertig geworden sind.

Folgeänderungen ergeben sich ferner für das Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau sowie in § 34c der Gewerbeordnung (GewO).

Die in den Einzelsteuergesetzen enthaltene Befreiung der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer wird aufgehoben (vgl. Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c und Artikel 11 Nr. 1 Buchstabe c des Steuerreformgesetzes 1990). § 29 des Reichssiedlungsgesetzes regelt nur die Steuerfreiheit der Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren dienen. Die Vorschrift befreit die gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes nicht von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer. Inwieweit in § 29 des Reichssiedlungsgesetzes eine entsprechende Klarstellung erfolgt, ist bei der beabsichtigten Bereinigung der bundesrechtlichen Vorschriften über das Siedlungswesen zu entscheiden.

Im einzelnen

Zu Absatz 1 (II. WoBauG):

Zu Nummer 1 und 2 (§ 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 5 II. WoBauG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts; die bisherige Unterteilung in verschiedene Arten von Wohnungsunternehmen und die besondere Nennung der „Organe der staatlichen Wohnungspolitik" ist hinfällig.

Zu Nummer 3 (§ 37 II. WoBauG)

Bedient sich der Bauherr für die technische oder wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung seines Bauvorhabens eines Betreuers oder eines Beauftragten, so braucht bei Bewilligung der öffentlichen Mittel gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG dessen Eignung oder Zuverlässigkeit in der Regel nicht nachgeprüft zu werden, wenn es sich um ein Betreuungsunternehmen handelt. § 37 Abs. 2 in der geltenden Fassung unterscheidet dabei zwischen den in Buchstaben a aufgeführten „geborenen" und den „gekorenen" Betreuungsunternehmen nach Buchstaben b. „Geborene" Betreuungsunternehmen sind diejenigen „Organe der staatlichen Wohnungspolitik", zu deren Aufgaben nach ihrer Satzung die Betreuung von Bauherren gehört. Sie bedürfen keiner besonderen behördlichen Zulassung. Die „gekorenen" Betreuungsunternehmen hingegen, darunter gemeinnützige Wohnungsunternehmen, benötigen eine generelle Zulassung durch die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, sofern sie nicht bereits bis zum Inkrafttreten des II. WoBauG (1. Juli 1956) im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit Betreuungen durchgeführt haben und daher als zugelassen gelten. Eine Verbindung zu § 34c der GewO und der hierzu ergangenen Makler- und Bauträgerverordnung besteht insoweit, als diese Vorschriften gemäß § 34c Abs. 5 Nr. 2 GewO für die nach § 37 Abs. 2 Buchst. b II. WoBauG zugelassenen oder als zugelassen geltenden Betreuungsunternehmen nicht zur Anwendung kommen, soweit sie nach ihrer Satzung Bauträger- oder Betreuungsgeschäfte tätigen dürfen. Eine Besonderheit ergibt sich für gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Diese sind ebenso wie „Organe der staatlichen Wohnungspolitik" gemäß § 34c Abs. 5 Nr. 1 GewO für alle in § 34c Abs. 1 GewO bezeichneten Geschäfte von den Vorschriften des Makler- und Bauträgerrechts befreit, soweit sie nach den für sie maßgebenden Vorschriften Geschäfte im Sinne des § 34c Abs. 1 GewO tätigen dürfen.

Die Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts zwingt zu einer Anpassung dieser Vorschriften. Außerdem hatte der Bundesrat bereits in seiner Entschließung vom 16. November 1984 zum Entwurf eines Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetzes 1984 — BR-Drucksache 466/84 (Beschluß) Nummer 5 zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 37 II. WoBauG) — die Bundesregierung gebeten, Vorschläge zur Ausräumung der immer wieder auftretenden erheblichen Mißstände bei der Be-

treuung von Bauherren nach § 37 II. WoBauG und nach § 34c GewO in Verbindung mit der Makler- und Bauträgerverordnung, insbesondere zur Koordinierung der beiden Vorschriften zu machen. Derartige Vorschläge konnten im damaligen Gesetzgebungsverfahren nicht mehr realisiert werden. Um dem Wunsch des Bundesrats Rechnung zu tragen, aber auch aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gegenüber den Gewerbetreibenden, die dem Makler- und Bauträgerrecht unterworfen sind, schlägt die Bundesregierung nunmehr eine grundlegende Umgestaltung der bisher geltenden Regelungen vor:

1. § 37 Abs. 2 II. WoBauG wird neugefaßt. Betreuungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind nur noch solche Unternehmen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben übernehmen und die Erlaubnis nach § 34c GewO besitzen. Damit gelten für sie auch die Sicherungs- und Prüfungsvorschriften der Makler- und Bauträgerverordnung.

2. In dem eingefügten § 37 Abs. 2a wird sowohl für die bisherigen „geborenen" als auch für die „gekorenen" Betreuungsunternehmen eine Überleitungsregelung getroffen. Sie bleiben Betreuungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 längstens bis zum 31. Dezember 1993. Damit wird ihnen eine angemessene Frist eingeräumt, um laufende Betreuungsgeschäfte im bisherigen gesetzlichen Rahmen abwickeln zu können.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 58 und 64 II. WoBauG)

Auch hier handelt es sich um rechtstechnisch notwendige Folgeänderungen und Übergangsregelungen, um der Aufhebung der Rechtsinstitute „Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen" und „Organ der staatlichen Wohnungspolitik" Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 6 (§ 82 Abs. 1 II. WoBauG)

Nach geltendem Recht (§§ 82, 83 II. WoBauG) werden neugeschaffene Wohnungen, die nicht mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert werden, auf Antrag und unter der Voraussetzung, daß sie bestimmte Wohnflächengrenzen einhalten, als steuerbegünstigt anerkannt. Einziger an die Anerkennung geknüpfter steuerrechtlicher Begünstigungstatbestand ist die Gewährung der zehnjährigen Grundsteuervergünstigung (§§ 92a ff II. WoBauG).

Nach Wegfall der Grundsteuervergünstigung wäre die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung (§§ 82, 83 II. WoBauG) bei Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1989 bezugsfertig werden, nur noch gemeinsame Grundlage für

a) die Befreiung von den in der Kostenordnung bestimmten Gerichtsgebühren mit Ausnahme der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren nach dem Gebührenbefreiungsgesetz beim Wohnungsbau,

b) die beitragsfreie — (von den Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbänden zu übernehmende) — Abdeckung des Unfallrisikos der Selbsthilfe in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 539 Abs. 1 Nr. 15, § 657 Abs. 1 Nr. 8, § 770 RVO).

Außerdem kann sie in einzelnen Ländern gelegentlich noch für Grunderwerbsteuerbefreiungen nach früherem Landesrecht von Bedeutung sein. Dies allein rechtfertigt die Aufrechterhaltung des verwaltungsaufwendigen Anerkennungsverfahrens nicht.

Wie die Gewährung der zehnjährigen Grundsteuervergünstigung (hierzu Nummer 9) wird daher auch die Anerkennung als steuerbegünstigt auf Wohnungen beschränkt, die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig geworden sind. Für diese Wohnungen bleiben die Vorschriften über die Anerkennung und das Anerkennungsverfahren unverändert. Dies erschien aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmäßiger als eine Übergangsregelung, in der die Fortgeltung der bisherigen Vorschriften für die vor dem 1. Januar 1990 bezugsfertig gewordenen Wohnungen hätte angeordnet werden müssen.

Mit dem Wegfall der Anerkennung als steuerbegünstigt für Wohnungen, die seit dem 1. Januar 1990 bezugsfertig werden, entfällt für diese auch die sachliche Gebührenbefreiung von den Gerichtsgebühren und die beitragsfreie Unfallversicherung bei Selbsthilfe. Dies entspricht dem Abbau von Subventionen in vergleichbaren Bereichen. Für den Bauherrn erhöhen sich hierdurch die Gesamtkosten seines Bauvorhabens. Er kann jedoch die Mehrkosten in die Finanzierung einbeziehen und so auf viele Jahre verteilen. In diesem Falle werden sich seine laufenden Aufwendungen (Belastung) nur geringfügig erhöhen. Bei Vorhaben, die mit öffentlichen Mitteln im sozialen Wohnungsbau gefördert werden, bleiben die Gebührenbefreiung und die beitragsfreie Unfallversicherung bestehen. Zum Wegfall der subjektiven Steuerbefreiung für gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik wird auf Artikel 22 Abs. 3 und die Begründung hierzu verwiesen. Der Wegfall des Anerkennungsverfahrens sowie die partielle Aufhebung der Gebührenbefreiung und der beitragsfreien Unfallversicherung führen bei den Ländern und Gemeinden zu jährlichen Mehreinnahmen, die in einer Größenordnung um 200 Mio DM liegen dürften.

Soweit es in Einzelfällen für die auf Grund früheren Landesrechts erteilte Grunderwerbsteuerbefreiung darauf ankommt, ob Wohnungen bei Anwendung der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt anzusehen sind, ist in § 115 II. WoBauG (Nummer 10) eine Regelung getroffen.

Zu Nummer 7 (Überschrift zu Teil V Erster Abschnitt)

Folge des Wegfalls der Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung.

Zu Nummer 8 (§ 88 II. WoBauG)

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Aufwendungshilfen aus Mitteln öffentlicher Haushalte, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne des II. WoBauG gelten (sog. 2. Förderweg), ist nach geltendem Recht daran geknüpft, daß es sich dabei um Wohnungen handeln muß, die als steuerbegünstigt anerkannt worden sind. Mit dem Wegfall der Anerkennung muß ein neuer Anknüpfungspunkt gewählt werden. Hierfür bietet sich der Begriff „freifinanzierte Wohnung" im Sinne des II. WoBauG an. Gemäß § 5 Abs. 3 II. WoBauG sind hierunter Wohnungen zu verstehen, die weder öffentlich gefördert noch als steuerbegünstigt anerkannt sind. Förderungsvoraussetzung soll dabei sein, daß die Wohnungen entsprechend der bisherigen Praxis abgeschlossen sind und die Wohnflächengrenzen einhalten, die bisher für steuerbegünstigte Wohnungen gegolten haben. Mit einer Ausweitung des Förderungsvolumens ist nicht zu rechnen. Im übrigen haben die Bundesländer bisher schon in ihren Förderungsbestimmungen im 2. Förderweg im Interesse eines größtmöglichen Mitteleinsatzes die Wohnflächen begrenzt.

Zu Nummer 9 (§ 92a II. WoBauG):

Offentlich geförderte Neubauwohnungen sowie andere neugeschaffene Wohnungen, die in einem besonderen Verfahren von den Bau- oder Wohnungsbehörden — insbesondere wegen der Einhaltung von Wohnflächengrenzen — als „steuerbegünstigte Wohnungen" anerkannt sind, unterliegen auf die Dauer von 10 Jahren von dem auf die Bezugsfertigkeit folgenden 1. Januar an nur mit ihrem Bodenwertanteil der Grundsteuer (§§ 82, 83, 92a bis 94a II. WoBauG).

Diese Grundsteuervergünstigung wurde 1950 in der Zeit größten Wohnraummangels eingeführt und sollte den Wohnungsneubau auf breitester Grundlage fördern. Da seinerzeit der Anteil der Grundsteuer an der Miete ein Vielfaches des heutigen Anteils betrug, diente die Grundsteuervergünstigung der Sicherung niedriger, für die breiten Schichten der Bevölkerung tragbarer Mieten oder Belastungen.

Angesichts des hohen Standes der Wohnungsversorgung läßt sich eine ungezielte Förderung des Wohnungsneubaues insgesamt nicht mehr rechtfertigen. Vielmehr können heute im Mietwohnungsbereich insbesondere das wesentlich verbesserte Wohngeld und im Eigenheimbereich die einkommensteuerlichen Vergünstigungen nach dem Wohneigentumsförderungsgesetz (§ 10e EStG) der Lage der einzelnen Wohnungssuchenden besser und ausreichend gerecht werden. Dies gilt umso mehr, als die Grundsteuervergünstigung durch den Rückgang des Anteils der Grundsteuer an der Miete oder den Nebenkosten (Mietanteil heute im Durchschnitt etwa 3 bis 5 v. H.) als Förderungsmittel wesentlich an Gewicht verloren hat und zudem auf Neubauten beschränkt ist. Die Förderinstrumente des Wohngeldes und des Sonderausgabenabzugs nach § 10e EStG sowie das künftig erhöhte sog. Baukindergeld nach § 34f EStG (vgl. Artikel 1 Nr. 30) unterscheiden aber bei der veränderten Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht mehr danach, ob der Wohnbedarf aus dem Bestand oder durch Neubau gedeckt wird.

Zu Nummer 10 (§ 115 II. WoBauG)

Nach § 82 II. WoBauG (Nummer 6) können Wohnungen nur noch als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1989 bezugsfertig werden. Für die Frage, ob ein Grundstückserwerb von der Grunderwerbsteuer befreit ist, kann es jedoch noch längere Zeit von Bedeutung sein, ob Wohnungen bei Anwendung der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften als steuerbegünstigt anzusehen sind (§ 23 Abs. 2 GrEStG i.V.m. früherem Landesrecht). Die vorgesehene Änderung stellt sicher, daß die notwendigen Feststellungen nach Wegfall des bisherigen Anerkennungsverfahrens für Grunderwerbsteuerzwecke unmittelbar von den für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämtern nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften getroffen werden können. Die Entscheidung ist in diesen Fällen ein unselbständiger Teil der Steuerfestsetzung.

Zu Nummer 11 (§ 117 II. WoBauG)

Die Vorschrift ist wegen Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts überflüssig geworden und daher zu streichen.

Zu Absatz 2 (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland muß entsprechend den Änderungen des II. WoBauG und aus den gleichen Gründen wie dieses Gesetz geändert werden.

Zu Absatz 3 (Gesetz über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau)

Mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts entfällt auch die subjektive Gebührenbefreiung nach § 2 dieses Gesetzes. Daher ist diese Vorschrift sowie § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufzuheben. Allerdings kann dies nur mit der Maßgabe geschehen, daß die bisher begünstigten Unternehmen weiterhin von der Zahlung der Gerichtsgebühren für solche Geschäfte befreit bleiben, für die der Antrag auf Vornahme des gebührenpflichtigen Geschäfts vor Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts bei Gericht eingegangen ist. Soweit Gebühren für ein gerichtliches

Verfahren zu erheben sind, soll die Gebührenbefreiung nur für die Instanz erhalten bleiben, die vor der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes eingeleitet worden ist.

Zu Absatz 4 (Gewerbeordnung)

Die Freistellung von den Vorschriften des Makler- und Bauträgerrechts wird für diese Unternehmen durch die Neufassung des § 34c Abs. 5 Nr. 1 und 2 GewO auf den Zeitraum begrenzt, in dem sie Betreuungsunternehmen nach § 37 Abs. 2a II. WoBauG bleiben. Dies ist gerechtfertigt, weil sie in diesem Zeitraum weiterhin jährlicher Prüfung und laufender Überwachung unterworfen sind.

Durch die Neuregelung wird gleichzeitig das Nebeneinander von Zulassung nach § 37 II. WoBauG und Erlaubnis nach § 34c GewO beseitigt. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 37 II. WoBauG verwiesen.

Zu Artikel 23 (Gesetz über das Kreditwesen — KWG —)

Zu Nummer 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 KWG wurde als Ausnahmeregelung vom Gesetzgeber geschaffen, weil die nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen anerkannten gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik in ihrem Geschäftskreis beschränkt sind, von der Anerkennungsbehörde hinsichtlich ihrer Geschäftsführung beaufsichtigt werden und außerdem einem staatlich anerkannten Prüfungsverband angehören müssen. Mit der Aufhebung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Bankenaufsicht nicht mehr gegeben.

Diese Rechtsfolge ist aus der Sicht der allgemeinen Bankaufsicht, wie sie im Kreditwesengesetz geregelt ist, unabdingbar. Das Ziel der Bankaufsicht, Mißständen im Kreditgewerbe entgegenzuwirken, die die Sicherheit der den Kreditinstituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsgemäße Durchführung der Bankgeschäfte beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können, ist nur erreichbar, wenn jede bankgeschäftliche Betätigung von Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG einer staatlichen Aufsicht unterliegt. Nach Aufhebung des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen gibt es für die bisherige gemeinnützige Wohnungswirtschaft keine staatliche Aufsicht und auch keine Geschäftskreisbeschränkung mehr, die die bisherige Ausnahme von der Bankenaufsicht weiterhin rechtfertigen könnte.

Zu Nummer 2

Die Anerkennung von Sammelwertberichtigungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten vom 23. Juli 1974 (Bundesanzeiger Nr. 137 vom 27. Juli 1974) wird für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Dezember 1988 enden, aufgehoben. Die gewinnerhöhende Auflösung der in den Vorjahren gebildeten Sammelwertberichtigungen kann mit jeweils einem Drittel auf das erste nach dem 30. Dezember 1988 endende Wirtschaftsjahr und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden. Als Folge der Aufhebung der steuerlichen Anerkennung von Sammelwertberichtigungen wird die Ermächtigungsvorschrift zum Erlaß näherer Bestimmungen über die Bildung von Sammelwertberichtigungen aus Sicht der Bankenaufsicht ebenfalls aufgehoben. Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen sind weiterhin in erforderlichem Umfang zu bilden.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 enthält Übergangsvorschriften für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und die Organe der staatlichen Wohnungspolitik, damit sie sich auf die Regelungen des KWG einstellen können. Durch die Streichung von § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 KWG gemäß Nummer 1 fallen gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organe der staatlichen Wohnungspolitik mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den uneingeschränkten Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes, sofern sie Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betreiben.

Den betroffenen Unternehmen muß jedoch eine Übergangsfrist eingeräumt werden, um sich auf die neue Rechtslage einstellen zu können.

Satz 1 Nr. 1 betrifft die bisherigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, soweit sie Bankgeschäfte betreiben, die im Zusammenhang mit Aufgaben stehen, die ein solches Unternehmen nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes hätte betreiben können. Diesen Unternehmen wird eine ausreichende Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt, um die erforderlichen Anpassungen durchzuführen. In dieser Zeit bleiben die betroffenen Unternehmen wie nach der bisherigen Rechtslage von dem Erfordernis einer Bankerlaubnis befreit. Nach Ablauf dieser Frist wird das Kreditwesengesetz in vollem Umfang angewandt, sofern die Wohnungsunternehmen noch Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG betreiben.

Satz 1 Nr. 2 erfaßt die Unternehmen, die fremde Gelder als Spareinlagen (Spareinrichtungen) oder als sonstige Einlagen angenommen und die für diese ihnen nicht eigentümlichen Bankgeschäfte eine Erlaubnis nach § 32 KWG erhalten haben.

Auch diesen Unternehmen wird eine ausreichende Übergangsfrist von fünf Jahren eingeräumt, während der sie von den von ihnen besonders schwer einzuhaltenden Vorschriften des Kreditwesengesetzes befreit bleiben, z.B. von einer Begrenzung der Anlagen in Grundstücken und Gebäuden auf das haftende Eigenkapital (§ 12 KWG). Während dieser Übergangsfrist können die betroffenen Unternehmen entweder

ihr Spareinlagengeschäft zurückführen oder es so umorganisieren, daß es nicht mehr als Einlagengeschäft im Sinne des KWG anzusehen ist, z.B. durch Umwandlung der Einlagen in Geschäftsguthaben oder Stammanteile oder durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen.

Satz 2 erklärt die Übergangsregelung des Satzes 1 Nr. 1 auch auf die Organe der staatlichen Wohnungspolitik für anwendbar.

Eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Beschränkungen in den Sätzen 1 und 2 setzt voraus, daß dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank wesentliche Veränderungen bei den einzelnen Unternehmen bekannt werden. Satz 3 verpflichtet daher den Abschlußprüfer zur Anzeige, wenn das Unternehmen Geschäfte betreibt, die es nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nicht hätte betreiben dürfen, oder wenn das Unternehmen nunmehr ihm nicht eigentümliche oder überwiegend Bankgeschäfte betreibt.

Zu Artikel 24 (Mineralösteuergesetz)

Nach der geltenden Rechtslage sind rd. 95 v. H. der Luftfahrtbetriebsstoffe von der Mineralölsteuer befreit. Durch die Änderung des Mineralölsteuergesetzes soll wieder die Gleichstellung aller am Luftverkehr Beteiligten erreicht werden. Die damit verbundenen Mindereinnahmen belaufen sich auf rd. 15 Mio DM jährlich.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Diese Bestimmung soll eine spätere Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu Artikel 26 (Saar-Regelung)

Eine besondere Saar-Regelung ist erforderlich, weil im Saarland anstelle des II. WoBauG das Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.

Zu Artikel 27 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 28 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333